

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 34./35. Band (1978/79)

Herausgegeben
vom
Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

12. FEB. 1980

210

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

(Auszug)

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Verbindung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 15 DM, für Studenten 5 DM, für Kirchengemeinden 50 DM, für Propsteien 70 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 40 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann der Vorstand Persönlichkeiten, insbesondere im Ausland, die sich in der Erforschung und in der Darstellung der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte ausgewiesen haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
Reihe II, Band 34/35

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Abhandlungen) 34. 35. Band (1879)

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 34./35. Band (1979)



SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 34 (38. Band (1979))



Satz und Druck: Karl Wachholtz Verlag, Neumünster, 1979

Gh 3916

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kiel

Abschiedswort der Kirchenleitung für D. Alfred Petersen 1

Oberlandeskirchenrat D. Johann Schmidt, Preetz

„... mächtig, zu rühren die Geister.“ 9

Oberlandeskirchenrat i. R. Wilhelm Otte, Kronshagen über Kiel

Der Verein zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate
in Schleswig-Holstein 25

Prof. Dr. Erich Hoffmann, Kronshagen über Kiel

Stephan Klotz 33

Pastor Gotthard Köppen, Ellenberg

Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend
der Reformation 61

Birgit Hoffmann, Bremerhaven

Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation
und Aufklärung 110

Buchbesprechungen 173

Vorwort

Band 34/35 der Reihe II der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte ist wiederum ein Doppelband geworden. Die ursprüngliche Absicht, für 1978 und 1979 je einen eigenen Band herauszubringen, hat sich leider nicht verwirklichen lassen. Wir hoffen, daß wir jedenfalls für 1980 diese Absicht realisieren können.

Der vorliegende Band versucht, in seinen Einzelbeiträgen wiederum einen Einblick in die Arbeit der beiden zurückliegenden Jahre zu geben. Er beginnt mit dem Abschiedswort der Kirchenleitung für Bischof D. Alfred Petersen, in dem Herr Bischof Dr. Hübner das Wirken des scheidenden Bischofs für Schleswig in den größeren Zusammenhang der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte einordnet. Der Beitrag von D. Johann Schmidt ist die Wiedergabe seines Vortrags, den er zum 200. Geburtstag von Claus Harms auf der Mitgliederversammlung unseres Vereins am 3. Mai 1978 in Neumünster gehalten hat. Wilhelm Otte zeichnet in seinem Artikel über die evangelischen Alumnate in Schleswig-Holstein die Geschichte des Alumnatsvereins nach, der in diesem Jahr seine Tätigkeit einstellt, die für das geistige und kulturelle Leben in unserem Land so viel bedeutet hat. Der Beitrag von Erich Hoffmann ist die Wiedergabe seines Vortrags, den er auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. Mai 1977 in Kiel gehalten hat. Gotthard Köppen stellt die vorreformatorische Geschichte der Kirche in Dithmarschen dar, und Birgit Hoffmann befaßt sich mit der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein. In diesem weitgespannten Bogen, der von der frühen Vergangenheit bis in die Gegenwart reicht, wird erneut deutlich, von welcher Vielfalt an Einflüssen das Leben unserer Kirche in allen Phasen seiner Entwicklung geprägt ist.

An dieser Stelle ist wiederum in Kürze über die Mitgliederversammlung zu berichten. Sie fand am 3. Mai 1978 im Anshar-Gemeindehaus in Neumünster unter Beteiligung von etwa 60 Mitgliedern statt. In seinem Tätigkeitsbericht ging der Vorsitzende auf die Arbeit des Vorstandes im Berichtszeitraum ein. Dabei stand die Veröffentlichungsarbeit im Vordergrund, die durch großzügige finanzielle Unterstützung durch die Nordelbische Kirche, den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie des Kultusministers Förderung und Anerkennung gefunden hat. Es wurde auch über Kontakte zum Herausgeberkreis der Schriften für Hamburgische Kirchengeschichte berichtet, ebenso über gute Zusammenarbeit mit dem Archiv der Nordelbischen Kirche. Schließlich dankte der Vorsitzende den Mitgliedern des Vorstandes, die satzungsgemäß mit dieser Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausschieden. Die an den Bericht anschließende Aussprache brachte Anregungen für die künftige Vorstandsarbeit, vor allem auf den Gebieten der Geschichte des Kirchenkampfes und anderer Bereiche.

Der Rechnungsführer erstattete den Kassenbericht und verlas den Rechnungsprüfungsbericht. Er teilte mit, daß der Verein z. Z. 448 Mitglieder hat, davon 315 Einzelmitglieder. Dem Rechnungsführer wurde einstimmig bei einer Enthaltung Entlastung erteilt.

Die Wahlen für den Vorstand wurden gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung durchgeführt. Die Herren Prof. Dr. Walter Göbell, Prof. Dr. Erich Hoffmann, Pastor Prof. Dr. Lorenz Hein und Pastor Hans-Joachim Ramm wurden wiedergewählt. § 4 Abs. 3 der Satzung wurde dahin gehend ergänzt, daß der Vorstand korrespondierende Mitglieder berufen kann.

Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung stand der in diesem Heft nachgedruckte Vortrag von Johann Schmidt zum 200. Geburtstag von Claus Harms.

Auf seiner Sitzung am 26. Januar 1979 hat der Vorstand Herrn Otto Lierau als Rechnungsführer des Vereins verabschiedet. Vierzig Jahre lang hat Herr Lierau mit Hingabe und Sorgfalt die wirtschaftlichen Belange des Vereins wahrgenommen und damit ganz wesentlich dazu beigetragen, daß der Verein seine umfangreiche Veröffentlichungsarbeit überhaupt leisten konnte. Er hat in dieser Zeit neben der Rechnungsführung die Mitgliederliste geführt und zu großen Teilen den umfangreichen Schriftwechsel des Vorstandes erledigt. Herr Lierau hat sich um den Verein große Verdienste erworben. Am 1. Februar hat er seinen 70. Geburtstag begangen. Unsere guten Wünsche begleiten ihn auch weiterhin.

Friedrich-Otto Scharbau
Vorsitzender

Abschiedswort der Kirchenleitung für

D. Alfred Petersen

Bischof für Schleswig und Vorsitzender der Kirchenleitung der NEK
am 28. Dezember 1977, Schloß Gottorf, Schleswig

Bischof Dr. Hübner

Hochansehnliche Festversammlung,
verehrter, lieber Bruder Petersen!

Im Auftrag der Kirchenleitung darf ich Sie alle herzlich grüßen und Ihnen danken, daß Sie uns helfen wollen, in dieser Feierstunde unseren verehrten Bruder Petersen aus dem aktiven Dienst als Bischof für Schleswig und Vorsitzender der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu verabschieden. Dabei muß ich versuchen, verehrter, lieber Bruder Petersen, Ihnen als Ihr nur wenig jüngerer Mitbruder im bischöflichen Amt etwas davon zum Ausdruck zu bringen, was uns alle dankbar bewegt im Hinblick auf das, was Sie uns in diesen langen Jahren größter Verantwortung und engster Arbeitsgemeinschaft gewesen sind.

Sie sind schon mehrfach feierlich verabschiedet worden, z. B. von der Landessynode am 19. Nov. d. J. durch den Präsidenten der Synode und im Nordelbischen Kirchenamt in seiner letzten Sitzung am 20. 12. 77 durch den Präsidenten des Kirchenamtes. Wir freuen uns mit Ihnen, daß der Dekan des Theologischen Fachbereichs unserer Landesuniversität in Kiel Sie ausgezeichnet hat durch die Zuerkennung der theologischen Ehrendoktorwürde. Ich zweifle nicht, daß weitere Ehrungen folgen werden.

Um nun nicht noch einmal zu sagen, was andere schon viel besser gesagt haben, fange ich einmal ganz anders an, nämlich bei dem Geschenk, das die Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes Ihnen gemeinsam in dieser Stunde überreichen möchten. Es handelt sich um ein ebenso schlichtes wie seltenes und für einen Theologen etwas abseitiges Buch, von dem wir trotzdem hoffen, daß es Ihr Interesse finden könnte. Es ist das „Neue Kielische Magazin für die Geschichte, Statsklugheit und Statenkunde“, herausgegeben von Valentin August Heinze, der Weltweisheit Doctor und Professor zu Kiel, veröffentlicht in Kopenhagen im Jahre 1786.

Die Zuversicht, daß Sie sich in Ihren sicher seltenen Mußestunden im Ruhestand zur Erhellung der Probleme der Gegenwart mit der Geschichte unseres Landes befassen könnten, gewinne ich aus Ihren eigenen Darlegungen über Ihr Verhältnis zur Geschichte. Ich darf dabei erwähnen, daß Sie nach Ausweis Ihres Abiturzeugnisses in Geschichte ebenso gut waren wie in Religion, Philosophie, Musik und Spanisch; leicht enttäuscht war ich nur, daß Sie nicht auch im Turnen gut waren, das hätte ich Ihnen eigentlich zugetraut. Aber was Ihr Verhältnis zur Geschichte betrifft, so haben Sie sich darüber des öfteren geäußert, zuletzt und

markant aber bei Ihrer Rede anlässlich des Jubiläums der Evangelischen Akademie in Segeberg im Oktober d. J. Dort sagten Sie:

„Ich meine aber, daß sinnvoll der Blick in die Zukunft nur dann gerichtet werden kann, wenn die Vergangenheit nicht aus dem Auge verloren wird. Es gehört zu den großartigen Vorzügen der Heiligen Schrift, daß sie uns beides nebeneinander sagen läßt, sowohl die Aufforderung ‚Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat‘ als auch das Wort Jesu ‚Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes‘.“

Sie fahren dann fort:

„Mir persönlich sind diese beiden Worte immer wegweisend gewesen für meinen Umgang mit Geschichte, meiner eigenen Lebensgeschichte, aber auch der Weltgeschichte. Ich kann und darf nicht das Gute vergessen, das Er mir getan hat; ich darf mir aber auch vom Hängen an der Vergangenheit nicht den Willen lähmen lassen, mit aller Entschlossenheit auf die Zukunft zuzugehen – und zwar Zukunft im eschatologischen Sinne und nicht nur in zeitlicher Begrenzung.“

Und Sie zitieren dann die gute Formulierung des Franzosen Jean Jaurès „Tradition – das heißt: Nicht die Asche aufbewahren, sondern die Flamme am Brennen halten.“

In diesem Sinne halte ich es nicht nur für eine amüsante Freizeitgestaltung, sondern für eine höchst instruktive Bildungsarbeit gerade für einen Mann, von dessen Altersweisheit wir noch alle profitieren möchten, sich mit dem „Neuen Kielischen Magazin“ von 1786 zu befassen. Man kann dabei sehr gut beobachten, was in diesen vergangenen 200 Jahren alles schon zu Asche geworden ist, aber ebenso auch studieren, wie dieselbe Flamme damals am Brennen gehalten wurde, von deren Brennen und Leuchtkraft auch unsere Gegenwart und Zukunft abhängt.

1786 – das war das Todesjahr von Friedrich dem Großen. Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten schon 10 Jahre vorher das Kolonialjoch abgeschüttelt und sich unabhängig erklärt, und die Französische Revolution stand unmittelbar bevor. Kant hatte seine „Kritik der reinen Vernunft“ schon 1781 geschrieben, Herder hatte seine „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ gerade vorgelegt und Goethe seine Iphigenie veröffentlicht. 1786 war auch das Todesjahr des Bischofs – oder wie es damals hieß, des Seniors – der Hamburgischen Kirche Johann Melchior Goetze, dem entschlossenen Streiter gegen Reimarus und Lessing und Anwalt des orthodoxen Luthertums. Kurzum: Der Aufbruch der Neuzeit durch die Epoche der Aufklärung war schon etwa 100 Jahre im Gange, als dieses Magazin erschien. In der Kirche waren die Kräfte der neuen Frömmigkeit des Pietismus im Vormarsch, aber hatten hart zu kämpfen mit den siegesbewußten Geistern der Aufklärung und dem hinhaltenden Widerstand orthodoxer Traditionalisten.

Wie sieht es inmitten dieser Zeit nun in der Geisteswelt von Kiel aus? Auf den ersten Blick fällt auf, daß all die großen Namen und Ereignisse der Geschichte, die ich eben erwähnte, in Kiel gar nicht vorkommen! Im Stichwortregister und im sorgfältigen Inhaltsverzeichnis geht es offensichtlich um ganz andere Dinge, z. B.

„Von einer in den Nordlanden zu errichtenden Stadt“, wobei an den nördlichen Teil von Norwegen gedacht ist, oder über die „Versuche bei Brunnenarbeiten im Oldesloer Salzwerk“ oder den „Plan einer musikalischen Akademie in Kopenhagen“ und um das „Verhältnis zwischen den Bauern und Grundbesitzern in Dänemark“, um die „Lebensgeschichte des sehr alten Normanns Christian Jacobsen Dratenberg“ oder über eine „Wichtige Handschrift in der Haderslebischen Propstei“, über die „Bernsteinküste der Alten“, über „Gerichtsverfassung des Amtes Husum“ usw. Kurzum: Vor 200 Jahren herrschte in Kiel sowohl wie in den Gebieten unserer Nordelbischen Kirche das ebenso ruhmreiche wie abwechslungs- und abenteuerreiche dänische Königshaus, damals unter Christian VII., in Personalunion verbunden mit den Herzogtümern von Schleswig und Holstein. Unser ganzes Gebiet von Hamburg bis Flensburg war schichttortemäßig aufgeteilt in königliche und gottorfsche Anteile und die vielen eingesprenkelten Rosinen der Adels Herrschaften und Klosterstifte und Städte.

Wenn wir unsere heutigen und zukünftigen Aufgabenstellungen bedenken wollen, ist es gut, sich an das Urteil von Otto Brandt zu erinnern:

„Kaum ein deutsches Territorium weist eine so bunte, wildbewegte Geschichte auf und ist die Jahrhunderte hindurch so heiß umstritten worden wie Schleswig-Holstein. . . .

Es gibt wenige Krisen und Katastrophen nicht nur der deutschen, sondern auch der nordeuropäischen Geschichte, in denen Schleswig-Holstein nicht eine bedeutsame Rolle gespielt hat. So geht ein großer politischer Zug durch seine Vergangenheit hindurch: in gewissem Sinn hat es zu allen Zeiten eine Schleswig-Holsteinische Frage gegeben, die im Kraftfeld der europäischen Politik gestanden und der Geschichte des Landes eine starke innere Geschlossenheit und Eigengesetzlichkeit verliehen hat.“

Daran ist natürlich in erster Linie die geographische Lage der Zimbrischen Halbinsel Schuld, die immer die Brücke der deutschen und der nordischen Welt gebildet hat und immer von Nord und Süd her in Anspruch genommen ist. Als Mittelpunkt der Handelswege von Nord nach Süd und von West nach Ost und umgekehrt hat sich allen Stürmen zum Trotz das „up ewig ungedeelt“ von 1460 als verbrieftes Recht der Herzogtümer durchgesetzt. Für unsere heutige geschichtslose Generation ist es kaum zu fassen, daß das ganze Gebiet, das die Nordelbische Kirche umfaßt, die meisten Jahrhunderte der früheren Geschichte unter der Herrschaft der dänischen Krone gestanden hat und daß es erst seit gut 100 Jahren ein Landeskirchenamt in Kiel gibt, das nun der Sitz der Nordelbischen Kirche ist. Hamburg und Lübeck, Lauenburg und Eutin waren von den Anfängen her selbstverständlich mit einbezogen in diese lange gemeinsame nordalbingische Geschichte, wenn sie auch oft ihre eigenen Beiträge dieser oder jener Art zur abwechslungsreichen Geschichte geliefert haben. Der Bischof für Schleswig hat seinen Bischofssitz an jenem Platz, der zuerst von dem Apostel des Nordens, Ansgar, erreicht wurde, bevor er sich nach Birka in Schweden begab, um sich dann erst nach Hamburg und später nach Bremen zurückzuziehen, um von dort aus das große Missionswerk zu betreiben. Der Bischof für Schleswig war in allen Höhen und Tiefpunkten dieser wechselreichen Geschichte tief hinein verstrickt in die politischen, kulturellen und natürlich vor allem kirchlichen Aufgaben der

jeweiligen Epoche. Das ist der Hintergrund für die schon mehrfach erwähnte Bedeutung von Bischof D. Petersen für die Befriedung der deutsch-dänischen Beziehungen auf kirchlichem Gebiet. Er wie sein Vorgänger, Bischof D. Wester, konnten sich dabei vertrauensvoll einfügen in die entschlossene Politik des Landes Schleswig-Holstein im Sinne von Versöhnung und Freundschaft mit Dänemark und dem ganzen europäischen Norden.

Es ist höchst interessant, daß unser „Kielisches Magazin“ einen Beitrag bringt unter dem Titel „Wahrer Begriff von der in Kaiser Friedrich II. Überlassungsbrief vom Jahr 1214 enthaltenen neuen Grenzbestimmung für das deutsche und dänische Reich“. Da hat der Verfasser um 1786 entdeckt, daß Jahrhunderte hindurch dieser alte Urkundentext fehlerhaft überliefert ist, weil es immer geheißen hatte „alle Grenzlande jenseits der Eider und Elbe, die zum römischen Reich gehören und was im Wendenland der Dänenkönig erobert hat“, sei an König Waldemar II., den Sieger, bedingungslos abzutreten. Hier, so stellt der Verfasser fest, muß nicht von der Eider die Rede sein, sondern von der Elde, einem kleinen Nebenfluß der Elbe, die das nordelbische Gebiet von Mecklenburg im Süd-Osten begrenzte. Heute wird dieser Text in diesem berichtigten Sinn überliefert, wie man bei Otto Brandt nachlesen kann. Interessant ist aber, daß der Verfasser nicht nur diese historisch interessante Korrektur anbringt, sondern auch eine gewisse Genugtuung erkennen läßt, daß diese Preisgabe Holsteins und fast ganz Mecklenburgs an den dänischen König damals von dem Kaiser des deutschen Reiches verbrieft worden ist. So etwas muß man gern wissen, um unsere dänischen Freunde in ihrem national-geschichtlichen Denken verstehen zu können. Dann werden sie uns auch unsere Genugtuung nicht verübeln, daß dieser Erfolg des siegreichen Waldemar II. schon wenige Jahre später durch die Schlacht bei Bornhöved und den Sieg von Graf Adolph IV. wieder zunichte gemacht wurde.

Nicht weniger bedeutungsvoll wird in diesem Band von 1786 das Kapitel der Menschenrechte traktiert. Erstaunlicherweise nimmt damals schon dieses Thema, das uns heute so stark in Atem hält, den umfänglichsten Raum in diesem Band ein. Da Herr Bischof D. Petersen sich einen hervorragenden Namen gemacht hat als Vorsitzender des Südafrika-Ausschusses des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, wird er dieses Kapitel sicher mit größtem Vergnügen studieren, denn ihm wie allen um das gegenwärtige Schicksal der Menschheit Bemühten geht es in erster Linie um die Menschenrechte. Er wird dabei entdecken, daß es schon damals in dieser ersten großen Aufklärungswelle in Europa immer wieder und immer auf andere Weise um die Menschenrechte ging, daß aber der Streit, der damals ausgefochten wurde, auch unser eigener Streit ist, wie weit nämlich die Menschenrechte positivistisch von den Juristen mal hier, mal dort und je nachdem in Anschlag gebracht werden oder wie weit man bei den Menschenrechten auf die Grundwerte für das Zusammenleben der Menschen überhaupt sich zurückbeziehen muß. Es handelt sich also um die Frage, ob die Philosophie bzw. Theologie über die Grundwerte etwas beizutragen haben oder ob sie dieses ganze Feld den Juristen überlassen müssen. Ausgangspunkt für die Beiträge in diesem Band ist ein Lehrbuch von Schlettwein mit dem Titel „Rechte der Menschheit oder der

einzig wahre Grund der Gesetze, Ordnungen und Verfassungen“. Er ist Philosoph und beansprucht dieses Thema für die Philosophie; er greift die Juristen an, die ohne philosophische Grundlegung sich der Menschenrechte willkürlich bedienen. Aber die Juristen sind in ihren Entgegnungen auch nicht um Argumente verlegen. Also: Theorie und Praxis der Menschenrechte ist das Thema damals wie heute. Aber hören Sie eine Kostprobe von Herrn Schlettwein selbst:

„Armes Recht der Natur! Wohltätiges Geschenk Gottes, für alle die, welchen er Vernunft schenkte! Zum Wohl der Menschheit gegeben, und doch von eben dieser Menschheit so wenig gekannt, oder wohl gar verunstaltet! So wirst du denn nie in deinem natürlichen Glanze erscheinen, wirst immer bald diese, bald jene Farben annehmen, immer ein falsches zweideutiges Licht auf dich werfen lassen, und gleich Negersklaven in Fesseln einhergehen müssen, bloß um den Stolz oder den eigennützigen Absichten einiger Monopolisten zu frönen! Arme Fakultät der Philosophen! so wirst du ewig ein Spiel der Legisten oder orthodoxen Dogmatiker bleiben? wirst ruhig zusehen, wie dir deine unruhigen Nachbarn ein Stück nach dem andern von deinem Gebiete zu entreißen suchen, und Willkür statt Vernunft, Facta statt Recht predigen!“

Nun, der Herr Schlettwein wirkte für seine juristischen Kritiker trotzdem wenig überzeugend. Die Grundwerte litten damals schon Schaden. Die Lektüre im einzelnen müssen wir leider Herrn Bischof D. Petersen allein überlassen.

Der interessanteste Beitrag zu diesem selben Kapitel der Menschenrechte stammt aus der Feder von Herrn Prof. Johannes Christian Fabricius, der in Kiel Professor der Naturwissenschaften war und sich auf dem Gebiet der Entomologie, also der Schmetterlings- und Mottenkunde, hervorgetan hat. Er steuerte einen hervorragend-satirischen Artikel über das „Lob der Leibeigenschaft“ bei. Es drängt sich geradezu auf, die lange und leidenschaftlich um Pro und Contra geführte Diskussion über die Leibeigenschaft auf unseren Gütern in Deutschland und Dänemark direkt zu übertragen auf das Verhältnis von Weißen und Schwarzen im südlichen Afrika und anderswo oder etwa das freie Bauerntum und die Kolchosenwirtschaft. Ich zitiere Herrn Fabricius:

„Nein, länger schweige ich nicht. Nur zu lange hat mein leidendes Ohr das freidenkerische Geschrei von Freiheit und Eigentum gefühlt. Leibeigenschaft! Trost und Sicherheit der unteren Stände! Deinem Joche verdankt auch mein Vaterland das Glück seiner Bewohner und die Ruhe eines lange anhaltenden Friedens. Du wirkst auf alle Stände; streuest deine Mohnkörner über das ganze Land und verschaffst allenthalben Sicherheit und ruhige Untätigkeit. Dir dankt in Sonderheit unser Landmann seine unwirksame Ruhe, und ich sehe mit Vergnügen, wie sich der Leibeigene noch gähnend auf seiner Streu wälzt, indess der freie Bauer schon, mit Sorgen überhäuft, längst die Federn verlassen hat. Jener weiß mit Überzeugung, daß der liebe Gott auch morgen seine Sonne werde aufgehen lassen, und einen neuen Tag geben, an welchem er seine mäßigen Arbeiten ruhig und langsam fortsetzen kann. Manchmal freilich schreckt ihn die donnernde Stimme des Verwalters, oder die schwirrende Peitsche des Vogts aus seiner träumenden Ruhe auf; aber teils bewirkt sie doch nie die unruhige Geschäftigkeit des sorgsamen freien Bauern, teils gibt ihm die Leibeigenschaft selbst die wahre Philosophie des Lebens, diese Widerwärtigkeiten mit Gelassenheit zu ertragen.“

Nachdem Herr Fabricius fortgefahren hat, die Vorzüge der Leibeigenschaft auch für die Städte und den Adel und den Staat im ganzen zu beschreiben, schließt er:

„Heil deswegen dir, heilige Leibeigenschaft! Fahre ferner fort unser Vaterland zu beglücken. Erhalte und vergrößere immer mehr und mehr die ruhige Untätigkeit unserer Einwohner und die friedliche Schwäche des Ganzen. Mit Entsetzen höre ich das heisere Geschrei neuerer Verbesserer von deiner Aufhebung, aber noch immer habe ich die feste Hoffnung, daß sie nicht durchdringen werde. Die von dir selbst bewirkte Armut und der wirkliche Volksmangel im Bauernstande scheinen dich zu sichern, oder doch wenigstens deine Aufhebung sehr zu erschweren. Ich wollte vielmehr wünschen, daß wir imstande wären, deinen wohltätigen Einfluß auch auf die unglücklichen Bewohner unserer Städte zu erstrecken. Wie ruhig und sicher würden unsere Bürger leben können, wenn wir sie, an ihre Städte und Häuser gebunden, der milden Aufsicht ihres Magistrats oder ihres Präsidenten unterwürfen . . . Dann würden Stille und Untätigkeit auf unsern Gassen wohnen; und die Bewohner derselben gut gemästet fein ordentlich im Lande bleiben, und sich redlich nähren.“ (I, 246 f)

Ich muß es mir versagen, weiter aus diesem Magazin des sanft scheinenden Lichtes der Aufklärung zu zitieren, aber um Sie, verehrter Bruder Petersen, doch noch auf den Geschmack zu bringen, sei nur angemerkt, daß auch zu dem dritten Schwerpunkt Ihres Wirkens, nämlich dem weiten Feld der Diakonie, erhebliches in diesem Magazin zu lesen ist. Ich verweise dafür auf die „Stiftungsacte der vereinigten Witwen- und Waisen-, auch Kindererziehungs- und Armenkasse zu Kiel“ und auf die „Verordnung wegen einer neuen öffentlichen Versorgungsanstalt für Arme und Elende zu Stade“, vor allem aber auf die Stiftung einer „Neuen Witwenkasse für die Witwen der Professoren“ und ein „hauptsächlich zum Besten der in Kiel studierenden Hamburger bestimmtes Stipendium“.

Schließlich sei auch nicht unerwähnt, daß auch das so ernste Problem des Lehrzuchtverfahrens schon damals verhandelt wird unter dem Thema „Beitrag zur Geschichte der Toleranz in protestantischen Ländern“. Dort wird von der schrecklichen Geschichte aus Mecklenburg berichtet, wo sich ein Pastor einem Anhörungsverfahren im Konsistorium aussetzen mußte, weil er meinte, man müsse einen Zusatz zum Katechismus beim Artikel vom Glauben machen, der sicherstellt, daß man den wahren, lebendigen und tätigen Glauben von dem toten Wahnglauben unterscheiden könne. Der Verfasser schließt beruhigend mit der Feststellung, daß solcher Verstoß gegen die Toleranz, wie sie von Mecklenburg berichtet wurde, bei uns im nordelbischen Raum nicht vorkommen könne.

„Wir haben eine zu aufgeklärte und zu milde und einsichtsvolle Regierung, und unser Durchlauchtigster Landesherr, unsere Freude und unser Stolz, sieht selbst zu hell, um dem winselnden, schleichenden Fanatismus nicht bis auf den Boden zu sehen. Er liebet die Wahrheit des Evangelii und liebet sie herzlich, aber liebt sie mit Kenntnis und mit Vernunft. Wer sie so liebt, wird auch Freiheit des Geistes lieben, und vernünftig freie Untersuchung eher befördern als unterdrücken.“

Der bekannteste Interpret des damals herrschenden Geistes der Aufklärung wurde der Generalsuperintendent in Schleswig, Adler. Er versuchte, eine neue Agende im Geiste der Aufklärung einzuführen und stieß dabei auf erheblichen Widerstand im Lande. Ich vermute, daß wesentlich durch diesen Widerstand die

Flamme der Tradition am Brennen erhalten wurde, aber das müssen Sie selbst, verehrter Bruder Petersen, in den Annalen des „Kieler Magazins“ überprüfen.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch einmal zu sagen versuchen, was es uns allen so schwer macht, uns vorzustellen, daß wir Sie in Zukunft nicht mehr aktiv an unserer Seite wissen dürfen. Ich würde als erstes sagen: Weil Sie mit Begeisterung und ganzem Einsatz Pastor Ihrer Gemeinden waren, wurden Sie auch ein vorzüglicher pastor pastorum als Propst und ein so vertrauenswürdiger Bischof. Propst Sieveking gab Ihnen als Konfirmationsspruch das Wort aus 1. Kor. 13 mit: „Wachet, steht im Glauben, seid männlich und seid stark.“ Etwas von der selbstverständlichen Pflichterfüllung in der fröhlichen Zuversicht des Glaubens an den Herrn Christus, der im Kreuz den Sieg über die Welt errungen hat, prägt Ihr ganzes langes Amtsleben. Bei Ihrer ersten Visitation, die Propst Röhl in Ihrer ersten Gemeinde in Viöl vornahm, schreibt er kurz und bündig: „Pastor Petersen steht in seiner Gemeinde gut, ist fleißig, besucht treu die Kranken und Alten und weiß den richtigen Ton in dem Verkehr mit den Gemeindegliedern zu finden.“ Darum öffneten sich Ihnen die Türen und die Herzen, darum bewährten Sie sich in überzeugender Weise überall, wo Sie hingestellt wurden.

Ihr Herz schlug immer für die Diakonie als dem Feld, auf dem der Glaube in der Liebe tätig ist. Darum wurden Sie nach sechs Jahren Wehrdienst und Gefangenschaft schon 1951 als Landespastor der Inneren Mission und Beauftragter des Evangelischen Hilfswerkes der Landeskirche Schleswig-Holsteins berufen und im ganzen Lande bekannt durch wagemutige Neuansätze und ein immer offenes Herz für alle Notstände unseres so schwer geprüften Volkes. In der Wahrnehmung Ihres Bischofsamtes als pastor pastorum ist besonders hervorzuheben, daß Sie die große Tradition Ihrer Vorgänger im Schleswiger Bischofssprengel fortgesetzt und trotz aller vielfältigen sonstigen Anforderungen des Amtes entschlossen und mit Einsatz aller Kraft das Amt des Visitators unentwegt wahrgenommen haben. Durch diesen unermüdlichen Besuchsdienst schufen Sie das enge Band des Vertrauens zu allen Gemeinden, deren Kirchenälteste und Pastoren und Mitarbeiter Sie alle kannten und auf diese Weise auch in ihren besonderen Anfechtungen und Sorgen begleiten konnten. Ich meine, das sei das schönste Zeugnis, das man einem Bischof im Sinne des Neuen Testaments ausstellen kann.

Ein zweites Merkmal Ihrer Tätigkeit sehe ich darin, daß Gott Ihnen eine so natürliche und befreiende Gabe der Leitung mitgegeben hat. Das hat auch das Landeskirchenamt schon früh erkannt. Darum wurden Sie schon im Juni 1952 als Nachfolger des so überaus bewährten Propsten Simonsen zum Konsistorialrat im Nebenamt im Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel ernannt und sind also faktisch 25 Jahre hindurch an allen Sitzungen dieser obersten Verwaltungsbehörde unserer Landeskirche beteiligt gewesen. Was das an Mühsal und Last bedeutet zu all den vielen Verpflichtungen im normalen Amt hinzu, das kann nur jemand ermessen, der sich selbst daran versucht hat. Aber Ihr besonderer Genius für Verwaltungsaufgaben zeigt sich darin, daß Sie nie erkennbar geseufzt und gestöhnt haben unter dieser Mühewaltung. Die Schnelligkeit und Selbstverständlichkeit, mit der Sie disponieren konnten, die persönliche Anspruchslosigkeit und

die aus Erfahrung erwachsene Unkompliziertheit im Umgang auch mit komplizierten Fällen machte Sie zu einem eigentlich unersetzlichen Ratgeber der Landeskirche. Ihr Meisterstück lieferten Sie als Vorsitzender des Rates der Nordelbischen Kirche. Hier entwickelten Sie noch ganz andere Gaben, die von der Größe des Projektes gefordert waren, nämlich eine unheimliche Geduld gepaart mit freundlicher Zähigkeit. Als der Rat der Nordelbischen Kirche 1970 zu wirken anfang, war zwar der Vertrag zur Bildung der Nordelbischen Kirche unterschrieben, aber der Rat hatte als solcher nur ganz geringe Kompetenzen der Koordinierung und Zusammenführung auf die Nordelbische Kirche hin. Sein Wirken konnte ständig durchkreuzt werden durch die ja noch weiter bestehenden Organe der beteiligten selbständigen Kirchen, und an Versuchungen und Vorstößen dieser Art hat es wahrhaftig nicht gefehlt. Aber Ihre Kunst, Dinge reifen zu lassen und ebenso behutsam wie zielstrebig von Jahr zu Jahr an Einfluß und Überzeugungskraft zu gewinnen, führte zum Ziel. Zum Schluß waren viele Beteiligte fast überrascht, daß es nun wirklich so weit war, daß die Nordelbische Kirche nun doch schon und unwiderruflich existierte. Zu besonderem Dank sind wir Ihnen verpflichtet, daß wir auch das erste Jahr der Existenz der Nordelbischen Kirche mit den erhöhten Schwierigkeiten des Neuanfangs unter Ihrer bewährten Leistungsgabe vollenden konnten.

Schließlich möchte ich als drittes Moment ganz persönlich zum Ausdruck bringen, daß Sie uns Brüdern im bischöflichen Amt ein so getreuer Mitbruder waren. Das betrifft mich persönlich noch in ganz besonderem Maße, weil wir schon 10 Jahre hindurch Seite an Seite in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gewirkt haben. Als ich anläßlich Ihrer Einführung vor 10 Jahren hier in Schleswig in diesem Saal ein Grußwort für die Kirchenleitung sagen durfte, sprach ich die besondere und für Deutschland singuläre Tradition von zwei Bischofsämtern in einer Landeskirche an. Das paßt zwar nicht in die Landschaft einer vom monarchischen Episkopat her aufgebauten Hierarchie, aber ist in der Christenheit und besonders auch in Skandinavien eine ganz geläufige Erscheinung. Ein gewichtiges Argument gegen zwei Bischöfe in einer Kirche lautet, daß es ja doch notwendig zu persönlichen Spannungen und Reibereien zwischen den beiden Bischöfen kommen müsse. Gerade weil das noch mehr vermutet als ausgesprochen wird, möchte ich mit besonderem Dank heute aussprechen, daß Gott es uns ermöglicht hat, 10 Jahre hindurch völlig spannungsfrei miteinander in großem Vertrauen zueinander zu wirken. Das hat nicht zuletzt seinen Grund in Ihrer Offenheit und Herzlichkeit im Umgang miteinander und vor allem in der Dankbarkeit, daß jeder von uns täglich aus der Vergebung aller Schuld durch unseren Herrn Jesus Christus leben darf. Die schönste Probe aufs Exempel ist ja nun die Möglichkeit in der Nordelbischen Kirche, in der gleichen Weise uns zu dritt im Bischofsamt zu bewähren und damit die historische Brückenfunktion Nordelbiens zwischen Skandinavien und dem Kontinent wahrzunehmen.

Bruder Petersen, wir danken Ihnen, daß Sie Ihrem Konfirmationsspruch getreu unter uns und an uns gewirkt haben unter der Verheißung: „Wachet, steht im Glauben, seid männlich und seid stark.“

„. . . mächtig, zu rühren die Geister.“

Zum 200. Geburtstag von Claus Harms
am 25. Mai 1978¹

Professor D. Dr. Ernst Dammann zum 75. Geburtstag

Von D. Johann Schmidt

Unter dem wohl bekanntesten Bild, das wir von Claus Harms haben, stehen, von ihm selbst mit der Hand geschrieben, die Worte: „. . . und nehmen gefangen alle Vernunft unter den Gehorsam Christi.“ Wenn Claus Harms als alter Mann diese Worte aus dem 2. Korintherbrief unter sein Bild schrieb, dann wollte er damit ganz offenbar noch einmal ein Bekenntnis ablegen und auf die Summe seines Lebens hinweisen, in dem er viele Stationen durchlaufen hatte. Sie alle hier zu nennen, ist weder möglich noch nötig. Einige aber sollen genannt werden, damit wir uns in diesen Tagen und Wochen an den Mann erinnern, von dem Bischof D. Halfmann einmal gesagt hat: „Das Land Schleswig-Holstein hat zur deutschen Kirchengeschichte vielleicht nur einen Namen von Rang beizusteuern: Das ist Claus Harms, der Dithmarscher“².

Was an dieser Stelle über Claus Harms im Gedenken an vergangene Tage mitgeteilt wird, möchte aber zugleich auch eine Antwort sein auf die Frage: „Was hat Claus Harms den Menschen von heute zu sagen?“

Wenn am 25. Mai dieses Jahres, dem 200. Geburtstag von Claus Harms, in Schleswig-Holstein an mehreren Orten dieses bedeutenden Kirchenmannes unserer Heimat gedacht wird, dann werden seine Kieler Jahre im Vordergrund des Gedenkens stehen. Es kann ja in der Tat auch nicht bestritten werden, daß sich im Leben von Claus Harms alle großen Dinge in Kiel ereignet haben. Hier sind zum 31. Oktober 1817 seine 95 Thesen erschienen, die ihn mit einem Schlage auch weit über Schleswig-Holstein hinaus bekannt machten. Hier ist in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts seine bis heute nicht vergessene Pastoraltheologie entstanden. Von hier ist die Mehrzahl seiner vielen Schriften ins Land hinausgegangen. Hierher erfolgten die beiden ehrenvollen Rufe seines Lebens, 1819 der Ruf nach Petersburg als Bischof für die evangelische Kirche in Rußland und 1834 der Ruf nach Berlin, um dort Schleiermachers Nachfolger im Predigtamt an der Dreifaltigkeitskirche zu werden. Und in Kiel hat er zuletzt dann auch nach seinem Tode am 1. Februar 1855 seine letzte Ruhestätte auf dem St.-Jürgen-Friedhof gefunden, von wo er allerdings infolge der Zerstörung Kiels während des Zweiten Weltkrieges auf den Südfriedhof umgebettet werden mußte. Der schöne schlichte Stein, der heute auf seinem Grabe steht, erinnert an das letzte Wort, das Kirchenrat Prof. Dr. Lüdemann am Sarge seines Freundes Claus Harms am 8. Februar 1855 sprach, bevor sich die große Trauergemeinde aus der

St.-Nikolai-Kirche am Alten Markt auf den Friedhof begab, um hier endgültig Abschied zu nehmen von dem Manne, der mehr als dreißig Jahre ihr Prediger, ihr Priester und ihr Pastor gewesen war.

„Die Hand können wir ihm nicht mehr drücken“, sagte Prof. Lüdemann, „aber in ein kurzes Wort fassen, was er uns war und es ihm nachrufen aus dankbarem Herzen, das können wir doch noch. So spricht denn mit mir:

Ein Baum, gepflanzt an Wasserbächen,
an zeitigen Früchten überreich,
von keinem Sturme zu zerbrechen,
im Winter noch dem Frühling gleich.

So standst Du hier, der Zeit ein Zeichen,
wohin zu richten Herz und Blick,
und zogst mit hartem Wort und weichem
durch Christum sie zu Gott zurück.

Uns trugest Du auf Deinem Herzen,
bis Gott Dich rief ins Vaterhaus,
drum segnen wir in Freud und Schmerzen
Dein reiches, schönes Leben aus!³!

Nach allem, was Kiel für Claus Harms bedeutet hat, ist es deshalb selbstverständlich, daß an seinem 200. Geburtstag seiner auch in Kiel besonders gedacht wird. Nicht weniger selbstverständlich aber wird es sein, daß sich auch das Land seiner erinnert, in dem er geboren und aufgewachsen ist, in dem er zehn Jahre lang sein erstes Pfarramt gehabt hat und wohin es ihn trotz seiner Liebe zu Kiel und der Gemeinde dort immer wieder zog, zuletzt noch einmal im Juli 1853, knapp zwei Jahre vor seinem Tode. Darüber berichtet Michael Baumgarten in seinem 1855 erschienenen Aufsatz: „Ein Denkmal für Claus Harms“ mit folgenden Worten:

„Wie stark und innig das Bewußtsein von der Lebensgemeinschaft mit der mütterlichen Heimerde und der volksmäßigen Umgebung seiner Jugendzeit ihm bis in seine letzten Lebenstage innewohnte, dafür mag folgender Zug, den er mir selbst im vorigen Sommer anvertraut hat, als Beleg dienen. Als er schon erblindet war, ließ er sich noch einmal nach seinem geliebten Dithmarschen fahren, und hier besuchte er vor allem sein unvergleichliches Don (= St. Michaelisdonn), den Ort seiner theuersten Jugenderinnerungen. Hier versetzte er sich nun zurück in die Zeit seines ersten Lebens, und es zeigte sich, daß sein Gedächtnis noch im Stande war, ihm das ganze Bild des Dorfes mit seinen Bewohnern lebendig zu vergegenwärtigen; er ließ sich sodann die weitere Geschichte der Häuser und Familien, sowie der einzelnen Bekannten erzählen, und es traf sich, daß er den Anwesenden nicht selten auf die rechte Spur helfen konnte. Darauf mußten sie ihn an eine Stelle führen, die ihm heilig war, weil er an derselben etwas Wichtiges erlebt

hatte. Nachdem er den Ort genau bezeichnet hatte und gewiß wußte, daß er auf denselben hingestellt war, bat er die Freunde, ihn mit seinem Gott allein zu lassen. Ich erinnere übrigens aus früheren Gesprächen und Aussprüchen auf der Kanzel, daß er es liebte, auf die Bedeutsamkeit solcher Örtlichkeiten, die für das innere Leben eines Menschen entscheidend geworden waren, hinzuweisen⁴."

Dieses Wort des Rostocker Professors, das kurz nach dem Tode von Claus Harms niedergeschrieben wurde, läßt erkennen, was dem Heimgegangenen die Heimat auch für sein inneres Leben bedeutet hat. Und weil sie ihm soviel bedeutet hat, darum darf auch in diesem Gedenkwort der Hinweis auf Claus Harms und seine Dithmarscher Heimat nicht fehlen, über die er selbst so manches schöne Wort gesagt und auch geschrieben hat.

Schon die Äußerung, die Claus Harms einmal in einer kleinen Biographie (1818/19) über die allerersten Jahre seines Lebens gemacht hat, zeigt ihn als den Mann, der in Dithmarschen zu Hause ist und dessen Leben hier seinen Wurzelboden hat:

„Ich bin im Jahre 1778, den 25. Mai, geboren und den zweiten Tag nach meiner Geburt getauft worden. Mein Vater wohnte zur Zeit meiner Geburt in Fahrstedt, einem zum Kirchspiel Marne in Süderdithmarschen gehörigen Dorfe, und war seines Handwerks ein Windmüller; meine noch lebende, ach! blinde Mutter, deren ältestes Kind ich bin, ist ihrer Herkunft nach eines Bauern Tochter; Vater und Mutter beide, letztere besonders, stammen von altdithmarsischen Geschlechtern ab⁵."

So wichtig die Zeit seiner frühen Kindheit in Fahrstedt gewesen sein mag, entscheidender aber waren für sein späteres Leben die dann folgenden Jahre in St. Michaelisdohn, wohin die Eltern umzogen, als der Junge noch keine zehn Jahre alt war. Hier, sagt Claus Harms, ging der Unterricht in der Schule „rascher von Statten“; hier aber kam es für ihn vor allem zur Begegnung mit dem Ortspastor Örtling und der Kirche. Wenn Claus Harms später in dem Bericht über seine Kieler Studentenzeit einmal sagt, daß der berühmte Professor Schleiermacher, Berlin, ihm mit seinem Buche „Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern“ den „Stoß zu einer ewigen Bewegung“ gegeben hätte⁶, dann konnte er das nur sagen, weil die menschlichen Voraussetzungen dafür zunächst in den beiden Dithmarscher Dorfschulen und, nach dem Tode des Vaters, dann auch noch in der Meldorfer Gelehrtenschule geschaffen worden waren. So sehr anerkennend sich Claus Harms besonders über die Meldorfer Schule ausspricht, so wenig scheint ihm der Religionsunterricht dort zugesagt zu haben. „Die Religion wurde (nach einem Lehrbuch eines ehemaligen Propstes in Meldorf) orthodox gelehrt, aber wir Primaner waren leider heterodox, und einer der Heterodoxesten war ich⁷."

Diese Heterodoxie, die ihn eigentlich vom Studium der Theologie hätte zurückhalten sollen, hat ihn auch während seines Studiums in Kiel noch lange begleitet, und es ist gewiß nicht daran zu zweifeln, daß sein Gemeindepastor Örtling, der ein handfester Rationalist war, ihm immer wieder Mut gemacht hat, doch beim Studium der Theologie zu bleiben und Pastor zu werden, so einer, wie er es selbst war. Gegen Ende des Studiums aber kam es dann durch die Lektüre

des bereits genannten Buches von Schleiermacher zu dem Stoß zu einer „ewigen Bewegung“, die auch nach Abschluß des Studiums nicht nachließ und die ihn zu weiterer Klarheit in Probsteierhagen führte, wo er von 1802 bis 1806 Hauslehrer im Hause des dortigen Pastors war.

Aus der Zeit in Probsteierhagen liegen — außer dem Bericht in seiner „Lebensbeschreibung verfaßt von ihm selber“⁸ — mehrere Briefe vor, die Claus Harms an Pastor Örtling geschrieben hat, u. a. auch der Brief vom 12. Januar 1806, in dem er seinem geistlichen „Vater“ mitteilt: „Am ersten Sonntag des Advents, dem 1. Dezember 1805, bin ich zum zweiten Prediger in Lunden in Norderdithmarschen mit einer Überzahl von einer Stimme gewählt worden. Ostern werde ich introduziert und eingekleidet. Die Stelle trägt 400 Taler ein — ein großer, schöner Garten, Land zur Gräsung für 2 Kühe, aber kein Heu — herrliche Lage, zwischen Tönningen, Friedrichstadt und Heide. Aber mein Kollege ist, nach aller Urteil, stupid und, wie viele sagen, geizig bis zur Filzigkeit. Das mag mir eine herrliche kollegialische Freundschaft werden! Ein Trost für mich, daß er mich fürchtet. Auch will ich mich gleich anfangs mit ihm so abfinden, daß über Accidentien kein Streit entstehen kann — und im Übrigen soviel als möglich nachgeben“.

Über seine Hinfahrt nach Lunden berichtet Claus Harms ausführlich und anschaulich in seiner „Lebensbeschreibung“ (1851):

„In Hagen noch hatte ich mich trauen lassen. Hier kommt mein Vortrag auf ein Gebiet, auf welchem ich vieles mitzuteilen hätte; aber ich weiß nicht — es liegt etwas in mir, das ich in die große Welt hinein nicht aussprechen mag. Sei es genug an diesen Wenigen: Meine Frau war meine Schulgenossin gewesen von meinem sechsten und ihrem siebenten Jahre an. Eine gegenseitige Zugewandtheit schreibt sich von dieser Zeit her. So war's geblieben von 1784 bis 1806. Sie war auf meinem ganzen Lebenswege mir als zur Seite gewesen, und bei jeder Veränderung des Weges ganz nah mit Rat und Trost. Darf ich ein empfindsames Wort brauchen, so sei es dies: Sie war mein Engel gewesen, mein guter Engel, neben anderen, den unsichtbaren, von welchen mein liebevoller, gnadenreicher Gott mich vielleicht hat umschweben lassen. Nur ein einziges Schwanken ihrerseits ist vorgekommen, nämlich als ich ihr sagte, ich wollte studieren. Wie lange währt das? — Sieben Jahre. — Wie rechnest Du das? — Zwei Jahre auf der Gelehrtschule, drei Jahre muß man in Kiel sein, und zwei Jahre kann ich Kandidat bleiben. Wird's denn mit uns beiden so bleiben? Sie gab keine Antwort. Ohne ein letztes Wort gingen wir auseinander; aber wenige Wochen nachher bekam ich Merkzeichen, daß es mit uns beiden so bleiben sollte. Wie es denn auch geblieben ist. — Mit ihr an meiner Seite fuhr ich denn aus Hagen zunächst zu ihren Eltern nach Höper Mühle, nahe bei St. Michaelisdonn. Nach einigen Tagen Weilens daselbst, während welcher Tage die sogenannte Probepredigt vor dem Propsten, damals in Hennstedt, gehalten, und das Kolloquium vor dieser Predigt bestanden wurde, holten Lundener Wagen meine Frau und mich mit unseren Sachen von der Mühle, die bei unserem Vorüberfahren in der Freudenschere stand, ab nach Lunden hin. Meine Aufnahme

in der Gemeinde war eine liebevolle, keine Spur davon, daß ich nur eine Stimme Mehrheit bei der Wahl hatte¹⁰."

Von 1806 bis 1816 war Claus Harms dann „zweiter“ Pastor in Lunden. In Wirklichkeit aber war er schon bald der „erste“ Pastor, dem es je länger desto mehr gelang, Leben in die bis dahin tote Gemeinde hineinzubringen. Auf die Frage, wie es dazu kommen konnte, gibt es wohl nur die Antwort: Claus Harms war ein Mann, der über mancherlei Umwege und die Barmherzigkeit Gottes zu der Erkenntnis gekommen war, daß es lebendige Gemeinde immer nur da und immer nur dann geben kann, wenn an allererster Stelle die Verkündigung des Wortes Gottes steht. Und darum liegt bereits während der Lundener Zeit hier der Schwerpunkt in der Arbeit des jungen Pastors, der einmal im Blick auf den Gottesdienst das schöne Wort gesagt hat:

„Willkommen, selige Stunde! Mit deiner Last und Furcht bist du von allen, die ich lebe, immer die schönste und seligste noch. Du führst mich wieder zu der lieben Gemeinde, zu Brüdern und Schwestern hin, vor ihnen von ewigen Dingen zu reden. Gott, Du Lenker meines Schicksals, ich wüßte keinen Platz in der ganzen Welt, wo ich lieber stände als auf der Kanzel. War denn mein früher Wunsch wirklich Dein Wink, o Vater? Aber Du führtest mich lange anderswohin und schienst mich festhalten zu wollen in dieser und jener Art des Lebens, doch früh genug schafftest Du Rat und machtest Du Bahn und ließest mich werden, was ich zu sein nicht wieder aufhören kann, oder ich würde der unglücklichste Mensch¹¹."

Die berühmteste Predigt, die Claus Harms in Lunden gehalten hat, vielleicht seine berühmteste überhaupt, hatte als Thema: „Der Krieg nach dem Kriege, oder die Bekämpfung der einheimischen Landesfeinde.“ Sie wurde am Sonntag Sexagesimä 1814 gehalten und war innerhalb kurzer Zeit im ganzen Land bekannt. In der Einleitung zu dieser Predigt sagt Claus Harms:

„Ich rede an heiliger Stätte: das weiß ich; mein Amt sei: zum Frieden zu reden: das tue ich. Wollet ihr es nur wissen, daß Menschenwohl eine heilige Sache sei, es einsehen, daß mit Feinden des Menschenwohles nicht dürfe gehandelt, sondern nur gekämpft werden, mich verstehen, wenn ich sage, daß ich schlechterdings nicht gleichen will jenen Priestern, die Jeremias verwirft, Kap. 6, V. 14, welche sagen: ‚Friede, Friede, und ist doch kein Friede!‘ Nein, zum Kriege rufe ich auf, durch Krieg zum Frieden, dann ist Friede¹²." Das Erstaunliche war, daß die Mißstände, über die Claus Harms in seiner Predigt so offen gesprochen hatte und die dazu geführt hatten, daß durch sie, und d. h. zu hohe Steuerabgaben, ein Bauernhof im Lande nach dem anderen zugrunde ging, abgestellt wurden.

In der von Claus Harms „Abgeforderte(n) verantwortliche(n) Erklärung“ wegen seiner Predigt: „Der Krieg nach dem Kriege“ (eingesandt am 14. Juli 1814) heißt es am Schluß:

„Werde nur nicht aus Obigem die Konsequenz gemacht, daß ich im Kirchspiel oder in der Landschaft die Rolle eines Aufpassers spiele und mit dem weltlichen Kram meine geistliche Muße ausfülle! Muße habe ich nicht, aber ein Geistlicher bin ich, der freilich sehen und hören kann mit leiblichen Sinnen und fühlen mit

menschlichem Herzen, und ein Protestantischer, der gegen Unrecht protestiert mit aller Kraft, die ihm gegeben ist, auf jede Weise, die ihm geziemt¹³.“

Zu den Predigten aus der Lundener Zeit, die Beachtung verdienen, gehört auch die Predigt am Reformationstag 1814 „Das Verlangen der Kirche nach der Wiederkunft Luthers“¹⁴. In ihr sind bereits Töne zu hören, die in den 95 Thesen zum Reformationsfest 1817 in Kiel machtvoll wiederkehren.

Beim Predigthalten und Postillemachen aber blieb es in Lunden nicht. Zu den Aufgaben, die Claus Harms sich vorgenommen hatte, gehörte auch die Schriftstellerei, die ihren Niederschlag nicht nur in den gedruckten Predigten und den beiden Postillen, der Winterpostille (1808) und der Sommerpostille (1811), fand, sondern auch in den beiden Katechismen, besonders in dem kleinen, den er als Leitfaden für seine Konfirmanden geschrieben hatte, der viel Beifall fand auch über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus bis nach Berlin und sogar in den süddeutschen Raum hinein und von dem, wie Claus Harms selbst einmal sagt, nicht wenige ältere Personen längere Stücke auswendig lernten¹⁵.

Über die literarische Tätigkeit des Lundener Pastors geben auch die „Vermischte(n) Aufsätze publizistischen Inhalts“¹⁶ Auskunft, die, weil sie zu kommunalen und sozialen Fragen jener Zeit Beachtliches sagten, auch weit über den engeren Bereich seines Pfarramtes zur Kenntnis genommen wurden. In diesen Aufsätzen, die ihn als einen mit seiner Heimat, ihrer Geschichte und ihrer Gegenwart vertrauten Mann kennzeichnen, und in denen er sich auch über das Plattdeutsche geäußert hat, heißt es am Schluß der Einleitung: „Gern hätte ich dieses Buch in unserer Sprache, in plattdeutscher Sprache, geschrieben. Daß diese treuerherziger sei als die hochdeutsche, beweist jedem Plattdeutschen die Erfahrung; sie ist auch ehrlicher und rechtschaffener, da sie das Schlangengewinde der List nicht nachmacht, den Honig der Verkleisterung nicht braucht, für manche Schlechtigkeit nicht einmal ein beschönigendes Wort hat, sondern mit ihrer Wahrheit nur der Wahrheit Werkzeug und Mund ist. Allein, es geht ja nicht mehr an, oder es geht noch nicht an, daß man plattdeutsch schreibt, deswegen habe ich hochdeutsch schreiben müssen, auf jedem Blatte und fast in jeder Zeile im Kampf mit den Untugenden, welche die hochdeutsche Sprache für uns hat“¹⁷.

Was mag Claus Harms veranlaßt haben, der, wie er einmal an Pastor Örtling schreibt, von seiner Lundener Gemeinde geliebt wurde und dessen Predigt man gern hörte, sich im Jahre 1816 auf Anraten von Freunden um die vakante Stelle des Nachmittagspredigers an St. Nikolai in Kiel zu bewerben? Ob das nicht gute Verhältnis zum „ersten“ Pastor des Ortes oder auch die Zurückhaltung der „Vornehmen“ ihm gegenüber dabei mitgesprochen haben? Vielleicht. Tatsache ist jedoch, daß er sich nach Kiel bewarb und dort auch gewählt wurde. Das war nicht selbstverständlich, denn so schreibt er, „es fanden sich viele in der Stadt, welche mich nicht haben wollten. Einige nicht wegen meiner Orthodoxie, andere nicht wegen meiner Streitlust, wie sie es nannten. Meine in Lunden gehaltene Kriegspredigt samt dem, was diese in Dithmarschen bewirkt hat, war ihnen bekannt. Von den drei Stimmen bekam ich zwei, die des Stadtkonsistoriums und die der Universität, war also gewählt“¹⁸.

Wie schwer ihm der Abschied von Lunden und seiner dithmarsischen Heimat wurde, sagt Claus Harms einmal mit folgenden Worten:

„Meinen Abschied von der Gemeinde nahm ich am zweiten Advent (1816). Eine Abschiedspredigt habe ich nicht gehalten, das vermochte ich nicht. Die Ursache des Unvermögens lag einestheils in meinem Herzen, anderenteils in der Predigt selber . . . Am Donnerstag morgens früh wurde ich mit Frau und Kindern und Sachen von Lundern Freunden nach Kiel gefahren. Ach, das Weggehen war schwer, die brennenden Lichter in den Häusern, bei welchen ich vorüberfuhr, leuchteten Schmerz in meine Seele, und die zugerufenen Grüße an den Haustüren, die Handgebungen in den Wagen hinein, die Aufhebungen der Kinder an den Wagen, alles war schmerzlich. Da sagte ich mir: Wenn Du dieses Dir so hättest vorstellen können, wie es ist, so würdest Du nicht aus Lunden gezogen sein. Den letzten Stich, stärker noch als die früheren, empfundenen, erhielt ich in einem Dorf dieser Gemeinde, da wegen eines Vorfalles an meinem Wagen eine Weile angehalten werden mußte. Es half mir ein gar lieber Mann mit seinen Kindern und sagte dabei mit Tränen: Es betrübt mich, daß ich dazu helfen muß, daß Sie fortkommen, doch freut es mich auch wieder. Claus Carstens in Bergen.“ Und dann heißt es in dieser Mitteilung abschließend: „Liebes Lunden, wenn ich dir einen Namen gemacht habe in der Welt, du bist es gewesen, dir danke ich es, daß ich es habe können“¹⁹.

Daß Claus Harms mit dem Wechsel nach Kiel seine Heimat und Lunden nicht vergaß, das bestätigen viele seiner in Kiel gehaltenen Predigten. Das lassen auch seine Thesen und seine Pastoraltheologie erkennen, und davon spricht er immer wieder ganz besonders eindrucksvoll in seiner Lebensbeschreibung (1851), deren letzter Abschnitt „Mein Leben im Abschied“ mit folgenden Worten schließt:

„Außer meinem Mangel an Gesicht zeigen sich andere Baufälle an der Hütte, darin ich annoch wohne, die mir beschwerlich zu werden anfängt und dürfte bald abgebrochen werden, daß ich ausziehen muß. ‚Aber der letzte Schritt, der letzte Schritt!‘ erwiderte Steenborn in Lunden mir auf meinen Zuspruch hin, als ich an seinem Sterbebette stand. Wie Gott demselben half, daß er den letzten Schritt ruhig und sanft tat, so wolle Gott mir auch helfen, ihn zu tun, wolle mir verleihen ein ruhiges, sanftes Ende“²⁰.

Bis dahin aber war noch ein weiter Weg, an dessen Anfang das Jahr 1816 steht, zurückzulegen. Wie schon gesagt, wurde Claus Harms in diesem Jahre zweiter Pastor an St. Nikolai in Kiel. Das Thema, über das er am 4. Sonntag nach Trinitatis 1816 in seiner Wahlpredigt vor einer großen Gemeinde sprach, lautete: „Das Göttliche in der Vergebung.“ Am Schluß dieser Predigt heißt es: „Mein Bruder, da liegt soviel zwischen uns, aber auch ein Grab ist zwischen uns; wer weiß, ob ich früher hineinsteigen muß oder ob du mußt; doch ist das Grab nicht breit, wir können uns die Hand reichen über demselben: da ist meine! Und der andere sollte ihm die seinige verweigern? Wer glaubt das?“ Es wird berichtet, daß sich nach dieser Predigt Männer, die bis dahin seit Jahren auf gespanntem Fuß miteinander gelebt hatten, beim Ausgang aus der Kirche die Hand gereicht und alten Hader

begraben hätten. So hatte die Predigt des Lundener Pastors gewirkt, der an diesem Tage zum Archidakonus an St. Nikolai nach Kiel gewählt wurde.

Was 1816 ein guter Anfang mit viel Zustimmung zu sein schien, sah dann aber bereits ein Jahr später völlig anders aus. Der Grund dafür waren die 95 Thesen, die Claus Harms zusammen mit den 95 Thesen Martin Luthers zum 31. Oktober 1817 veröffentlichte und die, wie er sagte, gegen allerlei Irr- und Wirrnisse innerhalb der lutherischen Kirche gerichtet waren. Schon die erste der Thesen läßt erkennen, daß hier deutlich geredet wird: „Wenn unser Meister und Herr Jesus Christus spricht: ‚Tut Buße!‘ so will er, daß die Menschen sich nach seiner Lehre formen sollen; er formt aber die Lehre nicht nach den Menschen, wie man jetzt tut, dem veränderten Zeitgeist gemäß, 2. Tim. 4, 3.“

Nicht weniger deutlich aber sind die anderen Thesen, von denen an dieser Stelle nur noch einige mitgeteilt werden sollen:

These 3: „Mit der Idee einer fortschreitenden Reformation, so wie man diese Idee gefasset hat und vermeintlich an sie gemahnet wird, reformirt man das Lutherthum ins Heidenthum hinein und das Christenthum aus der Welt hinaus.“

These 11: „Das Gewissen kann nicht Sünden vergeben, mit anderen Worten dasselbe: Niemand kann sich selbst Sünden vergeben. Die Vergebung ist Gottes.“

These 21: „Die Vergebung der Sünden kostete doch Geld im sechzehnten Jahrhundert: im neunzehnten hat man sie ganz umsonst, denn man bedient sich selbst damit.“

These 24: „Zwei Ort‘, o Mensch, hast du vor dir‘, hieß es im alten Gesangbuch. In neuern Zeiten hat man den Teufel totgeschlagen und die Hölle zugekämmt.“

These 27: „Nach dem alten Glauben hat Gott den Menschen erschaffen; nach dem neuen Glauben erschafft der Mensch Gott, und wenn er ihn fertig hat, spricht er: Hoja! Jes. 44, 12–20.“

These 30: „Diese Operation, in Folge deren jede geoffenbarte Religion, also die christliche auch, insofern und insoweit als sie nicht mit der Vernunft übereinstimmt, d. h. gänzlich verworfen wird, ist geschehen, während keine Wacht in unserer Kirche war.“

These 32: „Die sogenannte Vernunftreligion ist entweder von Vernunft, oder von Religion, oder von beiden entblößt.“

These 75: „Als eine arme Magd möchte man die lutherische Kirche jetzt durch eine Copulation reich machen. Vollziehet den Act ja nicht über Luthers Gebein! Er wird lebendig davon und dann – Weh euch!“

In den letzten vier Thesen stellt Claus Harms die christlichen Kirchen einander gegenüber:

These 92: „Die evangelisch-katholische Kirche ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Sakrament.“

These 93: „Die evangelisch-reformierte Kirche ist eine herrliche Kirche. Sie hält und bildet sich vorzugsweise am Worte Gottes.“

These 94: „Herrlicher als beide ist die evangelisch-lutherische Kirche. Sie hält sich am Sakrament wie am Wort Gottes.“

These 95: „In diese hinein bilden sich, selbst ohne der Menschen absichtliches Zutun, die beiden anderen. Aber der Gottlosen Weg vergeht, sagt David (Ps. 1, 6)²¹.“

Claus Harms hat gewiß nicht daran gezweifelt, daß seine Thesen, die in der Hauptsache gegen den Rationalismus seiner Zeit und die Union gerichtet waren, nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen würden. Daß sie jedoch – außer einiger Zustimmung – ein hell aufloderndes Feuer der Entrüstung entfachen würden, mag ihn selbst am meisten überrascht haben. Sehr bekümmerte ihn, daß unter den Gegnern auch der Mann war, der ihm einmal den „Stoß zu einer ewigen Bewegung“ gegeben hatte, der Berliner Professor Friedrich Schleiermacher, dessen Buch „Über die Religion“ schon dem Studenten Claus Harms geholfen hatte, „allen Rationalismus und alle Ästhetik und alles Selbstwissen und alles Selbsttun in dem Werke des Heils als nichtig“²² zu erkennen. Claus Harms mag es deshalb auch nicht leicht geworden sein, seinem Meister, in dem er jetzt allerdings nur noch seinen Schulmeister sehen konnte, nach dessen Urteil über die Thesen zu antworten: „Sie fassen, Herr Doktor, wie es meinem schwächeren Gesicht vorkommt, eine Sache mit den Fingerspitzen der Vernunft an, die nach dem Zeugnis der Kirchengeschichte mit der vollen Hand des Glaubens will angefaßt und aufgestellt werden“²³.“

Es mag sein, daß die Thesen von Claus Harms, wie gelegentlich gesagt wird, nicht seine stärkste Leistung gewesen sind, darüber aber kann es keinen Zweifel geben, daß sie auch heute noch voller Kraft und das unmißverständliche Zeugnis eines Mannes sind, der mutig in den Kampf zieht gegen alle Gottesvorstellungen, die mit dem Gott der Bibel nur noch den Namen gemeinsam haben – und oft genug nicht einmal das. Den Vorwurf, daß er ein zweiter Luther sein wollte, hat Claus Harms zurückgewiesen. Ihm ging es nicht um Imitation, sondern, wenn es sein mußte, um den Kampf für die Sache Gottes, die Sache des Evangeliums, die Sache der Kirche. Im Blick auf solchen Kampf konnte er dann auch wohl sagen:

Den glatten Aal muß man mit fester Hand anfassen,
das rüdische Schaf mit beißender Lauge waschen,
dem trägen Pferd scharfe Sporen geben
sowie dem unbändigen Zaum und Gebiß²⁴.

Im Blick auf solchen Kampf will auch das Wort verstanden sein: „Nichts Zornigeres gibt es als die Liebe, wenn sie, was sie liebt, in Gefahr sieht.“

Während der Zeit des Thesenstreites, der etwa 2 Jahre dauerte, sah es manchmal so aus, als müsse Claus Harms sein Kieler Pfarramt wieder aufgeben. Seine Gegner rückten ihm hart auf den Leib. Um der Freunde willen aber blieb er. Um ihretwillen lehnte er auch den Ruf ab, den er im Jahre 1819 als Bischof für die evangelische Kirche in Rußland erhielt. Daß er richtig gehandelt hatte, zeigte sich dann auch bald in dem ständigen Anwachsen des Freundeskreises und der Gottesdienstbesucher bis in die Reihen der Studenten hinein, mit denen er sich schon in den zwanziger Jahren auch außerhalb des Gottesdienstes verbunden wußte. Aus den

Zusammenkünften, die Claus Harms mit den Studenten an den bekannten Montagabenden in seiner Wohnung hatte, ging in der Zeit von 1830 bis 1834 als Frucht die „Pastoraltheologie“, das wohl bedeutendste und auch bis heute hin unvergessene Werk aus der Feder von Claus Harms, hervor²⁵.

Im ersten Teil dieses Werkes spricht Claus Harms über das Amt des Predigers, von dem er mit Recht sagt, daß es das Herzstück im Amt des Geistlichen, aber auch für das Leben der Gemeinde ist. Weil ihm an diesem Amt soviel lag, darum konnte er auch seinen jungen Brüdern sagen: „Auf daß mit keinem von Ihnen – wie nahe vor ist es, daß Sie einer Gemeinde zur Wahl vorgestellt werden! – eine Gemeinde getäuscht, ich spreche, betrogen werde, erwägen Sie es bei sich, und sagen Sie es sich in diesem Augenblick, was des Endes von Ihnen noch zu tun sei“, „damit“ – so würde Claus Harms heute fortfahren – „Sie als gläubige Christen und in Vollmacht predigen.“ Genau das meinte er auch, als er den Brüdern des Barkauer Predigervereins zurief: „Mit Zungen!, lieben Brüder, mit Zungen reden!“

Über eine der Predigten von Claus Harms ist in diesem Vortrag besonders gesprochen worden, die Predigt „Der Krieg nach dem Kriege“. Andere zu nennen, ist hier nicht der Ort. Es sei aber hingewiesen auf die 15 Predigten über „Die Augsburgerische Confession“, die Claus Harms 2 Jahre vor seinem Ausscheiden aus dem Amt gehalten und 1847 veröffentlicht hat. Sie werden hoffentlich im Jahre 1980, dem Erinnerungsjahr an die Augsburgerische Konfession – jedenfalls in Schleswig-Holstein – nicht übersehen, damit neu erkannt wird, „welch' einen Schatz wir haben an unserer Konfession, daß sie von allen Glaubensbekenntnissen in der Christenheit, alten und neuen, das wahrste sei, das klarste sei, auch hinlänglich sei, wider alle Ebben und Fluten und Springfluten glaubensgefährlicher Vorhaben, alter und neuer, als Damm zu dienen, daher das beste Bekenntnis sei und dasselbe, ein schwer erworbenes Gut, von uns, den Erben, sorgfältiglich zu bewahren, mannhaft zu verteidigen und wohlverhalten wiederum auch unseren Nachkommen zu vererben sei“²⁶.

Im zweiten Teil der Pastoraltheologie spricht Claus Harms vom Amt des Priesters, über das er auch schon in seiner Kieler Einführungspredigt am 4. Advent 1816 gesprochen hatte²⁷ und von dem er meint, daß es an der Zeit sei, sich auch in der evangelischen Kirche wieder auf dieses Amt zu besinnen. Wenn Claus Harms seine Pastoraltheologie heute noch einmal herauszugeben hätte, würde der zweite Teil, unter dessen Überschrift die Worte: „Gottlob, wir haben noch Altäre nebst Priestern davor“ stehen, nicht fehlen, denn auch heute braucht die Kirche, nicht nur die römische, sondern auch die evangelische, den Dienst des Priesters, dessen Aufgabe es ist, kraft seines Amtes, im Namen des dreieinigen Gottes geängstete und verzagte Gewissen frei- und loszusprechen.

Der dritte Teil der Pastoraltheologie handelt vom Amt des Pastors. Im Vorwort zu diesem Teil berichtet Claus Harms über einen Mann, der sich lobend über die Predigtstätigkeit seines Pastors ausspricht, aber bemängelt, daß er zuwenig „Umgang mit den Leuten“ habe. Claus Harms zählt die Beanstandungen, die ihm der Mann vorgetragen hatte, auf und fährt dann fort: „Was ich (aber) jenem Manne danke, auch lebenslang danken werde, das ist seine nachdrückliche

Weisung, die er mir gab, auf einen Teil der Amtstätigkeit, der in der Tat wenig vor mir angeschlagen wurde damals, zu welchem hin ich seitdem erst fleißiger meine Augen gekehrt und meinen Weg genommen habe. Seien Sie mit dem Gesprochenen eben dieser Weisung teilhaftig geworden. Seien Sie nicht bloß Prediger und Priester, sondern auch Pastoren.“ Wieviel ihm das Amt des Pastors, des Seelsorgers, je länger desto mehr, bedeutet hat, davon zeugen seine Predigten, davon zeugen aber auch seine vielen seelsorgerlichen Briefe, die z. T. veröffentlicht²⁸, z. T. noch nicht veröffentlicht sind.

Daß Claus Harms recht daran getan hatte, weder 1819 nach Rußland noch 1834 als Nachfolger Schleiermachers im Predigtamt nach Berlin zu gehen, sondern in Kiel zu bleiben, hat wohl kein Tag schöner gezeigt als der 4. Adventssonntag des Jahres 1841, der Tag, an dem er vor 25 Jahren sein Amt an der St.-Nikolai-Kirche übernommen hatte. In den von Prof. Dorner 1842 herausgegebenen „Blättern der Erinnerung an das Jubiläum von Claus Harms“²⁹ wird darüber ausführlich berichtet. Daß Claus Harms an diesem Tage selbst den Gottesdienst halten würde, war allen, die das Jubiläum vorbereitet hatten, klar. Ebenso klar war aber auch, daß er über das Sonntagsevangelium Johs. 1, 19–28 predigen würde. Auf sein Jubiläum wies Claus Harms erst ganz am Schluß seiner Predigt hin mit der Bitte, alle möchten ihm das Zeugnis geben, daß er während der 25 Jahre in seiner Predigt immer nur mit dem Johannes-Finger auf Christus habe zeigen und mit Johannes-Mund bezeugen wollen: „Der ist's.“

Unter den vielen Gratulanten, die sich nach dem Gottesdienst im Hause von Claus Harms versammelten, befanden sich auch Herzog Karl von Holstein-Glücksburg und dessen Bruder Prinz Friedrich, um persönlich ihre Glückwünsche auszusprechen und im Namen des Königs ein Dekret zu überreichen, worin dem Jubilar Titel und Rang eines Oberkonsistorialrates verliehen wurde.

In einer der vielen Reden, die am Jubiläumstage gehalten wurden, heißt es: „Es ist in gewissen Gegenden Brauch, öffentliche Lehrer nach 25jähriger Wirksamkeit von neuem einer Wahl zu unterwerfen und sonach die Bewährten, wenn sie im Amte bleiben wollen, wiederzuwählen. O, wir wählen Sie wieder, wir wählen Sie alle Kirchenjahre wieder. So lasse denn unser Gott uns dieser Wahl noch lange froh sein, und lasse dieses teure Verhältnis beiden Teilen zum rechten, vollen Segen gedeihen³⁰.“ Der Mann, der so sprach, war der Beauftragte des Consistoriums der Universität.

In einer anderen Ansprache, der des Dekans der Theologischen Fakultät, deren Ehrendoktor Claus Harms seit etlichen Jahren schon war, steht der Satz: „Wir erkennen und bekennen es, daß die theologische Wissenschaft nur den Namen hat, wenn sie nicht erwächst auf dem Boden christlichen und kirchlichen Lebens, wie Blüte und Frucht desselben aus dem Samen göttlichen Wortes, und wir erkennen nicht minder, welche mächtige Stütze uns von dieser Seite in Ihnen gegeben ist, der Sie mächtig sind, zu rühren die Geister, an welchen wir zu arbeiten berufen sind³¹.“

Als eine besondere Festgabe aus dem ganzen Land wurde Claus Harms an jenem 4. Advent ein Stipendium überreicht, das hinfort den Namen des Jubilars trug, das

STIPENDIUM HARMSIANUM, das nach seiner Erneuerung im Jahre 1963 auch heute noch existiert und in jedem Jahre, wie es in der Satzung heißt, an schon examinierte Theologen verliehen wird³². In dem Brief, mit dem diese Festgabe Claus Harms überreicht wurde, heißt es: „In einer zerrissenen und glaubensarmen Zeit sind Sie fest gestanden, angetan mit dem Schilde des Glaubens und dem Schwert des Geistes. Gewappnet mit keiner anderen Macht als mit der des Wortes, der angestammten Kraft der evangelischen Kirche, haben Sie gezeugt von ihrer Herrlichkeit und ihrer fast verschütteten Wahrheit, und haben zurückgerufen zu dem frischen Glaubensleben der Reformation. Ihr Wort war zunächst wie ein scharfes Schwert, das nicht Freuden brachte, sondern Krieg. Aber aus dem Krieg erblühte unter Gottes Segen in unseren Gauen die Saat des Friedens und einer viele beseelenden Einigkeit in der Arbeit für das gemeinsame große Werk, an dessen Bau Sie Ihr Dasein geknüpft haben. Eine Garbe dieser Ihrer Saat neu erwachter Einigkeit bringen wir Ihnen dar. Manche Ähre aus all den fruchtbaren Triften der Herzogtümer schließt sie in sich; Dankbarkeit und Liebe haben sie gebunden³³.“

In seinem Bericht über die Jubelfeier 1841 sagt Claus Harms: „Das war ein schwerer Tag, . . . aber ein wie schöner war er doch (auch) gewesen.“ Und dann fügt er hinzu: „Der allwissende Gott weiß es, daß ich noch keinen Tag lang so klein gewesen bin bei mir, als da man mich groß machte, und noch niemals so wenig gewesen bin, als da man so viel aus mir machte.“

Am Schluß des Berichtes stehen die Worte: „Von dem vorhin beschriebenen Tage ging es auf meinem bisherigen Lebensweg weiter fort in früherer Weise, doch nicht nach einer solchen Länge, als es an diesem Tage von so vielen aus so vollem Herzen und so lautem Munde gewünscht worden war³⁴.“

Als eine schwere Last trug Claus Harms in seinen letzten Amtsjahren den Tod seiner Frau und den zunehmenden Verlust des Augenlichtes, der ihn dann auch zwang, am 1. Ostertage 1849 das Amt, das er so sehr liebte, aufzugeben. In seiner Abschiedspredigt sagt er dazu:

„Als Prediger trat ich vor, wie's noch einige wissen von euch, mit den Worten ‚All was mein Tun und Anfang ist, das gescheh im Namen Jesu Christ. Der steh' mir bei, so früh als spat, bis all mein Tun ein Ende hat'. Jetzt ist das Ende meines Tuns, des amtlichen, gekommen. Da spricht der alte Diener zu seinem Herrn Jesus: ‚Bei dir bleib ich, dir verschreib ich mich auf meine Ewigkeit. Mit dir leb ich, mit dir schweb' ich, wenn du willst, aus dieser Zeit.' Aber ein Bibelspruch noch zu allerletzt, zu Daniel gesprochen, das wolle der Herr auch zu mir sagen: Du, Harms, gehe hin bis das Ende komme und ruhe, daß du aufstehst in deinem Teil am Ende der Tage³⁵.“

Doch auch auf der letzten Wegstrecke von Ostern 1849 bis zu seinem Tode am 1. Februar 1855 war Claus Harms nicht untätig. Was ihn in dieser Zeit besonders beschäftigte, war seine „Lebensbeschreibung verfasst von ihm selbst“³⁶, die er als blinder Mann diktierter und die seit ihrem ersten Erscheinen im Druck bis heute hin für viele Menschen das Selbstporträt des wohl bekanntesten Kirchenmannes unseres Landes geworden ist.

In kurzen Zügen haben wir das Leben dieses Mannes, der am 25. Mai 1978 vor 200 Jahren in Dithmarschen geboren wurde und mehr als die Hälfte seiner Zeit in Kiel verbracht und gewirkt hat, an uns vorüberziehen lassen. Daß Claus Harms ein bedeutender Mann gewesen ist, wird niemand bezweifeln. Worin aber bestand seine eigentliche Bedeutung – oder mit anderen Worten: Was war es, das die Menschen damals immer wieder in den Gottesdienst und unter die Predigt von Claus Harms zog, das die Kirche füllte und aus toter Gemeinde lebendige Gemeinde werden ließ? Pastor Georg Behrmann, der in der Kieler Nikolaikirche zum hundertsten Geburtstag von Claus Harms sprach, hat sicher Recht, wenn er in seinem Vortrag vom 25. Mai 1878 sagt:

„Es waren auch die äußerlichen Vorzüge seiner Predigtweise. Er fuhr nicht in längst ausgefahrenen Geleisen, seine Gedankengänge brachen sich neue Wege. Ihm konnte auch sein ärgster Feind nicht vorwerfen, daß er langweilig predigte. Nicht sparsam zerstreut lagen in seinen Predigten die Gedanken, welche erfaßten und bewegten, sondern sie stießen aneinander und rangen miteinander, wie von jenen Predigten seiner ersten Kieler Amtsjahre ein gleichzeitiger Schriftsteller sagt: ‚Durch Harms’ Predigten wird man oft an die Idee einer alles entscheidenden Völkerschlacht erinnert, bei welcher der ganze Erdboden erzittert.‘ Aber auch der Ausdruck war ein meisterhafter, zuweilen glänzend, häufig packend durch seine Originalität oder durch seine gedrängte Kürze. Seine Themata waren Nägel, die er mit geschickten Hammerschlägen seinen Zuhörern ins Herz trieb³⁷.“

Das alles zog die Menschen damals an. Das alles ließ sie aufhören. Aber das war es nicht allein. Das war nicht einmal das Entscheidende. Entscheidender als alle äußeren Vorzüge seiner Predigtweise, war der Inhalt seiner Predigt, von dem eine Enkelin der Claus Harms befreundeten Gräfin Auguste Bernstorff in einem Brief aus dem Jahr 1821 sagt:

„... Welch ein Unterschied zu der dünnen Zeit meiner Jugend, wo die Kirchen überhaupt und namentlich die Kieler verlassen waren. Man hörte in ihnen ja nur kalte Vernunftreden; man schämte sich, den Namen Jesu Christi auszusprechen und die Prediger umgingen ihn so viel als möglich. Da brach der Herr seinem Reich eine weitere Bahn; da ging wieder ein Geist aus von ihm in alle Lande, und auch in unserem armen dünnen Holstein gewann die Sache des Herrn neue Gestalt und schwang sich durch Harms’ Predigt lebendig empor. Viele Herzen wurden durch ihn zum Glauben an den Heiland erweckt, und seine Gemeinde wurde größer und größer³⁸.“

Auf den Inhalt der Predigt bezog sich auch das Wort des Dekans der theologischen Fakultät am 4. Advent 1841: ... „der Sie mächtig sind, zu rühren die Geister“.

Das war Claus Harms. Er war ein Mann, der die Gabe hatte, „die Geister zu rühren“. Das aber wird man gewiß nicht behaupten können von dem Pastor, der einmal sagte: „Ich weiß nicht, wie man so Großes aus den Harms’schen Predigten macht, ich habe eine von ihnen nun schon fünfmal gehalten und noch keinen Erfolg davon gemerkt³⁹.“

Daß Claus Harms nicht die Absicht hatte, sich mit seiner Predigt in ein frommes Getto zurückzuziehen, bezeugt er in seiner Lebensbeschreibung einmal mit folgenden Worten: „... ich bin nicht des bekannten Berliner Dafürhaltens, daß der Prediger mit seinem Beruf auf ein ganz anderes Lebensgebiet gestellt sei, das politische nicht betreten dürfe. Nein, nein, der Predigerberuf geht soweit, als das Leben geht, und mag es wohl auf der Kanzel gerügt werden, wenn die Dorfjugend Äpfel stiehlt: so kann doch nimmer etwas dawider sein, wenn Landesrechte geraubt werden oder geraubt zu werden in Gefahr stehen, daß dann der Prediger auch spreche hiervon, gleicherweise, wenn Fürstenrechte gekränkt und obrigkeitliche Anordnungen überschritten werden. Christi Reich ist allerdings kein Reich von dieser Welt, aber es ist ein Reich in dieser Welt, in welcher es ja doch gar nicht wäre, wofern es sich nicht mit dieser Welt irgendwie befaßte⁴⁰.“

Von hierher ist seine Predigt aus dem Jahre 1814 „Der Krieg nach dem Kriege“ zu verstehen, von hierher auch seine Predigt bei der Eröffnung der Landesversammlung am 15. August 1848, als es um die schleswig-holsteinische Frage ging und Claus Harms, der bis dahin königstreue Mann, sich für die Erhebung entschied, wenn er sagte: „Das nennen sie Rebellion. Wir nicht also. Wir nennen es Aufstand, ja einen Aufstand, aber wie jamand wider den aufsteht, der ihn beraubt und hat schon eingepackt, will schon forttragen⁴¹.“

Über fünfzig Jahre seines Lebens hat Claus Harms gepredigt. Und was er in seiner Predigt gesagt hat, die für ihn das Herzstück seines Amtes gewesen ist, hat er als Mann der Kirche gesagt, der Kirche, die er einmal im Schleswig-Holsteinischen Gnomon, dem von ihm herausgegebenen allgemeinen Lesebuch, insonderheit für die Schuljugend folgendermaßen definiert:

„Sie ist die Anstalt, die der Herr Jesus Christus, vom Himmel gekommen, auf der Erde gestiftet ... hat, um durch sein Wort ... und durch die Sakramente ... den Menschen zu einer vor Gott geltenden Gerechtigkeit, anders ausgedrückt, zu einem Leben, das aus Gott ist, zu verhelfen und darin zu erhalten ... Solange das Wort Gottes und die Sakramente vorhanden sind, solange gibt es eine christliche Kirche, obschon (= wenn auch) kein Mensch das Wort hörte oder an den Sakramenten teilnahme – wohin es aber nach Christi gegebener Verheißung nimmer kommt⁴².“

Derselbe Claus Harms konnte in seinen alten Tagen freilich auch einmal sagen, daß die jetzige Kirche verschwinden würde, nicht wie in fernen Ländern einst durch einen falschen Propheten, sondern jetzt und in unserem Lande durch die abzehrende, krebsartig um sich fressende Kraft des Unglaubens und der Unsittlichkeit.

Ob dieser Claus Harms, dessen pastorales Wirken in Lunden und ganz besonders in Kiel wesentlich dazu beigetragen hat, daß Schleswig-Holstein, nachdem es 1867 preußische Provinz geworden war, seine seit 1542 bestehende evangelisch-lutherische Kirche behielt, für die sich mit großer Leidenschaft und mit Erfolg der Claus-Harms-Schüler und spätere Bischof Koopmann eingesetzt hat, ob dieser Claus Harms auch uns Menschen von heute noch etwas zu sagen hat? Sowohl in der Festrede, die Propst Th. N. F. Hansen 1876 bei der Säkularfeier

des Geburtstages von Dr. Claus Harms in der akademischen Aula in Kiel hielt, als auch in der „Erinnerung an Claus Harms und seine Zeit“, dem Beitrag Professor Lüdemanns „zur Säkularfeier seines Geburtstages“ als auch in der Predigt und dem Vortrag von Pastor Behrmann am 25. Mai vor 100 Jahren ging es nicht wesentlich um diese Frage. Claus Harms war damals, gut 20 Jahre nach seinem Tode, wohl noch zu sehr gegenwärtig, als daß so gefragt werden mußte. Fünfzig Jahre später, 1928, spielte diese Frage dann aber, besonders in der Claus-Harms-Gedächtnispredigt von Bischof D. Mordhorst, in der Kieler Nikolaikirche, eine sehr entscheidende Rolle. Eine der Antworten, die der Bischof damals auf diese Frage gab, lautete: „Wir müssen wieder lernen, daß Kirche und Bekenntnis zusammengehören. Claus Harms ist ein klassischer Zeuge dafür, daß ein im Bekenntnis gewurzelter Glaube ein lebendig und geschäftig Ding ist, hineinwirkend in alle Beziehungen des Lebens, ganz gewiß nicht lebensfremd⁴³.“

Der Wunsch, mit dem der damalige Bischof für Holstein seine Predigt schloß, kann für alle, die in diesen Tagen des 200. Geburtstages von Claus Harms gedenken, im Jahre 1978 nicht anders lauten als 1928:

„Möchte unser Schleswig-Holstein das Gedächtnis dieses seines großen Sohnes dadurch ehren, daß es den Dienst der Kirche begehrt, daß der Einzelne und die Volksgemeinschaft wieder den Felsengrund gewinnen, welcher denen, die auf ihm bleiben, ein festes Herz und einen sieghaften Glauben verbürgt⁴⁴.“

ANMERKUNGEN

- 1 Überarbeiteter Vortrag, der am 3. Mai 1978 auf der Mitgliederversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte in Neumünster gehalten wurde.
- 2 W. Halfmann, Klaus Harms in: „Für Arbeit und Besinnung“, 9/35, S. 336.
- 3 In: „Begräbnisfeier des theuren Gottesmannes D. Claus Harms“, Kiel 1855, S. 25 ff.
- 4 M. Baumgarten, Ein Denkmal für Claus Harms, Braunschweig 1855, S. 10.
- 5 In: H. Zillen, Claus Harms' Leben in Briefen, Kiel 1909, S. 2.
- 6 Aus: Claus Harms, Ausgewählte Schriften und Predigten, hg. von P. Meinhold, Bd. I, Flensburg 1955, S. 79 f.
- 7 H. Zillen, S. 6, Anm. 3.
- 8 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 16 ff.
- 9 H. Zillen, S. 70.
- 10 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 93.
- 11 Aus: Claus Harms, Winter- und Sommerpostille, 2. Teil, Kiel, Leipzig 1836, S. 177.
- 12 Schriften und Predigten, Bd II, S. 287.
- 13 Claus Harms, Vermischte Aufsätze, Kiel 1853, S. 128 f.
- 14 Aus: Claus Harms, Ausgewählte Predigten, hg. von W. v. Langsdorff, Leipzig 1889, S. 96 ff.
- 15 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 103 f.
- 16 Siehe Anm. 6.
- 17 Claus Harms, Vermischte Aufsätze, S. 49.
- 18 Schriften und Predigten, Bd. II, S. 107 f.

- 19 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 108 f
- 20 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 199 f.
- 21 Claus Harms, Ein Kirchenvater des 19. Jahrhunderts, hg. J. Schmidt, Gütersloh 1976, S. 60 ff.
- 22 Siehe Anm. 6.
- 23 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 230 ff.
- 24 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 249.
- 25 Schriften und Predigten, Bd. II, S. 18 ff.
- 26 Claus Harms, Die Augsbургische Confession, in 15 Predigten, Kiel 1847, S. 242.
- 27 Schriften und Predigten, Bd. II, S. 301 ff.
- 28 H. F. Neelsen, Dr. Claus Harms als Seelsorger und Freund, Kiel 1878.
- 29 J. Dorner, Blätter der Erinnerung an das Jubiläum von Claus Harms, Kiel 1842.
- 30 Blätter der Erinnerung, S. 10.
- 31 Blätter der Erinnerung, S. 11.
- 32 J. Schmidt, in S.V.S.H.K.G., Bd. 22, 1966, S. 145 ff.
- 33 Blätter der Erinnerung, S. 13 ff.
- 34 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 191 f.
- 35 Aus dem „Sonderdruck zweier Predigten“, 1849, S. 11 f.
- 36 Siehe Anm. 8.
- 37 G. Behrmann, Claus Harms, Eine Predigt und ein Vortrag, Kiel 1878, S. 30.
- 38 Für eine Abschrift des Briefes danke ich der Konventualin des Preetzer Klosters, Gräfin Platen-Hallermund. Vgl. auch: Johs. Lorenzen: Gräfin Auguste Bernstorff geb. Gräfin Stollberg, eine Freundin von Goethe und Claus Harms, S.V.S.H.K.G., Bd. 8, H. 4, 1928, S. 566 ff.
- 39 G. Behrmann, S. 31.
- 40 Schriften und Predigten, Bd. I, S. 176.
- 41 Schriften und Predigten, Bd. II, S. 376; vgl. auch: K. Jürgensen – Der Zusammentritt der schleswig-holsteinischen Landesversammlung mit der Eröffnungspredigt des Kieler Propstes Dr. Claus Harms, in: „Schleswig-Holstein“, 8/78.
- 42 Claus Harms, Schleswig-Holsteiner Gnomon, Kiel 1843, S. 401.
- 43 A. Mordhorst, in: „Claus-Harms-Gedächtnispredigt“, Kiel 1928, S. 9.
- 44 A. Mordhorst, S. 10.

Der Verein zur Gründung und Unterhaltung evangelischer Alumnate in Schleswig-Holstein

Von Wilhelm Otte

Für die Bildungsstätten der früheren Jahrhunderte war die Errichtung von Heimen zur Aufnahme der von außen kommenden Schüler unentbehrlich. Die mittelalterlichen Klosterschulen, Domschulen, Universitäten hatten ihre Convikte, Bursen, Alumnate. Die Städte allerdings versäumten es, ihren Lateinschulen solche Unterkünfte beizugeben. Das Elend der „fahrenden Scholaren“ ist bekannt, wir denken etwa an die Erfahrungen des jungen Martinus Luther, der sich mit Kurrendesingen in Magdeburg für seinen Unterhalt Geld erbetteln mußte.

Nach der Reformation wurden auf Grund der Forderungen Luthers und zugleich unter der Einwirkung humanistischer Bildungsziele die vorhandenen Schulen erweitert, neue Schulen errichtet und vermehrte Unterkünfte für die Schüler geschaffen. So wandelte man eine Reihe von Klöstern um in Lehranstalten mit Schülerunterkünften (Schulpforta 1543, Blaubeuren 1559, Maulbronn 1559 u. a.). In Städten wurden Alumnate eingerichtet, deren Schüler besonders auch den Chordienst in den Gottesdiensten zu leisten hatten (Kreuzschule Dresden 1539, Thomasschule Leipzig 1543, Ansbach 1552, Regensburg evangel. 1550, kathol. 1591 u. a.).

Neue Impulse brachte das 18. Jahrhundert, vor allem durch das Wirken A. H. Franckes, der die elternlosen Kinder sammelte (1695), eine deutsche und eine lateinische Schule für sie einrichtete, ein „Pädagogium“ für Schüler, die studieren wollten, anschloß (1696), und mit geradezu modern anmutenden pädagogischen Anregungen neue Wege beschritt: Unterricht in französischer Sprache wurde eingeführt, Mathematik, Geographie, Geschichte wurden gelehrt, gymnastische Übungen wurden betrieben, praktische Fähigkeiten, etwa Drechseln u. a. handwerkliches Können wurden erlernt. Er wollte neben dem breiten Lehrangebot die Jugendlichen umfassend erziehen und sie im Geist der Frömmigkeit vorbereiten auf verantwortliche Aufgaben im späteren Leben. Das Hallesche Vorbild fand viele Nachfolger. Die Herrenhutischen Schulen (Niesky 1739), auch andere, sogar die unter dem Einfluß der Aufklärung entstandenen Einrichtungen (z. B. das berühmte Philanthropinum Basedows in Dessau 1774) übernahmen große Teile seiner wertvollen Anregungen.

Im 19. Jahrhundert führten der Anstieg der Bevölkerungszahl, der wachsende Wohlstand, das steigende Interesse an verbesserten Bildungsmöglichkeiten zur Einrichtung vieler neuer Alumnate, teils unter staatlicher oder städtischer, teils unter kirchlicher oder privater Trägerschaft. Nach einer Aufstellung von E. Horn¹ zählte man zu Beginn dieses Jahrhunderts im Raum des damaligen Deutschland 223 Alumnate an höheren Schulen, außerdem 117 Alumnate, die mit eigenen Privatschulen verbunden waren.

Für die von kirchlichen Kreisen im 19. Jahrhundert errichteten Alumnate sind 2 Einrichtungen vorbildlich geworden; einmal die Anstalten Wicherns (1832 „Rauhes Haus“ für gefährdete Jugendliche, 1852 eigenes Schülerheim mit Schule in Hamburg, 1858 „Evangel. Johannesstift“ in Berlin), in denen für die Jugendlichen der Gedanke der Familienerziehung verwirklicht wurde, und das aus Kreisen der Minden-Ravensburgischen Erweckung errichtete Alumnat in Gütersloh (1875), in dem ebenfalls die Form der Familienerziehung praktiziert wurde und bewußt evangelischer Geist die prägende Kraft der Erziehung sein sollte. Beide Unternehmen wurden weit bekannt, sie fanden von den dort als Schüler gewesenen Persönlichkeiten hohe Anerkennung.

In Schleswig-Holstein wurde der Gedanke, Schule und Internat für eine Erziehung in christlichem Geist zu errichten, von Christian Jensen² in Breklum aufgegriffen. Er fand vielerlei Unterstützung, am 5. 10. 1880 wurde auf einer hierfür einberufenen Versammlung in Rendsburg der Beschluß zur Errichtung einer solchen Schule gefaßt. Bereits Ostern 1882 konnte in Breklum die neue Anstalt mit den 3 untersten Klassen eines Gymnasiums eröffnet werden. Ein Schulgebäude, das Martineum, wurde aus Mitteln privater Spenden errichtet, 1884 besuchten schon 92 Schüler die neue Schule mit ihren Klassen von Sexta bis Obertertia, 1 Direktor und 5 weitere Lehrkräfte waren tätig. Erklärtes Ziel dieser Schule war es, besonders auch Söhnen von Bauern, Handwerkern und Arbeitern Aufnahme und Förderung zu gewähren. Für alle Beteiligten war es ein unerwarteter, schwerer Schlag, als das Provinzialschulkollegium, dann auch der Kultusminister in Berlin es ablehnten, den Abschlußprüfungen dieser Schule („Einjähriges“ und Abitur) die staatliche Anerkennung zuzusagen. Als dies bekannt wurde, wanderten die Schüler ab, das Gymnasium mußte 1893 geschlossen werden, das Gebäude stand leer, die finanziellen Opfer waren vergeblich gewesen. In Berlin wurde geäußert, man könne ja, wenn für die Jugend ländlicher Bezirke Schulmöglichkeiten fehlten, Internate an bestehenden Gymnasien einrichten.

Aus der vorstehenden kurzen historischen Übersicht wird deutlich, woher die Zielvorstellungen kamen, die zur Errichtung von Alumnaten in Schleswig-Holstein führten. Männer desselben Kreises, der das Breklumer Martineum errichtet und getragen hatte, bildeten jetzt den Verein zur Errichtung und Unterhaltung evangelischer Alumnate³. Auf einer am 1. 10. 1888 in Neumünster stattfindenden Jahresversammlung des Landesvereins für Innere Mission fand die Anregung zur Gründung des Vereins Zustimmung, noch im gleichen Monat erfolgte ein Aufruf, den auch Generalsuperintendent Kaftan unterzeichnete. Am 5. 11. 1888 wurde der Verein auf einer Versammlung in Neumünster konstituiert. Ein Vorstand wurde

gebildet (die Professoren Dr. Blaß und Dr. Kawerau aus Kiel, der Landrat Dr. Wachs aus Hanerau, Pastor Hardt aus Plön und Propst Treplin, Hademarschen). Ostern 1889 begann das Plöner Alumnat mit 13 Schülern in einem gemieteten Hause; ein eigenes Heim wurde gebaut und schon 1889 bezogen. Da die Zahl der Anmeldungen erheblich stieg, entschloß man sich, ein weiteres Alumnat, und zwar in Ratzeburg, zu errichten. Im Jahre 1895 begann diese Arbeit in einem von der Witwe des verstorbenen Justirates Barlach gemieteten Hause mit 6 Alumnen. Nach einem Jahre konnte man ein Haus, neben dem Gymnasium gelegen, erwerben, es ausbauen und damit Unterkunftsmöglichkeiten für 20 Alumnen schaffen. Es wurde erwogen, ein 3. Alumnat zu errichten, etwa im Raum Schleswig oder in Meldorf, man unterließ es aber, weil durch die Errichtung weiterer Gymnasien der Bedarf an Schülerheimen nicht mehr dringlich erschien.

Die Ziele für diese Arbeit wurden eindeutig definiert, in der 1899 auf einer Generalversammlung beschlossenen Satzung heißt es: Es wäre das Ziel, „evangelische Erziehungsanstalten zu bieten, in welchen unter Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Vorstehers, der zugleich Lehrer des betr. Gymnasiums ist, ein von christlicher Hausordnung geregeltes Familienleben geführt wird“.

Wer waren die Persönlichkeiten, von denen die Tätigkeit des Vereins getragen wurde? Es waren, wie sich aus den Protokollen der Versammlungen und aus den Berichten der Alumnatsleiter ergibt, bekannte Männer des öffentlichen Lebens, so Professoren aus Kiel, der Landrat, zeitweilig der Klosterpropst von Preetz, Männer der Kirche und Eltern, die um der Ausbildung ihrer Söhne willen an dieser Arbeit ein besonderes Interesse hatten. Satzungsgemäß wurde ein Aufsichtsrat gebildet, sein Vorsitzender war in den ersten Jahrzehnten (bis 1925) der Präsident des Konsistoriums in Kiel, ihm gehörten die Generalsuperintendenten (später Bischöfe), der Kirchenhistoriker Prof. von Schubert in Kiel, der jeweilige Landrat, der Gymnasialdirektor, der Ortsgeistliche u. a. an. Zur Unterstützung des Alumnatsleiters schuf man an beiden Orten einen Ortsvorstand, dessen laufende Aufgaben in Ratzeburg vom Superintendenten, in Plön meist vom Ortsgeistlichen wahrgenommen wurden. Die Alumnatsleiter haben von ihnen viel Hilfe erfahren.

Es gelang, für die Aufgabe der Leitung der Aluminate ausnehmend tüchtige Pädagogen zu gewinnen, wobei auch deren Frauen geeignet und willens sein mußten, die Aufgabe der Hausmutter zu übernehmen. Die Arbeit in Plön⁴ wurde von Dr. Gräber aufgebaut. Er war, aus Elberfeld gerufen, zunächst Direktor des Martineums in Breklum und wechselte von dort nach Plön über. Hier blieb er 10 Jahre, wurde Direktor des Gymnasiums in Husum, wurde dann nach Flensburg, von dort nach Hannover und schließlich in das Kultusministerium in Berlin berufen. Den Berichten zufolge war er ein hervorragender Pädagoge, ihm wurde in Plön viel Anhänglichkeit und Dankbarkeit entgegengebracht. Er bekannte bei seinem Abschied von Plön am 24. 3. 1899, die 10 Jahre in Plön seien für ihn eine „unvergeßlich schöne Zeit“ gewesen. Auch sein Nachfolger kam aus Elberfeld, Dr. Nebe, anerkannt als Pädagoge; er wurde schon 1902 als Gymnasialdirektor nach Lüneburg berufen. Er wurde später Leiter der Franckeschen Stiftungen in Halle. Von den weiteren Nachfolgern müssen besonders der Gymnasiallehrer

Rieper, der von 1905 – 1908 und von 1917 – 1920 das Alumnat leitete und von 1923 an als stellvertretender Direktor der gymnasialen Abteilung der Plöner Schule vorstand, und der allseitig beliebte Oberlehrer Winkler genannt werden, der 1910 die Leitung übernahm, 1914 sofort zum Kriegsdienst eingezogen wurde und gleich zu Beginn des Krieges fiel. Er konnte noch 1914 das 25jährige Jubiläum des Plöner Alumnates unter großer Beteiligung ehemaliger Alumnen durchführen, eine eigene Festschrift wurde von ihm aus diesem Anlaß vorgelegt.

Auch in Ratzeburg⁵ waren besonders qualifizierte Pädagogen tätig: Dr. Rößner (1895 – 1901, er war später Oberstudiendirektor in Magdeburg), Dr. Gräber aus Gütersloh, eine „frische, lebendige, überaus temperamentvolle Lehrer- und Erzieherpersönlichkeit“ (1901 – 1907, er ging nach Münster/W.), Dr. Deicke aus Bremen (1907 – 1911, „feinsinnig und gelehrt“, er blieb in Ratzeburg), Dr. Rüttgers aus Barmen (1911 – 1915, „schneidig, gewandt, erfinderisch“). Den Leitern standen an beiden Orten ein, später zwei Helfer zur Seite, Referendare oder landeskirchliche Vikare. Sie stellten sich ebenfalls völlig in die Familiengemeinschaft hinein. Sie beurteilten diese Tätigkeit nicht als vergeudete Zeit, im Gegenteil, sie unterzogen sich gern dieser pädagogisch vielseitigen, interessanten, persönlich gewinnbringenden Aufgabe. Manche von ihnen blieben dem Alumnat auch in späteren Jahren eng verbunden.

Jahresberichte bis 1915 liegen gedruckt vor. Wir ersehen aus ihnen Namen und Herkunft der Alumnen, erfahren das Wichtigste über deren schulische Ergebnisse, lesen vom gemeinsamen Leben mit Festen, Ausflügen, Vorführungen, Leseabenden, vom Rudern und Segeln auf dem Plöner und dem Ratzeburger See, und gewinnen den Eindruck eines fröhlichen, im ganzen unbeschwerten Zusammenlebens. Die Bedeutung des Alumnates und seines Geistes – nicht nur für den einzelnen Alumn – vielmehr auch für die ganze Schule hebt Oberstudienrat Rieper in seiner 1956 geschriebenen Geschichte des Plöner Gymnasiums (S. 82) heraus: Es habe „durch die Zusammensetzung und sorgfältige Auswahl der Alumnen sowie durch seinen christlichen Charakter einen positiven Einfluß auf den Geist des Gymnasiums ausgeübt, ein Einfluß, der vom Direktor und dem Kollegium bejaht wurde“. Entsprechendes dürfte in jenem Zeitraum auch für Ratzeburg gelten.

Mit dem Ersten Weltkrieg kamen Zeiten voller Schwierigkeiten in wirtschaftlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Die Nöte steigerten sich noch in der Inflationszeit. Nur unter persönlichen Opfern einiger Alumnatsleiter und nur mit Hilfe von Eltern, die Lebensmittel spendeten, und schließlich nur durch die Aufnahme von Dollar zahlenden Südamerikanern konnten die beiden Alumnate wirtschaftlich durchgehalten werden. Diese Gast Schüler mit ihrer andersartigen Mentalität stellten neue pädagogische Probleme. Es gelang aber, auch dies zu meistern und so die Heime vor dem finanziellen Ruin zu bewahren. Schließlich konnten noch offen gebliebene Defizite durch Zuschüsse der Landeskirche ausgeglichen werden. Die Last jener Jahre trugen in Plön die Hausmutter Frau Winkler (1910 – 1935), die bei den Alumnen wie die eigene Mutter angesehen war, mit ihr zusammen Dr. Preibisch (1915 – 1917), Oberlehrer Rieper (1917 – 1920),

Studienassessor Guirr (1920 – 1926 und 1928 – 1930, er kam von den Franckeschen Anstalten), in Ratzeburg Prof. Dr. Rosenthal (1914 – 1919, der „warmherzige, väterliche Freund der Alumnen“) und Dr. Körbs (1919 – 1927, er half in den schwersten Zeiten mit eigenen finanziellen Mitteln). In diesen Zeiten allgemeiner Armut vermochten viele Eltern auch den niedrig angesetzten Pensionspreis nicht aufzubringen, in solchen Fällen gaben der Kreis und die Landeskirche Beihilfen. Im Jahre 1927 kamen in Ratzeburg bei 22 Alumnen 12 aus dem Kreis Lauenburg, darunter 5 Pastorensöhne. Im Blick auf die vielen Anmeldungen entschloß man sich, 1928 das Ratzeburger Alumnat für 30 Alumnen baulich zu erweitern.

Mit dem Jahre 1933 entstanden durch den Anspruch des Nationalsozialismus auf das staatliche Erziehungsmonopol für die in christlichem Geist geführten Heime neue Schwierigkeiten. In Plön traten diese Differenzen schon bald zutage. Hier war 1920 die ehemalige Kadettenanstalt in eine „Staatliche Bildungsanstalt“ mit eigenem Realgymnasium umgewandelt worden. Sie hatte 200 Heimplätze und war vornehmlich für Söhne von Kriegsgefallenen bestimmt. Das nationalsoz. Regime nutzte diese Anstalt sofort für seine Ziele, aus ihr wurde jetzt eine „Nationalpolitische Erziehungsanstalt“. Nun versuchte man, auch das evangel. Alumnat zu vereinnahmen, der Leiter der Nationalpol. Anstalt, Standartenführer Brunk, verlangte dessen Eingliederung. Der Vorstand des Alumnatsvereins zögerte, er schlug eine „Angliederung“ vor. Dies wurde akzeptiert, allerdings nur unter der Bedingung, daß die Alumnen in Erziehungs- und Unterrichtsfragen dem „Kommando“ des Leiters der NPEA unterstanden. Dieser Kompromiß war im Grunde untragbar. Es zeigte sich das bald, und schon nach 2 Jahren, 1935, mußte das Alumnat aufgegeben werden. Der letzte Leiter des Alumnates, Studienrat Thomsen, erklärte, er hätte nur noch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen gehabt, „der evangelische Charakter des Hauses konnte nicht mehr gewahrt werden“, alle erzieherischen Befugnisse lagen bei der NPEA. Das Alumnatsgebäude wurde dem preußischen Staat für Zwecke der Nationalpol. Anstalt vermietet. Eine erfolgreiche Arbeit, die fast 50 Jahre hindurch Schülern wertvolle Hilfe für ihre geistige und charakterliche Bildung geboten hatte, war damit in Plön zu Ende gegangen. Sie wurde auch nach 1945 nicht wieder aufgenommen.

Anders verlief der Weg in Ratzeburg⁶. Dem dortigen Leiter Dr. Irmisch (seit 1927 bis 1952) gelang es dank seines persönlichen Einsatzes und seines großen Geschickes, in langwierigen Verhandlungen doch die Selbständigkeit des Alumnates zu erhalten. Zwar wurde ihm eine Oberaufsicht, vom Leiter des Gymnasiums wahrzunehmen, zukünftigt, dieser jedoch praktizierte sie in freundlicher und förderlicher Weise. Dr. Irmisch hatte auch den Mut, in gewissem Rahmen noch den evangelischen Charakter des Hauses herauszustellen. Doch wurde dies zunehmend schwieriger für ihn, schließlich mußte, da der Landrat sonst eine Auflösung des Alumnates androhte, dieses 1942 dem Kreis übertragen werden. Inzwischen war mit Ausbruch des Krieges Dr. Irmisch eingezogen worden, das Haus wurde von Frau Irmisch weitergeführt. Ihr standen anfangs der Theologe Dr. Kagerah und insbesondere dann der Oberstudienrat Helms mit größter Sorgfalt zur Seite. So konnte die Arbeit alle Kriegsjahre hindurch bis 1945

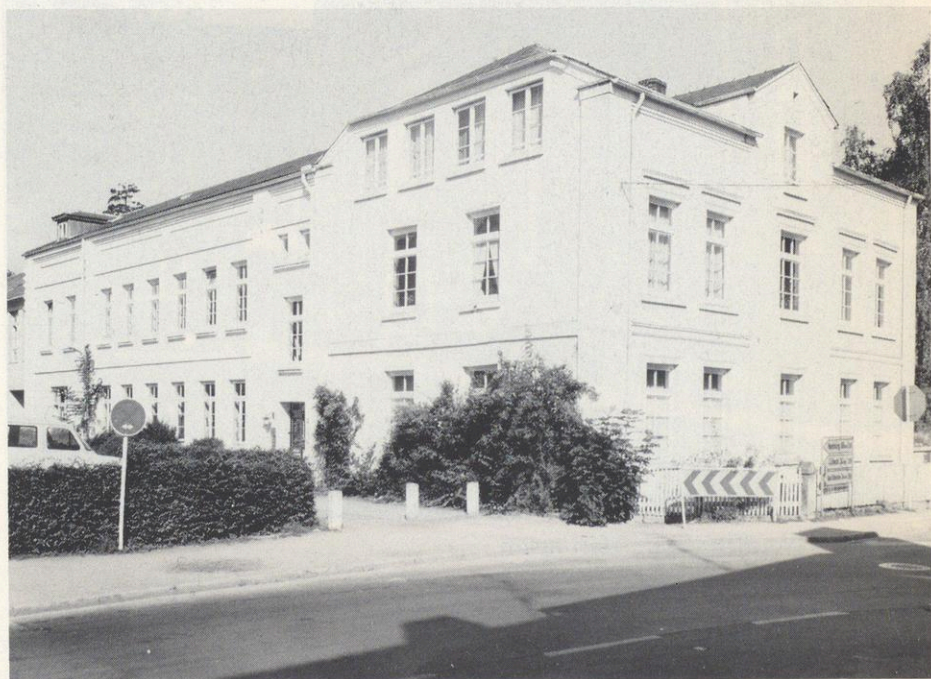
aufrechterhalten werden. Nachdem das Gebäude des Alumnates 1945 zunächst als Lazarett, dann bis 1948 als Hautklinik Verwendung fand, wurde es 1948 vom Kreis dem Verein zurückgegeben. Kaum hatte das Heim seine Tore für Schüler geöffnet, war der Zustrom, besonders aus den Familien der aus den Ostgebieten Vertriebenen so groß, daß man sich genötigt sah, eine erneute Vergrößerung des Hauses vorzunehmen, diesmal für insgesamt 47 Alumnen. Dr. Irmisch⁷, der 1952 nach Itzehoe überwechselte, wurde von Studienrat Wurms abgelöst (bis 1967), unter dessen zielbewußter Leitung mit Hilfe der Referendare bzw. Vikare nochmals ein Zeitabschnitt gedeihlicher Arbeit und fröhlichen Zusammenlebens möglich wurde. In den Berichten wird auch erwähnt, daß dieses Heim damals besonders zu einer „wahrhaft sozialen Einrichtung“ geworden war, von den Alumnen seien bisweilen bis zur Hälfte aller Insassen in den Genuß von teilweisen oder ganzen Freistellen gekommen. Das war zu jener Zeit, als unsere Bevölkerung sich erst Schritt um Schritt aus Armut und Elend emporarbeiten konnte, für die Schüler und deren Eltern von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.

Doch von 1960 an traten für das Ratzeburger Alumnat Veränderungen⁸ ein, die schließlich zum Ende der Arbeit führten. Das Gymnasium erhielt einen Neubau auf der Höhe in St. Georgsberg (Einweihung am 1. 10. 1960). Damit war der direkte Kontakt zur Schule erschwert. Dann kündigte die Straßenbauverwaltung eine Enteignung des Alumnatsgebäudes zugunsten einer Durchgangsstraße durch die Stadt Ratzeburg an. Man erwog einen Neubau für das Alumnat, nahm aber Abstand von solchem Plan, weil die Kosten sehr hoch gewesen wären, vor allem aber deswegen, weil der Bedarf an Heimplätzen für Schüler rückläufig war. Die Verbesserung der Schulverhältnisse in allen Gebieten des Landes hatte zur Folge, daß einige Internate ihre Arbeit bereits einstellen mußten. Die Schule legte jetzt auf eine Fortführung des Alumnates keinen Wert mehr. Sie hatte Sorge, es könnten sich pädagogisch schwierige Fälle, die ein Alumnat nicht von vornherein abweisen darf, unnötig und unzumutbar häufen. Auch wurde es schwerer, Referendare oder Vikare als Assistenten zu gewinnen. Die Zahl der Alumnen sank. Der Vorstand des Vereins prüfte gemeinsam mit dem Leiter des Alumnates und dem Leiter des Gymnasiums die Frage der Weiterführung der Arbeit sorgfältig. Das Ergebnis ging dahin, daß die Arbeit in Ratzeburg mit dem Ende des Schuljahres 1968/69 eingestellt wurde.

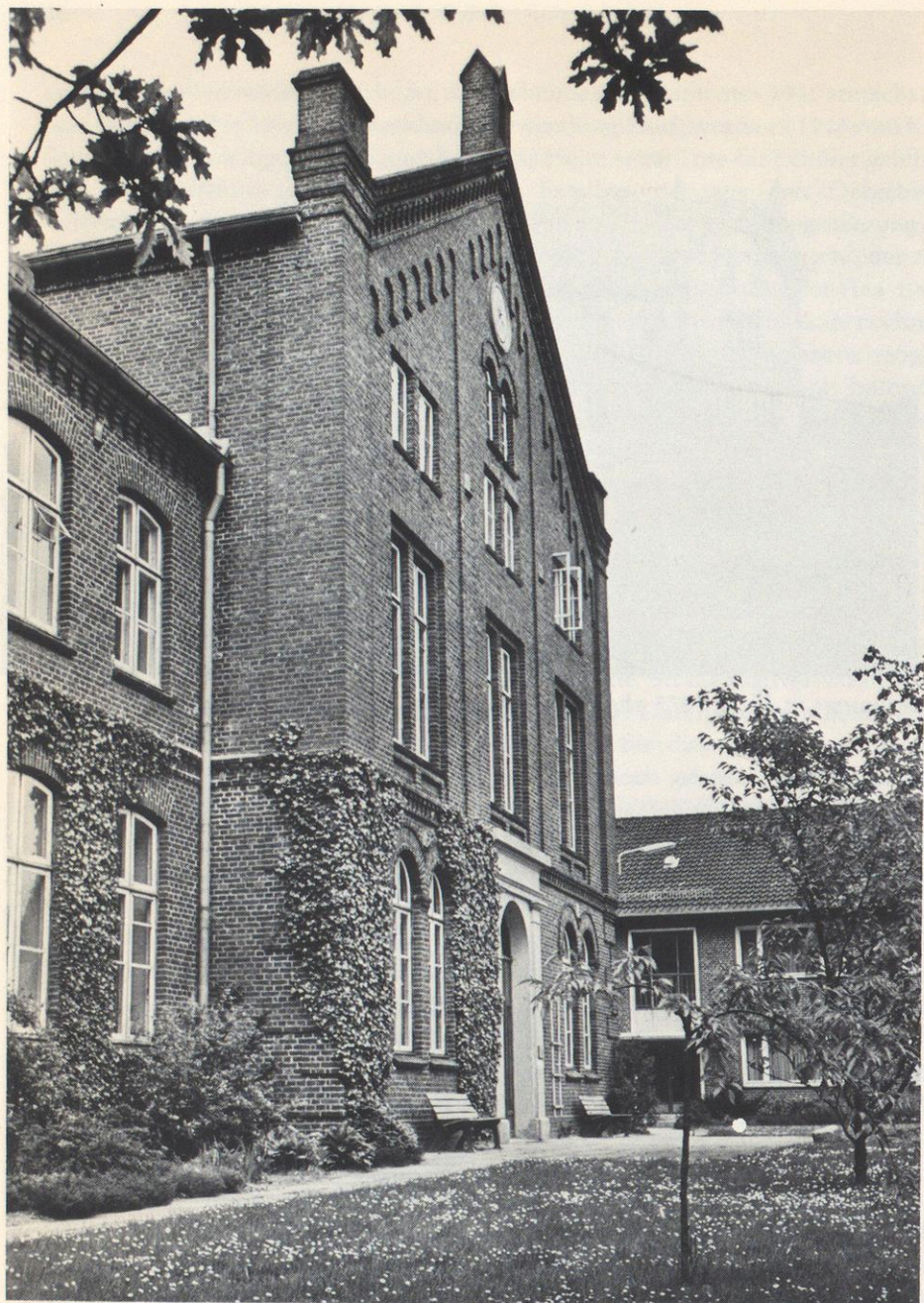
Wir blicken zurück: Auch in Schleswig-Holstein erkannte man am Ende des 19. Jahrhunderts angesichts der damaligen Expansion des Bildungswesens die noch verbleibende Benachteiligung von Kindern der Landgebiete und von Kindern weniger begüterter Eltern. Männer, die der Arbeit der „Inneren Mission“ verbunden waren, ergriffen die Initiative, zunächst zur Errichtung einer Internatsschule in Breklum, dann, als dies Projekt scheiterte, zur Schaffung von Schülerheimen. Ihr Konzept: Durch familiäres Zusammenleben mit der Familie des Alumnatsleiters sollte den Schülern das Elternhaus ersetzt werden, und durch ein vom Evangelium bestimmtes erzieherisches Handeln sollte ihnen die rechte Orientierung für die Gestaltung ihres Lebens gegeben werden. Dieser Aufgabe haben sich hervorragend befähigte Pädagogen mit großem Idealismus gestellt.



Alumnat in Plön, 1975 abgerissen zugunsten einer Umgehungsstraße



Alumnat in Ratzeburg



Breklum – Nordfriesland, Martineum

Junge Theologen und Referendare standen ihnen zur Seite, wertvolle pädagogische Erfahrungen nahmen sie mit. Von 1889 bis 1969, also 8 Jahrzehnte hindurch währte die Tätigkeit dieser Aluminate. Viele Alumnen haben die ihnen in diesen Heimen zuteil gewordene Geborgenheit und Förderung dankbar anerkannt. Insgesamt verdient das unter mancherlei persönlichen Opfern Geleistete unseren Respekt.

Deshalb wird hier davon berichtet, wobei auch der Verfasser dieses Berichtes, von 1924 bis 1930 Alumne in Ratzeburg, bekennt, daß er für diese Jahre dem Alumnat Dank schuldet.

Von Erich Hoffmann

Am 26. Juli 1672 Agneta Klotz, die Tochter des Gutsbesitzers und Ratzeburger Bürgermeisters, heiratete den Magister Andreas Hoyer, verlebte das Ehepaar 37 Jahre und geistige Mittelpunkt des „Ratzeburger Gymnasiums“ (1697) am Hochstiftsgäßchen. In Jüresen wurde er von 1697 bis 1707 als Hofprediger im rheinischen Schwann des Bistums des Bistums

Der Hochbegabte Mann / der billig wird geschätzt
 Durchs ganze Cimbriens / von weit und Ost her
 Der alte Norder Len / der nur die Hünische Wälder
 Beherrschet hat / schon Angst vor grobem Land verlor
 Ein Land / das beide Meere an seiner Ufer schied
 Ein Land von Flüssen / Bächen / Gäß / Vorn und Trüben
 Ein Land / dem auf der Welt er kaum ein Anders fand
 Fern steht ja rühmlich vor der Zeiten end im Leben
 Die wehrte Klotz / der wahr der Neid auf Zeitgenossen
 Denn seine Gaben in des Höchsten Kirchen Haus
 Wie ein begünstigter Pater sich Nützlich treiben muß
 Er neuer Gottes Knecht in Lehr und Kunst geübt
 Das Wunder / dass der Held von Mitternacht Licht gab
 Der große Frieden / der Vorn von Raub und Tödt
 Das Euch sein Land und was hoch anbeten hat
 Das trit Euch manchen Jahr / dass wir der edlen Götter
 Besucht Ihr seid geübt / das zu bedienen haben
 So lange gute Zeit / dass unser Volk gelebt
 Das Gottes Reich dadurch wird überall vermehrt

„Landsfreund und Ansrunder von Stephan Klotz“ ist eine von den bedeutendsten als bedeutender theologischer Lehrer, aber auch als Theolog, praktischer Seelsorger und Prediger, der Gottes Reich verkündet hat. Nun darüber, daß Klotz ein dem bedeutendsten Gelehrten des 17. Jahrhunderts unseres Landes während des 17. Jahrhunderts gehört hat, ist

Stephan Klotz

Generalsuperintendent der Landeskirche des Königlichen Anteils der Herzogtümer
Schleswig und Holstein von 1636 – 1668¹

Von Erich Hoffmann

Als am 26. Juli 1652 Agneta Klotz, die Tochter des Generalsuperintendenten für den Königlichen Anteil der Herzogtümer Schleswig und Holstein, den Itzehoer Pastor Magister Andreas Hoier heiratete, verfaßte der Pastor und Poet, der Begründer und geistige Mittelpunkt des „Elbschwanenordens“, Johann Rist (1607 – 1667), ein Hochzeitsgedicht². In diesem feierte er auch den Brautvater Stephan Klotz im rhetorischen Schwung des Dichters des Barockzeitalters.

„Der Hochbegabte Mann / der billig wird verehret
Durchs gantze Cimperland / dem weiland Christian
Der alte Norder Leu / der nun die Himmels Bahn
Betretten hat / schon längst sein grosses Land vertrauet /
Ein Land / das beide Meer' an seinen Ufern schauet /
Ein Land von Flüssen / Holtz / Guht / Vieh und Früchten reich
Ein Land / dem auff der Näh ist kaum ein Anders gleich.
Dem steht ja rühmlich vor im Lehren und im Leben
Der wehrte Klotz / dem selbst der Neid muß Zeugnuß geben /
Dass seine Gaben in des Höchsten Kirchen-Hauss
Alss ein begrünter Palm sich herlich breiten auss.
O treuer Gottes Knecht in Lehr und Kunst geübet!
Was Wunder / dass der Held von Mitternacht Euch liebet /
Der große Friederich / der Held von Raht und Taht /
Der Euch sein Land und uns hoch anbefohlen hat?
Gott frist' Euch manches Jahr / dass wir der edlen Gaben
Womit Ihr seid geziert / uns zu bedienen haben
Noch lange liebe Zeit / dass unser Volk gelehrt /
und Gottes Reich dadurch werd überall vermehrt.“

Der Studienfreund und Amtsbruder von Stephan Klotz feierte also den Generalsuperintendenten als bedeutenden theologischen Gelehrten, aber auch als großen Kirchenlehrer, praktischen Seelsorger und Prediger, der Gottes Reich vermehrt hat. Nun, darüber, daß Klotz zu den bedeutendsten Gestalten der Kirchengeschichte unseres Landes während des 17. Jahrhunderts gehört hat, daran

hat auch in den folgenden Zeiten bis in unser Jahrhundert hinein nie ein Zweifel bestanden. Aber Charakter, Persönlichkeit und auch Lebenswerk dieses Mannes sind bis in unsere Tage hinein fast immer mit kritischem Abstand betrachtet worden. Ja man hat häufig genug in ihm sogar ein besonders abschreckendes Beispiel für einen der Vertreter verknöcherter, selbstgerechter lutherischer Orthodoxie, des selbstsüchtigen Hoftheologentums und eines herrischen fürstlichen Kirchenbeamten gesehen. Von dieser recht einseitigen Betrachtungsweise ist etwa noch das Bild des Stephan Klotz in der Kirchengeschichte von Jensen-Michelsen (1873)³, in Rendtorffs Herausgabe der schleswig-holsteinischen Schulordnung (1902)⁴ und bei den beiden dänischen Kirchenhistorikern L. J. Moltesen⁵ in seinem Buch über Friedrich Breckling (1893) sowie Aage Dahl⁶ in seiner Schleswigschen Bischofsgeschichte (1931) bestimmt.

Hier hat erst die auf sehr gründlichen und kritischen Quellenstudien beruhende Darstellung von Ernst Feddersen⁷ in seiner Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins im 16. und 17. Jahrhundert Wandel geschaffen (1938). Auch der dänische Theologe H. F. Petersen, der lange Jahre Pastor der dänischen Gemeinde in Flensburg war, und die Historikerin Johanne Skovgaard haben sich dieser neuen, weitgehend positiv gesehenen Zeichnung des Klotz-Bildes in Arbeiten der Jahre 1945 und 1949 angeschlossen⁸. Das schlechte Zeugnis, das die Kirchenhistoriker bis zu dieser Wende dem ersten Generalsuperintendenten des Königlichen Anteils der Herzogtümer auszustellen pflegten, hängt aufs engste damit zusammen, daß überhaupt die Geschichte der lutherischen Orthodoxie zunächst von ihren Gegnern, den Pietisten, und später von den aufgeklärten Rationalisten geschrieben wurde. So ist es kein Wunder, wenn der lutherischen Volkskirche im Zeitalter des Barocks noch heute ein klischeeartiges Zerrbild anhaftet. Den Pietisten erschien die Frömmigkeit dieser Kirche zu äußerlich, das Festhalten am Buchstaben des Glaubensbekenntnisses zu engstirnig und überhaupt die kirchliche Gemeinschaft der Christen in dieser Zeit zu sehr institutionell gefaßt und zu wenig vom Tatchristentum durchdrungen. Die Theologen der Aufklärungszeit distanzieren sich demgegenüber, im Vollgefühl dafür, auf der Höhe der Zeiten zu stehen, vor allem von der „Intoleranz“ des „Buchstabenglaubens“ ihrer orthodoxen Amtsvorgänger, in denen sie ungeistige, vernunftslose und streitsüchtige „Pfaffen“ erblickten.

Von hier aus gesehen weist Feddersen sehr zu Recht darauf hin, daß man sich bis zu seiner Darstellung in der kirchenhistorischen Geschichtsschreibung weitgehend damit begnügt habe, nur die kritischen Stimmen gegen Klotz innerhalb der überlieferten Quellen zu befragen, vor allem die vielen äußerst subjektiv gefärbten Streitschriften von Friedrich Breckling, in denen dieser mit seinem Gegner abrechnete. So sei das pietistisch-rationalistische Zerrbild von Klotz als eines „orthodoxen Finsterlings“ entstanden. Dazu habe sich im 19./20. Jahrhundert auch noch die Abwertung des Generalsuperintendenten durch die nationalistisch gefärbte dänische Geschichtsschreibung gesellt⁹, die in Klotz in erster Linie den „Verderber der dänischen Kirchensprache in Nordschleswig“ sah und ihn damit zu einem besonders wichtigen Glied in der langen Reihe angeblicher

Unheilsbringer für das Dänentum in Nordschleswig innerhalb der zuwandernden lutherischen Geistlichen aus dem südelbischen Deutschland abstempelte.

Mit Recht weist Feddersen daher darauf hin, daß man subjektiv abgefaßte Streitschriften nur mit aller gebotenen Vorsicht als Quellenmaterial benutzen dürfe und daß man sich auch um die Erschließung objektiverer Quellen bemühen müsse. Mit Recht führt er hier vor allem die Leichenpredigt des Olaus Moller¹⁰ an, der mit Brecklings Schwester verheiratet war, sich mit seinem Schwager aufs beste verstand und wohl auch eine ähnliche theologische Richtung wie dieser vertrat. Trotz dieser engen Verbindung zu Breckling schildert nun Moller, der als Pastor von St. Nikolai in Flensburg Klotzens Kollege gewesen war, diesen als wahrhaft frommen, vorbildlichen Seelenhirten, der bescheiden, versöhnlich und auch dem Allergeringsten gegenüber stets hilfsbereit gewesen sei.

Wenn auch sicherlich bei Leichenpredigten die Fehler im Charakterbild eines Verstorbenen nicht übermäßig herausgearbeitet zu werden pflegen, so können wir doch an allem, was wir über Olaus Moller wissen, es als sicher annehmen, daß er die Gelegenheit der Leichenpredigt für den verstorbenen Amtsbruder und Vorgesetzten nicht dazu benutzt haben wird, diesem noch posthum erheuchelte Eulogien zu machen.

So soll es auch unser Anliegen sein¹¹, dem Vorbild Feddersen folgend, und unter Verwertung weiterer, bisher noch nicht oder wenig ausgewerteter Quellen, dem bedeutenden Kirchenmanne mehr Gerichtigkeit angedeihen zu lassen, als es bisher oft der Fall war. Dabei sollen vor allem drei Fragen geklärt werden, ob Klotz ein harter Ketzerverfolger gewesen ist, welche Bedeutung seine Amtszeit für das landesherrliche Kirchregiment gegenüber Pastoren und Gemeindegliedern im Königlichen Anteil gehabt hat und wie Klotzens Fähigkeiten als Prediger einzuschätzen sind.

Die biographischen Nachrichten über die Lebenszeit Stephan Klotz' bis zu seiner Berufung nach Flensburg verdanken wir meist eigenhändigen Aufzeichnungen, die er in seiner Handbibel niederschrieb¹². Von 1639 ab sind hier allerdings nur kurze Notizen über Familiennachrichten, wie etwa die Geburten seiner Kinder, verzeichnet.

Johannes Klotz, der Großvater von Stephan Klotz, war Bürgermeister von Paderborn gewesen. Im ganzen Stift Paderborn¹³ drang während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als hier konfessionell ziemlich indifferente Fürstbischöfe regierten, die reformatorische Lehre ein und fand vor allem unter Adel und Bürgertum zahlreiche Anhänger. Hierzu gehörte auch Johannes Klotz. Dann aber begann seit dem Regierungsantritt des Bischofs Dietrich von Fürstenberg (1585–1618) auch im Bistum Paderborn die Gegenreformation. Der Paderborner Bürgermeister wurde vom Landesherrn unter harten Druck gesetzt und verlor – wohl durch Bestrafung seitens des Bischofs wegen hartnäckigen Beharrens auf seinem lutherischen Glauben – den größten Teil seines Vermögens. Nach Aussage des Enkels ist er aber „biß in seinen Tod und mehr denn achtzig jähriges Alter beständig geblieben, ob er gleich in diesem seinem Alter mit grosser

Mühe und Beschwerde mehr denn drey teutsche Meilen zum Gottesdienst und zur Communion reisen müssen“.

Johannes' Sohn Stephan wurde evangelischer Geistlicher an der Marienkirche des Paderborn benachbarten Lippstadt, das bereits zur evangelischen Grafschaft Lippe gehörte, und heiratete die Tochter des Ratmanns Brede. Am 13. 9. 1606 wurde hier Stephan Klotz der Jüngere geboren, der damit den Namen seines Vaters erhielt.

Der junge Stephan stammte also aus einer Exulantenfamilie und wuchs in einem Lande auf, in dem der evangelische Glauben äußersten Gefährdungen ausgesetzt war, ja bald darauf an manchen Orten völlig ausgerottet werden sollte. Von hier aus gesehen, erscheint es auch besonders verständlich, daß er über Verteidigung und Bewahrung der „rechten Lehre“ wesentlich klarere und energischere Vorstellungen hatte, als die schleswig-holsteinische Geistlichkeit sie zur Zeit seines späteren Amtsantritts als königlicher Generalsuperintendent in einem Lande haben konnte, dem der ungestörte Besitz des lutherischen Glaubens seit einem Jahrhundert eine selbstverständliche Angelegenheit war.

Der Vater von Stephan Klotz starb bereits im Jahre 1612, als der Knabe erst sechs Jahre alt war. Die Mutter, die dem Lippstädter Patriziat entstammte, ließ den begabten Sohn zunächst in der Lateinschule von Lippstadt unterrichten. Klotzens Stiefbruder berichtet nach Erzählungen der gemeinsamen Mutter, daß dieser oft, wenn die anderen Kinder zum Spielen gegangen seien, sich mit einem Buch in den Garten gesetzt habe.

Durch großes Interesse am Lehrstoff, energischen Fleiß, wohl auch durch gute Vorbildung im Elternhaus, vor allem aber eine erstaunliche Begabung, gelang es damit dem jungen Stephan, in einem halben Jahr sämtliche Klassen der Lateinschule zu durchlaufen, so daß er mit zwölf Jahren an das Gymnasium der Stadt Soest zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium gehen konnte. Hier fand er bei seinem wesentlich älteren Vetter, der damals Ratsherr zu Soest war, ein Unterkommen und freundliche Aufnahme. Schon im Alter von fünfzehn Jahren konnte Klotz auch den Besuch des Gymnasiums beenden, da es hier für ihn nichts mehr zu lernen gab. Die Verwandten rieten ihm wegen seiner Jugend ab, schon jetzt auf die Universität zu gehen. So bezog er erst 1625 mit 19 Jahren die Universität Marburg, nachdem er die Zeit nach dem Besuch des Gymnasiums mit Selbststudium verbracht hatte. Ursprünglich wollte er Mediziner werden, aber sein Vetter brachte ihn mit seinem Rat dazu, den väterlichen Beruf zu ergreifen und Theologie zu studieren.

An der Universität Marburg, wo es damals mitten im Dreißigjährigen Krieg harte Lehrauseinandersetzungen zwischen der lutherischen Orthodoxie und dem in Hessen immer einflußreicher werdenden Calvinismus gab, scheinen diese Streitigkeiten den jungen Studenten noch mehr in seinem Luthertum bestärkt zu haben. Der gegen Katholizismus und Calvinismus gerichtete Selbstbehauptungswille der lutherischen Diaspora Westdeutschlands prägte damit Stephan Klotz auch während seines Universitätsstudiums für die weitere Zukunft zu einem felsenfest von seinem Glauben an die orthodoxe Lehre im Sinne der Konkordienformel überzeugten Lutheraner. Auf der Universität fand der

hochbegabte junge Student schnell Kontakt zu den Professoren der lutherischen Richtung. Mit dem später sehr bekannt gewordenen Corad Dannhauer¹⁴ verband ihn sogar eine enge Freundschaft. Als dieser als Professor nach Straßburg berufen wurde, hätte er es gern gesehen, wenn Klotz ihm dorthin nachgefolgt wäre. Doch anscheinend haben Klotzens Verwandte anders über ihn bestimmt; denn er ging vielmehr 1627 an die Universität Rostock und erwarb hier noch im gleichen Jahr im Alter von einundzwanzig Jahren den Magistergrad. Wegen seiner großen Fähigkeiten wurde er nun Mitglied des Lehrkörpers und hielt zunächst philosophische Vorlesungen.

Während der Besatzungszeit Mecklenburgs durch die kaiserlichen Truppen unter Wallensteins Führung zeigte der junge akademische Lehrer hohen persönlichen Mut. Drei Stunden lang disputierte der dreiundzwanzigjährige Magister im Jahre 1629 mit einem angesehenen Jesuiten, der bereits den theologischen Doktorgrad besaß, vor den Professoren und Geistlichen Rostocks, wobei auch der Rat der Stadt und einige hundert Studenten anwesend waren. „Und ob er gleich mit Spiessen und Hellebarten ins Auditorium kam (d. h. mit bewaffneten kaiserlichen Soldaten), gieng es doch Gott Lob also ab, daß der Jesuit keine Ehre von mir als einem jungen Menschen erlangte¹⁵.“ Der Jesuit soll nach Johannes Mollers Bericht von seinem jungen Kontrahenten sehr beeindruckt gewesen sein.

Die Rostocker wählten ihn, ohne daß er eine Probepredigt zu halten brauchte, daraufhin im folgenden Jahr zum Archidiakon an der Jacobikirche, und die theologische Fakultät nahm ihn 1632 in ihre Reihen als akademischen Lehrer auf. Nachdem er für das Jahr 1633/34 zum Rektor der Universität erhoben worden war, hielt er am 13. November 1634 seine Doktordisputation und wurde dann am 30. April 1635 feierlich zum Doktor der Theologie promoviert. Er rückte damit im Alter von neunundzwanzig Jahren in den vollen Status eines Theologieprofessors auf.

Zu dieser Zeit entschloß sich König Christian IV. von Dänemark¹⁶, der für den Königlichen Anteil der Herzogtümer auch Herzog von Schleswig und Holstein war, die kirchliche Verwaltung seines Anteils in Schleswig-Holstein straffer zusammenzufassen. Durch die verschiedenen Landesteilungen seit 1544 war die eben erst durch die Einführung der Reformation geschaffene Einheit der Landeskirche in den Herzogtümern wieder aufgelöst worden. Während im herzoglich gottorfischen Anteil schließlich ein Generalpropst vom Landesfürsten als Generalvisitorator eingesetzt wurde, übten im Königlichen Anteil die einzelnen Pröpste in den Ämtern unter Aufsicht des jeweiligen königlichen Amtmanns im Auftrage des Königs das Visitatorenamt aus.

Dies sollte nun anders werden. Christian IV., der wie die übrigen europäischen Fürsten und Könige der Barockzeit nicht gerade unter einem Mangel an Selbstbewußtsein litt, wünschte auf die verschiedenartigste Weise die Macht des dänischen Königtums nach innen wie nach außen zu stärken. Obwohl er auf der einen Seite noch den Typ des volkstümlichen Landesvaters des 16. Jahrhunderts verkörperte, ist er auf der anderen Seite doch auch schon als Wegbereiter für die spätere absolute Herrschaft des Königs und Herzogs in Dänemark und

Schleswig-Holstein anzusehen. Während er aber vom dänischen Reichsadel bei seinen Versuchen, die königliche Gewalt zu festigen, immer wieder harten Widerstand erleben mußte, glaubte er, in den Herzogtümern leichteres Spiel zu haben.

Zur Stärkung der Herrschaft über die Landeskirche mußte es dabei nützlich sein, die Propsteien im Königlichen Anteil straffer zusammenzufassen und die landesbischöfliche Gewalt des Landesherrn durch Einsetzung eines Generalsuperintendenten effektiver werden zu lassen. Dazu beabsichtigte Christian IV. auch in den gemeinschaftlich unter königlicher und gottorfscher Hoheit stehenden adligen Gebieten des östlichen Holsteins und des südöstlichen Schleswigs, wo faktisch eine Kirchenhoheit der adligen Kirchenpatrone bestand, die aber grundsätzlich unter landesherrlichem Visitationsrecht standen, nun dieses fürstliche Visitationsrecht wieder zu beleben.

Auch aus diesem Grunde war die Schaffung der Stelle eines Generalsuperintendenten nützlich, weil man auf diese Weise über einen höchsten geistlichen Beamten im Lande verfügte, dem nicht nur die Kirchen des Königlichen Anteils unterstellt werden sollten, sondern der auch im jährlichen Wechsel mit dem Gottorfer Generalpropst die landesfürstlichen Rechte über die Kirchen der gemeinsam regierten Adelsgebiete ausüben konnte.

Dazu trat aber auch noch ein rein religiös motiviertes Ziel des Königs bei der Neuordnung der Kirchenverwaltung zutage. Anders als sein Vater Friedrich II., der von seinen sächsischen Verwandten nicht dazu zu bewegen gewesen war, der Konkordienformel beizutreten, fühlte sich Christian sehr vom orthodoxen Luthertum angezogen. Scharf nahm er daher gegen den angeblich krypto-calvinistischen Glauben der bis dahin in Dänemark vorherrschenden Richtung der „Philippinisten“ Stellung¹⁷. Diese Theologen wollten im Gegensatz zu den orthodoxen deutschen Lutheranern nicht von bestimmten vermittelnden Lehrsätzen Melanchthons abrücken, welche der Annäherung an Calvins Lehre verdächtig waren. In Dänemark wie im Königlichen Anteil der Herzogtümer sollte daher mehr als bisher dafür gesorgt werden, daß der landesherrliche „*summus episcopus*“ über die Einhaltung des rechten Glaubens durch die Geistlichen und Gemeindeglieder mit Hilfe gestärkter landeskirchlicher Behörden wachte.

Dazu beschäftigten den König auch die Folgen des verlorenen Krieges gegen den Kaiser. Denn im Jahre 1627 war Christian mehr zur Stützung seiner norddeutschen Territorialpolitik als zur Rettung des deutschen Luthertums in den Kampf der Evangelischen gegen den Kaiser und die Liga eingetreten. Das Abenteuer endete jedoch mit einem völligen Fiasko. Die feindlichen Truppen brachen in die Herzogtümer und in Jütland ein, und Christian konnte schließlich dem Schicksal noch dafür dankbar sein, daß der Kaiser ihm 1629 einen glimpflichen Frieden gewährte, weil er auf diese Weise, bei dem sich abzeichnenden neuen Konflikt mit Schweden, König Gustav Adolf einen möglichen Bundesgenossen entziehen wollte.

Hatte schon die lang anhaltende wirtschaftliche Blütezeit seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts dazu geführt, daß in den Herzogtümern beim Drang nach luxuriösem Leben sich Moral und Kirchenzucht lockerten, so hatten nun die

Kriegswirren vor allem in den Städten dazu geführt, daß während der Zeit der fremden Besatzung, als der Einfluß weltlicher und geistlicher Obrigkeit auf ein Minimum herabsank, das sittliche Verhalten mancher Landesbewohner in erschreckendem Maße nachließ. Bald sollte auch während der neuen Kriegszeit des schwedisch-dänischen Krieges von 1643/44 diese Entwicklung noch verstärkt werden. Der neue Krieg entstand dadurch, daß König Christian sich aus Furcht und Eifersucht gegenüber dem unter König Gustav Adolf und dem Kanzler Graf Oxenstjerna zur Großmacht aufsteigenden Schweden dem Kaiser näherte und damit Graf Oxenstjerna dazu veranlaßte, den Dänen gegenüber das „Praevenire“ zu spielen und den General Torstenson mit seiner Armee in die Herzogtümer und nach Jütland einfallen zu lassen.

Gleich nach dem Frieden mit dem Kaiser erließ daher König Christian ein Edikt über die Verbesserung der Kirchenzucht (vom 27. März 1629), das für Dänemark verkündet, anscheinend aber auch im Königlichen Anteil der Herzogtümer angewendet wurde¹⁸. König und Herzog verkündeten dann schließlich 1636 in Übereinstimmung eine Polizeiordnung für die Herzogtümer, welche ebenfalls auf die Anhebung der Sittlichkeit abgestellt war und außerdem später noch eine gemeinsame „Constitutio de anno 1636, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia“¹⁹.

Für die Ausführung aller dieser wichtigen Aufgaben innerhalb der Landeskirche des Königlichen Anteils bedurfte es eines bedeutenden und energischen Mannes als Leiter seiner Landeskirche. Der Kanzler der deutschen Kanzlei Christians, Detlev von Reventlow, lenkte den Blick des Königs auf den jungen, grundgelehrten, orthodox gesonnenen, tüchtigen, arbeitsamen und mutigen Professor der Rostocker Universität, den er kennengelernt hatte, als dieser die Beerdigungspredigt für die Mutter des Kanzlers hielt²⁰.

Nach längeren Verhandlungen sagte Klotz zu²¹. In Flensburg hielt er vor König Christian eine Probepredigt, die diesem sehr zusagte. Klotz wurden 800 Reichstaler jährlich als Gehalt und freie Wohnung zugesagt, nachdem er bisher als Professor 600 Taler erhalten hatte. Der neue Generalsuperintendent wünschte seinen Amtssitz in Flensburg zu nehmen und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in Rendsburg. Offensichtlich wollte er aus Repräsentationsgründen in der größten und bedeutendsten Stadt der Herzogtümer wohnen, welche außerdem über bessere Verbindungen zur landesherrlichen Residenz verfügte als das im Binnenland gelegene, wesentlich unbedeutendere Rendsburg. Mit etwa 9000 Bewohnern verfügte Flensburg²² damals über die Hälfte der Einwohnerzahl Kopenhagens. Noch vor wenigen Jahrzehnten war dabei seine Handelskapazität sogar noch größer gewesen als die der dänischen Hauptstadt. Der König kaufte am Südermarkt das Haus des verstorbenen Bürgermeisters Gerd von Oesede und wies es dem neuen Generalsuperintendenten zu (es ist nicht identisch mit dem heutigen Pastorat). Drei Jahre später im Jahre 1639 versetzte der König den Flensburger Propsten Johannes Reinboth nach Hadersleben und übertrug Klotz auch dessen bisheriges Amt mit der hieran haftenden Stellung eines ersten Pastors an der Flensburger Nikolaikirche. Auf diese Weise erhöhten sich Klotzens Einkünfte um

489 Mark jährlich, wozu noch verschiedene Naturallieferungen aus der königlichen Mühle kamen.

Auf den ersten Blick scheinen diese Nachrichten das von Breckling entworfene Bild von Klotz als einem Mann, der auf persönlichen Vorteil sehr bedacht gewesen sei, zu bestätigen. Wir müssen uns aber in diesem Zusammenhang verdeutlichen, daß Klotz eine große Familie mit sechs Kindern zu ernähren hatte, daß eine so große Haushaltsführung eines großen Gesindes bedurfte, und daß Klotz schließlich als Visitator für einen überaus ausgedehnten Sprengel über eine Equipage samt Pferden und Kutscher verfügen mußte, deren Kauf bzw. Unterhaltung oder Entlohnung beachtliche Geldsummen erforderten.

Sicherlich entsprach Klotz nicht der Vorstellung, die sich ein asketischer Christ, wie sein hartnäckiger Gegner Breckling, von einem lutherischen Geistlichen machte. Er war wie viele andere hochangesehene Theologen dieses Jahrhunderts ein Kind seiner Zeit, ein Mensch des Barocks, der energisch auf die Respektierung seiner Amtswürde achtete. Aber er war keineswegs, wie Breckling behauptet, unmäßig hinter dem Geld her. Olaus Moller sagte hierüber in seiner Begräbnispredigt für Klotz: „In seinem Amt ist er mit seinem Salario und rechtmässigen gefallen wol vergnüget gewesen, mit ungerechtem Geschencke aber hat er sich niemals beflecken wollen. In Speiß und Tranck war er messig und in seiner Kleidung der Üppigkeit feind und doch ein Liebhaber der Reinlichkeit und des wolanständigen²³.“

Hielt schon Christian IV. sehr viel von seinem Generalsuperintendenten, so wurde Klotz unter Christians Sohn und Nachfolger Friedrich III.²⁴ ein geradezu unentbehrlicher Berater des neuen Königs (1648–1670). Wie viele evangelische Geistliche des Gesamtstaates dieser beiden Fürsten war auch Klotz ein Befürworter der absoluten Regierungsgewalt des Königs bzw. Herzogs. Da wir jedoch von ihm keine direkten Äußerungen darüber besitzen, warum er diese politische Position bezog, müssen wir versuchen, diese aus der Zeitsituation heraus zu erschließen²⁵.

Vor allem in Dänemark machten Bürgertum und Geistlichkeit den Adel für die Niederlagen im Dreißigjährigen Krieg gegen den Kaiser und die Schweden, bald aber auch für die krisenhafte Situation, die fast zum völligen Ende des Staatswesens geführt hätte, als während 1658–1660 ein neuer Krieg mit Schweden ausbrach, verantwortlich. Denn man vertrat von dieser Seite her die Ansicht, der Adel habe die Könige im Kampf nicht genügend unterstützt und sei auch nicht bereit gewesen, finanzielle Opfer für Staat und Volk zu bringen. Dazu mußte den Geistlichen die faktisch vorhandene adlige Kirchenhoheit in den Güterbezirken der Herzogtümer ein Dorn im Auge sein, da hier dem Nepotismus bei der Ämterbesetzung Tür und Tor geöffnet sein mußten. Außerdem war eine Verbesserung der Kirchenzucht, wie sie Klotz aufgetragen war, nur über das energische Eingreifen einer absoluten Fürstengewalt möglich. Auch eine Verbesserung der sozialen Stellung der Geistlichkeit war nur über das Königtum zu erwarten. Gerade im Zusammenwirken mit König Christian war etwa die königliche Konstitution vom 24. 10. 1646²⁶ herausgegeben worden, deren Anliegen

es war, Qualität der Ausbildung und sittliche Haltung der Geistlichkeit, aber auch die Kirchenzucht der Gemeinden zu heben.

Neben die Visitation durch die Pröpste und den Generalsuperintendenten, neben das lokale geistliche Gericht des Konsistoriums der Geistlichen einer Stadt oder eines Amtes, trat nach dieser Verordnung nun eine Pröpstesynode des Königlichen Anteils, in welcher sich Generalsuperintendenten und Pröpste miteinander beraten und über ihr Handeln absprechen konnten, die aber auch als höchstes geistliches Gericht des königlichen Landesteils wirkte.

Starken Einfluß nahm Klotz auf die Verbesserung der sozialen Rangordnung der Geistlichkeit. Beim Niedergang der Wirtschaft des Landes durch Krieg, Teuerung und Pest griffen Geldverschlechterung und Preiserhöhungen um sich; die Gehälter der Geistlichen reichten einfach nicht mehr aus. Erbittert urteilte Klotz hierüber, „da ist leider kein Stand so verachtet und elend unter den Menschen, kein Stand so vielem Spott und schweren Verfolgungen untergeben“ wie der des Geistlichen. Niemand wolle mehr seine Kinder Theologie studieren lassen, „wil man sie doch fast aushungern“²⁷. Nicht nur die Bezüge der Geistlichen, sondern vor allem auch die Versorgung ihrer Witwen und Waisen seien so beschaffen, die Frauen und Kinder nach dem Tode der Pastoren an den Bettelstab zu bringen. Dazu war die Besoldung der Geistlichen sehr unterschiedlich. Der eigentliche Gemeindepastor, der „Kirchherr“, wie man noch im 16. Jahrhundert zu sagen pflegte, war im allgemeinen nicht schlecht versorgt. So wirkte etwa der alte Vater Friedrich Brecklings²⁸ in Handewitt als Gemeindepastor. Er ließ mehrere Söhne auswärtS während längerer Jahre studieren und verstand es genauso, wie sein Sohn es später Stephan Klotz vorwarf, seine Töchter gut unter die Haube zu bringen. Schlecht gestellt waren dagegen die immer noch „Kaplane“ oder später „Diakone“ genannten weiteren Geistlichen an einer Kirche, die als Gehilfen des Pastors tätig waren. Klotz hat manches für die Aufbesserung ihrer Bezüge getan, indem er sie stärker als bisher an den pastoralen Amtsaufgaben beteiligte²⁹. So setzte Klotz während seiner Amtszeit alles daran, Gehalt und Ansehen der Pastoren so zu verbessern, damit sie mehr und mehr seinem Idealbild vom geistlichen Amtsträger gleichen sollten, dem nicht durch unglückliche materielle Verhältnisse Möglichkeit und energischer Wille zur Arbeit für die Gemeinde gelähmt würde. Der Geistliche sollte hiernach Diener Gottes und der Gemeinde sein, gleichzeit aber auch, im Sinne der lutherischen Orthodoxie und des barocken Selbstgefühls des vom königlichen summus episcopus eingesetzten fürstlichen Kirchenbeamten, die vorbildliche und leuchtende Autorität für die Gemeindeglieder.

„Also soll ein Kirchen-Lehrer auch in der evangelischen Lehr steiff und fest, in der Frömmigkeit und eusserlichen Wandel hell und glänzend, in der Arbeit seines Berufes fleissig, in der Wahrheit rund und ganz . . . im Gehorsam Gottes schnell und hurtig, in der That sehr groß, aber in der Hoffahrt sehr klein und gering seyn. Wie die Sternen den Schifleuten eine . . . Richtschnur seyen . . . Also solt du auch ein Stern sein in der Kirchen, ein Stern im Chor, ein Stern im Hause . . . , nach welchem sich andere Leute richten und dessen Exempel sie folgen und nachgeben, damit sie auch den Port der Seligkeit erlangen“³⁰.“ Wenn Klotz hier sicherlich auch

ein Idealbild des Geistlichen im 17. Jahrhundert entwirft, so kann man doch auch generell aussagen, daß der geistliche Stand seit der Reformation an innerer Qualität zugenommen hatte. Waren damals noch häufig schlecht ausgebildete ehemalige Laien oder Vikare und Meßgeistliche kirchliche Amtsträger geworden, so waren im 17. Jahrhundert die Geistlichen alle bereits studierte Leute, die im allgemeinen eine sehr gründliche Ausbildung erhalten hatten³¹. Allerdings kam es nun auch oft vor, daß sie ihr Wissen im Übermaß vor der Gemeinde ausbreiten wollten. Hatten manche Geistliche der Reformationszeit ihre Predigten aus den Postillen Luthers noch einfach abgelesen, so hielten jetzt die studierten Pastoren häufig stundenlange, sorgfältig ausgearbeitete Predigten. Olaus Moller rühmt z. B. auch Klotz als bedeutenden Prediger, meint aber doch, daß diese Predigten oft zu lang gewesen seien. Wir kennen auch die Klagen von Gemeinden, die berichten, daß die langen Predigten die Gemeindemitglieder ungebührlich lange von ihrem notwendigen Broterwerb abhielten. Dazu packten die Geistlichen (je gescheiter sie waren, um so mehr) oft als wahre „Polyhistores“ ein erstaunliches gelehrtes Detailwissen innerhalb der Theologie und der Geisteswissenschaften in ihre Predigten hinein. Aber wie viele ihrer Zuhörer werden die vielen geistreichen Anspielungen wirklich verstanden haben?

Klotz selbst war ein begnadeter Prediger³². Nach Art der Predigten der großen Kanzelredner der Barockzeit, legte er großen Wert auf einen interessanten, anschaulichen Vortrag, eine exakte Disposition, treffende Gleichnisse und geschliffene Sprache. Allerdings litten auch seine Predigten unter den zeitgemäßen Ausartungen, den vielen gelehrten Hinweisen, den Zitaten aus antiken Schriftstellern oder auch Bibelzitaten in der Ursprache. Doch diese „barocke Form“ der Predigt entsprach eben dem Zeitgeschmack. Erstaunlich sind dabei Klotzens historische, philosophische und theologische Kenntnisse. Souverän beherrschte er die philologischen exegetischen Möglichkeiten seiner Zeit bei der Bibelauslegung. Die Exegesen des talmudistischen Judentums waren ihm ebenso wenig fremd wie die der mittelalterlichen Scholastiker oder Luthers.

Doch die Gelehrsamkeit war in seinen Predigten nur Beiwerk, das den Glaubensinhalt nie überwucherte. Immer standen im Mittelpunkt der Predigt die Grundfragen des Glaubens um Sünde und Gnade. Klotz wußte auch zu wem er sprach. Immer wieder wußte er seine Flensburger an den Kern der christlichen Botschaft mit Beispielen heranzuführen, die etwa der Sphäre des Geschäftslebens und des Handels entlehnt waren.

So knüpfte er etwa an Jesu Gleichnis vom Kaufmann und der Perle³³ folgende recht unkonventionelle Auslegung: Der Kaufmann sei Christus, der die Seelen der Menschen an sich bringen wolle. „Gleich wie aber ein in gutem Credit stehender Kauffmann, der mit einem andern Bekannten im Handel ist und gewisse Waren an sich bringet, nicht eben allewege auf einmahl alles bezahlt, sondern giebet zuerst etwas auf die Hand und zahlet hernach, wenn die Messe, der Umschlag oder der völlige Jahrmarckt folgt, die volle Summa oder den gantzen Rest: Also ist die Welt gleich einem großen Jahr-marckt, dazu aus dem Thron des Himmelreichs der ewige Sohn Gottes als ein neuer und himmlischer Kauffmann herabreiset, daß er

unsere Seelen als theure Perlen mit dem allertheuersten Werth seines eigenen Blutes, als gantz unschätzbarer Gold-Stücke erkauffen und erhandeln möchte.“

Die von allen Gemeindegliedern erlebten häufigen Kriegs- und Unheilszeiten führen im übrigen den Kanzelredner immer wieder dazu, den Zuhörern die Nichtigkeit des irdischen Daseins, die Gewalt des Todes, aber dann auch die Bedeutung des Sterbens für den Christen als eines Eingangs zum wahren Leben, vor Augen zu stellen. Die Welt ist ein „Jahrmarckt der Eitelkeiten“: Reichtum, Ehre, Hoheit, Schönheit, Stärke, Jugend und Gesundheit, sie sind ein lauter nichts³⁴. Das Leben ist wie die Tragödie auf dem Theater. Durch die Geburt treten die Menschen wie durch eine Tür auf die Szene des Lebens und müssen ihr Schauspiel vorführen, bis sie vom Tod durch die andere Tür abgerufen werden und ihre „anvertraute Person ablegen müssen“³⁵. Gegen den Tod jedoch helfen „kein Helm, keine Sturmhaube, kein Schild noch Schlachtschwert, kein Spieß noch Hellebarde, kein Puffer noch Handrohr, kein Kraut noch Loth, kein Schantz noch Bollwerk, kein Graben und keine Mauer“³⁶. Der Tag des Todes ist dann aber für den Christen „ein Tag der Glückseligkeit, ein Tag der Erlösung, ein Tag der Wiedererstattung, ein Tag der Erquickung, ein Tag der Krönung . . . ein Tag der Ruhe und der Freude“³⁷.

In seinen Predigten erweist sich Klotz auch als konsequenter Vertreter der lutherischen Rechtfertigungslehre. Gott hat zu „Außtilgung solches Sünden-Fluches aus unbegreiflicher Barmherzigkeit von Ewigkeit verordnet, daß sein liebster Sohn solchen Sünden-Fluch wegnehmen und deßwegen am Holtze des Creutzes ein Fluch für die Sünden werden solte . . .“³⁸.

„Der kan keinen Frieden haben, der da weiß, daß er schuldig ist und seine Handschrift nicht bezahlet sey. Aber glaubest du an JESUM, so ist deine Schuld bezahlet und also hast du den Frieden durch Ihn mit GOTT.“

Wie im Geschäftsleben der Schuldner nicht eher an den Schuldverlaß glauben kann, als bis der Schuldschein „zerrissen oder zerschnitten oder ins Feuer geworffen sey; Also wirst du, meine Seele in deiner Sünden-Schuld nicht befriediget seyn, es sey denn, daß du mit den Augen deines Glaubens das Creutz Christi und an denselben die Nägel ansehest, mit welchen die Handschrift deiner Sünden getilget und angehefftet ist“³⁹.

Durch seinen Tod hat Christus „die erzürnte Gerechtigkeit Gottes gestillt, für unsere Sünde bezahlet und uns mit GOTT völlig außgesöhnet“ und uns durch Aufhebung der Sünden erlöst⁴⁰.

So kann Klotz seine Passionspredigten über den gekreuzigten Christus mit dem Gebet schließen: „Ach! du gecreutzigter JESU! Verlaß mich nicht und gib, daß ich dich nicht verlasse; Ach! JESU! Vergesse ich dein, so würdest du meiner vergessen. Ach! JESU! Du bist mein und ich bin ein, laß mich doch ewig bey dir seyn“⁴¹.

Auch im Bereich der sprachgeschichtlichen Entwicklung im Herzogtum Schleswig⁴² wurde das Wirken des begnadeten Predigers Klotz von hoher Bedeutung. Denn dem Zuge der Zeit folgend drängte der Generalsuperintendent seine Geistlichen auch dazu, die hochdeutsche Sprache bei der Predigt zu

verwenden. Die dänischen Nationalliberalen des vorigen Jahrhunderts und auch noch nationalistische Exponenten des Dänentums nach 1945 (darunter sonst sehr ernstzunehmende Gelehrte) haben Klotz deswegen heftige Vorwürfe gemacht⁴³. Denn auf diese Weise sei die dänische Sprache aus Gottesdienst und Schule in Nordschleswig und Mittelschleswig verdrängt worden, wo sie doch – zumindest auf dem Lande – fast die alleinige Volkssprache gewesen sei. So sei nicht zuletzt Klotzens Wirken ein Rückgang der Stellung der dänischen Sprache im südlichen und mittleren Schleswig, ja in Teilen des südlichen Nordschleswig zuzuschreiben. So zitiert man gern ein Schreiben der Bauern der Gemeinde von Handewitt (westlich von Flensburg) vom 16. Januar 1661 an König Friedrich III., worin diese sich darüber beschwerten, daß Klotz ihnen gegen ihren Willen einen nur die hochdeutsche Sprache beherrschenden Geistlichen aufgezungen habe.

Jedoch war das Handeln eines hohen Geistlichen des 17. Jahrhunderts sicherlich völlig frei von nationalen Überlegungen, und auch ein geistiger Hochmut, der das Deutsche als Kultursprache dem Dänischen gegenüber als überlegen angesehen hätte, dürfte kaum hinter dem Handeln von Klotz gestanden haben. Hier ging es ihm, wie anderen norddeutschen Geistlichen des 17. Jahrhunderts, darum – die Gottorfschen Kollegen von Klotz handelten hier in keiner Weise anders –, im Gottesdienst die Hochsprache zu benutzen, in der ja auch die lutherische Bibelübersetzung erschienen war, um auf diese Weise den profanen Dialekt aus der sakralen Sphäre fernzuhalten. Hierbei traf man jedoch in Norddeutschland in keiner Weise einen Dialekt, sondern die dem Hochdeutschen damals in ihren Ausdrucksmöglichkeiten in jeder Weise ebenbürtige niederdeutsche Sprache. Durch das immer stärkere Zurückgehen des Niederdeutschen als Amts- und Predigtsprache in Mittel- und im südlichen Nordschleswig wurde geradezu die begonnene Verdrängung des Dänischen für längere Zeit aufgehalten⁴⁴ oder verhindert. Übrigens blieb die dänische Kirchensprache im ländlichen Nordschleswig, wo sie seit 1528 zu Hause war, unangetastet. In den Städten wurde hier der Hauptgottesdienst in deutscher, der Frühgottesdienst in dänischer Sprache gehalten. Dazu ordnete gerade Klotz in einer Verordnung für das Amt Hadersleben an (1650), daß überall dort die Katechismusunterweisung auf dänisch zu erfolgen habe, wo man kein Deutsch verstehe.

In den dänischsprachigen ländlichen Gebieten Mittelschlewigs (in Angeln und auf der Geest) wurde deutsch gepredigt. Allerdings ist damit zu rechnen, daß die Geistlichen oft auch die dänische Sprache verstanden oder sprachen. Gerade der Beschwerdebrief der Handewitter Bauern weist nach, daß anscheinend hier und an andern Orten die Seelsorge – etwa im Beichtstuhl und am Totenbett – in dänischer Sprache erfolgte. Dem Vordringen der hochdeutschen Kirchensprache ging im übrigen deren Einführung als Amtssprache voraus^{44a}.

Ein sehr umstrittenes Problem war zu Klotzens Zeiten die Besetzung von geistlichen Ämtern⁴⁵. Innerhalb des Landes konnte es dabei auf sehr verschiedene Weise zur Einsetzung von Pfarrern kommen. So stellte in vielen Fällen der Landesherr der Gemeinde einen gewünschten Kandidaten vor, gegen den diese

nach der Probepredigt und Vorstellung möglicherweise Einspruch erheben konnte, oder aber der Fürst präsentierte drei Kandidaten, aus denen die Gemeinde sich dann einen als künftigen Pfarrer auswählte, der jedoch dann wieder die Zustimmung der Obrigkeit benötigte. Schließlich wurde in den Güterbezirken des Adels der ganze Vorgang fast allein durch die Patrone geregelt. Auch in den Städten nahm der Rat ein Patronatsrecht für sich in Anspruch. In den beiden ersten Fällen hatte sich seit der Reformation oft die Praxis herausgebildet, so lange es noch keine zentrale Kirchenbehörde gab, daß oft genug Propst und Gemeinde damit einverstanden waren, daß einer der Söhne des bisherigen Pastors dem Vater folgte, oder daß sonst ein Verwandter die Nachfolge antrat. In manchen Fällen war man auch froh, wenn einer der Bewerber um die Pfarrstelle sich dazu bereit erklärte, die unversorgte Witwe des Vorgängers oder eine von dessen Töchtern zu heiraten. Auf diese Weise blieb es der Gemeinde erspart, sich um die Hinterbliebenen kümmern zu müssen. So entstanden geradezu „Pfarr-Erbhöfe“ und „Pastorendynastien“. Eine Stelle bekam so in vielen Fällen nur ein aus diesen Familien hervorgehender Kandidat, es sei denn, es handelte sich um einen studierten Sohn aus städtischen Patrizierfamilien, die im übrigen auch in großem Umfang mit den Pastorenfamilien aufs engste versippt waren.

Mit dieser Form der Nachfolge im Pfarramt räumte dann jedoch Klotz anscheinend kräftig auf und machte sich sicherlich damit nur wenig Freunde unter den Pastoren im Lande. Friedrich Breckling wirft ihm vor, daß zu seinen Amtszeiten Mitglieder der eingesessenen Pastorenfamilien kaum noch eine Aussicht gehabt hätten, eine Pfarre zu erhalten, und daß die meisten Stellen an landfremde Geistliche, die sich mit Klotz gut stellten oder seine westfälischen Landsleute gewesen seien, vergeben wurden⁴⁶. Daran ist sicherlich etwas Wahres; aber wie oft bei Brecklings maßlosen Übertreibungen ist es nur die halbe Wahrheit. Schon während der Reformationszeit waren viele südelbische deutsche Geistliche in Schleswig-Holstein eingewandert. Dieser Zustrom hatte nie nachgelassen und verstärkte sich nun zu einer Zeit, wo während des Dreißigjährigen Krieges und seiner Folgen viele evangelische Geistliche ihre Heimat wegen gegenreformatorischer Maßnahmen verlassen mußten. Dies kam sicherlich den absolutistischen Neigungen der Könige Christian IV. und Friedrich III., die auch ihre Landeskirchen fester in den Griff bekommen wollten, recht gelegen. Denn vererbte Pfarrstellen lagen nicht im Interesse des landesherrlichen Kirchenregiments. Der Zustrom deutscher Geistlicher aber ermöglichte es den Königen und ihrem Generalsuperintendenten, sich unter den Einwanderern fähige Leute auszusuchen, welche dem Fürsten nun alles verdankten und treue Diener der Könige zu werden versprachen. Dazu mochten sie auch als rechtgläubige Lutheraner im Glauben zuverlässiger erscheinen als die oft „philippinistisch“ gesonnenen Nachkommen der großen Theologenfamilien des Landes. Diese Entwicklung kam auch sicher Klotzens Planungen entgegen, der erkennen mußte, daß er bei dem Neubau einer auf den absoluten Landesfürsten als summus episcopus ausgerichteten Landeskirche wie bei seinen Bestrebungen zur Erneuerung der Kirchenzucht bei den einheimischen Geistlichen wenig Widerhall fand.

Hier bot sich die Möglichkeit, Schritt für Schritt freiwerdende Ämter mit für ihn zuverlässigen Geistlichen zu besetzen. Sicherlich war so Klotz ein „geistlicher Absolutist“ in der Landeskirche, aber der Absolutismus war damals das zukunftssträchtige Element in der historischen Entwicklung, von dem sich gerade viele Geistliche nur Gutes für Kirche und Christentum erhofften. Daß Klotz an der unzeitgemäßen Förderung einer gemeindlichen Demokratie kein Interesse zeigte, mag man vom heutigen Standpunkt aus bedauern, kann es ihm aber – dem diese Gedanken aus der Zeitsituation heraus recht fern liegen mußten – auch nicht zum Vorwurf machen.

Eine Pastorenkirche war dabei die Landeskirche auch vor dem Sieg des Absolutismus in den Herzogtümern gewesen. Bestimmte vor Klotz bei der Bestallung der Geistlichen oft der Einfluß der familiären Beziehungen und der Vetternwirtschaft die Entscheidung, so war nun vor allem der Wille des höchsten Kirchenbeamten des Landesherrn ausschlaggebend⁴⁷. Hier bot die Examinierung der Bewerber durch die Pröpste und den Generalsuperintendenten die Möglichkeit einer starken Einflußnahme auf eine ihm genehme Besetzung der Stellen. Auf diese Weise konnten auch die Fähigkeiten und die Rechtgläubigkeit der Kandidaten getestet werden. Weiterhin bot sich die Möglichkeit, beim Präsentieren vor den Gemeinden nur Klotz und dem König genehme Kandidaten vorzustellen, so daß im Grunde die Wahl als solche dann gleichgültig wurde.

Immerhin kam es sogar noch direkt unter den Augen des Generalsuperintendenten vor, daß aus den Gemeinden heraus der Versuch gemacht wurde, bei der Auswahl des Pastors wirklich mitbeteiligt zu sein. Im Jahre 1653 berief so etwa in Flensburg der Bürger Paul Hansen nach Vorberatung mit drei anderen Bürgern eine Versammlung der Kirchspielsleute der Gemeinde von St. Marien, um sich gemeinsam Gedanken über die Pfarrerwahl zu machen⁴⁸. Der Organist der Kirche wurde vor den Altar gefordert und mußte aufzeichnen „wer von den zwei präsentierten (nämlich vom Magistrat und von Klotz) Personen die meiste Wahl hätt“. Der Versuch, dazu auch den Pastor von St. Johannis als dritten Kandidaten für diese Wahl zu gewinnen, scheiterte.

Sofort als dies Ereignis bekannt wurde, klagten dann sowohl der Generalsuperintendent wie der Rat vor Gericht über Hansen und die anderen „Rädelsführer“, weil sie ihnen „in ihr Amt gefallen seien“ und eine öffentliche Kirchspielsversammlung ohne ihr Konsens gehalten hätten. Paul Hansen mußte dann vier Mark, die anderen je eine Mark und acht Schilling Brüche als Strafe zahlen.

Für die von den Königen geforderte Anhebung der Moral der Bevölkerung und für die Erneuerung der Kirchenzucht standen vor allem die „geistlichen Ministerien“⁴⁹ als Gerichte für geistliche Angelegenheiten zur Verfügung. Über die Wirksamkeit dieses Gerichtes sind wir etwa durch Flensburger Quellen gut unterrichtet. Wurde eine Abweichung von der sittlichen Norm bekannt, ging der Gemeindepastor zum Beklagten, um ihn zu ermahnen und zur Besserung aufzufordern. Fruchtete dies nichts, kam es zur Verhandlung vor dem geistlichen Gericht. Wurde der Beklagte hier schuldig gesprochen, verkündete der Pastor über

ihn von der Kanzel herab den Kirchenbann⁵⁰. Der Verurteilte war nun vom Abendmahl und von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen. Den Predigten durfte er jedoch beiwohnen und auch seinen Geschäftsverkehr konnte er „des lieben Friedens wegen“ ebenfalls weiterhin abwickeln.

Nach Ablegung der Kirchenbuße – entweder heimlich durch ein Sündenbekenntnis vor dem Geistlichen (bei folgender Erteilung des Abendmahls) oder auch in schweren Fällen vor öffentlicher Gemeinde vor dem Altar – wurde der Sünder beim Versprechen von Besserung wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen.

War der Gebannte jedoch nicht zur Buße bereit, griff die weltliche Obrigkeit ein. Man leistete dabei auch gegenseitig Rechtshilfe. Erschien ein Beichtkind vor dem „Ministerium“ in einer Sache, die auch die weltliche Obrigkeit betraf, so wurde er hier an den weltlichen Richter weitergewiesen wie umgekehrt „ein Zettel an den Herrn Pastor“ oder den Generalsuperintendenten Klotz vom städtischen Kämmereigericht mitgegeben wurde⁵¹.

Die meisten Fälle in diesen wirren, von Kriegs- und Nachkriegszeiten gekennzeichneten Jahrzehnten hatten es mit Bemühungen zur allgemeinen Hebung der Sittlichkeit innerhalb der Familien und beim Umgang der Geschlechter untereinander zu tun⁵². Wilde Ehen wurden nicht geduldet, und die Ehe – obwohl seit der Reformation kein Sakrament mehr – galt faktisch als unauflöslich. Bei Ehebruch beschloß die weltliche Obrigkeit meist Stadtverweisung.

Am häufigsten ging es bei den Maßnahmen zur Hebung der Sittlichkeit um den unehelichen Geschlechtsverkehr⁵³ und seine Folgen, worin die vielen in der Stadt Flensburg dienenden Mägde, dazu Handwerksgesellen, Knechte und durchziehende Soldaten oft verwickelt waren. Denn sie alle konnten nur in seltenen Fällen einmal damit rechnen, einen eigenen Hausstand zu gründen und eine Ehe zu schließen. Die Hebammen waren dabei verpflichtet, dem Kämmereigericht in Flensburg die Fälle unehelicher Geburt zu melden und die von Geburtsschmerzen geplagten Frauen nach dem Namen des Kindsvaters zu befragen; sonst wurden sie selbst bestraft. Der übliche Weg einer Anzeige unehelicher Geburt war wohl der, daß man sich zuerst beim Stadtvogt meldete, die Schuld bekannte und dann „einen Zettel an den Herrn Pastor“ oder an das Konsistorium darüber erhielt, daß man sich ordnungsgemäß gemeldet habe. Nur dann wurde man zur öffentlichen Kirchenbuße zugelassen, und erst wenn man durch den Geistlichen absolviert war, wurde auch der weltliche Prozeß mit Brüchezahlung oder Gefängnisstrafe zum Abschluß gebracht. Besonders betroffen waren hierbei die armen Kindsmütter, die Männer waren „leichter beweglich“ und machten sich oft schnell aus dem Staube. Großzügig bei Kirchenbuße und Brüchezahlung verhielten sich beide Gerichte, wenn die betroffenen Kindseltern heiraten wollten. Da heißt es etwa in einem solchen Fall: „Weiln diese Lapsus also geschehen, als wäre es besser, zwo zu Ehren als einen zu Schanden zu machen⁵⁴.“ Doch wurde auch vorehelicher Verkehr Verlobter und vorzeitige Geburt einer verheirateten Frau als Unzucht bestraft. Immerhin wurde man beim Strafenfestsetzen im Laufe der Jahrzehnte bei Fällen dieser Art immer milder.

Interessanterweise richtete man nach dem allgemeinen Moralverfall nach den vielen Kriegen fast nie mehr die Kindsmörderinnen hin, wie es bis dahin rechtens gewesen war, sondern begnügte sich mit einer Stadtverweisung⁵⁵. Das gleiche gilt für Hexenprozesse⁵⁶. Nach dem ersten Einbruch des Kriegswinteres gab es in Flensburg keine eigentlichen Hexenprozesse mehr, die wenigen „Zaubereifälle“ dienten besonders dazu, Wahrsagern und sonstigen Nutznießern des Aberglaubens das Handwerk zu legen; aber auch Übung des alten Volksaberglaubens wurde bestraft. Meist wurden Brüche verhängt, die höchsten Strafen waren nur Stadtverweisungen; Todesstrafen wurden nicht mehr gefällt. In manchen Fällen dienten „Zaubereiprozesse“ auch dazu, Verleumdern das Handwerk zu legen, die Unschuldige der Zauberei beschuldigt hatten.

Bei dem großen Einfluß, den Klotz auf die Hebung der Kirchenzucht und die Sittengesetzgebung ausübte, ist wohl damit zu rechnen, daß die Milderung im Vorgehen gegen die Schuldigbefundenen weitgehend auf seinen Einfluß zurückzuführen ist. Wichtig war es dabei offensichtlich vor allem, daß der Schuldige zur Buße bereit war, weniger bedeutsam war für Klotzens Anliegen wohl die von der weltlichen Obrigkeit verhängte Strafe.

Dem Beispiel des Reformators Luther folgend bemühte sich Klotz auch energisch um das Schulwesen⁵⁷, und zwar – für dieses Jahrhundert recht ungewohnt – anscheinend in erster Linie um die Bürger- und Landschulen. Die kriegesischen Zeiten ließen allerdings nur wenig von seinen Plänen Wirklichkeit werden, da der Obrigkeit wegen der hohen materiellen Verluste im Lande einfach das Geld für Reformen gefehlt haben wird. Immerhin wurden in den Ämtern Flensburg und Bredstedt auf sein Drängen hin die Bezüge der Küster erhöht, die ja in den Landschulen vor allem für Lesenlernen und Katechismusunterricht für diejenigen Bauernkinder sorgten, deren Eltern dazu bereit waren, sie in die Schule zu schicken.

Die Erkenntnis, daß man bei einer Verbesserung der Sitten und einer Verstärkung der Frömmigkeit bei der Jugend beginnen müsse, scheint auch sonst Klotz in seinem Handeln bestimmt zu haben. So ist gerade er einer der ersten Beförderer der Konfirmation⁵⁸ in unserem Lande geworden. In den Herzogtümern gab es – wohl als Relikt des alten Firmungssakraments der Katholischen Zeit – an manchen Orten noch einen von der Reformation nicht unterbrochenen Katechismusunterricht für die jungen Leute, die zum ersten Male zum Abendmahl gehen sollten. Dazu hat es schon vor Klotz hier und da, etwa in Husum (1587), eine Einsegnung von ersten Abendmahlsgängern gegeben. Aber der Generalsuperintendent schlug mit seiner Propstesynode dem König den wohl bei seinem Studium in Marburg kennengelernten mitteldeutschen Brauch einer Konfirmation als Einsegnung der Kommunikanten – also ohne das, dem pietistischen Gedankengut entstammende heute übliche Gelübde – für seinen ganzen Amtsbereich als allgemeine Regel vor, worauf hierüber unter dem 24. Oktober 1646 eine königliche Resolution erging.

In diesem wie in den meisten anderen Fällen sollte man sich aber über die Intensität und die Dauer der Wirkung der Anordnungen des Generalsuperintendenten keine zu großen Illusionen machen. Auch im neuen absolutistischen Staat

waren die Möglichkeiten staatlicher Einwirkungen auf die Untertanen noch verhältnismäßig gering. Je weiter ein Ort des Königlichen Anteils von Klotzens Wohnsitz in Flensburg entfernt lag, um so schwieriger mußte es für ihn werden, seine Anordnungen hier zur Tat werden zu lassen. So waren Stadt und Amt Flensburg sicherlich der Raum, wo Klotz am stärksten Einfluß und Wirkung ausübte. Gegen alle passive Resistenz angehend reiste er aber visitierend unermüdlich im Land umher. Hierfür vor allem benötigte er dringend die ihm von Breckling immer wieder als unerhörten Luxus vorgeworfene Kutsche⁵⁹.

Ein besonderes Bestreben des Generalsuperintendenten Klotz war es im übrigen stets, den lutherischen Glauben in der seiner Ansicht nach reinsten Form, nämlich der im südelbischen Deutschland in den lutherischen Territorien herrschenden Orthodoxie, auch in den Herzogtümern zu bewahren. Daher legte er großen Wert darauf, neu ins Amt tretende Pastoren nun auch hierzulande auf die Concordienformel zu verpflichten⁶⁰. Aber ebensowenig wie Klotz die Hexenprozesse wieder aufnehmen ließ, kam es zu seiner Zeit zu eigentlichen Ketzerprozessen. Das mag bei dem schlechten Ruf, den er in der Historiographie bis ins 20. Jahrhundert hinein in dieser Frage genoß, eigenartig erscheinen. Geht man aber den Quellen exakt nach, so stößt man eigentlich nur auf die Fälle um Holger Rosenkrantz und Friedrich Breckling; und auch diese Auseinandersetzungen haben bei näherer Betrachtung nichts mit Ketzeraufspürung zu tun.

Bei allem Fragen nach dem „rechten Glauben“ dürfen wir dabei für das 17. Jahrhundert nicht unseren Toleranzbegriff voraussetzen. Glaubensgemeinde und staatliche Gemeinschaft – und sei es der kleinste Territorialstaat Südwestdeutschlands – waren wie im Mittelalter faktisch noch identisch. Der Staat achtete darauf, daß die Glaubensgemeinschaft auch vom Untertan anerkannt wurde. Wer aber vom rechten Glauben abwich und auf seiner Meinung beharrte, wurde zu diesen Zeiten im allgemeinen zwar nicht mehr als Ketzer hingerichtet, aber er mußte das Land verlassen und zu seinen Glaubensverwandten auswandern. Diese zeitgemäße Form der „Toleranz“ war dabei aber auch erst seit dem Augsburger Religionsfrieden eine häufiger geübte Praxis geworden.

Die im 17. Jahrhundert etwa schon von Calixt vertretene synkretistische Toleranzidee sollte demgegenüber im Grunde erst im 19. Jahrhundert den Sieg erringen. Damals galt vielmehr: Man hatte den rechten Glauben oder man hatte ihn nicht. Wer aber als bisher anerkannter Rechtsgläubiger zu irren begann, den galt es, notfalls in harten, polemischen Auseinandersetzungen zum rechten Glauben zurückzuführen.

So hat etwa auch Breckling zeit seines Lebens unaufhörlich Streitschriften zur oft sehr harten Belehrung von seiner Ansicht nach irrenden Theologen ausgesandt, mit denen er zum Teil vorher im besten freundschaftlichen Verhältnis gelebt hatte. Von dieser Sicht her ist auch Klotzens Auseinandersetzung mit dem vornehmen dänischen Adligen Holger Rosenkrantz⁶¹ zu verstehen. Letzterer war nicht nur auf der politischen Szene Dänemarks als einflußreicher Reichsrat, sondern auch als bedeutender und gelehrter theologischer Denker hervorgetreten. Im reifen Mannesalter zog er sich aus der Politik zurück und widmete sich mehr denn je

theologischen Studien. Hierbei näherte er sich einerseits spiritualistischem Gedankengut an, vertrat auf der anderen Seite aber auch innerhalb der Gnadenlehre eine doppelte Vorstellung von der Rechtfertigung. Nicht nur Gott mache den Sünder durch Christus gerecht durch den Glauben, sondern auch die von dem Erlösten nun aus dem neuen Glauben gewirkten Werke, trotz aller Mängel, die als Folge der Sünde an diesen klebten. Kurz nach dem Antritt seines Amtes in den Herzogtümern wendete sich Klotz in einer scharfen Streitschrift (die verlorengegangen ist) gegen Rosenkrantz, indem er wohl dessen spiritualisierende, philippinistische und katholisierende Gedanken angriff. Für die spätere deutliche Erweisung königlicher Ungnade Christians IV. gegenüber Rosenkrantz ist Klotz jedoch nicht verantwortlich zu machen, sondern vielmehr dessen früherer Freund und Schüler Jasper Brochmand und andere dänische Theologen, die ihn gleichfalls angriffen und den König auf die Irrlehren seines früheren Beraters aufmerksam machten⁶².

Auch der Fall Breckling war eher ein Disziplinarfall als ein Ketzerprozeß, wobei Breckling weitgehend das Vorgehen des Generalsuperintendenten gegen ihn selbst provoziert hatte. Friedrich Breckling⁶³ (1629–1711) stammte aus einer der angesehensten schleswigschen Pastorenfamilien, die mit vielen weiteren bekannten Theologen- und Patriziergeschlechtern verschwägert war. Sein Vater war der angesehene Pastor von Handewitt, Johannes Breckling (1589–1672)⁶⁴, der seinen Söhnen zwar großzügig ein umfangreiches, langwieriges Studium ermöglichte, aber doch anscheinend wie sein berühmter Sohn Friedrich über einen eisernen und unbeugsamen Willen verfügte, da er diesem die Einwilligung zu seiner Verlobung, die er zu Gießen vollzogen hatte, versagte⁶⁵. Nach Studien in Königsberg, Helmstedt, Wittenberg, Leipzig und Jena wurde Friedrich in Gießen zum Magister über eine Abhandlung gegen den Spiritualisten Weigel promoviert. Bezeichnend für Breckling erscheint es dabei, daß seine Professoren auf der einen Seite bemängelten, daß er sich Weigels Ideen zu stark angenähert habe, auf der anderen aber in Zukunft eifrig seine gescheiterten Argumente gegen Weigel für eigene Arbeiten benutzten⁶⁶. Damals wie auch in Zukunft war Breckling stets ein höchst origineller Geist, der auf der Gratwanderung zwischen „rechtem Glauben“ und Spiritualismus begriffen war und es damit auf die Dauer sowohl mit den Orthodoxen wie mit den Sektierern verderben mußte.

In Gießen hatte ihn der Medizinprofessor Tackius mit den Schriften des Mystikers Jakob Böhme bekannt gemacht. Auf dem Wege zu neuem Universitätsaufenthalt in Straßburg traf er in Hamburg einen alten Schulkameraden, der Apothekerlehrling geworden war und sich ebenfalls mystischem Gedankengut hingab. Dieser wies ihn darauf hin, daß er ernsthaft mit der Welt brechen und sich zu Christus bekehren müsse, um wie er ein neues Leben anzufangen⁶⁷. Als Breckling von Straßburg in die Heimat zurückkehrte, erlebte er hier den Schwedenkrieg der Jahre 1657–1660⁶⁸. Diese Kriegsjahre, in denen Dänemark und Schleswig-Holstein von den schwedischen Truppen aber auch von Friedrichs III. Alliierten, den Polen (daher im Volksmund „Polackenkrieg“), den Österreichern und Brandenburgern heimgesucht wurden, entsprachen für diese

Länder den Leidensjahren des Dreißigjährigen Krieges für Deutschland. Für Breckling brach geradezu das apokalyptische Zeitalter an.

Als die Schweden Flensburg besetzten, entschloß sich Stephan Klotz – wie übrigens auch viele Flensburger Ratsmitglieder – zur Flucht auf die dänischen Inseln⁶⁹. Denn bei einer Beratung Friedrichs III. mit seinen weltlichen und geistlichen Räten in Odense kurz vor Ausbruch des Krieges hatte er ihm zum Angriff gegen Schweden geraten, das damals sich in harten Auseinandersetzungen mit Polen befand, um auf diese Weise die in den letzten Kriegen verlorenen Lande (Gotland, Ösel, Jämtland, Halland und das Erzstift Bremen) den Schweden wieder abzunehmen. Sicherlich war die Flucht Klotzens kein Zeichen von übermenschlichem Mut. Aber er mußte bei einer Gefangennahme durch die Schweden als wichtiger Berater des Königs mit harter Haft, wenn nicht mit Schlimmerem rechnen. Dabei wäre es aber nicht um ein Glaubensmartyrium gegangen, sondern allein um die Rache der Schweden an einem wichtigen Berater eines politischen Feindes. Zu einer unnützen Selbstaufopferung gegenüber einem politischen Gegner brauchte sich Klotz aber auch nicht nach den christlich-ethischen Vorstellungen der damaligen Zeit verpflichtet fühlen.

In dieser Notsituation der Nikolaigemeinde von Flensburg, als der Propst die Stadt verlassen hatte und während der verschiedenen Besatzungen der fremden Truppen nur Pastor Olaus Moller als Seelsorger zur Verfügung stand, war es für die Gemeinde ein Glücksfall, daß sich der junge Schwager Mollers, Friedrich Breckling, dazu entschloß, sich diesem als Helfer zur Verfügung zu stellen⁷⁰. Alle Quellenzeugnisse sprechen dafür, daß er sich hierbei hervorragend bewährt hat und sein Amt unter schwierigsten Verhältnissen, anscheinend ohne jede Entlohnung, versehen hat. Als Klotz zurückkehrte, setzte er Breckling, den er wegen seines Handelns sehr lobte, zunächst in das wenig attraktive und außerordentlich schwierige Amt eines Feldpredigers bei den königlichen Truppen ein⁷¹. Dies war aber wohl kaum auf bösen Willen und Undankbarkeit des Generalsuperintendenten zurückzuführen, denn während des Krieges und des zeitweisen Zusammenbruchs der königlichen Verwaltung wäre die Einsetzung in eine reguläre Pfarrstelle wohl kaum möglich gewesen. Das unchristliche Verhalten der Söldner stieß jedoch den jungen Breckling heftig ab, er kehrte nach Handewitt zurück, und sein alt gewordener Vater forderte ihn dazu auf, ihn als Kaplan, also als Hilfsgeistlicher in Handewitt zu unterstützen. Klotz zeigte sich über diesen Gang der Dinge keineswegs enttäuscht, ordinierte Friedrich Breckling als Helfer seines Vaters, lobte in der Predigt dessen entschlossenes Handeln während der Besatzungszeit und versprach ihm auch die Nachfolge seines Vaters.

Friedrich Breckling war aber durch die apokalyptischen Ereignisse der letzten Zeit im Innern aufgerüttelt worden. Er empfand das Kriegsglück als Strafe Gottes für die Sünden des abgefallenen Volkes. Für das unchristliche Leben der Landesbewohner aber mußte man die Unfähigkeit und Unredlichkeit der Seelenhirten verantwortlich machen. Der sich von Gott bekehrt fühlende Breckling sah sich nun auch zum prophetischen Amt des Bußrufers der Landeskirche ausersehen. Daher überreichte er Klotz, anscheinend also ohne bis dahin in diesem

einen besonders verwerflichen Menschen zu sehen, eine Denkschrift⁷² über die seiner Ansicht nach unhaltbaren Zustände in den Gemeinden des Königlichen Anteils der Herzogtümer. Vor allem aber macht er seine Amtsbrüder für die unglücklichen Zeitumstände verantwortlich, da Gottlosigkeit, Heuchelei und unchristlicher Lebenswandel der Geistlichen ein schlechtes Beispiel für die Gemeinden gegeben habe und die Strafe Gottes, der das Kriegswetter geschickt habe, herbeigeführt hätte. Sicherlich werden nicht alle Geistlichen dieses Zeitalters den hohen Idealen Brecklings entsprochen haben. Sie werden kaum alle Asketen gewesen sein, mystische und spiritualistische Gedanken lagen ihnen meist fern, und das Wohl und Wehe der eigenen Familien war ihnen wohl keineswegs gleichgültig. Dazu werden sie von der Bedeutung der Würde und Autorität ihres Amtes überzeugt gewesen sein. Aber es ist kaum anzunehmen, daß damals die Mehrheit der Geistlichen unseres Landes aus Trunkenbolden, Geizhalsen, Heuchlern und Ehebrechern bestanden hat. Breckling aber forderte in einer Denkschrift das Konsistorium und den Generalsuperintendenten dazu auf, die Mißstände abzuschaffen und Geistliche wie Gemeinden zur Buße zu rufen, um noch größere Strafgerichte Gottes zu vermeiden. Immerhin sah er noch in Klotz den Mann, der diese Übelstände abstellen sollte.

Hier stießen nun zwei typische Charaktere des Barockzeitalters aufeinander. Der selbstbewußte Generalsuperintendent fragte sich, wie dieser sicherlich fromme, hochbegabte, mutige und auch in der Gemeindearbeit hochbefähigte junge Geistliche eigentlich dazu komme, ohne handfeste Beweise zu liefern, seine Kollegen und letztlich auch die Kirchenleitung als lasch und weltlich zu diffamieren. Breckling aber sah sich von Gott berufen, als ein neuer Jeremia seine Kollegen und die Gemeinden des Landes zur Buße zu rufen, auch wenn es ihm an deutlichen Beispielen für den Beweis seiner Kritik anscheinend mangelte. Hier stand der spirituell gefärbte theologische Theoretiker gegen den straff orthodox ausgerichteten kirchlichen Praktiker.

Trotz wiederholter Mahnungen Brecklings reagierte Klotz zunächst nicht auf die eingereichte Schrift, wohl kaum aus Nachlässigkeit, sondern wohl eher, um den trotz aller Eigenwilligkeit von ihm als mutigen, aufrechten, frommen und gottesfürchtigen Geistlichen geschätzten jungen Amtsbruder vor Unheil zu bewahren. Doch Breckling forderte nun in persönlichem Gespräch mit dem Vorgesetzten das Eingehen Klotzens und des Konsistoriums auf seine Schrift. Klotz machte ihn jedoch darauf aufmerksam, daß er seine Beschuldigungen auch werde beweisen müssen. Im anderen Fall müsse er mit einem Injurienprozeß rechnen⁷³.

Breckling fühlte sich durch diesen Hinweis weniger freundschaftlich gewarnt, als hart zurückgestoßen und ließ die erweiterte Streitschrift in Amsterdam drucken. Der Titel dieser Abhandlung lautete: „Speculum seu Lapis Lydicus Pastorum“⁷⁴.

Wieder wurde auf dem Hintergrund der verschiedenen Kriegskatastrophen, die den dänischen Gesamtstaat betroffen hatten, von Breckling ein Bußruf an die Pastoren des Landes erhoben. Dazu ließ er zu Anfang der Schrift einen Brief an den Dänenkönig Friedrich III. abdrucken, in welchem er den Landesherrn dazu

aufforderte, die Reform der Landeskirche energisch in die Hand zu nehmen. Dabei vergriff er sich jedoch in einer Weise in dem der königlichen Majestät gegenüber zeitüblichen Ton, als ob er geradezu von vornherein auf jeden Fall durch eine Beleidigung des Königs die gewünschte Reform habe verhindern wollen. In Wirklichkeit dürften mangelnde Überlegung und die Überzeugung, ähnlich wie die Propheten des Alten Testaments den Königen Gottes Willen ohne Beschönigung verkünden zu müssen, ob ihnen dies nun genehm sei oder nicht, ihn zu dieser Ungeschicklichkeit geführt haben. Denn er redete den König mit „Du“ an und warf ihm vor, den letzten Schwedenkrieg aus reinem Machtstreben heraus begonnen zu haben. Nun habe ihn durch die Niederlagen gegen die Schweden der Zorn Gottes getroffen. Der König und seine Lande Dänemark, Schleswig und Holstein müßten jetzt erwachen und zu Gott finden⁷⁵.

Als Klotz von der Absicht Brecklings erfuhr, seine Schrift zu veröffentlichen, ließ er ihn durch zwei Pastoren davor warnen, von denen der eine sein Onkel war⁷⁶. Dies ist doch wohl ein Zeichen dafür, daß Klotz immer noch hoffte, den ungestümen jungen Kollegen zurückhalten zu können. Auch ließ er ihn an zwei landesfürstliche Verordnungen erinnern, wonach keine theologischen Bücher ohne Zustimmung des Generalsuperintendenten gedruckt werden durften. Doch Breckling ließ mitteilen, er beharre auf einer Verhandlung seiner Sache vor dem Flensburger Konsistorium, wenn nicht, werde er sein Amt niederlegen.

So kam es denn zur Untersuchung des Falles vor dem Konsistorium⁷⁷. Breckling wurde aufgefordert, Einzelbeispiele für seine Beschuldigungen anzuführen; er erklärte jedoch, nur im allgemeinen geurteilt zu haben. Man ermahnte ihn daher nun dringend, seine Anklage binnen eines Monats zu widerrufen. Als er sich hierzu nicht bereit fand, kam es zu einer weiteren Verhandlung vor der Pröpstesynode (15. März 1660). Wegen Beleidigung des königlichen Landesherrn, Kritik an dessen Bündnispolitik und Alliierten, Ungehorsams gegen seinen Vorgesetzten, ungerechtfertigter Beschuldigungen gegen das lutherische Predigtamt – die in ihrer maßlosen Art im übrigen denen der Schwärmer wie Weigel und Schwenkfeld vergleichbar seien – wurde er hier vom Amt suspendiert und zur weiteren Behandlung des Falles an die weltliche Obrigkeit überwiesen⁷⁸. Der König sollte nun selbst entscheiden. Breckling wurde beim Flensburger Hausvogt in fast unmerklichem Arrest gehalten. Als ihn aber Gerüchte über angeblich sehr ungnädige Stimmung des Königs erreichten, zog er es vor, nach Amsterdam⁷⁹ zu fliehen, wo sich zu dieser Zeit im republikanischen Holland viele religiöse Exulanten aufhielten. Von hier aus sandte er nun in der Folgezeit eine Reihe von bitteren Streitschriften aus, in denen er vor allem mit Klotz abrechnete und damit jenen Kanon von Vorwürfen zusammenstellte, der von nun an in jeder historischen oder theologischen Abhandlung, in der das Problem Klotz – Breckling auftauchte, behandelt wurde, bis weit in das 20. Jahrhundert hinein immer wieder aufgeführt wurde und zur Verzerrung des Bildes von Klotz beitrug. Besonders wichtig war es hierbei, daß Gottfried Arnold, der zeitweise mit Breckling enge Verbindung unterhielt, in seiner „Unparteiischen Kirchen- und Ketzergeschichte“ den Fall

Breckling ausführlich behandelte, ja, ganze von Breckling selbst verfaßte Passagen in seinen Text mit aufnahm⁸⁰.

Die Grundlage für alle gegen Klotz gerichtete Polemik findet sich aber schon früher in der 1660 in Amsterdam erschienenen Schrift „Veritatis Triumphus“⁸¹, in welcher Breckling nun endlich namentlich gezielte Beschuldigungen gegen zwei schleswig-holsteinische Geistliche richtete⁸². Wenn man aber die harten gegen Daniel Luther und Hermann Kreinkampf gerichteten Worte genauer untersucht, dann kommen im Grunde nur Klatschgeschichten über zu großen Alkoholkonsum und persönlichen Geiz heraus, deren Wahrheitsgehalt wir heute nicht mehr überprüfen können. Weiterhin weist Breckling zu Recht einige Beschuldigungen des gegen ihn ergangenen Urteils zurück, er habe im Seelsorgebereich durch Kollektivbeichte und Kopulation eines Ehebrechers die Kirchenordnung verletzt. Hier wird von ihm vielmehr deutlich darauf hingewiesen, daß man in der Zeit der Kriegsgreuel und des Zusammenbruchs als Seelenhirt habe von Fall zu Fall nach Erforschung des eigenen Gewissens vor Gott entscheiden müssen⁸³.

Darauf tritt Breckling als Prophet und Bußrufer der Kirche und ihrer hochmütigen Pastoren und Kirchenlenker auf. Am Beispiel von 1. Kön., 22 vergleicht er Klotz mit dem falschen Heils- und Siegespropheten Zedekia; wie dieser habe auch Klotz als falscher Gottesmann und Fürstendiener durch Ratschlag und Predigt zu Odense den König zum Angriff auf die Schweden verlockt. Sich selbst sieht Breckling dagegen in der Rolle des wahren Propheten Micha ben Jimla, der das Unheil ankündigte und Volk und König zu Buße und Umkehr rief⁸⁴.

Dann hält er dem „Pabst und König in Holstein“ Stephan Klotz einen „Superintendenten-Spiegel“ vor⁸⁵. Arm sei er ins Land gekommen, durch übermäßige Versorgung seines Königs aber sei er reich geworden. Immer sei es sein Ziel gewesen, die eigenen Töchter gut zu verheiraten und Verwandte und Anhänger in gute Pfarrstellen zu bringen. In einer Kutsche sei er gefahren, der Herr aber habe einst nur auf einem Esel in großer Herrlichkeit geritten; vor allem aber trete Klotz zu selbstherrlich und zu selbstbewußt auf. Wir kennen schon diese Beschuldigungen und haben sie an anderer Stelle versucht auf ihren eigentlichen Wahrheitsgehalt zu reduzieren. Denn hier geht der Zorn des Verfassers über die erlittene Maßregelung weit über das Maß hinaus. Überhaupt erweist sich die ganze Affäre zwischen Klotz und Breckling hiermit wieder deutlich als ein Disziplinarfall und nicht als ein Ketzerprozeß.

Es ging hier nicht um die Lehre. Weigel und Schwenkfeld werden nur erwähnt, als es darum ging, herauszustellen, daß Breckling maßlose Kritik am lutherischen Predigtamt und an dem Anordnungsrecht der Vorgesetzten geübt habe. Hier stand vielmehr mit Breckling der christliche Individualist und Frühpietist gegen die Institution der lutherischen vom fürstlichen summus episcopus bestimmten Landeskirche. Er wies auf die Notwendigkeit der Individualbekehrung des Einzelnen wie der Bußfertigkeit der Christengemeinde hin. Auch bezog er Front gegen die Äußerlichkeit des Lippenglaubensbekenntnisses und forderte zur Wendung nach innen auf, zur Begegnung mit Christus in sich selbst in Gewissensbefragung und Glaubenserweckungserlebnis.

Aber er trat auch als gottgesandter Prophet auf und zeigte hierbei persönliche Mängel auf, die er gerade seinem Feind Klotz vorwarf. Demut zeigte Breckling nur Gott, nicht den Menschen gegenüber, und von Versöhnungsbereitschaft ist nicht die Rede. Starrsinnig beharrte er auf seiner Position und war nicht dazu bereit, sie zu überdenken. Und dies nicht nur Klotz gegenüber. Auch in Holland verlor er nach einigen Jahren das Amt des Pastoren der lutherischen Gemeinde in Zwolle, nach heftiger Auseinandersetzung mit dem dortigen Konsistorium⁸⁶. Und so sehr er in den folgenden Jahren mit vielen originellen Köpfen unter den damaligen Theologen und Philosophen zusammentraf und mit ihnen korrespondierte, sie auch immer wieder als Gelehrter und frommer Christ beeindruckte, so geriet er doch fast mit allen unter ihnen schließlich in Lehrstreitigkeiten und sandte auch gegen sie bittere Streitschriften aus. Nur die eigene geistige Gratwanderung auf dem schmalen Grenzweg zwischen Orthodoxie und individuellem Spiritualismus war für Breckling der einzig rechte Weg zu Christus, alle anderen Wege mußten so oder so zur Verdammnis führen.

War damit Breckling auf seine Weise der Typus des selbstbewußten Barockmenschen, so stand ihm Klotz dabei in keiner Weise, wenn auch auf eine andere Art, nach. Klotz führte sein Amt in dem Stolz und dem Selbstbewußtsein eines Mannes, der sich in stürmischem Leben bewährt hatte, der über Führungs- und Organisationsfähigkeiten in erstaunlichem Umfang verfügte und dazu entschlossen war, die durch die rauen Kriegszeiten verwilderte Landeskirche wieder zu einem Gotteshaus werden zu lassen. Der Anspruch der das ganze Volk umfassenden Christengemeinde, wie ihn auch die damalige lutherische Landeskirche vertrat, mußte ihn dabei – zu Gottes Ehre – auch zu einer Wiederbelebung der Kirchenzucht im Lande führen. Das Auftreten Brecklings mußte ihm als Amtsanmaßung und Querulantentum erscheinen.

Als der junge Pastor nicht dazu bereit war, die Warnungen des versöhnungsbereiten Vorgesetzten zu hören, mußte nun der Prozeß vor dem geistlichen Gericht in die Wege geleitet werden. Klotz stand dabei in seinem Denken über das Staatswesen fest in der lutherischen Lehre. So äußert er sich etwa in seinem Erbauungsbuch „Praxis pietatis“⁸⁷: „Seynd es aber deine Ober-Herren, so erweise auch deine Liebe in schuldigem Gehorsam gegen sie; Halt nicht geringschätzig in deinem Heitzen, die dir furgesetzt seyn; Verachte sie nicht, verweigere ihnen nicht den schuldigen Gehorsam, menge dich nicht unter die Aufrührerischen . . . gib vielmehr Ehre, dem Ehre gebühret. Sey unterthan aller menschlichen Ordnung umb des Herrn Willen, es sey dem Könige als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Übelthäter, und zum Lobe den Frommen. Rede nicht übel von deinen Obern, fluche nicht dem Könige in deinem Herten . . .“ „Sey treu denen Oberherren . . . so weit es Gott und sein Wort, die Freyheit deines Gewissens, die Ehrbarkeit und Billigkeit zulasset.“ Über die Aufgabe des Vorgesetzten aber äußert er sich auf folgende Weise: „Mache den . . . Leuten ihr Leben nicht sauer und betrübe ihre Seele nicht, erweise dich gegen sie als guter Hirte, daß du sie weidest mit aller Treue und regierest mit allem Fleiß . . . Wann aber jemand vermessen handelt, so straffe ihn,

nach dem ers verdient, daß du die Bösen von dir thust und alles Volk solches höre, und nicht mehr vermessen sey. Denn ein weiser Regent ist strenge, den Spöttern ist Strafe bereitet und Schläge gehören auf der Narren Rücken.“⁸⁸

So kann der die Quellenzeugnisse abwägende Historiker den Standpunkt beider Kontrahenten begreifen. Hier stand nicht Recht gegen Unrecht, sondern hier kam es zu einem tragischen Zusammenstoß zweier aufrechter Christen, die beide aus ihrem Zeitverständnis heraus davon überzeugt sein konnten, die rechte Sache zu vertreten. —

Noch sieben Jahre nach dem Urteil über Breckling wirkte Klotz in Flensburg. Friedrich III. schätzte weiterhin seinen Rat in besonderer Weise. So wollte er ihn schließlich sogar als Hofprediger und obersten Kirchenrat nach Kopenhagen berufen, ihm dazu aber auch weiterhin die Oberleitung der Landeskirche im Königlichen Anteil der Herzogtümer belassen. Er dachte wohl auch daran, Klotz nach dem bald zu erwartenden Tod des alten Bischofs Hans Svane die Leitung des gesamten dänischen Kirchenwesens anzuvertrauen.

Am 7. November 1667 hielt Klotz seine Abschiedspredigt in der Flensburger Nikolaikirche. Im Frühjahr des nächsten Jahres schloß der Verwitwete eine zweite Ehe⁸⁹. Hausrat und Bibliothek waren schon auf ein Schiff verladen, das ihn und seine Familie nach Kopenhagen führen sollte. Da ergriff ihn eine plötzliche Krankheit und der Tod, den er seiner Gemeinde so oft bildhaft vor Augen gestellt hatte, ereilte den gefaßten und auf seinen Erlöser vertrauenden Christen Stephan Klotz am 13. Mai 1668. Im Chor der St.-Nikolai-Kirche wurde er begraben⁹⁰.

In seiner Trauerpredigt⁹¹ aber fand Olaus Moller, Klotzens Compastor und Brecklings Schwager und Freund für den Generalsuperintendenten folgende charakterisierende Worte: „Er wußte wohl, daß er allen menschlichen Zufällen unterworfen war. Darumb war er bey seinem hochberühmten Namen bey seinem Glück und Ehren nicht stoltz und hoffärtig, sondern Demütig und Freundlich gegen jedermann; nicht unmäßig, sondern mäßig, nüchtern und eingezogen im Gebrauch des Zeitlichen. Nicht unbarmherzig gegen Nothleidende, sondern mitleidig, Tröstlich, Mild und Barmherzig . . .“ Feinde und Verleumder habe er „mit stillem Geist und einer Heroischen Geduld überwunden und niemals, ob er gleich Mittel genug dazu hette, darnach gestanden, daß er sich daran rächen wolte, weil er dann sein lebtage und in keiner Occasion rachgierig gewesen, sondern andern allemahl, wann von Rache geredet ward, davon abmahnte und sagte: Man muß nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern Gott rahten lassen . . .“.

ANMERKUNGEN

- 1 Dieser Aufsatz stellt die erweiterte Fassung eines Vortrages des Verfassers dar, den dieser am 11. 5. 1977 vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte gehalten hat.
- 2 Neuer Teutscher Parnass, Lüneburg 1652, S. 346 f.; H. F. Petersen, Stephan Klotz inden for Flensborgs Porte, in: Fortid og Nutid 16 (1945–46), S. 155 ff.; hier S. 155–156. Christian, der Norder-Leu ist der dänische König Christian IV.; der Held von Mitternacht, der große Friedrich, sein Sohn König Friedrich III.
- 3 H. N. A. Jensen und A. L. J. Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (1873–1881) Bd. 4, S. 15 ff.
- 4 Franz M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts SSHKG 1. Reihe 2 (1902), S. 252.
- 5 L. J. Moltesen, Frederik Brekling. Et Bidrag til Pietismens Udviklings Historie (1893), S. 20 ff.
- 6 Aage Dahl, Sønderjyllands Bispehistorie (1931) S. 42–45.
- 7 Ernst Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins Bd. 2 (1938), vor allem S. 179–189.
- 8 Siehe Anm. 2; vgl. hierzu H. F. Petersen in: Flensborg Bys Historie Bd. 1 (1953), hrsg. H. Højholt/J. Hvidtfeldt usw., S. 250 f. Johanne Skovgaard, Bispedømmet efter Reformationen, in: Slesvigs delte Bispedømme (1949), S. 85–92.
- 9 Vgl. hierzu etwa: C. F. Allen, Det danske Sprogs Historie i Hertogdømmet Slesvig eller Sønderjylland, Bd. 1 (1857), S. 109 ff.; Gudmund Schütte, Stephan Klotz offentlig og privat, in: Fortid og Nutid 16 (1945–46), S. 295–296; siehe dazu H. F. Petersen, daselbst, S. 297.
- 10 Olaus Moller (hier „Müller“), Schlußpredigt . . . Bey Christlicher Leichbegängniß . . . Stephani Clotz . . ., in: Stephan Clotz, Geistliche Cypressen Kränzlein (1669), 4. Decas, S. 433 ff.
- 11 Vgl. auch hierzu: Erich Hoffmann, Flensburg im Zeitalter der lutherischen Orthodoxie, in: Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt (1966), S. 133–150. Weitere Hinweise auf dänische Darstellungen zu Stephan Klotz: DBL 12, S. 549–552 (H. F. Petersen, vgl. Anm. 2).
- 12 Dänische Bibliothec Bd. 7 (1745), S. 366–372. Zu diesen autobiographischen Mitteilungen wurden auch noch die biographischen Nachrichten aus O. Mollers Leichenpredigt mitsamt der daran angeschlossenen „Personalia“ (S. 465–480) – siehe Anm. 10 – für die Darstellung des Lebensweges von Klotz im ff. verwendet. Vgl. hierzu auch Johannes Moller, Cimbria Literata Bd. 2 (1745), S. 417 ff.
- 13 Vgl. hierzu etwa Karl Müller, Kirchengeschichte Bd. II, 2 (1923), S. 257, 287, 303, 311.
- 14 Selbstbiographie (s. Anm. 12), S. 369: Personalia der Leichenpredigt O. Mollers, S. 469; J. Moller, Cimbria Literata 2, S. 417.
- 15 Selbstbiographie, S. 369.
- 16 Christian IV. (1588–1648). Zu seiner Regierungszeit etwa Svend Cedergreen Bech, Danmarks Historie (Politikens Forlag) Bd. 6 (1963), S. 513 f.; Svend Ellehøj, Danmarks Historie Bd. 7 (1964), S. 11–384.
- 17 Den Danske Kirkes Historie (ed. H. Koch und B. Kornerup) Bd. 4 (1959), S. 179 ff. (Bjørn Kornerup); Feddersen, S. 171 f., S. 260 f.
- 18 Feddersen, S. 175 f., S. 517.
- 19 Feddersen, S. 175 f., S. 517.

- 20 Geistliche Cypressen Krantzlein, S. 6 ff.: „Leichpredigt über . . . Sophiae Sperlings . . . Herrn Hencke Reventlowen . . . Wittiben.“ O. Moller, *Personalia* (s. Anm. 10), S. 474.
- 21 Petersen, Stephan Klotz indenfor Flensborgs Porte (s. Anm. 2), S. 157 f.
- 22 Zum ff. Petersen, S. 158 ff., 164 f.: Zu der Bedeutung Flensburgs in dieser Zeit: siehe Erich Hoffmann, *Flensburg von der Reformation bis zum Ende des Nordischen Krieges 1721*, in: *Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt* (1966), S. 73 ff., hier S. 94–124.
- 23 O. Moller *Personalia* (s. Anm. 10), S. 476.
- 24 Über die Regierungszeit Friedrichs III. siehe etwa Svend Ellehøj, *Danmarks Historie* Bd. 7, S. 385–526; Gunnar Olsen, *Danmarks Historie* Bd. 8, S. 11–143.
- 25 *Danmarks Historie* Bd. 8, S. 11–47; Poul Johs. Jørgensen, *Dansk Retshistorie*, S. 144 f.
- 26 Feddersen, S. 186 f.
- 27 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 45 f.
- 28 Moltesen (s. Anm. 5), S. 26 ff.
- 29 Feddersen, S. 393 ff.
- 30 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 462.
- 31 Feddersen, S. 403 f., S. 458 f.
- 32 Siehe hierzu die bekanntesten der veröffentlichten Predigten und Erbauungsbücher Klotzens: 1. „*Geistliche Cypressen Krantzlein*“ (s. Anm. 10). 2. „*Das Bild oder Gemälde des Leidenden, Verwundeten und Gekreuzigten Jesu . . . Vorbereitungs- und sieben Paßions-Predigten*“ (1705). 3. „*Jesus, der Himmlische Kauffmann, wie er die Menschen als geistliche Waaren durch sein Blut erkaufft. In einer Vorbereitungs- und sieben Paßions-Predigten*“ (1714). 4. *Praxis Pietatis oder Übung der Gottseligkeit* (1708). Verzeichnis seiner Schriften bei Johannes Moller, *Cimbria Literata* Bd. 2, S. 420 f. Vgl. hierzu Hoffmann (s. Anm. 11), S. 136–137; Feddersen, S. 462.
- 33 Klotz, *Jesus, der Himmlische Kauffmann* (s. Anm. 32, 3), S. 5 f.
- 34 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 664.
- 35 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 369.
- 36 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 808.
- 37 Klotz, *Geistliche Cypressen Krantzlein*, S. 549.
- 38 *Das Bild . . . des . . . Gekreuzigten Jesu* (s. Anm. 32,2), S. 182.
- 39 *Das Bild . . . des . . . Gekreuzigten Jesu*, S. 192.
- 40 *Das Bild . . . des . . . Gekreuzigten Jesu*, S. 196.
- 41 *Das Bild . . . des . . . Gekreuzigten Jesu*, S. 198.
- 42 Feddersen, S. 179.
- 43 Siehe Anm. 9.
- 44 H. V. Gregersen, *Plattysk i Sønderjylland* (1974), S. 352 f.
- 44^a Johanne Skovgaard, *Tidsrummet c. 1600–1660*, in: *Sønderjyllands Historie* Bd. 3 (1940/42), S. 140 ff., besonders S. 144–148. Vgl. hierzu Volquart Pauls, *Nationale Spannungen im Herzogtum Schleswig während des 18. Jahrhunderts*, in: „*Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen*“, Fs. f. Otto Becker (1954), S. 84 ff., passim.
- 45 Feddersen, S. 40 ff.; Slesvigs delte Bispedømme (s. Anm. 8), S. 146 f., S. 194 f. (H. Hejlsberg-Paulsen).
- 46 Friedrich Beckling, *In nomine Jesu Veritatis triumphus. Contra Pseudolutheranos et eorum Antesignatum D. Stephanum Klotzium* (1660). Diese Schrift ist ohne Paginierung gedruckt worden. Die Zitierung im ff. geschieht nach der Bezeichnung der Druckbögen (soweit vorhanden) und eigener Seitenzählung (ab Titelblatt-Seite 1). Hier im „*Superintendenten Spigel*“ H 12 und H 10, S. 191/192, bzw. 187 entsprechende

- Hinweise; vgl. hierzu Feddersen, S. 183, S. 402. Slesvigs delte Bispedømme, S. 152 f. (Hejselberg-Paulsen).
- 47 Feddersen: zur „Vetternwirtschaft“ (S. 248 ff.); zur „Berufung und Einsetzung von Geistlichen“ (S. 400–411). Slesvigs delte Bispedømme, S. 206 f.
- 48 Hoffmann (s. Anm. 11), S. 146–147.
- 49 Feddersen, S. 234 f.; Hoffmann, S. 138 ff.
- 50 Feddersen, S. 521 f.; Hoffmann, S. 138 f.
- 51 Hoffmann, S. 138–139, S. 142.
- 52 Feddersen, S. 561 ff.; Hoffmann, S. 141 ff.
- 53 Feddersen, S. 564 f.; Hoffmann, S. 142 f.
- 54 Hoffmann, S. 143.
- 55 Hoffmann, S. 143.
- 56 Hoffmann, S. 140–141.
- 57 Feddersen, S. 577; Rendtorff (s. Anm. 4), S. 43 ff., S. 241 ff.
- 58 Feddersen, S. 497–506; Rendtorff, S. 239 ff.
- 59 Breckling, Veritatis Triumphus (wie Anm. 46), H 11 bzw. S. 188 („Superintendentenspiegel“).
- 60 Feddersen, S. 292 f.
- 61 J. Oskar Andersen, Holger Rosenkrantz den Laerde (1896); Den Danske Kirkes Historie, ed. Hal Koch og Bjørn Kornerup Bd. 4 (1959), Det Laerde Tidsrum 1536–1670 (B. Kornerup), S. 288–294 (vor allem S. 292).
- 62 Kornerup (s. Anm. 61), S. 290 f.
- 63 Zu Breckling siehe: DBL III, S. 50–52 (H. F. Rørdam); Johannes Moller, Cimbria Literata III, S. 72 ff.; Gottfried Arnold, Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie von Anfang des Neuen Testaments bis auff das Jahr Christi 1688 (Frankfurt 1729) III, 148 f.; IV, 1103 ff.; Moltesen (wie Anm. 5); Den Danske Kirkes Historie Bd. 4 (Kornerup, wie Anm. 61), S. 338 ff.; Feddersen, S. 339 ff.; Flensborg Bys Historie I (s. Anm. 8), S. 252 f.; Hoffmann, S. 139 f. In den genannten Werken weitere Literaturangaben (besonders bei Moltesen).
- 64 Über Brecklings Vater Johannes siehe Moltesen, S. 27 f.
- 65 Moltesen, S. 32–33.
- 66 Moltesen, S. 31.
- 67 Moltesen, S. 33–34.
- 68 Siehe hierzu etwa: Danmarks Historie Bd. 7 (Svend Ellehøj), S. 454 ff.; über die Zustände in Flensburg während des Krieges: Hoffmann, S. 119 ff. (mit weiterer Lit.).
- 69 Veritatis Triumphus (wie Anm. 46), I 2 bzw. S. 194–196.
- 70 Veritatis Triumphus, I 3 bzw. S. 196; Moltesen, S. 38 f.
- 71 Zum ff.: Veritatis Triumphus: „Beschluß“, I 12 bzw. S. 214 f.; Moltesen S. 38–40.
- 72 „Gottes Worte an das ehrwürdige Consistorium in Flensburg“ (11. 7. 1659). Die Schrift wurde im August mit zwei Begleitschreiben an den Generalsuperintendenten und das Consistorium bei Klotz eingereicht (Veritatis Triumphus C₁–C₉ bzw. S. 49–67).
- 73 Moltesen, S. 45 f.; Feddersen, S. 342.
- 74 „Speculum seu Lapis Lydius Pastorum“ (Amsterdam 1660).
- 75 „Dedicatio“ an König Friedrich III. in Lapis Lydius, A₁–A₆. Die Widmung lautet: „Jesu Christo, dem König aller Könige, dem Haupte seiner Gemeine, Meinem Heiland und Bruder, Allein die Ehre! Und dessen Ampts-Verwaltern König FRIEDERICH den Dritten, Dem Haupte über Dennemarck und Norwegen uc. Meinem König.“ Im „Veritatis Triumphus“ (den er ebenfalls dem König widmete) wird dann der König auf

- gewohnte Weise titulierte. Breckling weist darauf hin, daß er in dieser Schrift wegen falscher Beschuldigungen seiner Gegner an den König appelliere und „hab ich nach Gottes Wort ihm als meiner Obrigkeit seinen gebührenden respect geben müssen Röm. 13“ (Veritatis Triumphus K₄ bzw. S. 221; vgl. F₆ bzw. S. 130/131).
- 76 Veritatis Triumphus B₈ bzw. S. 38 f.; Moltesen, S. 45 f.; Feddersen, S. 342.
- 77 Zu den Verhandlungen über Breckling dessen eigene Darstellung der Ereignisse in Veritatis Triumphus B₈–B₁₂ bzw. S. 39–47; dazu seine Schreiben an Klotz und das Konsistorium, die mit den Prozeßverhandlungen zusammenhängen, in: Veritatis Triumphus C₁₀–C₁₂, D₁–12, E₁–E₁₁; bzw. S. 67–117. Vgl. Moltesen S. 46 f., Feddersen, S. 342 f.
- 78 Das Urteil gegen Breckling, in: Veritatis Triumphus E₁₂–F₃ bzw. S. 118–125 (worauf eine Stellungnahme Brecklings zu den Beschuldigungen folgt).
- 79 Zum weiteren Lebensschicksal Brecklings siehe Moltesen, Kapitel III–VI.
- 80 Siehe Anm. 63.
- 81 Siehe Anm. 46.
- 82 Veritatis Triumphus, H₆–H₇ bzw. S. 179–180.
Zur angeblichen Verwandtschaft der Familie Daniel Luthers mit dem Reformator siehe: Martin Clasen, Nachkommen D. Martin Luthers in Schleswig-Holstein SSHKG 2. Reihe, 7 (1918), S. 91 f.; Arnold Haustedt, Die Nachkommen D. Martin Luthers in Breklum SSHKG 2. Reihe, 7 (1918), S. 228 f.; Johannes Luther, in: SSHKG 2. Reihe 9, S. 66–92.
- 83 Veritatis Triumphus G 7 f. bzw. S. 159 f.
- 84 Veritatis Triumphus I 5 bzw. S. 200.
- 85 Veritatis Triumphus H 8 ff. bzw. S. 183 ff.
- 86 Moltesen, Kap. III.
- 87 Praxis pietatis (s. Anm. 32), S. 142 f., besonders S. 143.
- 88 Praxis pietatis, S. 154.
- 89 Über die erste Ehefrau von Stephan Klotz Catharina Runge aus Rostock siehe die von Klotz für sie gehaltene Leichenpredigt, Geistliche Cypressen Kränzlein 4. Decas, S. 390 ff. und dazu gehörige Personalia, S. 424 ff. Die zweite Ehefrau Maria war die Witwe des Dr. jur. Christian Peter Tode, Personalia zu O. Mollers Leichenpredigt für Stephan Klotz, S. 14.
- 90 Bei den in der älteren Literatur (etwa Dahl – wie Anm. 6 – S. 44) über Klotz überlieferten angeblichen Worten des Generalsuperintendenten kurz nach seiner Berufung nach Kopenhagen, daß die Flensburger es nicht um ihn verdient hätten, daß seine Gebeine in ihrer Stadt beigesetzt würden (d. h. daß er die Bewohner seiner Wirkungsstätte nicht sehr geschätzt habe und sich gefreut habe, Flensburg verlassen zu können), handelt es sich um eine nicht auf historischer Wahrheit beruhende Anekdote; siehe Petersen (s. Anm. 2), S. 167.
Vielmehr betont O. Moller in seiner Leichenpredigt für Klotz (s. Anm. 12), S. 463, daß dieser es vorgezogen hätte, in Flensburg zu bleiben: „wie er diesen Ort, da er sich ziemlich fest gesetzt und die lieben Seinigen in Stadt und Land umb sich hatte, sonderlich beliebt und denselben ungerne verlassen wollte, aber mit seinem Gott und König, der ihn nach Kopenhagen forderte konte und wolte er nicht hadern, sondern brach seinen Willen und resolvierte sich, dem Willen des Höhern nachzuleben.“
- 91 O. Mollers Leichenpredigt, Geistliche Cypressen Kränzlein, Decas 4, S. 433 ff.; hier S. 458 f.

Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation

Von Gotthard Köppen

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	62
1. Quellen	62
2. Aufgabenstellung	62
I. Ethnische, geographische, sozialverfassungsrechtliche und religiöse Voraussetzungen	63
II. Die Entwicklung des Kirchenwesens von den ersten Nachrichten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts	65
1. Die Christianisierung Dithmarschens	65
2. Die Gründung der Meldorfer Kirche	66
3. Der Anschluß an Bremen	68
4. Dithmarschen unter dem Erzbistum Bremen bis zur Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Hartwig und Heinrich dem Löwen	70
III. Kirchspiele und Kirchgründungen	73
IV. Die Entwicklung des Kirchenwesens von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Reformation	78
1. Grundzüge der politischen Entwicklung bis 1500	78
2. Die Klöster in Dithmarschen	85
3. Hussiten in Dithmarschen	86
4. Die Auseinandersetzung mit dem Hamburger Domkapitel	87
5. Heinrich von Zütphen	89
Zusammenfassung und Ausblick	90
Abkürzungen	106
Verzeichnis der benutzten Quellen	106
Literaturverzeichnis	107

EINLEITUNG

1. Quellen

Kaum ist an einer Landesgeschichte so viel herumgedeutet worden, wie gerade an der Dithmarschens. Weite Strecken der Vergangenheit sind in Dunkel gehüllt, weil dem heutigen Forscher nur noch wenig Quellenmaterial zur Verfügung steht. Das liegt zum einen daran, daß die Urkunden, die oft in den Kirchen aufbewahrt wurden, namentlich vor allem in Wöhrden¹, durch Feuer, Überschwemmung und Krieg verlorengegangen sind. Nach der „letzten Fehde“ im Jahre 1559 lieferten die Dithmarscher sämtliche Papiere an die Dänen aus².

Zum anderen muß man das Nichtvorhandensein Dithmarscher Geschichtsquellen mit der Eigentümlichkeit des Dithmarschers erklären, um es mit J. Hansen und H. Wolf zu sagen: „Alles war an dem Dithmarscher Tätigkeit und Leben; darum handelte er viel, schrieb aber wenig.“

Die umfangreichste Quelle, die wir heute besitzen, ist Neocorus' Chronik des Landes Dithmarschen³, die 1827 von Professor Dahlmann herausgegeben wurde, nachdem sie 1817 im Heider Landvogtei-Archiv entdeckt worden war⁴.

Alle späteren Chroniken, die geschrieben wurden, sind nur ein Interpretieren, etwaiges Ergänzen oder Fortsetzen der dithmarsischen Geschichte⁵.

Auch ist schon der Versuch unternommen worden, eine ausführliche Dithmarscher Kirchenhistorie zu schreiben, jedoch ist der Verfasser⁶ angesichts der schwierigen Quellenlage der Versuchung erlegen, Fehlendes und nicht Erhellbares durch Mutmaßungen zu ergänzen^{7,8}. Von daher ist eine solche Darstellung sehr kritisch zu betrachten und kaum als Quelle zu benutzen⁹.

Die Urkunden, die es zur Geschichte Dithmarschens noch gibt, sind größtenteils gedruckt¹⁰. Die Originale befanden sich lange Zeit im Geheimen Reichsarchiv in Kopenhagen, später erfolgte dann ein Rücktausch. Jetzt befinden sich die Urkunden im Schloß Gottorf.

In Dithmarschen selbst sind wenige Urkunden aus der Zeit vor dem Ende des Freistaates Dithmarschen¹¹.

Nachrichten sind noch zu gewinnen durch die Auswertung von Kunstdenkmälern, Grabsteinen und sonstigen Inschriften¹². Insgesamt gesehen ist über Dithmarschen schon etliches geschrieben worden, jedoch darf man bei der äußerst schwierigen Quellenlage — Neocorus ist, wenn man so will, auch nur eine Sekundärquelle — nicht außer acht lassen, daß sie schon manchen Schreiber zu eigenen, quellenmäßig nicht abgesicherten Theorien veranlaßt hat¹³.

2. Aufgabenstellung

Die Geschichte der Kirche in Dithmarschen im Mittelalter umspannt einen Zeitraum von siebenhundert Jahren. Eine Untersuchung, die der gestellten Aufgabe gerecht werden möchte, muß versuchen, den ungeheuren Stoff im

methodischen Wechsel chronologischer und systematischer Darstellung zur Anschauung zu bringen. Im Rahmen des chronologischen Vorgehens möchte ich diejenigen Themen behandeln, die für die Entwicklung der Dithmarscher Kirchengeschichte Wendepunkte darstellen. Selbstverständlich ist die politische Geschichte dieser Zeit mit zu berücksichtigen. Im Zuge der systematischen Erörterung sollen Schwerpunkte der dithmarsischen Kirchengeschichte untersucht werden, und zwar diejenigen, die besonders geeignet sind, das Bild der Kirche im Mittelalter nach seiner spezifisch dithmarsischen Bildungsform hervortreten zu lassen.

Daher soll auf das chronologische Kapitel II. „Die Entwicklung des Kirchenwesens von den ersten Nachrichten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts“ ein systematisch orientiertes Kapitel folgen, das die „Kirchspiele und Kirchgründungen“ (III.) aufzeigt. Das IV. Kapitel, das „die Entwicklung des Kirchenwesens von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Vorabend der Reformation“ verfolgt, läßt diese Kirche an der Westküste in ihrer Eigenständigkeit in Verbindung mit der politischen Bauernrepublik vor den Augen des Betrachters erstehen.

I. ETHNISCHE, GEOGRAPHISCHE, SOZIALVERFASSUNGS- RECHTLICHE UND RELIGIÖSE VORAUSSETZUNGEN

Der Name „Dithmarschen“ geht auf die Bezeichnung eines ungesicherten Küstenstreifens zurück¹⁴. Ein solches Ufergelände hat es in der betreffenden Gegend vor der Bildung der Marschen gegeben.

Die mit der Zeit einsetzende Marschbildung ist die Grundlage für eine spätere Nutzbarmachung dieser Westküstenlandstriche gewesen. Erste Spuren menschlichen Lebens jedoch lassen sich in die mittlere Steinzeit zurückdatieren, in der die Landschaft von nicht sesshaften Sammlern und Jägern durchstreift wurde¹⁵. Es läßt sich vermuten, daß die ersten Sesshaften in diesem Gebiet einen harten Existenzkampf zu führen hatten, und daß das rauhe Klima, die Naturgewalten und die extremen Lebensbedingungen mit zu der Eigenart des Dithmarschers beitrugen, zu seiner Strebsamkeit, Tapferkeit und Härte. Tatsache ist, daß sich ein besonderer Gemeinschaftssinn entwickelte, der sich durch Traditionsgebundenheit Generationen hindurch erhielt. Für den Dithmarscher gab es oft nur ein „entweder – oder“, und dieses „entweder – oder“ bestimmt auch den Lauf der Geschichte.

Zur Zeit der Marschbildung war das Bild Dithmarschens mit gelegentlichen Warften und anderen aufgeworfenen Erdhügeln bezeichnend für den Rhythmus des Meeres, das noch relativ ungehindert bis zu den Geesträndern vordringen konnte. Aber die fortlaufende Entwicklung ließ das Land sich allmählich anheben, so daß auf natürlichem Wege Neuland gewonnen wurde. Die ersten Einwohner durchdrangen Dithmarschen von der Geest her, bevor sie sich ganzjährig auf den

Warften niederließen. Der nächste Schritt zum Schutze vor den Nordseeefluten war die Errichtung von kleinen Dämmen um die Wohnstätten. Auf diesem Wege setzte sich die Besiedlung fort, so daß nach einiger Zeit eine Reihe von Dörfern entstanden war. Zwischen diesen „Inseln“ pflanzte sich die allgemeine Verschlickung weiter fort, bis eine Verbindung untereinander hergestellt und die Marschbildung zu einem gewissen Abschluß gebracht worden war.

Im Osten des Landes hatten sich zwischen dichten Wäldern weitläufige Moor- und Sumpfgebiete gebildet, die im Laufe der Dithmarscher Geschichte überragende Bedeutung in der Landesverteidigung bekommen sollten. Diese und andere natürliche Hindernisse sicherten neben künstlichen Schanzen, Dämmen und Gräben die dithmarsischen Gebiete. Das kombinierte Festungswerk trug den Namen „Hamme“. Auch innerhalb des Landes gab es verschiedene Verteidigungsstellen. Charakteristisch sind die sogenannten Bauernburgen, in welche man Vieh und Hausrat im Notfall retten konnte, die bekannteste unter ihnen ist wohl die Böklenburg gewesen¹⁶.

Welcher Abstammung sind nun die Dithmarscher? Im zweiten und dritten nachchristlichen Jahrhundert fand unter den niederdeutschen Stämmen eine Spaltung statt, in deren Folge sich in unserem Raum zwei dominierende Stammesverbände feststellen lassen: die Friesen und die Sachsen. Es war nun so, daß die Friesen ihren Siedlungsraum entlang der Nordseeküste wählten, während die Sachsen das Binnenland bevorzugten. Mit letzter Sicherheit läßt sich heute allerdings nicht sagen, ob die Dithmarscher reine Friesen gewesen sind oder ob vielleicht eine gewisse Vermischung beider Stämme vorliegt¹⁷.

Die ständische Schichtung in Adlige, Freie und Hörige, wie sie in allen übrigen germanischen Stämmen üblich war, hat es in der Form in Dithmarschen nie gegeben¹⁸. Bis ins 13. Jahrhundert existiert in Dithmarschen allerdings eine adlige Oberschicht, die jedoch allein auf der Innehaltung höherer Position im Staats- und Heerwesen beruht. Die eigentliche Mitte des Volkes bilden die Freien, gekennzeichnet durch persönlichen Grundbesitz in einer Gemeinde¹⁹.

An dieser Stelle hat die Frage nach den eigentümlichen dithmarsischen Geschlechtern ihre Berechtigung. Sie sind wohl ursprünglich einzelne Familienverbände gewesen, deren Mitgliedschaft immer wieder auf die Nachfahrenschaft überging. Diese festen Gemeinschaften gerieten im Laufe der Zeit in steigenden Verfall, so daß durch Teilung und Befremdung neue Regelungen notwendig wurden. Es ist erstaunlich, daß sich die Einrichtung der Geschlechter erholte und sogar eine gewisse Blütezeit erlebte. Zeitweise soll es weit über 100 Geschlechter gegeben haben, denen mit Sicherheit auch der frühere Adel angehört haben muß. Die Mitgliederzahl eines Geschlechts umfaßte in der Regel einige hundert Personen. Der gemeinsame Grundbesitz wurde stets von allen Mitgliedern in Verfügung gebracht. Innerhalb eines Geschlechts hatte ein Mitglied den vollen Schutz der Gemeinschaft, wodurch etwaige Rechtsangelegenheiten nie von Einzelpersonen, sondern stets von den zugehörigen Geschlechtern ausgehandelt wurden. In diesem Zusammenhang steht das sogenannte „Nemede“, eine verschärfte Eideshilfe mit ernannten Zeugen, die das Landrecht bei allen

schwereren Delikten verlangt²⁰. Zur Bereinigung zwischengeschlechtlicher Mordsachen stand dem Beklagten durchaus das Mittel der Blutrache zur Verfügung.

Die Geschlechter waren jedoch niemals Träger kirchlicher Verantwortung, wiewohl sie ohnehin ein Relikt aus alter Zeit darstellten, wenn auch ein noch vorzüglich funktionierendes²¹.

Die religiöse Vorgeschichte der Dithmarscher ist leider in so dichte Schleier gehüllt, daß wir darüber mit einiger Sicherheit nichts sagen können. Dennoch lassen sich in Dithmarschen einige heidnische Kulte mit den in ihnen verehrten Heiligtümern namhaft machen. Windbergen und Albersdorf sind wahrscheinlich die bedeutendsten gewesen, aber auch in Glüsing läßt sich auf Grund gemachter Funde ein Heiligtum der Vorzeit vermuten. Die Heiligtümer befanden sich auf Anhöhen auf der Geest, und man kann vermuten, daß sie dort entstanden sind, wohin sich die Menschen vor dem Wasser flüchteten.

Die Kulte entstammten vermutlich den altsächsischen und skandinavischen Mythologien, wobei Naturgottheiten mit besonderer Liebe bedacht wurden.

Die Empfängnisbereitschaft für religiöse Kulte ist in jedem Falle bei den Dithmarschern äußerst groß gewesen²².

II. DIE ENTWICKLUNG DES KIRCHENWESENS VON DEN ERSTEN NACHRICHTEN BIS ZUR MITTE DES 12. JAHRHUNDERTS

1. *Die Christianisierung Dithmarschens*

Die Zeit der Christianisierung Dithmarschens läßt sich nicht genau festlegen. Fest steht nur, daß im Jahre 804 jeglicher Widerstand der Nordalbingier gegen Karl den Großen erloschen war²³ und somit auch Dithmarschen sich dem fränkischen Kaiser, wie man mit Bestimmtheit annehmen kann, hat beugen müssen. Es ist jedoch nicht bekannt, inwieweit die Dithmarscher an den Auseinandersetzungen der Sachsen gegen Karl den Großen teilgenommen haben. Offiziell ist Dithmarschen also im Jahre 804 im Zuge der Sachsenkriege christianisiert worden, wobei das Wort „christianisiert“ nicht unbedingt das Annehmen des Glaubens bedeutet²⁴, denn Glaube läßt sich nun einmal nicht mit dem Schwert erzwingen.

Was geschah vor dem Jahre 804 in bezug auf die Verbreitung des Christentums? Es gibt zwar eine Sage, nach der die Dithmarscher zu den ersten Bekennern des christlichen Glaubens gehören²⁵, aber dieses kann nur eine Hypothese bleiben. Auch kommen Spekulationen darüber, daß vielleicht Dithmarscher selbst die christliche Lehre aus England mitgebracht haben könnten, der historischen Wahrheit keineswegs nahe²⁶.

Dithmarscher Chroniken erzählen auch von einem Angelsachsen namens Eckbert, der um 620 von England her nach Dithmarschen gekommen sei und etwa 20 Jahre in Dithmarschen gepredigt haben soll²⁷. Mit seinem Tod aber sei auch der Erfolg seiner Mission erloschen. So erhielten die Dithmarscher laut überlieferter, in ihrem Wahrheitsgehalt jedoch fragwürdiger Erzählungen wohl vor den ersten Einfällen der fränkischen Heere in Nordalbingien Kunde vom Christentum, aber vermutlich konnte es keine Wurzeln schlagen.

Weiter ist die Rede von einem Mann namens Koniochus, der hauptsächlich die Friesen, aber auch Dithmarscher bekehrt haben soll²⁸.

In die Zeitepoche Pippins gehören zwölf Männer, die zur Bekehrung der Friesen ausgesandt wurden: Wilibrod, Suidbert, Accas, Wigbert, Wilibald, Unibald, Lebuin, Ewald der Schwarze, Ewald der Weiße, Werenfried, Marcellin, Adalbert²⁹. Um 690 begannen sie ihr Werk. Der berühmteste unter ihnen war Wilibrod³⁰. Auch er soll nach Dithmarschen gekommen sein, aber seine Mission war genau so wenig mit Erfolg gekrönt wie die seiner Vorgänger³¹.

Diese Nachrichten von ersten Glaubensboten und Spuren des Christentums scheinen zwar auf einer alten Tradition zu fußen, lassen sich jedoch letztlich nicht beweisen. Missionare, die nach Norden kamen und nördlich der Elbe, „trans Albiam“, predigten, müssen nicht zwangsläufig nach Dithmarschen gekommen sein, da es durch seine natürlichen Gegebenheiten von angrenzenden Nachbarn abgeschieden und nur an wenigen Stellen zugänglich war. Außerdem ist zu beachten, daß die älteste Erwähnung des Landes Dithmarschen³² mit einem Ereignis aus dem Jahre 782 zusammenhängt. Vorher wird der Name überhaupt nicht genannt. Dieses Jahr kann noch zur frühen Phase der Christianisierung des Nordens gerechnet werden.

Es landeten an der dithmarsischen Küste, vermutlich bei Meldorf³³, in fränkischem Dienst stehende Missionare unter der Führung des Mönches Atrebanus. Da dieses Ereignis sehr früh literarisch bezeugt ist³⁴, setze ich hier den Anfangspunkt der Dithmarscher Kirchengeschichte.

Die Mission dieser Boten war von vornherein zum Scheitern verurteilt, Atrebanus und einige seiner Gefährten wurden erschlagen. Die Frage nach dem Motiv der Dithmarscher ist nicht geklärt³⁵.

2. Die Gründung der Meldorfer Kirche

Fest steht, daß der Tod des Atrebanus eine Entwicklung einleitete, die nahezu zwangsläufig zur Gründung der ersten Kirche in Dithmarschen führen mußte. Es gibt keine Nachrichten darüber, was nach dem Martyrium in Dithmarschen sich weiter ereignete. Vermutungen dergestalt, die Dithmarscher hätten sich am Aufstand Wittekinds³⁶ gegen Karl den Großen beteiligt, sind nicht zu beweisen, sondern allenfalls aus ihrem kriegesischen Charakter abzuleiten³⁷.

Mit der Taufe Wittekinds im Jahre 785 war zweifellos ein Meilenstein auf dem Wege der Christianisierung der Sachsen gesetzt. Das Kapitular von Paderborn aus dem gleichen Jahr enthält Bestimmungen für das Land Sachsen, aus denen die

Resolutheit bei der Einführung des Christentums deutlich wird. Dieses Kapitular enthält auch den Beschluß, daß Kirchen, die in Sachsen gebaut werden, größere und höhere Auszeichnung als die heidnischen Heiligtümer haben sollen. Gewaltsames Eindringen und Stehlen in einer Kirche sowie Brandstiftung sollen mit Todesstrafe geahndet werden, genauso wie das Mißachten des vierzigstägigen Fastengebots, die Tötung eines Priesters und das Verbrennen eines Verstorbenen nach heidnischem Brauch. Mit dem Tode wird bedroht, wer Heide bleiben und sich nicht taufen lassen will, wer Menschen opfert, wer mit Heiden einen Anschlag auf Christen verübt oder mit ihnen in Feindschaft gegenüber den Christen bleiben will. Kinder sollen innerhalb eines Jahres getauft werden. Nichtbeachten ohne Wissen und Erlaubnis des Priesters soll mit Geldstrafe geahndet werden. Ein Adliger hat 120, ein Freier 60, ein Lite 30 Schillinge zu bezahlen. Der Zehnte als Abgabe an die Kirche wird hiermit zum Gesetz erhoben. Heidnische Bräuche wie Gelübde an Quellen, Bäumen und in Hainen, wie das Essen zu Ehren böser Geister, kostet einen Adligen 60, einen Freien 30 und einen Liten 15 Schillinge. Tote sollen auf den kirchlichen Friedhöfen und nicht an den heidnischen Grabhügeln bestattet werden³⁸.

Alle diese Bestimmungen galten auch für Dithmarschen, und glaubt man verschiedenen Chronisten, so muß man annehmen, daß die Dithmarscher, was sonst gar nicht ihre Art war, den Forderungen sehr schnell nachgekommen zu sein scheinen und daran gingen, eine Kirche zu bauen. Die Gründung der Meldorfer Kirche, der ersten Taufkirche in Dithmarschen, wird von der Mehrzahl der Forscher in die Jahre 780–790 datiert³⁹.

Diese frühe Datierung scheint mir recht problematisch zu sein. Sie beruht auf der Annahme, daß die Meldorfer Kirche von Willehad⁴⁰ gegründet wurde, da sein Nachfolger im Amte, Willerich (789–838), wie es bei Adam von Bremen heißt, schon vor dem Auftreten Ansgars im Norden häufig die Kirche zu „Milindorp“ besucht hatte, und zwar bevor Hamburg Metropole wurde⁴¹. Hamburg aber wurde erst im Jahre 831 zum Erzbistum erhoben, mithin verbleibt uns zur näheren Eingrenzung des Gründungsjahres der Meldorfer Kirche nur das Anfangsjahr der Mission Ansgars, sie muß also vor 826 gegründet sein.

Der frühen Kirchengründung vor 800 steht auch die Tatsache entgegen, daß das nördliche Sachsen sich seit 793 wieder im Aufstande gegen Karl den Großen befand, und erst 804 im Sachsenland völlige Ruhe herrscht.

Das Jahr 804 war also Vorbedingung für die Annahme des Christentums, den Bau einer Kirche und damit den Beginn einer Pfarrorganisation⁴².

Nach der Unterwerfung der Sachsen wurde den Besiegten Bewahrung des heimischen Rechts und Freiheit von Tribut sowie Abgaben mit Ausnahme des Zehnten an die Kirche zugesichert⁴³.

Die erste Kirche Dithmarschens – die Meldorfer – hatte ursprünglich nicht den Lageplatz des heutigen „Domes“. Sie war weiter südlich in der Stadt gebaut, auf dem St. Johannisberg, der allem Anschein nach von der ersten Kirche, die dem Täufer Johannes geweiht war, seinen Namen erhalten hat⁴⁴.

Die Kirche muß aber schon sehr früh in die Mitte der Stadt verlegt worden sein. Denn bei Ausgrabungsarbeiten im „Dom“ konnte man auch noch die Reste eines karolingischen Kirchbaues feststellen, die allerdings zur Frage der Datierung nichts Neues erbrachten⁴⁵.

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß wohl noch zur Zeit Karls des Großen sich eine Taufkirche in Dithmarschen befand, in der an bestimmten Tagen im Jahre getauft wurde. Ganz Dithmarschen war also Meldorfer „Döfft“⁴⁶, und es wird im folgenden noch aufzuzeigen sein, wie im Laufe der Zeit dieses Meldorfer Kirchspiel, das den Ausgangspunkt des kirchlichen Lebens in Dithmarschen bildete, immer weiter aufgeteilt oder erweitert wurde, um die Organisation, das kirchliche Leben und die Verkündigung zu verbessern⁴⁷.

3. Der Anschluß an Bremen

Das Verhältnis Bremen – Dithmarschen ist bestimmend für die Dithmarscher Kirche im Mittelalter, wie auch für die Dithmarscher Geschichte überhaupt. Doch kann man nicht von einer Oberhoheit Bremens über Dithmarschen sprechen, da bei einem Gesamtüberblick über die Dithmarscher Geschichte zu erkennen ist, daß Dithmarschen als freie Bauernrepublik stets eigene Wege ging. Nach allgemeiner Auffassung war der Erzbischof nur dem Namen nach Oberherr⁴⁸.

Zunächst einmal waren zu Karls Zeiten den Bremer Bischöfen Willehad (787–789) und dann seinem Nachfolger Willerich (789–838) die Aufsicht über das nordelbische Land als Missionsgebiet übergeben. Willehad hatte Bremen als seinen Sitz gewählt und dort eine Kathedralkirche bauen lassen, die am 1. November 789 eingeweiht wurde⁴⁹.

Man kann also Willehad als den Gründer des Bremer Bischofssitzes ansehen. Sein Nachfolger Willerich, wie oben schon erwähnt, besuchte des öfteren die Kirche in Meldorf. Dieses älteste Zeugnis von Meldorf belegt gleichzeitig den ersten Anschluß Dithmarschens an Bremen, und zwar vor dem Auftreten Ansgars in der Geschichte.

Der erste Anschluß an Bremen erfolgte unter Ludwig dem Frommen. Er übernahm im Jahre 814 nach dem Tode Karls die Regierung. Es ist nicht bekannt, warum er den vermeintlichen Plan seines Vaters, jenseits der Elbe ein Bistum zu Hammaburg zu gründen, zunächst nicht verfolgte, sondern Nordelbien an die angrenzenden Bistümer Bremen und Verden aufteilte⁵⁰.

Dithmarschen kam also zum Erzbistum Bremen, durch Zufall, das muß man geradezu annehmen. Außer der Stelle in Adam von Bremen (I, 14) ist über dieses erste Verhältnis Bremen – Dithmarschen keine Nachricht in einer geschichtlichen Quelle erhalten, wie überhaupt Schweigen über der Geschichte Dithmarschens unter den Karolingern herrscht⁵¹.

Auch die Quellen über Ansgar⁵², den Apostel des Nordens, lassen keine genauen Schlüsse zu, was in Hinblick auf kirchliches Leben und Missionierung in Dithmarschen geschah.

Die Nennung Ansgars als Glaubensbote in der Dithmarscher Geschichte und Kirchengeschichte ist eher ein Auffüllen des spärlich Überlieferten, ein fast gewaltsames Suchen nationalbewußter Chronisten, die durch Phantasie und Ausschöpfen letzter Möglichkeiten versuchten, eine eigene große Geschichte zu schaffen, ohne der geschichtlichen Wahrheit dabei näher zu kommen⁵³.

Die einzige Verbindung, die es zwischen Ansgar und Dithmarschen gibt, besteht darin, daß Ansgar im Jahre 834 Erzbischof von Hamburg wird, und daß die Bischöfe von Bremen und Verden dazu bewogen werden, ihr nordelbisches Gebiet an Hamburg abzutreten. Auf diese Weise entsteht, wie von Karl dem Großen schon vorgesehen, ein nordelbisches Bistum mit Hamburg als Metropole. Doch Dithmarschen stand nicht sehr lange unter dem Erzbistum Hamburg. Die Nordseeküste wurde von Raubzügen der Wikinger heimgesucht. Als sie 845 die Hammaburg überfielen und niederbrannten, floh Ansgar mit den Reliquien, die er hatte retten können, nach Bremen. Die nordische Mission unter dem Erzbistum Hamburg war also ein totaler Mißerfolg. Was von Ansgar in mühevoller Arbeit aufgebaut worden war, Kirche, Klosterbauten und Bibliothek, war in Schutt und Asche versunken.

Auf der Mainzer Synode 847 wurde die Aufteilung Nordalbingiens unter die Bistümer Bremen und Verden beschlossen. Praktisch bedeutete das eine Wiederherstellung der Diözesanverhältnisse von 814, was der Auflösung des nordelbischen Missionszentrums gleichgekommen wäre⁵⁴. Indessen verhinderte die Vakanz des bischöflichen Stuhls in Bremen diesen Beschluß. Man kam auf die Idee, das Bistum Hamburg mit dem vakanten Bistum Bremen zu vereinigen.

Auf Veranlassung Ludwigs des Deutschen übernahm Ansgar das neuerrichtete Erzbistum Hamburg-Bremen mit dem Sitz in Bremen.

Die einzige Schwierigkeit bei der Bildung des Bistums Hamburg-Bremen war das benachbarte Verden, das sein nordelbisches Gebiet an Hamburg, nicht aber an Bremen abgetreten hatte. Verden wurde bei dieser Neuordnung mit einem Gebiet südlich der Elbe entschädigt⁵⁵.

Der Zusammenschluß Hamburg-Bremen fand schließlich seine Bestätigung in einer Bulle des Papstes Nikolaus I. am 31. Mai 864⁵⁶.

Von Bremen aus unternahmen Ansgar und auch seine Nachfolger weitere Missionsversuche⁵⁷. Über Dithmarschen läßt sich jedoch nichts weiter berichten, hier schweigen die Quellen. Man kann nur schließen, daß es in Dithmarschen ziemlich schwierig gewesen sein muß, den Einheimischen, von Natur aus freien Bewohnern, Bauern und Seefahrern das Christentum nahezubringen. So hat sich zum Beispiel noch lange Zeit der heidnische Brauch, Tote in Grabhügeln beizusetzen, gehalten. Der Erzbischof von Bremen erließ im Jahre 996 ein Mandat, in dem dem dominus Johannes, Prediger in Meldorf, befohlen wurde, dieses zu verhindern⁵⁸.

Bis zum Jahre 1223 blieb der Erzbischof von Bremen geistliches Oberhaupt von Dithmarschen. Allerdings waren die Dithmarscher einmal gegen Ende des 12. Jahrhunderts Bremen untreu geworden und hatten sich dem Bischof von Schleswig unterstellt. Dieses Verhältnis war jedoch nicht von Dauer und erstreckte

sich vermutlich nicht auf den kirchlichen Bereich. Als aber Dithmarschen politische Selbständigkeit erlangte, änderte sich auch das Verhältnis zum erzbischöflichen Stuhl in Bremen⁵⁹.

4. *Dithmarschen unter dem Erzbistum Bremen bis zur Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Hartwig und Heinrich dem Löwen*

Erst aus der Zeit Adalberts von Bremen⁶⁰ erhalten wir wieder direkte Nachrichten über Dithmarschen, vor dieser Zeit herrscht Schweigen über Dithmarschens Geschichte. In der ältesten dithmarsischen Urkunde aus dem Jahre 1059 bestätigt Adalbert die Schenkung einer Nonne namens Rikquur, die der Hamburger Kirche Ländereien, gelegen im Gau Dithmarschen und bei Statho⁶¹, vermachte⁶².

Bei der Aufarbeitung einer Kirchengeschichte Dithmarschens im Mittelalter kann es nun nicht ausbleiben, auch auf die politischen Verhältnisse einzugehen, zumal geistliche und weltliche Politik hier eng miteinander verwoben waren. So erhebt sich bei der oben genannten Urkunde die Frage, ob Dithmarschen mit Stade verbunden gewesen ist, denn es wird nur als Gau genannt, nicht als Grafschaft. Für Dahlmann⁶³ gibt es hier keinen Zweifel: Dithmarschen hat von Anfang an zur Grafschaft Stade gehört. Er hält es für wahrscheinlich, daß schon Karl der Große eine „Grafschaft beider Gestade“⁶⁴ zum Schutz der Elbmündungen gegen normannische Seeräuber errichtet hat⁶⁵.

Hiergegen erhebt Chalybaeus⁶⁶ Bedenken, indem er die Quelle, auf die Dahlmann sich stützt, für nicht zuverlässig erklärt. Außerdem bedeute „Gau“ für ihn nicht Unterabteilung einer Grafschaft.

Die Frage, ob es zur Zeit Adalberts eine Verbindung Dithmarschens mit der Grafschaft Stade gegeben hat oder ob sie erst später erfolgt ist, läßt sich nicht mit letzter Bestimmtheit festlegen. Es soll hier nicht die Geschichte des Grafengeschlechts dargelegt werden, wichtig ist nur die Feststellung, daß eine Verbindung, über die noch zu berichten sein wird, bestanden hat. In welchen Zeitraum diese Verbindung fällt, das sei vorerst dahingestellt⁶⁷.

Adalbert von Bremen, Erzbischof von 1045 bis 1072, ragt aus der Reihe der Bremer Erzbischöfe insofern hervor, als er mit aller Macht und höchstem Einsatz versuchte, den Norden des Reiches kirchlich auszubauen⁶⁸.

Adam von Bremen gibt uns im 3. Kapitel seiner „Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche“⁶⁹ ein ausführliches Bild dieses Kirchenfürsten. Selten ist uns eine so umfangreiche Lebensbeschreibung eines Erzbischofs erhalten, die uns sogar eine Charakterbeschreibung liefert, die nicht gerade immer positiv ist. Adalbert wird als ein Mann von genialer Anlage geschildert, der aber keine strenge Selbstzucht besaß und eher die Züge eines weltlichen, als eines geistlichen Herrschers zeigte, der es liebte, Geld mit vollen Händen auszugeben, aufwendige Kirchenfeste zu feiern und seine Zeit beim Würfelspiel zu verbringen. Er hatte keine festen Lebensgewohnheiten, war sehr eitel und konnte auch seine Zunge nicht im Zaum halten. Jedoch war er politisch ein sehr kluger Kopf, der es wohl verstand,

seinen Einfluß bei Kaiser Heinrich IV. geltend zu machen und seine Machtstellung zu vergrößern. Auf diese Weise gewann er die Grafengewalt in Friesland, das ja außerhalb seiner Diözese lag, wie auch die Oberhoheit über die Grafschaft Stade (1062)⁷⁰.

Adalbert hatte den Plan, das Bistum Hamburg-Bremen zu einem nordischen Patriarchat zu erheben und durch Teilung seines Sprengels 12 Bistümer zu schaffen. Für Dithmarschen sollte Pahlen zum Bischofssitz erhoben werden⁷¹.

Dieser Patriarchatsplan ist jedoch bloße Theorie geblieben. Er wurde nach Adalberts Scheitern und Tod von seinen Nachfolgern nicht weiter verfolgt. Nach Adalberts Sturz zwangen der Herzog Magnus von Sachsen und Graf Udo II. von Stade den Erzbischof, jedem ein Drittel seiner Herrschaft zu übergeben. Es zeigt sich, daß die vorher ergangene Schenkung der Grafschaft Stade an das Erztift Bremen wohl nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen war. Die vormaligen Besitzverhältnisse wurden wiederhergestellt, zudem Udo II. mit Dithmarschen belehnt, letzterer Umstand hinterließ jedoch keine sichtbaren Spuren in der Geschichte dieser Landschaft.

Mit dem Sturz Adalberts auf dem Fürstentag zu Tribur (1066) und der Aufteilung des Bistums begann es im Norden wieder zu gären, da die kirchliche Machtstellung unangenehm erschüttert wurde. Die Wenden fielen vom Christentum ab und machten Einfälle in Nordelbien, die sich gegen die Bekenner des Evangeliums richteten; Fürst Gottschalk, ein Eiferer für das Christentum, wurde 1066 erschlagen⁷². Später scheiterte auch sein Sohn Budivojs in Plön mit dem Plan, den Tod seines Vaters zu rächen und die alte Ordnung wiederherzustellen. Auch er wurde von den Wenden erschlagen, deren Anführer der heidnische Fürst Kruto von Rügen war. Das Land der Nordelbinger, verteilt unter die drei Völker Holsaten, Stormarn und Dithmarschen, wurden dem Kruto zinspflichtig und hatten während Krutos Lebenszeit ein hartes Joch zu tragen⁷³.

Erst Heinrich, der zweite Sohn Gottschalks, stürzte 1090 die Herrschaft Krutos und schuf wieder ein christliches Slawenreich, dem er nach Helmold als ein dem Frieden dienender Herrscher vorbildlich vorstand und der dazu beitrug, daß Nordelbien, das seit den Tagen Ansgars nicht mehr zur Ruhe gekommen war⁷⁴, nun erst langsam dazu befähigt wurde, das Christentum aufzunehmen⁷⁵. Zwar berichtet Helmold⁷⁶ noch von einem Überfall wendischer Räuber auf Hamburg, jedoch ist dieses Ereignis nicht mit den Slawenaufständen der Jahre 983 und 1066 vergleichbar⁷⁷.

In den Zusammenhang, die uns überlieferten Bruchstücke der frühen Dithmarscher Kirchengeschichte einzubringen, gehört auch eine Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1087. Heinrich der Lange, Sohn Udos II. des Grafen von Stade († 1082), vermachte zusammen mit seiner Mutter, Markgräfin Oda, der Kirche zu Hersefeld eine Hufe, gelegen im Kirchspiel Eddelak⁷⁸.

Interessant an dieser Urkunde ist nicht so sehr der erbrechtliche, als vielmehr der politische Aspekt, daß nämlich Heinrich der Lange Graf von Dithmarschen war.

Einer seiner Nachfolger, Graf Friedrich, wurde im Jahre 1126⁷⁹ von Erzbischof Adalbero, der zu einer Visitation in Meldorf weilte, feierlich mit Stade und Dithmarschen belehnt, nachdem Rudolf I. mit Hilfe Herzog Lothars von Sachsen versucht hatte, ihm diese wegzunehmen.

Nach Meldorf zum Erzbischof kam eine Gesandtschaft aus dem Falderagau und bat ihn um einen Priester. Adalbero kam ihrem Wunsche nach und forderte Vizelin⁸⁰, der sich in seiner Gefolgschaft befand, auf, diesem Ruf Folge zu leisten. Vizelin kam diesem Auftrag nach. Schon vorher hatte er des öfteren in Holstein gepredigt⁸¹.

Ein Eingehen auf die Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit dem Erzbischof Hartwig erfordert eine vorherige Klärung der Sachlage⁸². Rudolf I. hatte drei Söhne: Udo IV., Rudolf II. und Hartwig. Udo II. fiel schon 1130 bei einer Fehde gegen Albrecht den Bären, Rudolf II. erhielt Stade und Dithmarschen, Hartwig trat in den geistlichen Stand. Rudolf verlegte seinen Wohnsitz nach Dithmarschen. Von der Böklenburg⁸³ aus regierte er das Land mit einer Härte, die sich die Dithmarscher nicht gefallen ließen. Sie erschlugen im Jahre 1144 den Grafen und sein Gesinde. Ein typischer Akt der Dithmarscher, die mit aller Brutalität vorgehen, wenn es darum geht, etwas auszumerzen, was ihnen nicht paßt. Einer Sage nach soll sein Bruder Hartwig, zu der Zeit Dompropst in Bremen, bei der Böklenburg eine Sühnekapelle, die dem Apostel Petrus geweiht war⁸⁴, zu Ehren seines Bruders errichtet haben. Chalybaeus⁸⁵ hält es für möglich, daß die Sage aus der Verwechslung des Schlüssels in dem Burger Kirchspielwappen entstanden ist. Nicht der Bremer Schlüssel ist dargestellt, sondern der, der in dem Wappen eines Dithmarscher Geschlechts, der Bolingmannen auftaucht.

Rudolf II. hatte keine Erben, und so trat sein jüngerer Bruder Hartwig die Nachfolge an. Dieser traf sofort mit dem Erzbischof Adalbero eine Vereinbarung. Hartwig übergab seine ganze Erbschaft dem Erzstift Bremen, wofür er wiederum mit der Grafschaft Stade belehnt werden sollte. Die sächsische Regierung erhob gegen diesen lehnsrechtlichen Akt Hartwigs Einspruch. Der zu diesem Zeitpunkt erst 16 Jahre alte Herzog Heinrich der Löwe war von der Idee beseelt, die Macht der Billunger in Sachsen wieder erstarken zu lassen. Zu diesem Zweck mußte jede territorialpolitische Chance wahrgenommen werden, um dem sächsischen Herzog ehemals eigene Territorien wieder zuzueignen. Den Ansprüchen der sächsischen Regierung begegnete Hartwig dadurch, daß er den Schiedsspruch des königlichen Hofes anrief. Dazu bot sich die Gelegenheit, als im Jahre 1144 König Konrad III. in Magdeburg weilte, um das Weihnachtsfest in Verbindung mit einem Hoftage zu begehen. König Konrad III. nutzte diese Gelegenheit, um einmal nachdrücklich zu betonen, daß er die nordalbingischen Territorien im Sinne der lehnsrechtlichen Konstruktion als Ausfluß des Königtums betrachte, und zum anderen, um den einsetzenden staufisch-welfischen Spannungen im Sinne der Stauferpolitik zu begegnen. Als Vorsitzender des Fürstengerichts veranlaßte er die anwesenden Potentaten, Propst Hartwig und Erzbischof Adalbero die Stader Grafschaft zuzusprechen.

Trotz des Urteils sicherten Hartwig und Adalbero zusätzlich ihre Ansprüche ab. Noch auf dem Reichstag übergaben Hartwig und seine Mutter Richarde Teile ihrer Allodialbesitzungen dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg. Dieser Vorgang wurde vertraglich geregelt⁸⁶.

Überraschend kommt es auf Grund einer welfischen Eingabe beim König zu der Wiederaufnahme der Streitfrage. Heinrich und Adalbero wurden beauftragt, einen Schieds-Gerichtshof zusammenzubringen, der die Angelegenheit schlichten sollte. Der Verhandlungsort war Ramelsloh. Die Richterfunktion nahmen vor allem Bischof Ditmar von Verden und Markgraf Albrecht von Brandenburg wahr. Die verworrenen Vorgänge auf dieser Versammlung und die verschiedenen Interessenbekundungen führten schließlich zu dem konkreten Resultat, daß Erzbischof Adalbero verhaftet wurde. Hartwig, der in Ramelsloh entkommen war, wurde später gefangengesetzt. Die beiden Kleriker sind vermutlich so lange festgehalten worden, bis sie auf ihre Ansprüche verzichteten. Eine Mitteilung Helmolds von Bosau scheint dafür zu sprechen, daß Erzbischof Adalbero den Herzog mit der Stader Erbschaft einschließlich Dithmarschens belehnt, ja sogar selbst ihn investiert hat⁸⁷.

Die Verwaltung Dithmarschens übertrug Heinrich der Löwe dem Grafen Reinhold. Dieser Vasall Heinrichs brachte die Dithmarscher, die seit der Ermordung des Grafen Rudolf II. keinen Herrn über sich anerkannt hatten, vollständig unter die Botmäßigkeit der Welfen.

III. KIRCHSPIELE UND KIRCHGRÜNDUNGEN

Nach der Darstellung der kirchlich-politischen Verhältnisse in Dithmarschen ist nun ein Blick in die inneren Zustände des Landes zu tun. Nachdem Nordalbingien zur Ruhe gekommen war, mehrten sich auch die Kirchspiele und Kirchgründungen⁸⁸. Wie schon erwähnt, stand in Meldorf eine der ersten Taufkirchen Nordalbingiens⁸⁹, die schon vor der Zeit Ansgars errichtet worden war. Sie blieb mindestens zwei Jahrhunderte lang die einzige Taufkirche in Dithmarschen⁹⁰. Von hier aus entwickelte sich das kirchliche Leben. Die äußerst spärliche Quellenlage ermöglicht keine genaue Datierung der Aufteilung der „Meldorfer Döfft“ in mehrere Parochien, auch ist es unmöglich, chronologisch aufzuzeigen, wann jeweils welche Kirche gegründet wurde. Einer Urkunde vom Jahre 1140⁹¹ ist eine Zahl von 7 Parochien in Dithmarschen zu entnehmen: Meldorf, Tellingstedt, Weddingstedt, Süderhastedt, Uthaven⁹², Büsum und Lunden⁹³.

In dieser Urkunde verleiht der Erzbischof Adalbero dem Hamburger Domkapitel den Zins dieser Parochien. Meldorf blieb Jahrhunderte hindurch das Kirchspiel mit dem größten Flächenanteil, das gleichzeitig auch die höchsten Einkünfte zu verzeichnen hatte⁹⁴.

Die Urkunde von 1140 war keine Schenkung in dem Sinne, daß dem Hamburger Domkapitel diese Kirchspiele übereignet wurde. Eine Urkunde aus dem Jahre 1268⁹⁵ vermittelt den Eindruck einer durchgeführten Einverleibung Meldorfs, da der dort tätige Priester wie ein Geistlicher einer inkorporierten Kirche bezeichnet wird⁹⁶ und nicht, wie es üblich wäre, mit „rector ecclesiae“ oder „plebanus“⁹⁷. Den Begriff der Inkorporation aber finden wir in keiner geschichtlichen Quelle bestätigt. Lediglich von Patronats- und Archidiakonatsrechten des Domkapitels über die Meldorfer Kirche ist die Rede⁹⁸.

Meldorf war von jeher der bedeutendste Kirchort Dithmarschens. Von daher läßt sich erklären, warum die dem Täufer Johannes⁹⁹ geweihte Kirche als Dom bezeichnet wurde¹⁰⁰. Das Vorrecht aber, einzige Taufkirche zu sein, ging mit der sich vollendenden Annahme des Christentums zugunsten der Erhebung neuer Taufkirchen verloren. Die Geistlichkeit dagegen war noch länger dem Meldorfer Priester untergeordnet¹⁰¹. Einer der ältesten Kirchorte Dithmarschens ist zweifellos Tellingstedt. Das Kirchspiel erstreckt sich im Nordosten des Landes. Urkundlich erwähnt ist es erstmals in der schon oben genannten Urkunde Adalberos aus dem Jahre 1140. Der Bau der Kirche wird im allgemeinen in das 12. Jahrhundert datiert¹⁰². Sie ist dem St. Martin geweiht¹⁰³.

Man könnte bei Tellingstedt von einem Urkirchspiel sprechen¹⁰⁴. Die wirtschaftliche Einschätzung jedoch um das Jahr 1340 im „Taxus beneficiorum prepositure“ macht nur ein Viertel des Kirchspiels Meldorf¹⁰⁵ aus. Es ist mit 24 Mark eingeschätzt. Der Grund dafür ist wohl in dem weniger fruchtbaren Boden zu suchen¹⁰⁶. Holzreichtum war zu jener Zeit noch kein wirtschaftlicher Faktor.

Das Alter der Kirche zu Weddingstedt ist von Chronisten fälschlicherweise schon erheblich heraufgesetzt worden, da man den Namen Weddingstedt von Wittekind (Wittekindstedt) herleitete¹⁰⁷. Das würde bedeuten, Weddingstedt und nicht Meldorf wäre der erste Kirchort gewesen¹⁰⁸, was aber, allein von der Lage her, es liegt zu weit im Landesinneren, nie in Frage gekommen wäre. Patron der Kirche war St. Andreas. Die Kirche wird auf keinen Fall älter sein als die Tellingstedter. Auch ihre Erbauung fällt in die Jahre 1100–1140, wenn man von dem Jahr 1100 als dem Jahr der Festigung des Glaubens wegen der verbesserten politischen Lage ausgeht¹⁰⁹. Das Kirchspiel Weddingstedt ist um 1340 mit 30 Mark eingeschätzt¹¹⁰. Noch um 1540 standen dem Hamburger Dompropsten die Patronatsrechte zu¹¹¹.

Süderhastedt¹¹² ist das älteste Kirchspiel im Südosten Dithmarschens. Um 1340 ist es eingeschätzt mit 12 Mark¹¹³. Auch über diese Kirche hatte der Hamburger Dompropst das Patronat¹¹⁴. Geweiht war die Kirche dem St. Laurentius¹¹⁵.

Die Kirche zu Uthaven, die schon bei der Lokalisierung einige Schwierigkeiten bereitet, hatte im Jahre 1140 ebenfalls ihre Abgaben an das Hamburger Domkapitel zu richten. Diese Urkunde ist zugleich das einzige Zeugnis dieser Kirche oder des Kirchspiels. Denn um 1340 wird Uthaven bei der Aufzählung der Einnahmen der hamburgischen Dompropstei, bei der alle anderen Kirchen erwähnt werden, nicht mehr erwähnt. Man muß wohl zu der Annahme kommen, daß es ein untergegangener Ort ist, denn bei einem Blick auf die Dithmarscher Karte wäre

festzustellen, daß die Kirchspiele gleichmäßig im Land verteilt sind, und nur im Süden eine Kirche fehlt¹¹⁶.

Die Lokalisierung der ersten Büsumer Kirche kann heute auch nicht mehr genau vollzogen werden. Um 1140 war Büsum eine Insel¹¹⁷, die sich noch weiter südlich als das heutige Büsum erstreckte, und man nimmt an, daß der heutige Kirchplatz nicht der ursprüngliche ist, sondern ebenfalls weiter südlich zu suchen ist. Um 1340 beläuft sich die wertliche Einschätzung¹¹⁸ des Kirchspiels auf 26 Mark¹¹⁹. Auch über diese Kirche besaß der Hamburger Dompropst im Jahre 1540 noch das Patronat¹²⁰. Geweiht war diese Kirche dem St. Clemens¹²¹.

Im Norden Dithmarschens ist Lunden die älteste Parochie. Auch sie ist, wie die schon erwähnten Kirchen, erstmals 1140 urkundlich bezeugt. Über das Alter der Kirche, die dem St. Laurentius geweiht ist¹²², läßt sich nicht mehr sagen¹²³, da die Baulichkeiten der Kirche keine Schlüsse auf ihre Gründungszeit zulassen¹²⁴. In der Taxis beneficiorum wird Lunden mit 40 Mark angegeben¹²⁵. Zwei weitere Urkunden aus dem 14. Jahrhundert belegen das Verhältnis Lunden-Hamburger Dompropstei¹²⁶. Auch über diese Kirche hatte der Hamburger Dompropst noch um 1540 das Patronat¹²⁷.

Damit wären alle Kirchen genannt, die um 1140 urkundlich bezeugt sind. Über das innere Leben in den Kirchspielen ist so gut wie nichts bekannt, man kann nur auf eine umfassende Autonomie der Altkirchspiele schließen, die auch politischen Einfluß ausübten¹²⁸. Von einer Abhängigkeit der Kirchspiele von der „Mutterkirche“ in Meldorf kann keine Rede sein, wenn auch einzelne Kirchspiele Abgaben an Meldorf zu leisten hatten¹²⁹.

Erst eine Urkunde aus dem Jahre 1281 nennt uns weitere Kirchen¹³⁰. In einer Urkunde von 1268 werden nur zwei Kirchen, die auch 1140 schon vorhanden waren, genannt¹³¹, darüber hinaus gibt es zwischen 1140 und 1281 keine Urkunden, die diesbezügliche Aussagen machen.

Ein sehr hohes Alter hat zweifellos die Kirche zu Wöhrden zu verzeichnen¹³². Sie wird 1281 erstmals erwähnt in der schon genannten Urkunde, in der die Dithmarscher das Schutzbündnis mit der Stadt Hamburg erneuern. Die heutige Kirche zu Wöhrden kann keinen Aufschluß über das Alter der „Oldenwordener“ Kirche vermitteln, da diese erst in der Zeit von 1786–1788 erbaut wurde¹³³. Es bleiben zur Eingrenzung des Alters nur die oben genannten Zahlen: Sie wurde zwischen 1140 und 1281 erbaut¹³⁴. Der Schutzpatron der Kirche war St. Nikolaus¹³⁵. Das Kirchspiel Wöhrden gehörte zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten¹³⁶. In der Taxis beneficiorum ist es mit 34 Mark eingeschätzt¹³⁷.

1540 wird es als in die Hamburger Dompropstei inkorporiert bezeichnet¹³⁸. Wöhrden ist wahrscheinlich ein Tochterkirchspiel von Meldorf¹³⁹.

Wesselburen, das wahrscheinlich von Weddingstedt abgetrennt wurde¹⁴⁰, ist auch erstmals 1281 urkundlich bezeugt¹⁴¹. Die Kirche ist dem St. Bartholomäus geweiht¹⁴². Die Verbindung Hamburger Dompropstei-Wesselburen ist zum einen durch die Urkunde von 1325¹⁴³, aus der zu ersehen ist, daß das Kirchspiel Wesselburen zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten gehörte,

bezeugt, zum anderen durch die „Taxis beneficiorum“ von etwa 1340, in der Wesselburen mit 40 Mark, einer relativ hohen Summe, angegeben ist¹⁴⁴. Noch 1540 hatte der Hamburger Dompropst das Patronat über diese Kirche¹⁴⁵.

Es ist anzunehmen, daß Wesselburen, genau wie Wöhrden und Hennstedt, die auch in der Urkunde von 1325 genannt sind, Abgaben zu leisten hatten, um das Mutterkirchspiel zu entlasten¹⁴⁶.

Für Hennstedt sind auch keine weiteren Daten anzugeben. Vor 1281, der ersten urkundlichen Erwähnung, wurde es vermutlich von Lunden abgetrennt¹⁴⁷. In der „Taxis beneficiorum“ ist Hennstedt mit 24 Mark angegeben¹⁴⁸. Auch über diese Kirche hatte der Hamburger Dompropst das Patronatsrecht inne¹⁴⁹. Schutzpatron der Kirche war St. Secundus¹⁵⁰.

Im 14. Jahrhundert wurde in Schlichting, zum Kirchspiel Hennstedt zugehörig, eine Kapelle erbaut, die aber in Abhängigkeit zu Hennstedt blieb¹⁵¹. Erst nach der Reformation wurde Schlichting selbständiges Kirchspiel¹⁵². Die Kapelle war dem St. Rochus geweiht¹⁵³.

Eine weitere, 1281 bezeugte Parochie ist Delve, das im Nordosten Dithmarschens liegt. Es ist ein Tochterkirchspiel von Tellingstedt¹⁵⁴. Von der engen Verbundenheit mit Tellingstedt zeugt außerdem eine Urkunde aus dem Jahre 1298, in der der Erzbischof Giselbert von Bremen den beiden Kirchspielen die Vergabung von Dithmarscher Land, das er von dem Ritter Otto von Plöne an der Eider gekauft hatte, an den Grafen Heinrich von Holstein anzeigt, und er gebietet ihnen, diesen Besitz nicht zu stören¹⁵⁵.

Daß das Kirchspiel zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten gehörte, geht aus der „Taxis beneficiorum“ hervor, in der es mit 12 Mark angegeben ist¹⁵⁶. Das uns erhaltene Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei von 1540 bezeugt das Patronatsrecht, das der Hamburger Dompropst über diese Kirche hatte¹⁵⁷. Die Kirche war zu Ehren der Jungfrau Maria erbaut worden¹⁵⁸. Über die Festlegung des Kirchplatzes erzählt uns eine Sage¹⁵⁹, die die typische Starrköpfigkeit der Dithmarscher charakterisiert.

In die gleiche Gründungszeit der Delver Kirche fällt die der Kirche in Albersdorf. Die Baulichkeiten beider Kirchen lassen diese Vermutung zu¹⁶⁰. Schutzpatron der Kirche ist St. Remigus¹⁶¹. Erstmals ist dieses Kirchspiel 1281 erwähnt¹⁶². In der „Taxis beneficiorum“ ist es mit 20 Mark angegeben¹⁶³. Den Patronat hatte der Hamburger Dompropst¹⁶⁴.

1281 ist auch das erste authentische Datum für das Bestehen der Parochie Burg¹⁶⁵. Glaubt man der Sage, Erzbischof Hartwig habe an der Stelle, an der die Böklenburg stand, wo sein Bruder ermordet wurde, eine Kirche erbaut, so würde die Entstehung dieser Kirche in die Jahre 1148–1164 fallen¹⁶⁶. Dieses läßt sich aber quellenmäßig nicht belegen. Genauso könnte man Gründe angeben, die gegen eine so frühe Datierung sprechen¹⁶⁷. Burg gehörte zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten, was aus einer Urkunde von 1326¹⁶⁸ und aus der „Taxis beneficiorum“, in der es mit 18 Mark taxiert ist, hervorgeht¹⁶⁹. 1540 hatte der Hamburger Dompropst das Patronat über diese Kirche¹⁷⁰, die St. Petrus geweiht ist¹⁷¹.

Südlich vom Kirchspiel Burg schließt sich das Kirchspiel Eddelak an. Die Kirche wurde der Jungfrau Maria geweiht¹⁷². Die Aussage einiger Chronisten, nach denen Heinrich der Löwe die Kirche gegründet haben soll, wird heute als unrichtig und als Sage hingestellt¹⁷³. Eddelak gehörte zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten, in der „Taxis beneficiorum“ ist es mit 16 Mark eingeschätzt¹⁷⁴. Auch über diese Kirche hatte der Hamburger Dompropst das Patronatsrecht¹⁷⁵.

Die Gründungszeit der Marnener Kirche läßt sich nicht genau festlegen¹⁷⁶. Urkundlich erwähnt ist diese Parochie, die nach Meldorf die größte im Lande ist, im Jahre 1281¹⁷⁷. Wann die Erhebung zum selbständigen Kirchspiel vollzogen wurde, läßt sich nicht festlegen. Patronats- und Archidiakonatsrechte hatte der Hamburger Dompropst inne¹⁷⁸. Die Kirche ist der Maria Magdalena geweiht¹⁷⁹.

Die Gründung der Parochie Brunsbüttel fällt in die Jahre 1281–1286. 1281 ist sie noch nicht erwähnt¹⁸⁰. 1286 erklärt das Kirchspiel Brunsbüttel in einer Urkunde dem Erzbischof Giselbert von Bremen, den Vögten, Rittern und der Gemeinde des Landes Dithmarschen und dem Rat zu Hamburg, daß die Geschlechter des Kirchspiels keinen Raub mehr an Kaufleuten begehen würden¹⁸¹. Die Kirche ist St. Jacobus geweiht¹⁸². Baureste der alten Kirche sind jedoch nicht mehr vorhanden, sie wurde mehrmals wieder aufgebaut, so daß man sie nicht zur Datierung heranziehen kann. In der „Taxis beneficiorum“ ist Brunsbüttel mit 23 Mark angegeben. Es gehörte zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten¹⁸³, der auch den Patronat über diese Kirche innehatte¹⁸⁴.

Das Kirchspiel Hemme wurde vermutlich zwischen den Jahren 1281 und 1323 eingerichtet, da es urkundlich 1323 bezeugt ist¹⁸⁵. Es ist ein Tochterkirchspiel von Lunden¹⁸⁶. Die enge Verbundenheit zwischen Lunden und Hemme beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1358¹⁸⁷. Daß Hemme zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten gehörte, beweist die Erwähnung in der „Taxis beneficiorum“, in der 12 Mark für dieses kleine Kirchspiel angegeben sind¹⁸⁸. Den Patronat über die St.-Marien-Kirche¹⁸⁹ hatte der Hamburger Dompropst¹⁹⁰.

Die gleiche Gründungszeit wie für Hemme trifft auch für Neuenkirchen zu, da es auch urkundlich 1323 erstmals bezeugt ist¹⁹¹. Die Kirche, St. Jakobus geweiht, wurde angeblich von zwei Geschlechtern, den Todiemannen und den Huddiemannen, gegründet¹⁹². Das Kirchspiel Neuenkirchen wurde von Wesselburen abgetrennt¹⁹³. In der „Taxis beneficiorum“ ist es mit 15½ Mark angegeben¹⁹⁴, das bedeutet, obwohl das Kirchspiel kaum gegründet war, lagen die Archidiakonatsrechte beim Hamburger Dompropsten, der auch den Patronat innehatte¹⁹⁵. Vielleicht läßt sich hier eine gewisse Abhängigkeit zum Mutterkirchspiel erkennen, und es wäre gut denkbar, daß die Gründung eines Tochterkirchspiels nur unter der Bedingung der finanziellen Entlastung des Mutterkirchspiels vor sich gehen konnte. Von daher läßt sich die sofortige Abhängigkeit von der Hamburger Dompropstei erklären.

Die Gründung des Kirchspiels Hemmingstedt läßt sich nicht genau datieren. Die frühesten Bezeugungen sind die „Taxis beneficiorum“ von etwa 1343¹⁹⁶, in

der Hemmingstedt, mit 10 Mark angegeben, die wenigsten Abgaben zu leisten hat¹⁹⁷, und eine Urkunde aus dem Jahre 1345, dem Friedensschluß des Landes Dithmarschen mit den Grafen Johann, Heinrich und Nicolaus von Holstein¹⁹⁸. Der Bau der Marienkirche¹⁹⁹ läßt keine Schlüsse auf die Gründungszeit zu²⁰⁰.

Die Lage des Kirchspiels gestattet den Schluß, daß es von Meldorf abgetrennt wurde. Archidiakonatsrechte und Patronatsrechte lagen in der Hand des Hamburger Dompropsten²⁰².

Das gleiche wie für Hemmingstedt trifft auch für Nordhastedt zu. In der „Taxis beneficiorum“ ist es erwähnt, aber nicht taxiert²⁰³. Damit ist die Zugehörigkeit zum Archidiakonatsbezirk des Hamburger Dompropsten, der auch den Patronat über die Kirche hatte, bezeugt²⁰⁴. Das Kirchspiel Nordhastedt ist gleichsam in der Urkunde von 1345 genannt²⁰⁵. Die St.-Katharinen-Kirche²⁰⁶ wurde wahrscheinlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegründet²⁰⁷.

Damit wären alle vorhandenen Parochien im Lande Dithmarschen bis zum 15. Jahrhundert genannt. 1428 kommt es noch zur Abtrennung Barlts von Meldorf²⁰⁸. Die Abhängigkeit vom Hamburger Domkapitel wird durch das Register der Einkünfte von 1540 bestätigt²⁰⁹. Die Kirche war der Jungfrau Maria geweiht²¹⁰. Die Nennung Heides als selbständige Parochie vor der Reformation ist nicht belegbar²¹¹. Sie wurde von Weddingstedt und Hemmingstedt abgetrennt, die St.-Georgs-Kirche gilt im allgemeinen als Tochterkirche von Weddingstedt²¹². Den Patronat hatte der Hamburger Dompropst²¹³. Windbergen, St. Annen, St. Michaelisdonn und Schlichting wurden erst nach der Reformation zu Parochien erhoben²¹⁴.

Diese Aufzählung von Kirchspielen Dithmarschens im Mittelalter zeigt, daß das Organisatorische des Kirchenwesens recht weit entwickelt und auf Grund der direkten Verbindung mit dem Erzbistum Hamburg-Bremen die geistliche Versorgung gewährleistet war.

IV. DIE ENTWICKLUNG DES KIRCHENWESENS VON DER MITTE DES 12. JAHRHUNDERTS BIS ZUM VORABEND DER REFORMATION

1. Grundzüge der politischen Entwicklung bis 1500

Der staufisch-welfische Gegensatz, der im Hochverratsprozeß seinen Höhepunkt fand und zugleich das Ende der welfischen Machtstellung bedeutete, hatte auch Konsequenzen für die kirchenpolitische Lage in Dithmarschen. Nach dem Bremer Erzbischof Balduin, der von dem Welfenhaus vollständig abhängig war, gelang es Siegfried, seit 1173 Bischof von Brandenburg, das Erzstift Bremen zu erwerben. Auf dem Reichstag zu Gelnhausen wurde Heinrich der Löwe geächtet, seine Länder wurden aufgeteilt. Die Teilungsakte des sächsischen Herzogtums

unterzeichnete Siegfried am 13. April 1180 als *Bremensis electus*. Aus einer Urkunde vom 19. Januar 1199 – zwischen König Philipp und dem Nachfolger Siegfrieds, Erzbischof Hartwig II. – wird der Umfang der schon unter Siegfried vorgenommenen Belehnung genauer bestimmt, nämlich: ... *castrum Stadii cum comitatu et omnibus pertinentiis suis, patrimonium Rudolphi marchionis et fratris sui Hartwici, Bremensis episcopi*²¹⁵.

Im Jahre 1187 erhoben sich die Dithmarscher gegen den Bremer Erzbischof, sahen jedoch schnell ein, daß sie gegen die bremische Übermacht keine Chancen hätten und wendeten sich deshalb an Waldemar, den Bischof von Schleswig, mit der Bitte um Hilfe. Damit wurden sie Untertanen der dänischen Krone. Der Bremer Erzbischof Hartwig II. verband sich mit dem 1189 aus der Verbannung zurückkehrenden Heinrich den Löwen, zog den dänischen König Knut, den Schwiegersohn des Welfen, in die Koalition und bereitete Waldemars Pläne – er erstrebte die dänische Krone – ein Ende. Zwar erhob der dänische König Knut VI. Ansprüche auf Dithmarschen, aber dann wurde Graf Adolf III. von Holstein mit der Grafschaft Stade und damit vermutlich auch mit Dithmarschen belehnt. Am 25. Oktober 1195 wurde diese Belehnung durch Kaiser Heinrich VI. bestätigt²¹⁶.

Dennoch ließ Waldemar, inzwischen König von Dänemark, nicht davon ab, danach zu trachten, Dithmarschen in seinen Besitz zu bringen. Nachdem er den Grafen Rudolf gefangengesetzt hatte, gelang es ihm, Dithmarschen von der Grafschaft Stade abzutrennen und dem Erzbistum zu entreißen. Der Haß gegen die Fremdherrschaft führte im Jahre 1223 zu der Unabhängigkeit der nordalbingischen Territorien. Einer der Vasallen Waldemars, Graf Heinrich von Schwerin, hatte ihn gefangengesetzt. Er konnte sich jedoch durch Verzicht auf Besitzungen aus seiner Gefangenschaft freikaufen, und es kam zu der entscheidenden Schlacht bei Bornhöved, am 22. Juli 1227²¹⁷. Manches Sagenhafte hat sich um diese Schlacht gerankt. Bis zu seinem Tode im Jahre 1241 jedenfalls hat König Waldemar sich bemüht, mit seinen südlichen Nachbarn in Frieden zu leben. Das Ergebnis der Schlacht bei Bornhöved ist die Wiederangliederung Dithmarschens an Bremen. Der Erzbischof war Dithmarschens weltlicher Herrscher²¹⁸, seine Rechte aber waren gering, seine Gerechtsame ging ihm sehr bald verloren, so das Anrecht auf schiffbrüchiges Gut, wozu auch die Wagenladung, die auf seinem Gebiet umgeworfen wurde, gezählt wurde, die Nutznießung des Graswuchses auf der Insel Tötel²¹⁹, die Fischereirechte auf dem Kudensee, die Nutznießung des Burgholzes bei der Böklenburg, die Einnahmen der Fährn bei Brunsbüttel und über die Eider und die Einnahmen der weltlichen Gerichte²²⁰. Was dem Erzbischof an Gerechtsame blieb, waren 500 Mark Silber, die die Dithmarscher jedem neuen Bremer Erzbischof zum Antritt als Willkommensgruß zu entrichten hatten. Außerdem hatten die Dithmarscher dem Erzbischof den Heerbann zu leisten, denn er war ja ihr oberster Landesherr. Ansonsten bewahrten die Dithmarscher ihre Freiheit.

Unter keinem anderen Landesherrn hätten sie dieses besser tun können als unter dem Erzbischof von Bremen²²¹. Dieser hatte zwar die Gerichtsbarkeit inne, konnte sie aber als geistlicher Fürst nicht unmittelbar ausüben, nur in den Streitigkeiten

zwischen Dithmarschen und dem Hamburger Domkapitel hatte er das Schiedsgericht.

Zur Vertretung seiner Interessen setzte der Erzbischof einen Vogt ein. Die erste urkundliche Erwähnung eines erzbischöflichen Vogtes stammt aus dem Jahre 1265²²². Durch ihn, oder durch sie, denn 1281 werden uns schon fünf Vögte genannt²²³, wurde eine ordentliche Rechtsprechung im Lande eingeführt, die in späteren Jahren noch weiter ausgebaut wurde²²⁴. Daß dieses Amt des Vogtes überhaupt ausgeübt werden konnte, ohne daß die Dithmarscher diese Neuerung mit einer Bluttat vereitelten, ist in der Tatsache zu suchen, daß der Vogt ein Einheimischer war. Er kam, wie der Name schon sagt, aus dem Geschlecht der Vogdemannen²²⁵.

Oberstes Organ Dithmarschens war die Landesgemeinde, die „Meenheit“. Sie war der Mittelpunkt des politischen Lebens. Der Meenheit gehörten in früher Zeit alle freien Grundbesitzer an. Sie entschied über Krieg und Frieden, über Landesgesetze, über auswärtige Politik, hatte unter anderem auch die Aufsicht über die Landwehren; sie war höchstes Gericht im Lande, jedoch nicht in Zivilrechtsfällen. In späterer Zeit bestand die Landesversammlung nicht mehr aus allen Grundbesitzern sondern aus Vertretern, den Achtundvierzigern und den etwa 300 Geschworenen aus allen Kirchspielen²²⁶. Hier lagen also die Geschicke des Landes und nicht beim Erzbischof. Die Freiheit jedoch, die sie unter einem solchen Landesherrn hatten, mußte im Laufe der Jahrhunderte des öfteren verteidigt werden. Es sind hier große politische Ereignisse heranzuziehen, um einerseits die Zeit zu charakterisieren, in der die Dithmarscher Kirche sich zu entwickeln hatte, und um andererseits politische Wendepunkte aufzuzeigen, die Einfluß auf das kirchliche Leben im Lande zur Folge hatten. So haben Aktionen des Erzbischofs von Bremen nicht unbedingt etwas mit der Kirchlichkeit des Landes zu tun, auch wenn diese mit Dithmarschen zusammenhängen²²⁷.

Eine Fülle von Urkunden zeugen von der politischen Aktivität der Dithmarscher bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559²²⁸. Die Schlacht bei Bornhöved 1227 ist der Ausgangspunkt für ein 300 Jahre lang freies Dithmarschen, für das Wohlstand und damit wachsende Macht und eigenständiges politisches Handeln kennzeichnend sind. Wenn in diesen Jahrhunderten die Einheit nach außen hin gewahrt wurde, so war doch das innerpolitische Leben oft zerrüttet durch Geschlechterfehden und sonstige Streitereien²²⁹. Dennoch blieb Dithmarschen mit seinem Reichtum ein begehrtes Objekt in der Expansionspolitik der Machthaber des Nordens, um so mehr, als für jene die Gefahr bestand, daß Dithmarschen sich zu einem Machtfaktor auswachsen könnte. Es ist bezeichnend für den Freimut und die Unbekümmertheit der Dithmarscher, daß sie in dieser Zeit äußerer Bedrängnis sich noch dem Freibeutertum hingegeben haben²³⁰. Zu Lebzeiten König Waldemars hatten die Dithmarscher noch Ruhe vor den Dänen haben können, während dessen Nachfolger Erich IV. die Rückgewinnung Holsteins und Dithmarschens anstrebte. Diesem Vorhaben widersetzte sich vor allem der Herzog von Schleswig, Abel, welcher auch vom Erzbischof von Bremen unterstützt wurde.

Im Jahre 1283 kommt es sogar zu einem Bündnis Dithmarschens mit dem Holsteiner Grafen Gerhard I. In dem Vertrag verpflichten sich beide Seiten, etwaige Feinde gemeinschaftlich zu bekämpfen, eine gewisse Ausnahme bildet allerdings der Erzbischof von Bremen²³¹. Die Freundschaft der Dithmarscher mit den Holsteinern, ihren ehemaligen Feinden, währte nicht lange. Zwei holsteinische Grafen, Heinrich I. (Stormarn) und Johann II. (Wagrien), meldeten vermeintliche Besitzansprüche ihres Hauses auf Dithmarschen an und versuchten, sie geltend zu machen. Im Jahre 1288 rückte ein Holsteiner Heer auf Dithmarschen zu, es wurde aber an den Grenzen ohne Schwierigkeiten durch die Einheimischen zurückgeworfen²³².

Die Dithmarscher trugen jedoch nicht nur Siege davon. Auf Grund einer Auseinandersetzung mit dem Bremer Erzbischof, zu der sich die Dithmarscher mit den Kehdingern an der Unterelbe und mit einer Anzahl Holsteiner Adliger verbündet hatten, erlitten die Dithmarscher bei Uetersen eine blutige Niederlage.

Bei dieser Auseinandersetzung fanden die Dithmarscher sogar gelegentlich Unterstützung von seiten der Städte, abgesehen vom Rat der Stadt Hamburg, der die Seeräuberien auf der Elbe noch nicht vergessen hatte. In der Tat mußten sich die Hamburger über 1300 hinaus auf Elbe und Eider immer wieder über Freibeutereien der Dithmarscher beim Erzbischof beschweren, so daß dieser sich genötigt sah, jedem Kirchspiel das Interdikt anzudrohen, von welchem solche Raubzüge ausgingen. Daraufhin erneuerten die Dithmarscher ihre schon früher mehrmals gegebenen Beteuerungen, hinfort nicht länger solche Übergriffe zu unternehmen²³³.

Im Jahre 1314 kam es sogar zu einem Bündnis der Dithmarscher mit dem dänischen König, das zu Kolding geschlossen wurde. Dieses Bündnis hatte wiederum Verhandlungen der Dithmarscher mit dem Holsteiner Grafen Gerhard III. zur Folge, denn er war ein Schwager des dänischen Königs. Es wurde für kurze Zeit ein Waffenstillstand vereinbart, zu einem Friedensvertrag kam es jedoch nicht. Offensichtlich war es die Absicht des dänischen Königs, sich bei seiner Fehde mit dem Markgrafen von Brandenburg den Rücken freizuhalten.

Die Dithmarscher jedoch, statt einen Friedensvertrag mit dem Holsteiner Grafen Gerhard III. zu schließen, verbündeten sich mit dem Schauenburger Grafen Adolf VII. gegen Gerhard III. So betrat der Schauenburger mit einer kleinen, aber wohlgeübten Kriegerschar holsteinischen Boden.

Gerhard III. eilte ihm mit einer Streitmacht entgegen, und es kam zu einem Zusammenstoß bei Bramstedt. Graf Adolf VII. wurde geschlagen, bevor er sich mit der Bauernstreitmacht der Dithmarscher verbinden konnte. Wahrscheinlich hatte er auch geglaubt, mit den Holsteinern allein fertig zu werden. Als die Dithmarscher, die schon ganz in der Nähe waren, von der Niederlage ihres Bundesgenossen erfuhren, nahmen sie sich ein Herz und griffen ihrerseits wiederum Gerhard an, dessen Leute ihr Heil unverständlicherweise sofort in der Flucht suchten. Daraufhin fielen die Dithmarscher in die Stammbesitzungen des Holsteiners ein und verwüsteten das Land mehrmals. Hierbei überfiel sie das regenerierte Heer Gerhards, das die Bauernstreitmacht gänzlich aufrieb.

Inzwischen hatte der Dänenkönig Erich Menved auch wieder freie Hand gewonnen. Gerhard gelang es, viele Herzöge und Grafen Norddeutschlands für einen Rache- und Beutezug gegen die Dithmarscher zu begeistern. 1319 zog ein bedeutendes Heer in Dithmarschen ein und begann ein wahres Vernichtungswerk. Wiederum schafften es die Dithmarscher schließlich, in einer ungeheuren Anstrengung, den Feind zurückzuwerfen und ihm riesige Verluste beizubringen. Dieser großartige Sieg soll zur Gründung des Meldorfer Dominikanerklosters geführt haben. Nach diesem vergeblichen Versuch begrub Graf Gerhard seine Ansprüche und Absichten auf Dithmarschen²³⁴.

Das Selbstbewußtsein der Dithmarscher stieg seitdem ganz erheblich. Auch ihr Ansehen bei den Grenznachbarn wuchs, so daß in der Folge eine gewisse Friedenszeit Einzug hielt. Allein das Verhältnis zum Erzbischof und zum Dompropsten ist nie völlig bereinigt worden²³⁵.

Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts kommt es wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit Holstein anläßlich eines der vielen Beuteraubzüge der Bauern. Danach folgte erneut eine kurze Zeit der Ruhe, bis ein gewisser Herzog Erich von Sachsen, Schwiegervater des Holsteiner Grafen Gerhard IV., im Jahre 1402 einen Rachefeldzug gegen den Bauernstaat unternahm. Nicht zuletzt wegen der dauernden Freibeutereien hatte sich den Dithmarschern gegenüber im ganzen Land die Stimmung derart verschlechtert, daß die Holsteiner Grafen Gerhard und Albrecht im Jahre 1403 ein gewaltiges Heer zusammenstellen konnten und mit diesem zunächst unbehelligt in Dithmarschen einzogen.

Die Holsteiner nahmen Meldorf im Handstreich und brachen plündernd ins Hinterland ein. Durch ein Unglück kam Graf Albrecht zu Tode. Ein großer Teil seiner Streitmacht konnte infolgedessen führerlos in die Flucht geschlagen werden. Nur eine zufällige Überschwemmung rettete das holsteinische Heer vor völliger Vernichtung. Inzwischen hatten auch die Eiderstedter sich die Bedrängnis der ihnen verfeindeten Dithmarscher in einigen frechen Übergriffen zunutze gemacht, konnten aber ebenfalls nachhaltig zurückgeworfen werden.

Graf Gerhard gab indessen seine Eroberungspläne in keiner Weise auf. Nur ein Jahr später fiel er am 4. August 1404 erneut mit einer noch stärkeren Truppenmacht in Dithmarschen ein, und zwar durch die Süderhamme. Nach äußerst ergiebiger Plünderung kehrten die Abteilungen des holsteinischen Heeres an ihren Sammelpunkt nahe der Hamme zurück. Dort hatten sich allerdings inzwischen auch die Dithmarscher eingefunden, wenn auch heimlich versteckt im Unterholz und Gebüsch der Umgebung des gräflichen Lagerplatzes. In einem günstigen Augenblick stürmten die Bauern hervor, nutzten die Verwirrung des Gegners und machten nieder, was ihnen vor die Waffen kam. Graf Gerhard fiel schon in den ersten Minuten des Kampfes, aber auch den übrigen Soldaten erging es nicht anders. Es wurde ein glänzender und totaler Sieg für die Dithmarscher.

Der allgemeinen Bestürzung wich in Holstein sehr bald das Verlangen, zu einem dauerhaften Frieden zu kommen. So schloß man mit dem freiheitsliebenden Bauernstaat noch im Jahre 1404 einen Friedensvertrag auf 10 Jahre²³⁶. 1409 folgt ein Bündnis des dänischen Königs mit den Dithmarschern, da es Dänemark daran

lag, die freien und kampfesmutigen Bauern ganz auf seine Seite zu ziehen. Aber auch die Holsteiner blieben nicht untätig und knüpften in Dithmarschen Verhandlungen an.

Der dänische König wollte mit Hilfe der Dithmarscher das von Holstein gehaltene Schleswig zurückgewinnen. Die Dithmarscher blieben in dieser Frage recht unentschlossen, weshalb Holstein sie schließlich zu Schiedsrichtern in dem holsteinisch-dänischen Rechts- und Gebietsstreit anrief.

Schlechterdings konnten die Dithmarscher nicht umhin, ihre Neutralität auch nach dem kaiserlichen Schiedsspruch 1422 aufrechtzuerhalten, in welchem Holstein das Herzogtum Schleswig zugunsten Dänemarks abgesprochen wurde. Für Dithmarschen folgten einige Jahre innerer Unruhe und Auseinandersetzungen mit den Hamburgern, bis auch hier der Friede 1434 durch einen Vertrag gesichert wurde²³⁷.

Im Zuge der vorangegangenen Wirren war den Dithmarschern allerdings die Unzulänglichkeit ihrer Landesführung klar geworden. Aus diesem Grunde entsteht 1447 die Abfassung eines geänderten Landrechts mit der erheblichen Neuerung, daß hinfort die höchste Gerichtsbarkeit von einem Achtundvierzigerrat in Heide ausgehen sollte. Diese Einrichtung erwies sich in der Folge als ein äußerst geeignetes Machtinstrument, um inneren und äußeren Feinden wirkungsvoll zu begegnen.

Über die in den letzten Kriegen einander zugefügten Schäden kam Holstein und Dithmarschen 1456 in Itzehoe zu einem friedlichen Vergleich²³⁸.

Der neue König auf dem dänischen Thron, Christian I., war ebenfalls bemüht, durch geschicktes Paktieren die Ruhe im Süden seiner Herrschaft festzuschreiben, um so mehr, als nach dem Aussterben der Schauenburger Grafen 1459 sein Einflußbereich auch auf deren Gebiete sich ausgeweitet hatte. Die Verträge Christians mit Dithmarschen sollten sich aber bald als von seiner Seite wenig haltbar erweisen. Mit Hilfe Kaiser Friedrichs wurde der Bauernfreistaat dem Herzogtum Holstein zugeschlagen, wobei Christian zum dithmarsischen Herrn und Landesfürsten avancierte. Es war allen Beteiligten von vornherein klar gewesen, daß dieser Akt niemals die Zustimmung Dithmarschens finden konnte. Mit dem rechtmäßigen Argument, daß allein der Erzbischof von Bremen etwas Derartiges hätte bestimmen dürfen und können, versuchten die Bauern sich von ihrer Bedrängnis zu befreien. Weiterhin schworen sie, eher Leib und Leben daranzugeben, als sich ihrer kostbaren Freiheit berauben zu lassen. Sie waren ohnehin im Besitze einer schriftlichen Zusage des Erzstiftes, daß König Christian kein Recht an ihnen und ihrem Lande hätte.

In dieser gespannten Situation bat der dänische König um den militärischen Beistand Holsteins in der Hoffnung, dessen hergebrachte Rivalität mit den benachbarten Dithmarschern reintensivieren zu können, zumal ja nach dem Willen des Kaisers der Bauernstaat den holsteinischen Landen inkorporiert werden sollte.

Von seiten der Dithmarscher erging eine heftige Appellation an den Heiligen Stuhl mit dem Ergebnis, daß derselbe die Bauern in all ihren Rechten bestätigte. Dennoch gab Christian seine Absichten auf Dithmarschen in keiner Weise auf.

Er versuchte zunächst, das Bremer Erzstift durch Zahlung einer nicht unerheblichen Summe zur Herausgabe des Bauernlandes zu bewegen, jedoch ohne Erfolg.

Es gelang vielmehr den Dithmarschern 1481 Kaiser Friedrich III. von ihren angestammten Rechten zu überzeugen, woraufhin dieser die Belehnung Christians mit Dithmarschen in aller Form widerrief.

Dieses Edikt erreichte den König allerdings nicht mehr zu seinen Lebzeiten, aber sein nachfolgender Sohn Johann schenkte der dithmarsischen Frage zunächst ohnehin keine besondere Aufmerksamkeit, da er in anderen Gebieten seines Reiches gebunden war. Diese Zeit seltsamer Ruhe benutzten die Dithmarscher zu einem Angebot der Versöhnung mit Johann und seinem Bruder Friedrich, der einen Teil der Herzogtümer regierte. In Wahrheit handelte es sich nur um die Ruhe vor dem großen Sturm.

Die Bauern, die dieses zu spüren schienen, versicherten sich ihres Bündnisses mit den Lübeckern. Eine Streitigkeit um die Insel Helgoland ließ endlich die Fronten in unserem Land wieder klar hervortreten. Unregelmäßigkeiten bei der Besetzung des Stuhls des Erzbistums Bremen erhöhten die Nervosität aller Parteien. Darüber hinaus hatten sich die Dithmarscher einmal mehr mit den Hamburger Kaufleuten angelegt und schienen mit dieser Angelegenheit völlig beschäftigt zu sein.

Nach vorangegangener kurzer Verhandlung über die bekannten Forderungen des dänischen Königs glaubte man den Augenblick gekommen, Dithmarschen überwältigen zu können und zu müssen. Der König hatte inzwischen in Gemeinschaft mit seinem Bruder seine Truppen zusammengezogen und überdies ein berühmtes Söldnerheer von einigen Tausend Mann, die sogenannte Schwarze Garde, in Diensten genommen.

Der Tag der Entscheidung war herangekommen. Am 11. Februar 1500 zog der dänische König mit einem riesigen Heer nach Dithmarschen ein. Die Einheimischen sahen sich verständlicherweise in arger Bedrängnis und zogen sich mit ihrer Landwehr erst einmal westwärts zurück. Der König verlegte nach leichter Einnahme Meldorfs seine Truppen in Richtung Heide, wo er den Feind zu stellen hoffte. Auf halbem Wege allerdings, die Marschstrecke war durch einsetzendes Tauwetter aufgeweicht und wegen der seitlichen Gräben äußerst tückisch geworden, traf er auf die von den Dithmarschern eilig aufgeworfene Verteidigungsschanze, die ihm den Weitermarsch und eine seitliche Umgehung unmöglich machte. Die Bauern erkannten ohne Zögern ihren militärischen Vorteil und nutzten diesen restlos aus. Das königliche Heer wurde in kurzer Zeit im Einzelkampf und durch Kanonenfeuer niedergemacht. Der Rest ertrank jämmerlich in den sumpfigen Gräben zu beiden Seiten des Kampfplatzes. Selbst die gefürchtete Schwarze Garde konnte das Blatt nicht mehr wenden, da die Enge des Schlachtfeldes keine geordneten Bewegungen zuließ²³⁹.

Dieser großartige Sieg der Dithmarscher bei Hemmingstedt schenkte dem Bauernstaat noch einmal eine allerletzte Gnadenfrist von etwa 60 Jahren, bis im Jahre 1559 die Dänen dieser letzten freien Bauernrepublik der Welt ein Ende setzten.

2. Die Klöster in Dithmarschen

Einen nicht unerheblichen Anteil am religiösen Leben Dithmarschens hatten ohne Zweifel die Klöster. Leider sind uns jedoch keine klostereigenen Archivalien erhalten, so daß es mit den Quellen hierüber sehr dürftig aussieht.

In Dithmarschen hat es drei Klöster gegeben, das Kloster in Meldorf, in Hemmingstedt und in Lunden²⁴⁰.

Das älteste Kloster ist das Dominikanerkloster in Meldorf. Es wurde nach dem Sieg über Gerhard den Großen im Jahre 1319, auf Grund eines Gelübdes, im Falle des Sieges ein Kloster zu stiften, gegründet²⁴¹. Es ist eine „Schrift der Brüder des Klosters tho Mergenowe“, die um das Jahr 1500 zurückzudatieren ist, erhalten²⁴². Diese Schrift gibt uns Aufschluß darüber, in welchem Verhältnis das Land Dithmarschen zu dem Kloster stand. Es werden Weihegaben genannt, die zum Dank für die Siege gestiftet wurden, damit die Jungfrau das Land weiterhin beschützen möge. Die Mönche hielten dafür sieben Messen in der Woche, zwei für die Gefallenen bei Oldenwöhrden und in der Schlacht bei Hamme, eine für alle Landesfreunde, die sich außer Landes aufhielten, zwei für den heiligen Leichnam Jesu und zwei für die Jungfrau Maria. Weiter wird berichtet von einer Prozession um den Klosterhof zum Gedächtnis an den Sieg bei Hemmingstedt, die jeden ersten Freitag im Monat stattfand.

Durch die Siege, die die Dithmarscher errangen, wurde der Orden der Dominikaner sehr gestärkt²⁴³. Das relativ kleine Kloster in Meldorf, das nicht einmal eine eigene Klosterkirche hatte, wird in der Geschichte nur selten erwähnt. So in einer Bulle des Papstes Martin V. vom 27. Februar 1429.

Weiter wird das Refektorium des Meldorfer Klosters 1483 als Unterzeichnungs-ort eines Vertrages mit dem Hamburger Dompropsten erwähnt. Im Zusammenhang einer Streitsache finden wir die „fratres de Meldorpe“ im Rechnungsbuch des Hamburger Domkapitels aus den Jahren 1480–1525.

Außerdem wird das Meldorfer Kloster einmal in einer Klage des Domkapitels gegen den Rat der Achtundvierziger genannt. Das Kloster hatte, wie Neocorus berichtet, den Geistlichen für die Kapelle in Windbergen zu stellen²⁴⁴. Aus der Reihe der überlieferten Namen von Personen, die sich im Meldorfer Kloster aufgehalten haben²⁴⁵, ragt ein Mann hervor, nämlich Augustin Torneborch, der zum Gegenspieler Heinrich von Zütphens wurde²⁴⁶.

Die letzte Nachricht über das Bestehen des Meldorfer Klosters stammt aus dem Jahre 1530²⁴⁷.

Das Nonnenkloster, das in Hemmingstedt nach der Schlacht im Jahre 1500 erbaut wurde, hatte seinen Ursprung auch in einem vor einer Schlacht abgelegten Gelübde. In der Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1502 erklärt die Landesgemeinde, ein Jungfrauenkloster mit zwölf geistlichen Jungfrauen zu errichten und diesem bis in alle Zeiten eine jährliche Rente von 300 Mark Lübsch zu zahlen.

Angeblich hat eine Jungfrau, die vor der Schlacht bei Hemmingstedt den Dithmarschern großen moralischen Auftrieb gegeben hatte, indem sie ihrem Heer das Kruzifix vorantrug, hierzu den Anstoß gegeben. Das Kloster wurde gebaut,

die Gründungsurkunde stammt vom 20. Mai 1503²⁴⁹. Die Nonnen sollten nach den Regeln des heiligen Benedikts leben. Jedoch, die Schwierigkeit war, man fand keine Jungfrauen, die bereit waren, als Nonne zu leben. Man setzte schließlich ältere Frauen hinein, die das Kloster aber mehr als Versorgungsanstalt ansahen, nicht nach den Ordensregeln lebten und sogar ein unanständiges Leben führten. Es wurden schließlich Zwangsmaßnahmen ergriffen, und die Folge war, daß das Kloster bald leer stand²⁵⁰.

Die Dithmarscher beschlossen, das Nonnenkloster in ein Mönchskloster umzuwandeln und es anderorts wieder aufzubauen. Der Grund für den Wiederaufbau wird von der Mehrzahl der Forscher darin gesehen, daß die Dithmarscher ihr bei Hemmingstedt abgelegtes Gelübde unbedingt erfüllen wollten²⁵¹.

Man war sich noch nicht einig, ob in das zukünftige Kloster Franziskaner oder Dominikaner einziehen sollten. Da in Meldorf ja schon ein Dominikanerkloster bestand, entschloß man sich zur Einrichtung eines Minoritenkonvents. Die Dithmarscher wandten sich in dieser Angelegenheit vorschriftsgemäß an den Hamburger Dompropsten. Dieser jedoch verweigerte den Bauern die Genehmigung zur Errichtung des Klosters, weil schon bei dem Hemmingstedter Vorhaben die versprochenen 10 Mark Lübsch Jahresabgabe nicht gezahlt worden waren²⁵². Daraufhin appellierten die Dithmarscher unmittelbar an den Papst mit der Begründung, der ihnen vorgesetzte Hamburger Dompropst verhindere die Verwirklichung eines aus festem Glauben abgelegten Gelübdes. Papst Leo X. entschied über den Kopf des Hamburger Dompropsten hinweg zugunsten der Dithmarscher, die schon einige Jahre zuvor die direkte Verbindung mit der Kurie einmal hergestellt hatten²⁵³.

Zur Errichtung des Klosters wählte man den reichen Ort Lunden, wo bereits im Jahre 1517 die ersten Mönche einziehen konnten. Es handelte sich um einen Konvent der franziskanischen Observanz, einer strengen Reformrichtung innerhalb des Ordens. Die Dithmarscher empfanden tiefe Genugtuung über die Niederlage des Dompropsten, und man muß annehmen, daß diese Klostergründung nicht allein ein Akt der Frömmigkeit gewesen ist.

Dem Kloster war allerdings keine lange Lebensdauer beschieden. Die Einführung der lutherischen Reformation im Lande brachte die Mönche in derart harte Bedrängnis, daß sie im Jahre 1532 von den Einheimischen vertrieben und die Klostergebäude schon 1539 abgerissen wurden. Bei der Durchführung der Reformation hatten sich die Dithmarscher stillschweigend und auf eigene Verantwortung bereits von der Herrschaft des Dompropsten endgültig befreien können²⁵⁴.

3. Hussiten in Dithmarschen

Ein Zwischenspiel, das ohne einschneidende Wirkung auf das religiöse Leben der Dithmarscher geblieben ist, war die Tätigkeit der Hussiten im Lande.

Genannt werden namentlich Johan Marquart Grove zu Eddelack, Henricus

Grove zu Brunsbüttel, Hennichius zu Bocklenborg und Paulus zu Süderhastedt²⁵⁵.

Über das Schicksal der beiden Groves ist uns Näheres bekannt, sie waren vermutlich Brüder. Henricus Grove weilte in den Jahren 1450/51 in Lunden. Welches Amt er an der Lundener Kirche innehatte, ist allerdings nicht bekannt. Er wird aber als Kleriker der Bremer Diözese bezeichnet²⁵⁶. Der Versuch, die Dithmarscher von Marienkult und von der Reliquienverehrung abzubringen²⁵⁷, wiegelte die konservativen Bewohner des Landes auf, besonders im Kirchspiel Lunden, da hier in den Jahren 1450/51 etwa 600 Menschen durch die Pest den Tod gefunden hatten²⁵⁸.

Es ist gut denkbar, daß die Lundener sich durch diesen Umstand in einer sehr unruhigen Gesinnung befanden und daß der Angstfaktor vor einer religiösen Neuerung eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Hinzu kommt, daß Notzeiten den Dithmarschern mehrmals religiöse Gelübde abgerungen haben.

So geschah es, daß am 23. Januar 1451²⁵⁹ eine aufgebrachte Menge in die Kirche eindrang und Henricus Grove, während er gerade einem anderen Priester seine Sünden beichtete, an heiliger Stätte ermordet wurde. Sein Leichnam wurde einfach auf den Friedhof geworfen. Einer Sage nach soll er dann auf dem später genannten Galgenberg verbrannt worden sein. Für diese Gewalttat nebst Kirchenschändung belegte der Hamburger Dompropst, Johannes Middelman, das Kirchspiel Lunden mit dem Interdikt (14. 2. 1451). Außerdem erhielten die Lundener eine Geldstrafe von 1000 Mark Gold auferlegt²⁶¹.

Grund für diese Bestrafung war wohl nicht so sehr das Motiv der Tat, sondern vielmehr das gegen einen Geistlichen begangene Verbrechen und vor allem die Verletzung der Heiligkeit der Kirche²⁶².

Das Interdikt scheint allerdings nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn im Jahre 1454 erhielten die Lundener die Erlaubnis, einen Glockenturm zu bauen²⁶³. In späterer Zeit soll es dann in Dithmarschen zu förmlichen Hussitenverfolgungen gekommen sein. So wurde im Jahre 1466 Johan Marquart Grove, der unbeeindruckt durch den Tod seines Bruders weiter versucht hatte, die neue Lehre zu verbreiten, der Ketzerei beschuldigt und bei Meldorf auf dem Ramberg²⁶⁴ verbrannt. Im 18. Jahrhundert existiert neben dem Ramberg noch der sogenannte „Tiessen-Kirchhof“, was eigentlich Hussiten-Kirchhof bedeutete²⁶⁵.

Somit hatten die Hussiten keine Chance, in Dithmarschen Fuß zu fassen. Sie wurden zu Märtyrern ihrer Sache.

4. Die Auseinandersetzung mit dem Hamburger Domkapitel

Die Dithmarscher Landesgemeinde hatte keinerlei Aufsichtsbefugnisse über das kirchliche Leben, Streitigkeiten mit dem Dompropsten von Hamburg oder dem Erzbischof von Bremen waren stets rein politischer Natur²⁶⁶.

Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts treten erste ernsthafte Spannungen zwischen der Landesgemeinde und dem Propsten zutage, wobei dieser das Kirchspiel Lunden mit dem Interdikt belegte²⁶⁷. Erst bei dem Vergleich im Jahre 1471²⁶⁸ setzen die Landesorgane der Vögte und Kirchspielsvertreter gegen den Hamburger

Dompropsten das Recht durch, auch in bestimmten schwerwiegenden Angelegenheiten Urteile innerhalb des Landes zu fällen. Hiermit deutet noch nichts auf einen Einfluß des Kollegiums auf kirchliche Dinge hin²⁶⁹.

Um 1480 allerdings gibt es erste Anzeichen dafür, daß die 48 Regenten langsam aber sicher dem Dompropsten seine Gewalt über das Land entwenden, indem sie die Schutzbestimmungen gegen pröpstliche Übergriffe verschärfen²⁷⁰.

Die Kirchlichkeit erblühte dem ungeachtet in höherer Wallfahrtsfreudigkeit und vertieftem Marienkult, besonders nach der glorreichen Schlacht von Hemmingstedt im Jahre 1500²⁷¹.

Das Kollegium in Heide greift nun schon hin und wieder regulierend in die kirchlichen Geschäfte ein, so wenn es zum Beispiel um Ablassverhandlungen mit dem Erzstift geht²⁷². 1502 unterstützt die gesamte Landesführung die Gründung eines bei Hemmingstedt gelobten Nonnenklosters unter einer jährlichen Rente von 300 Mark Lübsch²⁷³. Der 48-Rat gerät hierüber mit dem Dompropsten in erneute Streitigkeiten, dem für das Kloster das „ius instituendi“ zustand²⁷⁴.

Als das Benediktinerinnenkloster in Hemmingstedt verfällt und dafür in Lunden ein neues Franziskanerkloster gegründet werden soll, verbietet der Hamburger Dompropst diese eigenmächtige Umwandlung, und es kommt wieder zum Konflikt.

Die Dithmarscher kümmern sich nicht um die Androhung der Exkommunikation und des Interdikts, sondern setzen sich gegenüber dem Dompropsten durch, indem sie sich direkt an den Papst wenden. An der äußerlichen Kirchlichkeit der Dithmarscher konnte jedenfalls kein Zweifel bestehen, der Konflikt mit dem Hamburger Dompropsten allerdings spitzte sich immer mehr zu. Besonders der stets zunehmende Abgabenstrom an Hamburg war Gegenstand der bäuerlichen Empörung. Dithmarschen war ein relativ reiches Land und sicherte dem Domkapitel eine hohe Abgabe. Noch einmal versuchte es der Dompropst mit nachgiebigen Verhandlungen. Es kam 1519 zu einer vertraglichen Übereinkunft beider Partner über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die zu zahlenden Beträge²⁷⁵. Doch diese Einigung hatte nur noch statistischen Wert.

Eine grundlegende Auseinandersetzung schien unumgänglich. Anläßlich einer Visitation im Jahre 1522 kommt es schließlich zu Tumulten und tätlichen Übergriffen von seiten der Bauern. Der Streit tritt offen zutage. Das Recht mag vorwiegend auf seiten der Dithmarscher gewesen sein, da die sittlichen Verfehlungen der Geistlichen, vom Dompropsten wegen des erhöhten Brücheaufkommens heimlich gefördert, zu große Auswüchse annahmen²⁷⁶.

Seit 1522 haben die Dithmarscher dem Dompropsten die Einsetzung der Prediger vorenthalten. Sie lassen derartige Dinge durch die Regenten regeln, die dafür Gebühren von den Geistlichen einnehmen²⁷⁷. Es wird ein Beschwerdekatalog gegen den Propsten und die allgemeine kirchliche Verwaltung vorgelegt, in dem Punkt für Punkt alle Unregelmäßigkeiten aufgeführt sind²⁷⁸. Obwohl einige Städte zu einer gütlichen Einigung raten, ist Dithmarschen, noch dazu getragen von der neuen reformatorischen Zeitströmung, für das Domkapitel und somit für das Erzstift Bremen endgültig verloren. Die kirchliche Autorität hatte

im Norden ihren Tiefpunkt erreicht und wirkte sich sofort auf die einzelnen Institutionen aus. Obwohl Dithmarschen ein Land mit erstaunlicher Religiosität war, traf die Abgabepolitik der Kirche in diesem freien Bauernstaat zu oft auf den berechtigten Widerstand seiner Bewohner²⁷⁹. Es kam hinzu, daß die angrenzenden Gebiete Holstein und Schleswig schon dem lutherischen Einfluß nachgegeben hatten und unter dem Statthalter Christian einer reformatorischen Neuordnung zustrebten. Nach einer langwierigen Prozeßreihe²⁸⁰ um die kirchlichen Rechte an Dithmarschen und vor allem nach der Niederlage von 1559 wurden die Ansprüche der katholischen Kirche völlig gegenstandslos, da nunmehr die ehemalige Bauernrepublik unter die Herrschaft lutherischer Landesfürsten geriet.

5. Heinrich von Zütphen

Höchst bedeutsam für die Einführung der Reformation in Dithmarschen wurde die Wirksamkeit des Predigers Heinrich von Zütphen²⁸¹, der in Heide das Martyrium erlitt. Wenn auch das Land Dithmarschen schon lange Zeit mit dem Hamburger Dompropsten im Streit lag, so ist es trotzdem diesem Manne mit zu verdanken, daß man auf die neue Lehre aufmerksam wurde, da zu dieser Zeit der größte Teil der Bevölkerung noch streng katholisch war und dem Marienkult anhing.

Der erste Geistliche, der in Dithmarschen im Geiste Luthers predigte, war Nicolaus Boje, um 1490 in Brunsbüttel geboren. Er wurde 1524 Hauptprediger in Meldorf. Da er in Wittenberg studiert hatte, war ihm die lutherische Lehre vertraut, und es gelang ihm, seine Gemeinde dafür empfänglich zu machen. Nicolaus Boje konnte es wagen, die lutherische Lehre zu predigen, da er durch seine Herkunft einen starken Rückhalt besaß, denn er stammte aus dem bekannten Geschlecht der Boien²⁸².

Zum engen Kreis Nicolaus Bojes gehörte eine Witwe, namens Wiebe Junge, aus dem Geschlecht der Nannen²⁸³. Sie war eine Verehrerin Luthers, die sich sogar mit ihm schrieb. Auf ihre Vermittlung hin entschloß man sich in Meldorf, Heinrich von Zütphen nach Meldorf zu holen²⁸⁴.

So kam es, daß Ende November 1524 einige Kirchherren aus Meldorf zu Heinrich nach Bremen gingen und ihn baten, auch in Dithmarschen die neue Lehre zu verkündigen. Nach kurzer Bedenkzeit entschied dieser sich zu einer vorübergehenden Predigtstätigkeit in der Bauernrepublik. In Dithmarschen bestanden alter und neuer Glaube noch unverwandterweise nebeneinander. In Lunden lebten Franziskaner, in Meldorf Dominikaner, daneben hatte hier schon die lutherische Lehre Eingang gefunden.

Heinrich von Zütphen kommt am 30. November 1524 in Meldorf an in der Hoffnung, so bald wie möglich seine Predigtstätigkeit aufnehmen zu können. Aus zumeist politischen Motiven aber, weil man nichts mit dem Erzbischof verderben will, lehnt der Rat der 48 das Vorhaben der Meldorfer ab, und man beschließt die sofortige Landesverweisung, nicht, ihn zu töten²⁸⁵. Die Entscheidung des

Predigtverbotes kam auf Grund katholischer Initiative zustande, nämlich auf Betreiben des Dominikanerpriors Torneborch, die im Schrifttum über Heinrich von Zütphen am härtesten gekennzeichnete Gestalt²⁸⁶. Von seiten der Meldorfer fällt das Argument, daß jedes Kirchspiel seine Prediger selbst wählen könne. So hat Heinrich inzwischen in Meldorf zweimal mit großem Erfolg gepredigt. Auch seine Predigt am 8. Dezember findet tiefgehende Anteilnahme durch eine riesige Zuhörerschar²⁸⁷.

Doch im Rücken der Meldorfer trifft man schon Gegenmaßnahmen. Vor allem der Dominikanerprior Torneborch ist es, der einflußreiche Regenten aufwiegelt und auf eine Bestrafung Meldorfs drängt. Voraussetzung scheint den Initiatoren die Beseitigung Heinrichs gewesen zu sein. Im Lundener Kloster treffen sich Franziskaner und Dominikanermönche samt einigen altgläubigen Regenten, und man ist sich einig, zu verhindern, daß die beiden Klöster des Landes aufgelöst werden und daß „Mariens Lob ganz falle“²⁸⁸.

Der Vorschlag des Priors Torneborch, Heinrich heimlich gefangenzunehmen und schnell zu verbrennen, bevor man in Ketzerei verflochten würde, wird angenommen. Man versammelt aus diesem Grunde bei Hemmingstedt eine Schar von etwa 500 Bauern, die größtenteils gar nicht wissen, worum es zunächst geht. Diese werden unter Alkohol gesetzt, beachtliche Mengen hamburgischen Bieres stehen zur Verfügung, die trunkene Menge für den Mordplan gefügig gemacht.

Der ganze Haufen zieht bei Dunkelheit nach Meldorf und überfällt im Pfarrhaus den schlafenden Heinrich von Zütphen. Man schafft ihn auf brutale Weise nach Heide, wo er nach kurzem „Prozeß“ zum Tode verurteilt wird. Auch die Bemühungen der Wiebe Junge können dieses Ende nicht verhindern. Das Urteil wird von dem erzbischöflichen Vogt aus Hennstedt verkündet, der für diese Handlung gegen eine Gebühr von 10 Gulden gewonnen wurde²⁸⁹.

Die aufgebrauchte Menge begleitet Heinrich vor die Stadt, wo er dem Feuer übergeben werden soll, so wie man es in der Gerichtsverhandlung gefordert hatte, „tom Füre to, so werden wie hüden bi Land un Lüden Ehre gewinnen“²⁹⁰.

Heinrich stirbt unter großen Qualen, da sich seine Hinrichtung über eine lange Zeit hinzieht²⁹¹.

Durch diesen Tod ist Heinrich von Zütphen, der Prediger des Evangeliums, zum großen Märtyrer unseres Landes geworden, der sein Leben für die Ausbreitung des Evangeliums hingegeben hat.

Die Reformation aber konnten die Dithmarscher nicht mehr aufhalten.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Geschichte der Kirche in Dithmarschen während des Mittelalters ist von zwei Kräften bestimmt. Im politischen Bereich leitet das Autonomiestreben alle Entscheidungen in der Bauernrepublik. Das Lavieren zwischen den Potentaten, das Abwägen der Chancen im Sinne größtmöglicher Selbstbestimmung kennzeichnet

die politischen Aktivitäten. Widerstrebend fügten sich die freien Bauern unter die „Vogteiverfassung“.

Mit dem Drang zur Selbständigkeit paart sich eine Zähigkeit im Festhalten an einmal gewonnenen Überzeugungen. Diese feste Traditionsbindung äußert sich in der entschiedenen Abwehr alles Neuen. Den ersten Missionaren ist ebenso feindlich begegnet worden wie später, zu Beginn der Reformation in Dithmarschen, dem Reformator Heinrich von Zütphen. Mit dem Beharren auf Tradition geht eine ausgedehnte Kultfreudigkeit einher. Die Verdinglichung des Religiösen in Reliquien- und Marienverehrung, im Besuch von Wallfahrtsorten und Pilgerfahrten nach Rom scheint eine Entsprechung in dem wortkargen dithmarsischen Menschenschlag zu haben, der seinen „Glauben“ ungern in Wort und Lehre artikuliert.

Die wechsellvollen politischen Geschehnisse der Landschaft „Dithmarschen“ im Zeitalter der Reformation, des Absolutismus, schließlich im 19. und 20. Jahrhundert bezeugen einmal mehr eindringlich die Unzulänglichkeit dieses Menschenschlages, die sich gerade auch in den kirchlich-religiösen Problemen der Gegenwart besonders zeigt.

ANMERKUNGEN

- 1 Die Wöhrdener Kirche brannte im Jahre 1322 ab. („Do verloren wi alle unse olen Breve un Segel.“) Siehe *J. Hansen/H. Wolf*, Chronik des Landes Dithmarschen, S. 67. Vgl. dagegen: A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, S. VII: „Die Landesurkunden wurden, wie man annehmen muß, im vierzehnten Jahrhundert nicht zu Oldenwörden, sondern zu Meldorf verwahrt. Überhaupt möchte ich die oft wiederholte Klage über den vermeintlichen Untergang so vieler dithmarscher Landesurkunden, wenn man die vorliegende Sammlung und was sonst in der neuesten Zeit bekannt geworden, zu dem früher Gedruckten hinzuthut, künftig wenn auch nicht verstummen, doch nicht so stark sich äußern, wie bisher. Leugnen läßt es sich freilich nicht, daß die Dithmarschen bei dem Überzuge Gerhards des Großen die Diplome ihrer Landesgemeinde eingebüßt zu haben scheinen, und daß davon eine Tradition sich erhalten haben kann, welche später mit dem Brande der Wördener Kirche in Verbindung gebracht wurde.“
- 2 Nach mehreren Stationen gelangten die noch vorhandenen Papiere im Jahre 1733 ins geheime Reichsarchiv in Kopenhagen
- 3 Genauer Titel: „Johann Adolphi's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen.“
- 4 Zu Neocorus siehe Propst Heesch, Neocorus, in: *Schriften des Vereins für schleswig-holst. Kirchengeschichte*, 1912, II, 5. S. 345–357

- 5 Vgl. Anton Viethen's Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen, Hamburg 1733; u. Johann Adrian Bolten, Dithmarsische Geschichte, Flensburg und Leipzig 1781 – 84.
- 6 Dietrich Carstens.
- 7 Das Original ist noch vorhanden. Es wurde nie gedruckt, nur von Chronisten hin und wieder benutzt.
- 8 Dahlmann spricht von „Carstenschem Unfug“. Neocorus I, S. 559.
- 9 Auch Bolten benutzte die Handschrift Dietrich Carstens, genau wie Johann Hellmann in seiner „Kurtz verfaßten süderdithmarsischen Kirchengeschichte“, Hamburg 1735. Vgl. dazu Dahlmann, Vorbericht zu Neocorus, Neoc. I, S. XVII.
- 10 Vgl. A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834.
- 11 In St. Annen befinden sich noch zwei päpstliche Bullen aus den Jahren 1500 und 1507. Vgl. dazu G. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen, S. 4 f.
- 12 Vgl. Wilhelm Johnsen, Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen nach dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit, in: Festschrift für Volquarts Pauls, S. 46 – 61.
- 13 Zu den Dithmarscher Quellen und Chroniken vgl. R. Nehlsen, Dithmarscher Geschichte, Einleitung. „Von den Quellen zur Geschichte“, S. XXIV – XLVI.
- 14 Robert Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens, S. 5.
- 15 Vgl. Nis Rudolf Nissen, Epochen der Dithmarscher Geschichte, in: Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen, Erich Wohlenberg, Dithmarschen. Geschichte und Bild einer Landschaft. S. 33 f.
- 16 Vgl. hierzu Chalybaeus S. 6 – 20.
- 17 Vgl. dagegen Friedrich Detlef Carl von Cronhelm, Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae, S. 263. (Von dem dithmarsischen alten und neuen Landrecht und der dortigen Gerichtsverfassung.) Cronhelm versucht zu beweisen, die Dithmarscher seien sächsischen Ursprungs.
- 18 Zur altgermanischen Sozialverfassung siehe A. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913, 4. neubearb. Aufl. (K. A. Eckhardt) 1960.
- 19 Vgl. Chalybaeus, S. 22. Zur Frage des Adels siehe auch Heinz Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter; Erich Hoffmann, Beiträge zum Problem des „Volksadels“ in Nordelbingen und Dänemark, in: ZSHG 100, 1975.
- 20 Vgl. Heinz Stoob, Die Dithmarsischen Geschlechterverbände, 2. 79 – 83.
- 21 Literatur zu den Geschlechterverbänden: Chalybaeus, S. 62 – 81; Georg Marten/Karl Mäckelmann, Dithmarschen, S. 52 – 57; Werner Carstens, Die mittelalterliche Verfassung Dithmarschens und das Geschlechterwesen, in: Volquart Pauls, Werner Carstens, Dithmarschen im Mittelalter, S. 19 – 30; Karl Boie, Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens und ihre Wappen.
- 22 Vgl. zur heidnischen Zeit Dithmarschens: J. Hansen, H. Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen, S. 148 – 156. Siehe auch Kurt Dietrich Schmidt, Germanischer Glaube und Christentum; Helge Ljungberg, Die nordische Religion und das Christentum.
- 23 Im Jahre 722 wurde auf dem Reichstag zu Worms der Krieg gegen die Sachsen förmlich beschlossen. Die Unterworfenen sollten zur Taufe gezwungen werden.
- 24 Vgl. Abschn. II, 3. Das Mandat des Erzbischofs Libentius von Bremen aus dem Jahre 996.
- 25 Die Sage erzählt, daß im Jahre 50 n. Chr. der Apostel Thomas von Bardewick aus nach Dithmarschen gekommen sei und dort das Evangelium verkündigt habe, die

- Dithmarscher hätten es angenommen, es sei jedoch später wieder in Vergessenheit geraten. Vgl. R. Nehlsen, *Dithmarscher Geschichte*, S. 7.
- 26 Vgl. A. N. Martens, *Die erste Verkündigung und Einführung der christlichen Religion in Dithmarschen*. Martens schließt aus dem kriegerischen Charakter der Dithmarscher, sie seien zusammen mit den Angeln und Sachsen den Briten gegen die Picten und Scoten im Jahre 449 zur Hilfe gekommen und seien so mit dem Christentum in Berührung gekommen (S. 6 f.).
- 27 Vgl. Bolten I, S. 277; Hanssen/Wolf, S. 156.
- 28 Vgl. Jensen-Michelsen, *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I*, S. 94.
- 29 Die Schreibweise der Namen erfolgte nach A. N. Martens, S. 9 f.
- 30 Wilibrod wurde 696 unter dem Namen Clemens Erzbischof von Utrecht und starb um das Jahr 740.
- 31 Nach A. N. Martens, S. 10 f., sollen auch Ewald der Schwarze und Ewald der Weiße, Suidbert und Lebuin in Dithmarschen gepredigt haben. Martens folgert dieses, was man sehr kritisch betrachten muß, aus deren Aufenthalt auf der Insel Helgoland. Vgl. auch Jensen-Michelsen I, S. 94. Es wird hier erwähnt, daß Wilibrod sogar nach Dänemark gelangte, ein Aufenthalt in Dithmarschen wird nicht vermerkt.
- 32 „*Thiatmaresgaho*.“ Vgl. Anm. 34.
- 33 Vgl. Nissen, *Epochen der Dithmarscher Geschichte*, S. 39. Vgl. dagegen: Dahlmann, (Anhang zu Neocorus), S. 564. Dahlmann bezweifelt, daß Atrebanus nach Meldorf kam. Vgl. auch Hanssen/Wolf, S. 158. Sie vertreten die Ansicht, daß in Meldorf (Melinthorp) schon ein christliches Gotteshaus gestanden hat, das dann später zerstört worden ist. Dieses halte ich für recht unwahrscheinlich. Vgl. Anm. 35.
- 34 Vgl. Magistri Adam Bremensis, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum*, I, 11: „In qua persecutione discipuli sancti Willehadi quidam Bremae, multi per Fresiam, ceteri trans Albiam passi leguntur.“ Adam v. Bremen scheinen die Namen der Märtyrer nicht wichtig zu sein. In der *Vita Willehadi*, die Adam als Quellenschrift benutzte, lesen wir c. 6: Folcardum Presbyterum cum Emmigo comite in pago denominate Leri, Beniamin autem in Norhiustri, Atrebanum vero clericum *Thiatmaresgaho*, Gerwaldum quoque cum sociis suis in Brema odio nominis christiani gladio peremerunt. Et ipsis quidem ita ad regna caelestia effusione proprii sanguinis feliciter evocatis, persecutionis procella diutius postmodum rebellantibus desaevit Saxonibus. (Vgl. Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands Bd. II*, S. 347.)
- 35 Vgl. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. II, S. 347. Aus einem Brief Hadrians I. (772–95) ist zu erfahren, daß zurückbleibende Christen zur Verleugnung ihres Glaubens gezwungen wurden. (Cod. Carol 81, S. 248.) Dem Wesen des Dithmarschers nach, er hält fest an seiner althergebrachten Tradition, könnte dieses gut zutreffen. Hätte um diese Zeit hier schon eine Kirche gestanden, wäre das ein Zeichen der Toleranz gegenüber der christlichen Botschaft gewesen. Nissens Theorie, (op. cit. S. 39), die Dithmarscher sahen in den Missionaren nur die Sendboten Karls des Großen, wäre dann nicht unbedingt für richtig zu halten. Der Totschlag der Missionare ist mehr als nur ein Beitrag zum Nationalkrieg der Sachsen gegen Karl den Großen.
- 36 Andere Schreibweise: Widukind. War ein westfälischer Häuptling, der 777, als die meisten Sachsen sich Karl unterwarfen, nach Dänemark ging, 778 zurückkehrte und an die Spitze des Kampfes der Sachsen gegen den fränkischen König trat. 785 mußte er sich der Übermacht der Franken ergeben und ließ sich Weihnachten in Attigny an der Aisne taufen, wobei Karl der Große selbst Pate stand. Es gibt keine geschichtlichen Quellen, die etwas von dem Leben Wittekinds nach seiner Taufe berichten.

- 37 Vgl. Marten/Mäckelmann, Dithmarschen – Geschichte und Landeskunde Dithmarschen, S. 24. Man nimmt an, die Dithmarscher haben sich beteiligt. „Auch zu ihnen werden die Boten gekommen sein, die von Gau zu Gau eilten und zur Rettung der bedrohten Freiheit aufriefen, und das Unabhängigkeitsgefühl, das noch jahrhundertlang ihre Enkel und Urenkel beseelte, wird auch sie nicht haben ruhen lassen, als es den Kampf um jenes hohe Gut galt.“
- 38 Vgl. Marten/Mäckelmann S. 24/25; zur Datierungsfrage des Kapitulars vgl. Hauck II, S. 350, Anm. 2.
- 39 Vgl. Robert Chalybaeus, S. 29; Hanssen/Wolf, S. 158; Marten/Mäckelmann, S. 25; Jensen-Michelsen I, S. 98 . . . „doch kann wohl ungefähr 790 angenommen werden.“
- 40 Hatte den Bremer Erzbischofssitz vom 13. 6. 787 bis zum 8. 11. 789 inne.
- 41 Adam I, 14: Legimus in Libro donationum Bremensis ecclesiae Willericum Bremensem episcopum Transalbianos etiam ante Ansgarium predicasse et ecclesiam in Milindorp frequenter visitasse, usque ad tempus, quo Hammaburg metropolis facta est.
- 42 Gaasch hält die Gründung der Meldorfer Kirche um 810 für möglich, lehnt aber eine frühere Gründung wegen der politischen Lage in Nordelbingen ab. (Vgl. S. 8.)
- 43 Vgl. Chalybaeus, S. 28.
- 44 Der St. Johannisberg ist identisch mit dem heutigen Sandberg in Meldorf, es hat im Laufe der Zeit nur eine auf Unkenntnis beruhende Verdrehung des Namens stattgefunden. Auf einer Karte von Meldorf aus dem Jahre 1827 wird der Sandberg noch Sankt Johannisberg genannt. Vgl. Chalybaeus, S. 29. Dagegen ist Kamphausen der Ansicht, die Kapelle auf dem „Sandberg“ sei nicht dem Täufer, sondern dem Evangelisten Johannes geweiht gewesen, ein späterer Bau, der nach der Reformation abgerissen wurde. (Eine karolingische Kirche in Meldorf, S. 215.)
- 45 Auch Kamphausen ist der Ansicht, daß die Meldorfer Kirche nicht durch Willehad gegründet wurde, sondern macht auf Gründe aufmerksam, die dagegen sprechen. Vgl. Kamphausen, Eine karolingische Kirche in Meldorf, Zeitschr. f. S.-H. Gesch., Bd. 60, S. 213 f.; u. Kamphausen, Der Dom der Dithmarscher, S. 6 f.
- 46 Vgl. Adam II, 17: . . . et eorum ecclesia mater in Melindorp.
- 47 Vgl. Abschn. III.
- 48 Bolten IV, S. 115.
- 49 Vgl. Hauck II, S. 354.
- 50 Vgl. Vita Anskarii 12: „Post obitum itaque tantae memoriae augusti filio eius supradicto, videlicet imperatore Hludowico, in sede regni eius collocato, suggerentibus quibusdam, partem illam provinciae, quae ultra Albiam erat, in duo divisit et duobus vicinis episcopis interim commendavit. Non enim satis attendit patris sui super hoc constitutionem aut certe omnimodis ignoravit.“
- 51 Vgl. Dahlmann, Neocorus, Bd. I, S. 565.
- 52 Ansgar wurde wahrscheinlich am 9. September 801 im nördlichen Frankreich geboren. Sein Vater lebte am Hofe Karls des Großen, und seine Mutter starb schon 806. Nach ihrem Tode wurde Ansgar im Kloster zu Corbei erzogen. Es war ein Benediktinerstift, erbaut um 655. In Traumgesichten erfuhr er von seiner verstorbenen Mutter, die sich in der Gesellschaft der Maria befand, Belehrung und Weisung. Weitere Traumgesichte lassen ihn zu einem Mann werden, der einen Weg geht, der in die Weltgeschichte eingehen wird.
- Im Jahre 822 wurde eine Tochterstiftung, das Kloster Neu-Corbei gegründet, und Ansgar wurde die Leitung der neu errichteten Schule übertragen, sowie das Predigtamt. 825 wurde Ansgar nach Alt-Corbei zurückberufen. Als aber im Jahre 826 die Taufe des

dänischen Königs Harald Klak stattfand, fand sich niemand auf der Reichs- und Kirchenversammlung zu Ingelheim, der den neu Getauften begleitete, um dem König in seinem Glauben eine Stütze zu sein und die Mission in seinem Lande fortzusetzen, da die Furcht vor den Normannen zu groß war. Der Abt Walo von Corbei machte auf Ansgar aufmerksam, und so wurde dieser mit der Mission der nordischen Gebiete beauftragt.

Ansgar und sein ihn begleitender Klosterbruder Autbert begannen ihre Mission an den Handelsplätzen Haithabu und Ripen, jedoch läßt sich über den Erfolg ihrer Mission letztlich nichts Genaues sagen, die Vita Anskarii gibt allem Anschein nach kein genaues Bild über die damalige Lage.

Etwa zwei Jahre predigten Ansgar und Autbert den Dänen. Autbert erkrankte und wurde zurück nach Neu-Corbei gebracht. Er starb um 829. Wahrscheinlich begleitete Ansgar ihn. Der nächste Wirkungskreis Ansgars war Schweden, es wird eine kleine christliche Gemeinde in Birka gegründet, wobei anzunehmen ist, daß das Missionsfeld kaum über den Handelsplatz Birka hinausreichte.

Nach seiner Rückkehr wurde Ansgar zum Bischof des Missionssprengels Hamburg ausersehen, der Plan Karls des Großen, ein Erzbistum Hamburg zu errichten, wurde wieder aufgenommen.

Literatur zu Ansgar: *Vita Anskarii*, abgedruckt in: „Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches“ Herausgegeben v. R. Buchner, S. 16 – 133.

Jensen-Michelsen, Schleswig-Holst. KG, S. 105 – 119; Hans v. Schubert, Ansgar und die Anfänge der Schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, Separatdruck aus den Beiträgen und Mitteilungen des Verein für Schles. Holst. KG, Kiel 1901; Walter Göbell, Ansgar und die Christianisierung des Nordens, SVSHKG 1965, II, 21. S. 22 – 43; Herbert Jankuhn, Das Missionsfeld Anskars, in: Frühmittelalterliche Studien I; L. Weibull, Ansgarius, in: Scandia 14, 1941.

53 Vgl. Hanssen/Wolf S. 160, Martens S. 28 ff.

54 Vgl. Peter Meinhold, Ansgar, der erste Missionsbischof des Nordens, SVSHKG 1965, II, 21. S. 76.

55 Vgl. Jensen-Michelsen I, S. 114. Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens S. 29, scheint hier etwas durcheinander gebracht zu haben. Er würfelt den ersten und zweiten Anschluß an Bremen durcheinander. Es erfolgt keine nochmalige Aufteilung Nordelbingens unter Bremen und Verden wie unter Ludwig dem Frommen, sondern Verden wird entschädigt. Völlig falsch ist in diesem Zusammenhang mit Ludwig dem Deutschen die Jahreszahl 804. Auch Marten/Mäckelmann beachten nicht, daß Dithmarschen schon vor 847 mit Bremen einmal verbunden war (S. 28).

56 Vgl. Vita Anskarii cap. 23.

57 Adam I, 32 ff.

58 Vgl. Chalybaeus, S. 28.

59 Siehe Abschnitt IV, 1.

60 Stammte aus dem thüringischen Grafengeschlecht von Goseck; 1043 von Heinrich III. zum Erzbischof erhoben.

61 Stade.

62 Siehe Michelsen, Urkundenbuch S. 1 ... Unde cunctis natis et nascituris in Christo fidelibus notum fieri volumus, qualiter *Rikquur Sanctimonialis*, igni divini amoris accensa, ad *Hammaburgensum Ecclesiam*, sancto saluatori ejusque pie matri perpetue Virgini Marie vadimonia, que pro peccatis suis nobis nostrisque antecessoribus fecerat,

redimens, *hereditariam* terram suam, totum videlicet praediam suum in pago *Thietmaresca* appellato, pariterque areas et universa, que in loco, qui dicitur *Statho*, habendo possedit, cum omnibus appendiciis, idem utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, agris pratis iisdemque cultis et incultis, aquas aquarum decursibus, molis, molendinis, piscationibus, siluis, venationibus, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis, et cum omni utilitate, que ullo modo inde poterit provenire, in proprium donavit tradidit atque legavit, eo tenore, ut nullus succensorum nostrorum, vel quilibet ulterius eam super hujusmodi inquisitione inquietare presumat . . .

63 Neocorus I, S. 566.

64 Comitatum utriusque ripae.

65 Neocorus I, S. 567.

66 Geschichte Dithmarschens, S. 31.

67 Zur Geschichte der Grafschaft Stade und seinem Verhältnis zu Dithmarschen siehe Chalybaeus, S. 29 ff.; Marten/Mäckelmann, S. 29 ff.; Neocorus I, S. 566 ff., R. Hücke, Die Grafen von Stade.

68 Vgl. Adam III, I. Preterea in legentione gentium, quod primum est Hammaburgensis ecclesiae officium, nemo umquam tam strenuus potuit inveniri; Adam III, 26. Tocius itaque parrochiae suae diligentissimam adhibens provisionem metropolem Hammaburg in principio laetiae posuit archiepiscopus.

69 Originaltitel: „Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum.“

70 Vgl. auch Marten/Mäckelmann, S. 28 f.

71 Vgl. Adam III, 32 „ . . . Disposuit vero patriarchatui subicere XII episcopatus, quos ex sua divideret parrochia, preter eos suffraganeos, quos in Dania ceterisque gentibus nostra tenet ecclesia, ita ut primus esset in Palmis iuxta Egdorum fluvium, secundus in Heliganstade, tercius in Razzispurg, quartus in Aldingburg, quintus in Michilburg, sextus in Stade, septimus in Lismona, octavus in Wildishusin, nonus in Bremis, decimus in Ferde, undecimus in Ramsola, duodecimus in Fresia . . .“ Diese Textstelle stand schon häufig im Mittelpunkt der Diskussion, da man sich nicht vorstellen konnte, daß ein so unbedeutender Ort Bischofssitz werden sollte. Richard Haupt (Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1) hielt die Form „Palmis“ oder „Palinis“ für einen Lesefehler, statt dessen sollte es heißen: „in paludibus“, „in den Sümpfen“, und er hielt Lunden für den geeigneten Ort, da es auch unweit der Eider liegt. Gegen eine solche Auffassung ließe sich die Frage richten, warum von 12 angegebenen Ortsnamen ausgerechnet einer nur eine ungenaue Ortsangabe sein soll. Nach Hermann Matzen (Die Stellerburg, S. 15) könnte dann auch Weddingstedt der geeignete Ort sein, da es von drei Seiten von Sumpf umgeben ist. Für Kamphausen bedeutet das von Haupt übernommene „in paludibus“ die „Marsch“, und damit kommt Meldorf als vorgesehener Bischofssitz in Frage. (Kamphausen, „Der Dom der Dithmarscher, die Kirche zu Meldorf“, S. 15.)

Wie unsicher man war, welcher Ort Dithmarschens bei Adam von Bremen gemeint ist, zeigen auch die verschiedenen Ausgaben Otto Brandts „Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß“. In der ersten Auflage heißt es Pahlen, in der fünften heißt es noch Meldorf, und in der neuesten, siebenten Auflage heißt es wieder Pahlen. Reimer J. Hansen („Der Ortsname Pahlen“) hält es für am wahrscheinlichsten, daß der Ortsname Pahlen von dem Wort pol, pul = Sumpf herrührt, und somit kann man annehmen, daß auch Pahlen „in paludibus“ lag.

Karl Heinz Gaasch („Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn“ (Seite 34) hält Meldorf für ausgeschlossen und weist auf den Zusatz

Adams „iuxta Egdorum fluvium“ hin, Meldorf aber liegt 25 km von der Eider entfernt. Lunden könne insofern noch in Betracht kommen, jedoch eine Gleichsetzung der Namen „Lunden“ und „Palmae“ sei unmöglich. Gaasch hält Pahlen für den gemeinten Ort bei Adam von Bremen, da es erstens direkt an der Eider liegt und zweitens „Palmae“ und „Pahlen“ sich sprachlich ohne Schwierigkeit gleichsetzen lassen. Auch Walther Lammers (Geschichte Schleswig-Holsteins, 4. Bd., 3. Lieferung, S. 208 ff.) plädiert für Pahlen auf Grund der näheren Beschreibung. Adams „iuxta Egdorum fluvium“. Wenn auch Pahlen ein unbedeutender Ort war, für ihn ist klar, daß wegen der unsicheren Landwege in damaliger Zeit der Bischofssitz an einem Fluß liegen mußte, damit man auf sichererem Schiffahrtsweg dort hingelangen konnte. Das gleiche gilt für Heiligenstedten, das noch heute ein sehr kleiner Ort ist.

Die Erwähnung einer früh vorhandenen Kapelle in Pahlen, die noch 1545 bestand, in diesem Zusammenhang ist reine Hypothese. (Haupt Bd. I, S. 97.) Die Pahlener Kirche wurde erst 1925 erbaut, und es gibt keine Anzeichen dafür, daß hier schon einmal eine Kapelle stand, kirchlich ist es von jeher mit Tellingstedt verbunden gewesen. Zum Patriarchatsplan Adalberts siehe auch Horst Fuhrmann, Der Patriarchatsplan Adalberts von Bremen, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 41, 1955; Reimer Hansen, Dithmarschen und der Patriarchatsplan Adalberts von Bremen, in: Dithmarschen, Zeitschr. für Landeskunde und Heimatpflege, Neue Folge 1969.

72 Vgl. Helmold von Bosau, Slavenchronik, Kap. 22 ... Et quidem vir omni evo memorabilis propter fidem Deo et principibus exhibitam a barbaris occisus est, quos ipse nitebatur ad fidem convertere.

73 Vgl. Helmold 26 ... Invaluitque Cruto, et prosperatum est opus in manibus eius, obtinuitque dominium in universa terra Slavorum. Et attritae sunt vires Saxonum, et servierunt Crutoni sub tributo, omnis terra videlicet Nordalbingorum, quae disteminatur in tres populos: Holzatos, Sturmarios, Thethmarchos. Omnes hii durissimum servitutis iugum portaverunt omni tempore Crutonis.

74 Vgl. Helmold 34.

75 Kap. 35.

76 Vgl. Gaasch, S. 25 f.

77 Gaasch, S. 25.

78 Vgl. Bolten II, S. 108; Marten/Mäckelmann, S. 29.

79 Nach Jensen-Michelsen fand diese Visitation 1126 statt (I, S. 196). Dahlmann nennt im Zusammenhang mit der Belehnung (Friedrich erhielt die Grafschaft für Geld zu Lehen) die Jahreszahl 1124 (Neoc. 1, S. 577).

80 Zu Vizelin siehe Jensen-Michelsen, I, S. 196 ff.; Helmold, Kap. 42 ff.

81 Vgl. Neocorus I, S. 319. Nach Hellmann, Kurtz-verfaßte Süderdithmarsische Kirchen-Historie, S. 28, hat Vizelin öfter auf dem Marktplatz von Meldorf gepredigt, eine mögliche, aber nicht nachweisbare Aussage. Einfluß auf die kirchliche Entwicklung Dithmarschens hat Vizelin nicht gehabt.

82 Zur Politik Heinrichs des Löwen in diesem Zusammenhang vgl. besonders Karl Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, Untersuchungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Ders. Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen, in: Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 39, 1959.

83 Chalybaeus, S. 38, hält es für wahrscheinlicher, daß Rudolf II von Meldorf aus das Land regierte, da es seine Absicht war, auch dem Norden Dithmarschens die gräfliche

- Autorität zu bringen. Möglich sei es, daß er sich zur Böklenburg geflüchtet habe. Vgl. dagegen Neocorus, S. 321 ff., hier ist eindeutig die Böklenburg als Herrschersitz genannt.
- 84 Hellmann (op. cit. S. 34) weiß von Wallfahrten zu berichten, die nach „Bocklenburg“ gemacht wurden, wo unter anderen Reliquien sich auch das Haupt St. Petri befand.
- 85 Op. cit. S. 38.
- 86 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 3–6. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Eingangstext zu der Urkunde einen Fehler enthält. Anstelle von „König Conrad II“ muß es heißen: König Conrad III. Quocirca notum esse volumus tam futurae quam praesenti hominum industriae, quod vir venerabilis Fridericus, sanctae Magdeburgensis ecclesiae Archiepiscopus, pacta quaedam et conventiones in nostra et principum nostrorum praesentia contraxit cum Hartwico, praeclaro ecclesiae suae Canonico, ejusque matri Richarde Marchionissa, quas utriusque auctoritate nostra regia roborari, et principum nostrorum, qui aderant, testimonio stipulari petierunt.
- 87 Helmold, Kap. 102. Nobile illud castrum Stadhen cum attinentia sua, cum cometia utrisque ripae et cometia Thetmarsiae vivente adhuc episcopo obtinuit, quaedam quidem hereditario iure, quaedam beneficiis.
- 88 Stoob (Die dithmarsischen Geschlechterverbände, S. 102) sieht in der Steigerung der Kirchenzahl einen Hinweis auf die Schnelligkeit der Bevölkerungsvermehrung. Zur Frage der Kirchspiele vgl. ders., Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter, in: ZSHG 77, 1953.
- 89 Vgl. Abschn. II, 2.
- 90 Gaasch, S. 34 datiert die weiteren Kirchgründungen in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Die politische Lage läßt kein früheres Datum zu.
- 91 Siehe HUB I, 235.
- 92 Gaasch, S. 40 hält Uthaven für einen untergegangenen Ort, der westlich von Brunsbüttelkoog zu suchen ist. Stoob, Geschlechter, S. 101, nimmt an, daß damit Brunsbüttel vor der Bedeichung gemeint ist. Siehe auch op. cit., S. 43, Anm. 49, Pauls, Kamphausen und Johnsen sind der gleichen Ansicht.
- 93 Die Frage, ob damit alle bestehenden Kirchen Dithmarschens in damaliger Zeit genannt sind, bleibt offen. Gaasch, S. 41, hält die Existenz weiterer Parochien um 1150 für nicht wahrscheinlich, Stoob, Geschlechter, S. 101, Anm. 22, macht darauf aufmerksam, daß die Zahl der Kirchspiele höher gewesen sein könnte. Wenn man von der von Hellmann (op. cit.) S. 22, angegebenen Jahreszahl 970, von der aus alle übrigen Kirchen nach und nach erbaut wurden ausgeht, könnte man wohl zu dieser Annahme kommen.
- 94 Vgl. *Taxus beneficiorum prepositure*. SVSHKG 1956, II, 14. S. 10 ff.
- 95 HUB I; 731 . . . monstrarunt, quod cum ad eos institutio et destitutio perpetui vicarii in ecclesia de Meldhorpe, Bremensis dioceseos, quam ipsi in usus proprios canonice obtinent, de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertinere noscatur.
- 96 Perpetuus vicarius.
- 97 Vgl. Gaasch, S. 33.
- 98 Vgl. HUB I, 361; W. Jensen, Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei aus Dithmarschen und Stormarn. (SVSHKG, I, 18. S. 130.)
- 99 . . . Meldorpp est ecclesia magna parrochialis ante multa tempora ab universali capitulo Hamburgensi exstructa et edificata etc. et est de collatione eiusdem venerabili capituli.
- 99 Neocorus I, S. 253; Hellmann S. 22.
- 100 Vgl. den Titel des Buches Kamphausen, „Der Dom der Dithmarscher“.

- 101 Vgl. Martens op. cit. S. 39, Anm. 43.
- 102 Vgl. Kunst-Topographie Schleswig-Holstein, S. 477.
- 103 Neocorus I, 247. Iß ein Carspel vast grott unnd holtrich, hefft eine Kerke in de Ehre St. Martini Episcopi gebuwet.
- 104 Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 329. Interessant ist in Verbindung mit dem Alter der Tellingstedter Kirche ein mündlich tradiertes volkstümliches Phänomen. Danach soll ein in Schalkholz lebender heidnischer Riese mit einem großen Stein nach dem Kirchturm geworfen haben, weil ihn das Glockengeläut störte. Seit jener Zeit sei der Kirchturm so schief. Falsch ist die Angabe bei Scholtz, Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holsteins, S. 201. Danach erhielt Tellingstedt erst nach 1347 das Parochialrecht.
- 105 Abgedruckt in: Hasse-Pauls, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden IV, 263. Vgl. dazu W. Jensen, Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340. SVSHKG 1956, II, 14. S. 10 ff.
- 106 Vgl. Gaasch, S. 36.
- 107 Vgl. Neocorus I, 243. De Kerke tho Weddigstede schal de erste unde oldeste Kerke sin, so im Lande Dithmerschen erbuwet. Unnd iß in de Ehre St. Andrea Apostoli gefunderet . . . Men iß der Meining, dat Wetekindus, de erste Koning der Sassen, solche erstlich angefangen unnd gestiftet, demnha darher dat Carspel sines Namens-Gedechniß als Wedekindstede beholden.
- 108 Vgl. auch Vieth, op. cit., S. 40 ff.
- 109 Vgl. Gaasch, S. 34.
- 110 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 111 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 132. Wedingstede est ecclesia magna parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis. Possessor magister Hinricus Vaßmeri.
- 112 Wird in der Urkunde noch „Herstide“ genannt.
- 113 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 114 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 129. Süderharstede est ecclesia parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis.
- 115 Neocorus I, S. 263; Hellmann, S. 23.
- 116 Vgl. Gaasch, S. 39/40.
- 117 Vgl. die Karte in Neocorus, Bd. I.
- 118 Vgl. Gaasch, S. 38.
- 119 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12, Büsum wird hier noch „Busen“ genannt.
- 120 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 131. Büßen est ecclesia parrochialis dives valde de collatione domini prepositi Hamburgensis, in medio stagni et aquarum sita.
- 121 Vgl. Neocorus I, S. 212.
- 122 Vgl. Neocorus I, S. 231. De Kerke darsulvest iß in de Gedechniß St. Laurentii gefunderet, worummne dan dat gantze Blick up der einen Sidt einen schwarten halven Adeler, unde up der andern Siden eine Rosten vöret unde beholt thom Wapen.
- 123 Vgl. oben Anm. 71 wo nach der Theorie von Haupt Lundens Kirche schon im 11. Jahrhundert vorhanden war.
- 124 Gaasch, S. 35.
- 125 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14, S. 12.
- 126 Urkunde von 1325 siehe Hasse III, 570; Urk. v. 1331 siehe Hasse III, 748.
- 127 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18, S. 132. Lunden est ecclesia magna parrochialis domini prepositi Hamburgensis.
- 128 Stoob, Geschlechter, S. 104/105.

- 129 Gaasch, S. 32.
- 130 HUB I. 792.
- 131 HUB I. 731.
- 132 Vgl. Hensen-Michelsen II, S. 324. Gaasch, S. 43 schreibt der Kirche ein hohes Alter zu auf Grund der Urkunde von 1140, da hier außer Büsum, zu der Zeit noch vom Festland getrennt, für die Westerdöfft keine weitere Kirche genannt ist.
- 133 Vgl. Kunsttopographie Schleswig-Holstein, S. 889. Die Einweihungspredigt, gehalten am 21. Sept. 1788 von Jacob Jochims, Königlich Dänischer Konsistorialrat, Kirchenpropst in der Landschaft Süderdithmarschen und Pastor zu Meldorf, ist gedruckt vorhanden. Privatdruck des Verfassers, Meldorf 1788.
- 134 Gaasch, S. 45 gibt die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit an.
- 135 Vgl. Neocorus I, S. 249. Hellmann, S. 24. „Hieselbst ist die Kirche zu der Ehre St. Nicolai Episcopi, sonsten der Schiff = Leute Patron erbauet.
- 136 Vgl. Hasse III. 570 . . . quod plebanus in worden duodecim solidos in *weslingburen* octo, in busen sex, in *honstede* quatuor, in wetingstede quatuor, in herstede quatuor . . . solidos persolvent . . .
- 137 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12
- 138 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 130 – 131. Oldenworden est parrochialis magna ecclesia et incorporata prepositure Hamburgensi. Tonnies Corpus. Et consuevit dare annuo domino preposito – 60 marcas lub. Vgl. auch D. C. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithm., S. 202.
- 139 Vgl. Gaasch, S. 45.
- 140 Gaasch, S. 46.
- 141 HUB I, 792.
- 142 Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 325. Neocorus I, S. 237 – 238 . . . hefft eine herliche dredubbelde Kerke, mit einer finen hogen Spitzen, darin allein de Stunde = Klocke hengt, in de Ehre St. Bartholomäi Apostoli van den inwahnenden Geschlechten erbuwet.
- 143 Vgl. Hasse III, 570.
- 144 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14, S. 12.
- 145 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18, S. 131. Weslinburen est ecclesia magna parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis et consuevit dare annuo possessori florenos centum et unam tunnam buteri pro pensione.
- 146 Vgl. Gaasch, S. 44.
- 147 Gaasch, S. 47.
- 148 Siehe wie Anm. 144.
- 149 SVSHKG 1934, I, 18. S. 132. Henstede est parrochialis de collatione venerabilis domini prepositi Hamburgensis. Possessor magister Christianus Szeveke ex terra Dithertie natus.
- 150 Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 330. Neocorus I, S. 235. De Kerke darsulvest iß in de Ehre Sancti Secundi erbuwet.
- 151 Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 330.
- 152 Vgl. Gaasch, S. 48.
- 153 Vgl. Neocorus I, S. 236. Schlichten. Dar iß eine besondere Capelle erbuwet, in de Ehre St. Rochi, unde men holt darsulvest einen Prediger.
- 154 Gaasch, S. 48.
- 155 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 15.
- 156 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 157 SVSHKG 1934, I, 18. S. 132. Delve est ecclesia parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis.

- 158 Vgl. Neocorus I, S. 298. Delve. Patrona und Wapen, unse lewe Fruwe up dem Perde.
- 159 Demnach wird die Gründung der Kirche in eine Zeit zurückdatiert, in der das Marschland noch bewohnt war, also bevor es von der Eider überflutet wurde. Geist- und Marschleute stritten sich um den Platz, wo die Kirche gebaut werden sollte. So band man eine Marienstatue auf ein Pferd, und man einigte sich, die Kirche an dem Platz zu bauen, an dem man das Pferd am nächsten Morgen finden würde, und so geschah es denn auch. Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 330. Neocorus I, S. 228.
- 160 Vgl. Haupt, Kunstdenkmäler Schleswig-Holst. I, S. 110.
- 161 Vgl. Neocorus I, S. 261. Hellmann, S. 23.
- 162 HUB I, 792.
- 163 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 164 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 133. Alverstorpp est ecclesia parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis.
- 165 HUB I, 792.
- 166 Vgl. Chalybaeus, S. 39.
- 167 Vgl. Gaasch, S. 51.
- 168 HUB II, 659.
- 169 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 170 Vgl. SVSHKG 1934, I, 18. S. 129. Bokelenborch est ecclesia parrochialis de collatione archiepiscopi Bremensis. Illam solam sibi reservavit, qui domino preposito Hamburgensi ordinarium jurisdictionem totaliter dimisit.
- 171 Vgl. Neocorus I, S. 264. Hellmann, S. 23.
- 172 Vgl. Neocorus I, S. 266.
- 173 Neocorus I, S. 266. Vieth, S. 26. Hellmann, S. 23; dagegen: Gaasch, S. 52. Jensen-Michelsen II, S. 331.
- 174 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 175 SVSHKG 1934, I, 18. s. 130. eddelake est ecclesia parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis, D. Bertoldus Strumppel possessor. Vicaria una in eadem.
- 176 Vgl. Gaasch, S. 53; Jensen-Michelsen, S. 332 vermuten in Marne eine Kirche schon im 12. Jahrhundert. Der Grund ist wohl die Urkunde von 1140, (HUB I, 235) in der neben den 7 Parochien zwei Orte, Marne und Eddelak, die auch an das Hamburger Domkapitel Abgaben zu leisten haben, genannt werden.
- 177 HUB I, 792.
- 178 SVSHKG 1934, I, 18. S. 130. Merna est ecclesia parrochialis magna de collatione universalis capituli Hamburgensis. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12. Marne, nach Meldorf größte Parochie, ist mit 45 Mark angegeben.
- 179 Neocorus I, S. 260, Hellmann, S. 22.
- 180 HUB I, 792.
- 181 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 14.
- 182 Hellmann, S. 22.
- 183 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14, S. 12 (Brunesbutle).
- 184 SVSHKG 1934, I, 18. S. 130. Brunsbuttel est ecclesia parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis. Vicaria una ibidem. Commenda una in eadem.
- 185 Hasse III, 517.
- 186 Neocorus I, S. 233. Hemme. Iß ock eine Dochter van Lunden.
- 187 Michelsen, Urkundenbuch, S. 27.
- 188 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.

- 189 Neocorus I, S. 242. Hemme . . . Ligt ock in de Marsch heft eine Kerke in de Ehre unser leven Fruwen erbuwet.
- 190 SVSHKG 1934, I, 18. S. 131. Hemma est parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis, cuius magister Johannes Raechow possessor.
- 191 Hasse III, 517.
- 192 Neocorus, I, S. 241; v. Schubert, Kirchengesch. Schlesw.-Holst., S. 255.
- 193 Gaasch, S. 56.
- 194 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 195 SVSHKG 1934, I, 18. S. 131. Nyenkerken est parrochialis de collatione domini prepositi Hamburgensis.
- 196 Siehe zur Datierung SVSHKG 1956, II, 14. S. 11.
- 197 SVSHKG 1956, II, 14. S. 12.
- 198 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 26.
- 199 Vgl. Neocorus I, S. 252.
- 200 Vgl. Gaasch, S. 57.
- 201 Vgl. Taxis beneficiorum prepositure.
- 202 SVSHKG 1934, I, 18. S. 130. Hemmichstede est parrochialis ecclesia de collatione domini prepositi Hamburgensis. Vicaria custodis pro tempore ibidem. Vicaria Beate virginis ibidem.
- 203 Vgl. SVSHKG 1956, II, 14. S. 12. Hier noch „Repherstede“ genannt.
- 204 SVSHKG 1934, I, 18. S. 133. Northarstede est ecclesia parrochialis parva de collatione domini prepositi Hamburgensis.
- 205 Siehe Anm. 198.
- 206 Vgl. Neocorus I, S. 263. Hellmann, S. 24.
- 207 Vgl. Gaasch, S. 58.
- 208 Vgl. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens, S. 9.
- 209 SVSHKG 1934, I, 18. S. 130. Berlthe est ecclesia magna parrochialis ante multa tempora ab universali capitulo Hamburgensi exstructa et edificata etc. et est de collatione eiusdem venerabilis capituli.
- 210 Vgl. Hellmann, S. 22.
- 211 Gaasch, S. 59, vor allem Anm. 3.
- 212 Neocorus I, S. 245.
- 213 SVSHKG 1934, I, 18. S. 132. Heyda. Capella filia Weddingstede. Est capella cum cura animarum ex dispensatione domini prepositi tamquam ordinarii. Possessor eiusdem magister Johannes Snycke et est de collatione domini prepositi Hamburgensis.
- 214 Vgl. Gaasch, S. 59/60 mit der angegebenen Literatur.
- 215 HUB S. 277.
- 216 HUB S. 270.
- 217 Zur Schlacht bei Bornhöved siehe Chalybaeus, S. 49–53. Hinrich Ewald Hoff, Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte Bd. I, S. 277–284, Theodor Lorentzen, Schleswig-Holstein im Mittelalter, S. 148–151; Fritz Roerig, Die Schlacht bei Bornhöved 1227. (Rede geh. am 700jähr. Gedächtnistage der Schlacht in Bornhöved).
- 218 Die geistliche Obergewalt hatte der Hamburger Dompropst, der sich immer weitere Rechte zu verschaffen wußte. Vgl. oben Abschn. III. Dem Hamburger Dompropsten war schon im Jahre 1223 von Erzbischof Gerhard II, die geistliche Gerichtsbarkeit über Dithmarschen übertragen worden. Vgl. HUB I, S. 409.
- 219 Untergegangene Insel, südlich von Büsum gelegen.
- 220 Vgl. Marten/Mäckelmann, S. 49.

- 221 Marten/Mäckelmann, S. 49, formulieren es trefflich so: „So waren eigentlich die Erzbischöfe nur Oberherrn dem Namen nach, höchstens die Beschützer des Landes, und die Dithmarscher waren klug genug, den Schein der Abhängigkeit zu benutzen, um eine wirkliche Freiheit zu genießen.“
- 222 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch Nr. 7.
- 223 HUB, S. 650.
- 224 Vgl. dazu Chalybaeus, S. 94–98.
- 225 Zu dem Geschlecht der Vogdemannen siehe Chalybaeus, S. 89 ff.; Stoob, Regenzeitalter S. 238 ff.
- 226 Vgl. Marten/Mäckelmann, S. 52.
- 227 Vgl. Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regenzeitalter, S. 179. Im Jahre 1474 wird der Hamburger Dompropst ausdrücklich als geistlicher und der Erzbischof von Bremen als weltlicher Gerichtsherr anerkannt. (Bolten III, 60 ff.) „Sed quo ad iurisdictionem spirituaalem de singulari consuetudine legitime prescripta sub ecclesia Hamburgensi, et quo ad iurisdictionem temporalem sub archiepiscopo, qui hodie est Bremensis, et sic est semper observatum et hodie servatur.“
- 228 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch.
- 229 Vgl. Nissen, S. 52 f.
- 230 Vgl. Chalybaeus, S. 103; Marten/Mäckelmann, S. 65; Michelsen, UB, S. 17.
- 231 Vgl. Michelsen, UB, S. 13; Werner Carstens, Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: ZSHG 66, 1938, S. 12.
- 232 Vgl. Neocorus I, S. 352 f.
- 233 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 18 f.
- 234 Vgl. den Friedensschluß der Dithmarscher mit Gerhard dem Großen. Michelsen, Urkundenbuch, S. 21 ff.
- 235 Vgl. Chalybaeus, S. 115 f.
- 236 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 30.
- 237 Vgl. Neocorus II, S. 533 f.
- 238 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 59.
- 239 Zur Schlacht bei Hemmingstedt siehe Walther Lammers, Die Schlacht bei Hemmingstedt, Heide 1953.
- 240 „Mergenowe“ wurde oft irrtümlicherweise mit „Marne“ für identisch gehalten, somit hätte Dithmarschen vier Klöster gehabt. „Mergenowe“ bedeutet aber „Marienaue“. Es ist damit das der Jungfrau Maria geweihte Kloster zu Meldorf gemeint. Dem Irrtum von der Existenz vieler Klöster in Dithmarschen sind auch Hanssen/Wolf (S. 165 f.) erlegen. Sie geben an, das Marner Kloster sei nach der „Manndrenke“ im Jahre 1436 nach Meldorf verlegt worden.
- 241 Vgl. Hans v. Schubert, S. 307.
- 242 Abgedruckt bei Anton Bieth, S. 288.
- 243 Vgl. Erwin Freytag, die Klöster in Dithmarschen, in: SVSHKG 1957, II, 15. S. 7.
- 244 Zu den Erwähnungen des Meldorfer Klosters siehe Erwin Freytag, Die Klöster in Dithmarschen, S. 8, mit den angegebenen Quellen.
- 245 Ebd., S. 9.
- 246 Vgl. Abschn. VI, 5.
- 247 Vgl. Freytag, Klöster, S. 9.
- 248 Vgl. Rolfs, Urkundenbuch zur KG Dithmarschens, S. 25 f.
- 249 Ebd., S. 26 ff.
- 250 Vgl. Kinder, S. 85. (Titel des Buches s. Anm. 256.)

- 251 Vgl. Georg Johann Theodor Lau, Geschichte der Einführung u. Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, S. 29.
- 252 Kinder, S. 86.
- 253 Vgl. C. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen, S. 4 f.
- 254 Vgl. Abschn. IV, 4.
- 255 Hellmann, S. 34 f.
- 256 J. C. Kinder, Alte Dithmarsische Geschichten. Bilder aus der Lundener Chronik, S. 64.
- 257 Vgl. Hellmann, S. 35.
- 258 Vgl. Kinder, S. 65.
- 259 Kinder (S. 65) nennt dieses Datum. Hellmann (S. 35) datiert dieses Ereignis auf St. Pauli Abend 1452.
- 260 Vgl. auch Chalybaeus, S. 191.
- 261 Vgl. hierzu auch Bolten III, S. 10–14.
- 262 Chalybaeus S. 191.
- 263 Kinder, S. 67.
- 264 Wohl identisch mit dem heutigen Galgenberg, im Osten Meldorfs gelegen.
- 265 Vgl. Hellmann, S. 35; Chalybaeus, S. 191.
- 266 Vgl. Heinz Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, S. 178.
- 267 Vgl. Abschn. IV, 3 über die Hussiten.
- 268 Vgl. Michelsen, Urkundenbuch, S. 61 ff.
- 269 Vgl. dazu Bolten III, 60 ff., s. Zitat wie oben.
- 270 Siehe Stoob, Geschlechter, S. 179, Anm. 10.
- 271 Es gab zwei Wallfahrtsorte in Dithmarschen: Burg und Windbergen. Am Ostermontag wurde nach Burg gepilgert, dem Heiligen Petrus zu Ehren. Hier befanden sich angeblich zwei kostbare Reliquien: Das Haupt des Petrus und Petri Kreuz aus Kupfer. Vgl. dazu Hellmann, S. 34 und Neocorus I, S. 264. In Windbergen, wohin man auch fleißig wallfahrtete, befand sich ein Heiliges Kruzifix. Dieses fand ein Bauer beim Pflügen, seine Ochsen hatten den Pflug an dieser Stelle nicht weitergezogen. Eine alte Chronik erzählt weiter, daß der Bauer dieses Kruzifix als Heiligtum versteckte, es in einem Kasten verschloß und es niemandem zeigte. Zu seinem Erstaunen lag das Kreuz morgens immer auf dem Kasten. Durch dieses Phänomen kam er von Sinnen, erst als er das Wunder anderen erzählte, kehrte auch sein Verstand zurück. An der Fundstelle wurde dann die Kapelle errichtet. Vgl. dazu Hanssen/Wolf, S. 32f., Neocorus I, S. 259. Hellmann, S. 34.
- 272 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 180.
- 273 Vgl. Stiftungsurkunde des Nonnenklosters. In: C. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens, S. 25 f.
- 274 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 181.
- 275 Vgl. Rolfs, Urkundenbuch zur KG, S. 53 ff.
- 276 Vgl. dazu Stoob, Regentenzeitalter, S. 185 f.; Vgl. zu diesem Komplex Volker Schulte-Umberg, Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: Dithmarschen, Zeitschrift für Landeskunde und Heimatpflege. Neue Folge 1973.
- 277 Rolfs, Urkundenbuch zur KG, S. 280.
- 278 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 187 f. Der Beschwerdekatalog enthält folgende Punkte: 1. Kategorische Ablehnung sowohl einer weltlichen wie einer geistlichen Gerichtshoheit des Propstes von Hamburg in Dithmarschen. Man beschwert sich weiter über 2. aus Eigennutz erteilte Dispense, 3. Zitation der Bauern „in orer viaende lande“, 4. Belegung mit Bann und Interdikt, 5. Behinderung der Gottesdienste, 6. hohe Taxen,

Gebühren und sonstige Geldforderungen, 7. üblen Lebenswandel der Geistlichen, 8. Pfründengenuß ohne Amtsausübung, 9. Patronatsansprüche des Propstes und Kapitels auf von den Bauern auf eigenem Boden gestiftete und erbaute Kirchen, 10. Haltung des Propstes im Hemmingstedter Klosterstreit.

- 279 Es ist nicht einmal erwiesen, ob die in Abschn. III immer wieder erwähnte „*taxis beneficiorum*“ ganz oder teilweise abgeführt wurde. (Stoob, Regentenzeitalter, S. 183.)
- 280 Siehe dazu Stoob, Regentenzeitalter, S. 190 ff., C. Rolfs, Urkundenbuch zur KG Dithmarschens. Wilhelm Jensen, Das Hamburger Domkapitel und die Reformation.
- 281 Heinrich stammt, wie sein Name sagt, aus Zütphen, einer Stadt in der niederländischen Provinz Geldern, wo er etwa 1488 geboren ist. Seine Jugend verbringt Heinrich im Umkreis einer religiösen Vereinigung, nämlich der „Brüder vom gemeinsamen Leben“, die klostermäßig zusammengefaßt sind und dem Ideal der Christusbachfolge nahe zu kommen suchen. Von dieser Gemeinschaft mag Heinrichs Zukunft eine entscheidende Prägung erfahren haben, obgleich er ihr nicht angehört hat. Er muß sich vielmehr bald darauf einem der drei niederländischen Augustinerklöster, die zur deutschen Kongregation gehören, angeschlossen haben. Die Wittenberger Universitätsmatrikel weist Heinrich jedenfalls 1508 als Augustinermönch aus. Er gehört demnach demselben Orden an wie Luther. Ab Wintersemester 1508/09 leben beide sogar im gleichen Klosterkonvent in Wittenberg, haben aber noch keinen besonderen Kontakt zueinander. 1514 verläßt Heinrich dann Wittenberg, um als Subprior in Köln und ab 1516 als Prior in Dordrecht in den reinen Ordensdienst zurückzukehren. Nach offensichtlich konfliktreichen Jahren ist er 1520 wieder in Wittenberg, um seine Studien zu vollenden. Er kommt zu einer Zeit, als Luther und Melanchton schon den entscheidenden Aufbruch der reformatorischen Bewegung begonnen haben. Bereits Anfang 1521 erwirbt Heinrich das biblische Baccalaureat in einer Prüfung, die erkennen läßt, daß er ein würdiger und schlagkräftiger Verfechter des neuen Glaubens ist. Er mag nunmehr den Wittenberger Reformatoren auch persönlich nahe gestanden haben. Nach dem Generalkapitel seines Ordens bei Leipzig 1522 geht Heinrich nach Antwerpen. Hier wird er sehr schnell zum Anführer der von den Augustinermönchen getragenen lutherischen Bewegung. Antwerpen ist allerdings ein Zentrum katholischer Reaktion, in dessen Mauern durch die Stadthalterin Kaiser Karls V., Margarethe von Savoyen, versucht wird, das Wormser Edikt zur Anerkennung zu bringen. Doch Heinrich läßt sich nicht einschüchtern und hält weiterhin Predigten, in denen die Übelstände und Irrtümer der Papstkirche Gegenstand der Anklage sind. Da wird Heinrich eines Nachts in seinem Kloster überfallen und festgesetzt, kann aber durch die Volksmenge wieder befreit werden, so daß er mit knapper Not aus Flandern fliehen kann. 1522 gelangt er nach Bremen, wo er noch einmal ein reiches Betätigungsfeld für die Durchführung der Reformation findet. Gegen ihren Erzbischof, Christoph von Braunschweig, haben die Bremer sich ohnehin seit Jahren eine gesunde Opposition erhalten können, um so mehr, als jener die Stadt immer wieder mit Abgaben zu belasten suchte. Für Heinrich geht es nun um die Einführung und Konsolidierung eines neuen Kirchenwesens, das auf den jungen Errungenschaften der Reformation gegründet ist. Es gelingt Heinrich in relativ kurzer Zeit, die Papisten von den Kanzeln zu drängen und sich durch evangelische Predigten das Vertrauen der Bürgerschaft zu erwerben. So kann er mit deren Zustimmung zwei weitere Prediger nach Bremen ziehen. Der Widerstand des Erzbischofs zerbricht an der starren Haltung der Bürger, die im übrigen auch eine günstige Gelegenheit sehen, sich des abgabenheischenden Papsttums zu entziehen. Luther selbst steht in dieser Zeit in enger Verbindung mit Heinrich. Vgl. hierzu Peter

- Meinhold, Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen, in: ZVSHKG 1974/75, II, 30/31, S. 36–50 mit der angegebenen Literatur.
- 282 Zu dem Geschlecht der Boien siehe Karl Boie, Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens und ihre Wappen, S. 24–27.
- 283 Vgl. hierzu Stooß, Geschlechter, S. 25.
- 284 Vgl. Hanssen/Wolf, S. 169.
- 285 Vgl. J. Friedrich Iken, Heinrich von Zütphen, S. 120, Anm. 10.
- 286 Vgl. Stooß, Regentenzeitalter, S. 195.
- 287 Vgl. Neocorus II, S. 19; Chalybaeus, s. 197.
- 288 Jensen-Michelsen III, S. 58; vgl. auch Hellmann, S. 48 f.
- 289 Vgl. Jensen-Michelsen III, S. 59. „Dieser Bösewicht und Missetäter hat gepredigt wider Maria, die Mutter Gottes und den Christenglauben, aus welcher Ursache ich ihn verurteile von wegen meines gnädigen Herrn, des Bischofs von Bremen, zum Feuer.“
- 290 Vgl. Jensen-Michelsen III, S. 59.
- 291 Vgl. dazu Neocorus II, S. 26. Den Tod Heinrichs schildert Neocorus so: „Do leep tho Johann Holm unnd nam den Vuesthamer und schloch ehn up sine Borst, so lange, beth dat he starff, dat he sick darnha nicht rogede. Breden ehn also up den Koelen, wente dat Holt wolde nicht bernen.“

ABKÜRZUNGEN

- HUB: Hamburgisches Urkundenbuch
- SVSHKG: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte
- ZSHG: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN QUELLEN

- Adam von Bremen: Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum. Hrsgb. von Werner Trillmich u. Rudolf Buchner, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches. Darmstadt 1973
- Hamburgisches Urkundenbuch Bd. 1, hrsgb. von J. M. Lappenberg. Hamburg 1842. Bd. 2, hrsgb. vom Archiv der Hansestadt Hamburg. Hamburg 1939
- Helmold von Bosau: Chronica Slavorum. Hrsgb. von Rudolf Buchner. Darmstadt 1963
- Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei aus Holstein, Stormarn und Dithmarschen. Hrsgb. von Wilhelm Jensen, in: SVSHKG 1934, I, 18. S. 122 ff.
- Rimbert: Vita Anskarii. Hrsgb. von Werner Trillmich u. Rudolf Buchner, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches. Darmstadt 1973
- Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, hrsgb. von P. Hasse, Bd. 1, 1886; Bd. 2, 1888; Bd. 3, 1890; hrsgb. von V. Pauls Bd. 4, 1924; Bd. 5, 1932;
- Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Hrsgb. von Andreas Ludwig Jacob Michelsen. Altona 1834
- Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens besonders im 16. Jahrhundert. Hrsgb. von D. C. Rolfs, in: SVSHKG 1922, I, 12

LITERATURVERZEICHNIS

- Adolfi, Johann, genannt Neocorus: Chronik des Landes Dithmarschen. Hrsgb. von F. C. Dahlmann. Kiel 1827.
- Amira, A. v.: Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. 1913. 4. Neubearb. Aufl. (K. A. Eckhardt) 1960.
- Boie, Karl: Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens und ihre Wappen, in: Quellen und Forschungen zu Familiengeschichte Schleswig-Holsteins. Bd. 3. Neumünster 1937.
- Bolten, Johann Adrian: Dithmarsische Geschichte. 4 Bde. Flensburg und Leipzig 1781–1788.
- Brandt, Otto: Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß. 1. Aufl. Kiel 1925, 5. Aufl. (Wilhelm Klüver) Kiel 1957. 7. Aufl. Kiel 1976.
- Carstens, Werner: Die mittelalterliche Verfassung Dithmarschens und das Geschlechterwesen, in: Volquart Pauls, Werner Carstens, Dithmarschen im Mittelalter, Hamburg 1948.
- Carstens, Werner: Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: ZSHG 66, Neumünster 1938.
- Chalybaeus, Robert: Geschichte Dithmarschens, Kiel und Leipzig 1888.
- Cronhelm, Friedrich Detlef Karl v.: Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae. Altona 1750.
- Freytag, Erwin: Die Klöster in Dithmarschen, in: SVSHKG 1957, II, 15. S. 5 ff.
- Fuhrmann, Horst: Der Patriarchatsplan Adalberts von Bremen, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 41, 1955.
- Gaasch, Karl-Heinz: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn. Kiel 1950.
- Göbell, Waltee: Ansgar und die Christianisierung des Nordens, in: SVSHKG 1965, II, 21. S. 22 ff.
- Hansen, Reimer: Dithmarschen und der Patriarchatsplan Adalberts von Bremen, in: Dithmarschen, Zeitschr. für Landeskunde und Heimatpflege, Heide 1969.
- Hansen, Reimer: Der Ortsname Pahlen. Heide 1960.
- Hanssen-Wolf: Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833.
- Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II. Leipzig 1890.
- Haupt, Richard: Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. I. Kiel 1887.
- Heesch, (Propst): Neocorus, in: SVSHKG 1912, II, 5 S. 345 ff.
- Hellmann, Johann: Kurtz-verfaßte Süder-Dithmarsische Kirchen-Historie. Hamburg 1735.
- Hoff, Hinrich Ewald: Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte. Bd. I. Kiel und Leipzig 1910.
- Hoffmann, Erich: Beiträge zum Problem des Volksadels in Nordelbingen und Dänemark, in: ZSHG Bd. 100, Neumünster 1975.
- Hucke, R. G.: Die Grafen von Stade 900–1144. (Genealogie, politische Stellung, Comitatus und Allodialbesitz der sächsischen Udonen) Stade 1956.
- Iken, J. Friedrich: Heinrich von Zütphen, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Bd. 12. Halle 1886.
- Jankuhn, Herbert: Das Missionsfeld Anskars, in: Frühmittelalterliche Studien, 1967.
- Jensen-Michelsen: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 1–3. Kiel 1873–1877.
- Jensen, Wilhelm: Das Hamburger Domkapitel und die Reformation. Hamburg 1961.

- Jensen, Wilhelm: Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340. (Taxus beneficiorum prepositure) in: ZVSHKG 1956, II, 14. S. 10 ff.
- Ljungberg, Helge: Die nordische Religion und das Christentum. Gütersloh 1940.
- Jochims, Jacob: Predigt bey dem ersten öffentlichen Gottesdienst in der neuen Kirche zu Wöhrden. Meldorf 1788.
- Johnsen, Wilhelm: Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen nach dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit, in: Festschrift für Volquart Pauls. Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart. Neumünster 1950.
- Jordan, Karl: Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Untersuchungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1939.
- Jordan, Karl: Nordelbingen und Lübeck in der Politik Heinrichs des Löwen, in: Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 39, 1959.
- Kamphausen, Alfred: Der Dom der Dithmarscher, die Kirche zu Meldorf. Düsseldorf 1931.
- Kamphausen, Alfred: Eine karolingische Kirche in Meldorf, in: Zschr. f. S.-H. Gesch. Bd. 60, 1930. S. 213 ff.
- Kinder, J. C.: Alte Dithmarsische Geschichten. Bilder aus der Lundener Chronik. Heide 1885.
- Kolster, W. H.: Geschichte Dithmarschens. (Nach F. C. Dahlmanns Vorlesungen) Leipzig 1873.
- Kunsttopographie Schleswig-Holstein. Hrsgb. Hartwig Beseler. Neumünster 1969.
- Lammers, Walther: Das Hochmittelalter bis zur Schlacht bei Bornhöved, in: Geschichte Schleswig-Holsteins (begründet von Volquart Pauls) Bd. 4, 3. Lieferung. Neumünster 1972.
- Lammers, Walther: Die Schlacht bei Hemmingstedt. Heide 1953.
- Lau, Georg Johann Theodor: Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Hamburg 1867.
- Lorentzen, Theodor: Schleswig-Holstein im Mittelalter. Hamburg 1925.
- Martens, A. N.: Die erste Verkündigung und Einführung der christlichen Religion in Dithmarschen. Itzehoe 1826.
- Marten-Mäckelmann: Dithmarschen. Geschichte und Landeskunde Dithmarschens. Heide 1927.
- Matzen, Hermann: Die Stellerburg. Heide 1932.
- Meinhold, Peter: Ansgar, der erste Missionsbischof des Nordens, in: SVSHKG 1965, II, 21. S. 68 ff.
- Meinhold, Peter: Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen, in: SVSHKG 1974/75, II, 30/31. S. 36 ff.
- Nehlsen, R.: Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden. Hamburg 1894.
- Nissen, Nis Rudolf: Epochen der Dithmarscher Geschichte, in: Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen, Erich Wohlenberg, Dithmarschen. Geschichte und Bild einer Landschaft. Heide 1968.
- Roerig, Fritz: Die Schlacht bei Bornhöved 1227. Rede geh. am 700jähr. Gedächtnistag der Schlacht in Bornhöved. Lübeck 1927.
- Rolfs, C.: Geschichte der Gemeinde St. Annen. Lunden 1891.
- Schmidt, Kurt Dietrich: Germanischer Glaube und Christentum. Göttingen 1948.
- Scholtz, P. Chr. H.: Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein. Schwerin und Wismar 1791.
- Schubert, Hans v.: Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. (Separatdruck aus den Beiträgen und Mittheilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte) Kiel 1901.

- Schubert, Hans v.: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, in SVSHKG 1907, I, 3.
- Schulte-Umburg, Volker: Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: Dithmarschen, Zeitschr. für Landeskunde und Heimatpflege, Heide 1973.
- Stoob, Heinz: Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter, in: ZSHG 77, Neumünster 1953.
- Stoob, Heinz: Die dithmarsischen Geschlechterverbände. Heide 1951.
- Stoob, Heinz: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. Heide 1959.
- Vieth, Anton: Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen. Hamburg 1733.
- Weibull, Lauritz: Ansarius, in: Scandia 14, Stockholm 1941.

Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung

Von Birgit Hoffmann*

INHALT

1. Einleitung	111
2. Der Verlauf der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung	112
3. Die innere Struktur der Verfolgung	117
4. Die regionale Struktur	117
5. Die rechtlichen Grundlagen	119
a) Die mittelalterlichen Rechtsgrundlagen	119
b) Die Rezeption römischen Rechts in ihrer Bedeutung für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung	121
c) Die neuzeitliche Zauberei-Gesetzgebung der Landesherren	130
6. Die Auswirkung der Gesetzgebung	133
a) Die Hexenprozesse im königlichen und Gottorfer Anteil	133
b) Die Wirkung der einzelnen Gesetze	135
7. Die Haltung der Geistlichkeit	138
8. Ausmaß und Schärfe der Verfolgung in den verschiedenartigen Gerichtsbezirken	139
9. Die Motive der Hexenverfolger	142
a) Inquisitoren und private Ankläger	142
b) Die Scharfrichter	143
c) Die Gerichtshalter	145
10. Die sozialen Grundlagen	146
a) Die Opfer der Verfolgung	146
b) Die Ankläger und Denunzianten	149
11. Das Ende der Hexenverfolgung	151
12. Zusammenfassung	153
13. Literatur	165
14. Anhang I:	
Anzahl der als „Hexen“ Verfolgten	170
Anhang II:	
Geschlechtmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge	
(1) 16. Jahrhundert	171
(2) 17. Jahrhundert	172

* Der vorliegende Text ist eine redigierte Fassung der von der Verfasserin zum Staatsexamen am 15. 7. 1976 vorgelegten Arbeit. Die Verfasserin dankt Herrn Prof. Dr. Lehmann, Kiel, für einige wichtige Hinweise bei der Überarbeitung. Im übrigen erfolgt der Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien in Kiel.

EINLEITUNG

Noch heute ist die Figur der Hexe — prototypisch eine alte, häßliche, fernab aller menschlichen Gemeinschaft lebende Frau — nicht nur aus alten Volksmärchen allgemein bekannt, sondern in einzelnen Regionen sogar noch mehr oder weniger fest im (Aber-)Glauben der Bevölkerung oder einzelner Gruppen verwurzelt. Noch aus jüngerer Zeit sind Fälle bekannt, in denen sich Menschen gezwungen sahen, gerichtlich dagegen vorzugehen, daß sie als Hexen beschimpft und verleumdet wurden.

Der Hexenbegriff geht auf alte volkstümliche Vorstellungen von schadenbringenden Zauberern und zum Flug durch die Luft und zur Tierverwandlung fähigen ‚Ungetümen‘ zurück, die durch die scholastische Theologie überformt und ergänzt wurden. Am Ende des 15. Jahrhunderts gehörten neben den genannten Elementen auch Teufelspakt und -buhlschaft sowie Ketzerei durch Verehrung des Teufels zu den festen Bestandteilen des Hexenglaubens¹.

Unter dem Verdacht der Hexerei wurden im 16. und 17. Jahrhundert dann im Reich wie auch in anderen Ländern insbesondere Tausende von Frauen, aber auch große Zahlen von Männern und Kindern verfolgt und verbrannt.

Schleswig-Holstein ist kein prototypisches Hexenverfolgungsgebiet wie etwa die süddeutschen Regionen. Zahlenmäßig blieben hier die Prozesse weit hinter denen von Würzburg oder Trier, um nur zwei Beispiele anzuführen, zurück: In keinem Jahr wurden mehr als 32 Personen verfolgt. Dementsprechend hat sich die neuere Einzelerforschung der Hexenverfolgung in Deutschland nur einzelnen südlichen Regionen zugewandt. Hier soll nur insbesondere die Arbeit Midelforts² genannt werden, die über die regionalen Studien hinaus wichtige Aufschlüsse sowohl methodisch als auch hinsichtlich der allgemeinen Problemstellung gibt. Für Schleswig-Holstein wurden die einzigen beiden Herzogtümer umfassenden Darstellungen von Christian Jessen und Richard Heberling³ in den Jahren 1859 bzw. 1915 veröffentlicht. In diesen Arbeiten ist jedoch eine relativ große Zahl von Hexenprozessen, über die in der umfangreichen Aufsatzliteratur (vielfach älteren, teils auch jüngeren Datums) berichtet wird, unberücksichtigt geblieben, so daß der Versuch sinnvoll erscheint, eine neue Zusammenfassung auf dieser erweiterten Grundlage zu erstellen.

Diese Zusammenfassung bezieht sich (entgegen der bei Heberling) nur auf die Herzogtümer Schleswig und Holstein; nicht mit einbezogen wurden die Reichsstadt Lübeck, das Herzogtum Lauenburg sowie auch Hamburg, das zwar de jure noch zum Herzogtum Holstein gehörte, sich faktisch jedoch in der behandelten Zeit der holsteinischen Landeshoheit weitgehend entzog und als eine selbständige Stadt anzusprechen ist. (Anerkannt wurde dieser Status von seiten Holsteins und Dänemarks erst im Jahre 1768.)⁴

DER VERLAUF DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN HEXENVERFOLGUNG

Auf die Herzogtümer bezogen ergibt sich auf Grund der am Ende der Arbeit aufgeführten Literatur für den Zeitraum von 1530 bis 1752 eine Zahl von insgesamt 462 in Hexenprozessen verfolgten Personen.

Diese Zahl beruht einerseits auf der Registrierung der namentlich oder als anonyme Einzelpersonen ermittelten Verfolgten, andererseits aber zum Teil auch auf der Quantifizierung vage gehaltener Angaben in der Literatur.

In letzteren Fällen wurden die als geringstmöglich erachteten Zahlen eingesetzt, und zwar für die Angabe „mehrere“ „3“, für „viele“ (in Fehmarn 1626) „10“. Eine zusätzliche Fehlerquelle liegt darin, daß Hedemann-Heespen lediglich einige „Hexenbrände“ mit Jahres- und Ortsangaben anführt, ohne Zahlen bezüglich der Verbrannten zu nennen. In den Fällen, wo diese Angaben nicht durch in anderer Literatur gegebene Informationen präzisiert werden konnten, wurde jeweils die Zahl „1“ angenommen. Die Gesamtsumme der in schleswig-holsteinischen Hexenprozessen Angeklagten ist insofern mit „462“ sicherlich auf keinen Fall zu hoch angesetzt.

Es kann und soll hier keineswegs der Anspruch erhoben werden, daß alle in Schleswig-Holstein vorgekommenen Fälle erfaßt wären: In den Archiven des Landes findet sich sicherlich noch mancherlei Quellenmaterial, und viele Prozeßprotokolle werden durch Brände und dergleichen vernichtet sein. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß sich auf Grund von nicht erfaßten Fällen das Gesamtbild ändern könnte, ist m. E. gering⁵. Deshalb erscheint es legitim, auf der Basis der ermittelten Fälle Grundsätzliches über die Verfolgung in Schleswig-Holstein zu sagen und Berechnungen über ihren Verlauf und ihre innere Struktur anzustellen⁶.

Der erste für Schleswig-Holstein nachweisbare Hexenprozeß hat im Jahre 1530 in Kiel stattgefunden⁷, die letzten Verbrennungen von „Hexen“ 1687 auf dem Gut Depenau⁸.

Der Verlauf der Verfolgung in den Herzogtümern ist im Anhang (I.) graphisch dargestellt. Die am markantesten herausragenden Prozeßzahlen mit mehr als 20 Verfolgten fallen in die Jahre 1551, 1639, 1666 und 1686 mit 22, 23, 32 und 21 Angeklagten. Sekundäre Verfolgungshöhepunkte mit 10 und mehr Angeklagten sind feststellbar für die Jahre 1557 (14), 1578 (15), 1581 (10), 1626 (12), 1640 bis 1642 (14, 12 und 11), 1668 (15) und 1674 (11).

Als Phasen, in denen sich die Verfolgungskurve über drei und mehr Jahre von der Null-Linie entfernt, und in denen mehr als 20 Personen angeklagt waren, sind zu nennen: 1575–1578 (29 Verfolgte), 1612–1615 (22), 1617–1620 (21), 1629–1643 (97), 1650–1654 (24) und 1666–1668 (53).

Aus den genannten Daten wird deutlich, daß für das 16. Jahrhundert zwar auch schon größere Prozeßzahlen zu verzeichnen sind (1551, 1557, 1575–1578 und 1581), daß die umfangreichsten Verfolgungen jedoch größtenteils erst ins 17. Jahrhundert fallen.

Es ist zu fragen, ob sich Faktoren ermitteln lassen, die den spezifischen Verlauf der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein bestimmt haben.

Ein schon in der älteren Literatur benutztes Erklärungsmodell ist das, was man als Katastrophen- oder Sündenbocktheorie bezeichnen kann: Danach haben Kriege, Naturkatastrophen, Epidemien, Viehseuchen und deren Folgen, Not und Teuerung, zu einer Steigerung des Hexenglaubens geführt: Auf der Suche nach der Ursache des Übels fand die Bevölkerung in den vermeintlichen Hexen einen Sündenbock⁹.

Wirft man nun einen Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins, stellt man fest, daß das 16. Jahrhundert als „goldene Zeit“ zu bezeichnen ist, in der es zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung und, infolge der steigenden Preise für landwirtschaftliche Produkte, zu wachsendem Wohlstand kam¹⁰. — Das 17. Jahrhundert brachte demgegenüber eine Reihe kriegserischer Verwicklungen, von denen auch Schleswig-Holstein betroffen war: nämlich 1626–1629 vom Dreißigjährigen Krieg, 1643–1645 vom ersten und 1657–1660 vom zweiten Schwedischen und dem sogenannten Polenkrieg¹¹. Auf die Kriegswirren bis 1629, von denen Schleswig-Holstein in einzelnen Gebieten verwüstet, andernorts aber kaum berührt wurde, folgte eine Friedensphase bis 1643, während derer sich das Land wirtschaftlich schnell erholte und zum alten Wohlstand zurückfand. Arnim spricht sogar von einer „wirtschaftlichen Nachblüte“ der dreißiger Jahre¹². Der erste Schwedische Krieg bewirkte einen Rückschlag im Wirtschaftsleben, der aber, global betrachtet, in einem Jahrzehnt überwunden war¹³. Hinsichtlich der Bauern ist jedoch ab 1640 eine zunehmende Verschuldung festzustellen, und der Druck der Gutsherren in Richtung auf eine weitere Ausdehnung der Leibeigenschaft wuchs¹⁴. — Schlimmer als im ersten Schwedischen Krieg waren die Auswirkungen der Kriegsjahre von 1657 bis 1660, die den Wohlstand des Landes gänzlich vernichteten: Denn „... kaiserliche und polnische Truppen ließen ihre Wut rücksichtslos an der protestantischen Bevölkerung aus¹⁵.“ Am Ende des Krieges waren „die Bevölkerung ... verringert, viele Dörfer zerstört, ein großer Teil der Viehbestände vernichtet und die seelische Widerstandskraft der Bevölkerung auf Jahre hin erlahmt“¹⁶.

Auf Grund der Verwüstungen und des (insbesondere durch den Polenkrieg bedingten) Bevölkerungsrückgangs kam es in den sechziger und siebziger Jahren dann zu einer Krise der Landwirtschaft, infolge derer „ein großer Teil der Bauernhufen wüst lag und ein Teil der Großbetriebe Konkurs anmelden mußte“¹⁷.

Ein Vergleich dieser Angaben mit der Verlaufskurve der Hexenverfolgung ergibt folgendes: Das Ansteigen der Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert gegenüber dem vorangegangenen entspricht dem Übergang von konstantem wirtschaftlichem Wachstum und Wohlstand zu Kriegswirren und wirtschaftlichen Krisen. Die Verfolgungsphase mit der längsten zeitlichen Ausdehnung, 1629 bis 1643, in der gegen 99 Personen, d. h. etwa 21 % der in Schleswig-Holstein insgesamt Verfolgten vorgegangen wurde, fällt gerade in die Zeit nach den Truppeneinfällen des Dreißigjährigen Krieges. Die Annahme einer Verbindung zwischen

kriegsbedingter Angst und Unsicherheit und verstärkter Hexenverfolgung wird durch diesen Befund bestätigt.

Besonders markant tritt in dieser Hinsicht ein Eckernförder Fall aus dem Jahre 1635 hervor: Abel Kruse aus Eckernförde ist von auf den benachbarten Gütern Windeby, Hemmelmark und Altenhof verbrannten „Hexen“ als „Komplize“ benannt worden. Durch Verlesung der Urgichten bei den Verbrennungen, denen zahlreiche Eckernförder beiwohnten, werden diese Bezichtigungen (die ihrerseits wiederum auf einer früheren von 1615 beruhen) in der Stadt bekannt. Das neu aufgefrischte Gerücht wird offenbar sofort zum Stadtgespräch, denn schon kurz darauf verlangt ein Bürger im Namen der ganzen Gemeinde eine peinliche Untersuchung gegen Abel Kruse. Der Rat sträubt sich, weil es leicht sei, „mit solchem Weibe einen Anfang zu machen, aber man nicht sobald zu Ende kommen könne, wie mehrere Beispiele zeigen“. Die Vertreter der Stadt zeigen also eine vernünftige Haltung, indem sie auf die bloßen Hexengeständnisse hin nichts unternehmen wollen. Offenbar hat man in diesen Kreisen aus eigenen oder andernorts gemachten Erfahrungen gelernt, man weiß, daß einmal begonnenes Prozedieren gegen „Hexen“ einen ganzen Strudel von Verdächtigungen und Beschuldigungen nach sich ziehen kann¹⁸. Die Gemeinde jedoch besteht auf ihrer Forderung; sie erhebt Anklage und stellt Bürgerschaft („30 und 115 Bürger“ verpflichten sich gegenseitig)¹⁹ für alle aus dem Verfahren entstehenden Folgen (d. h. die Kosten). Jeglichen Aufschub der Sache bis zur Rückkehr von Ehemann und Sohn der Beschuldigten von einer Reise nach Lübeck verweigern die Ankläger. Sie machen alte Urgicht-Zeugnisse von Altenhof und Windeby aus dem Jahre 1615 ausfindig, die, zusammen mit den drei neuen Bezichtigungen und der negativ ausgefallenen Wasserprobe, „genuchsame Anzeigung“ zur Tortur liefern. Die „peinliche Befragung“ wird daraufhin durchgeführt, und zwar dreimal je 2 Stunden, wobei sogar noch zwei der Folter als Zeugen beiwohnende Bürger zu größerer Strenge antreiben. Selbst noch, nachdem die Angeklagte, ohne zum Geständnis gebracht worden zu sein, nach der dritten Folter gestorben ist, gibt sich das Volk nicht zufrieden: Während Rat und Bürgermeister ein „ehrliches Begräbnis“ der Verstorbenen auf dem Kirchhof oder vor der Stadt zugestehen wollen, setzt die Menge die Verbrennung des Leichnams durch den Büttel vor den Toren der Stadt durch²⁰.

In einer von Abel Kruses Kindern durch einen Notar in Gottorf eingereichten Defensionalschrift wird betont, daß das formlose grausame Verfahren erst möglich geworden sei, als „leider der ganze Rat bis auf Peter Vos, Rathmann, weggestorben, und die besten Bürger teils mit dem Tod abgegangen, teils wegen des Kriegswesens verzogen und viele fremde Bürger wieder eingekommen“²¹.

Faktisch liegt dieser Erklärung zugrunde, daß Eckernförde 1625 eine Überschwemmung erlebt hatte, 1627/28 von Kriegsunruhen betroffen gewesen war und 1629 die Pest so viele Opfer gefordert hatte, daß nur 39 Bürger am Leben geblieben waren²². Die Tatsache allerdings, daß in der Schrift die Schuld an dem grausamen Vorgehen gegen Abel Kruse hauptsächlich dem Rat der Stadt und dessen fast totaler personeller Umbesetzung zugeschrieben wird, erscheint nicht

ganz verständlich; denn aus den vorliegenden Informationen geht hervor, daß die Initiative gänzlich von den Einwohnern der Stadt ausging. Dabei fällt auf, daß sich schon fünf bzw. sechs Jahre nach der so weitgehenden Reduzierung der Einwohnerzahl (auf 39!) eine Einheitsfront von 145 Bürgern zusammenfindet, von denen sicherlich viele der erst neu Zugezogenen Abel Kruse nur relativ kurze Zeit kannten. (Interessant wäre zu wissen, ob der Anführer der Bürger, Caspar Kolhof, zu den alteingesessenen Bürgern gehörte, denen die Kruse wohl schon seit 1615 berüchtigt war.) — Die spontane Einigkeit erklärt sich wohl aus einer durch Unruhe und Unsicherheit bedingten Aggressivität, die sich ihr Objekt in Form einer Personifikation des ‚Bösen‘ suchte²³.

Für die Beziehung von Krieg und Hexenverfolgung spielt (zumindest in Schleswig-Holstein) eine wesentliche Rolle, daß sich infolge der Truppendurchzüge und Besetzungen offenbar vermehrt Seuchen unter Menschen und Tieren einstellten²⁴. Krankheiten von Mensch und Vieh aber bildeten in den meisten der ermittelten Fälle den konkreten Anlaß und Gegenstand der Anklagen gegen vermeintliche Hexen. Durch diesen Umstand wird um so deutlicher, inwiefern Kriegszustände die Hexenverfolgung verstärken konnten.

Wie dem Dreißigjährigen Krieg, so kann man auch dem (zweiten) Schweden- und Polenkrieg von 1657 bis 1660 eine Auswirkung auf die Hexenverfolgung zuschreiben: Schon Jessen betonte, daß neben einer allgemeinen Verarmung der ländlichen Bevölkerung Rechtsunsicherheit, „sittliche Verwilderung, Aberglauben und Rohheit . . . die natürlichen Folgen“ der Truppendurchzüge gewesen seien und die zahlreichen Hexenprozesse seit 1660 als Ausdruck dieser allgemeinen Zustände verstanden werden könnten²⁵. — Eine Betrachtung der Verlaufskurve stützt diese Interpretation: Die zweitschlimmste Verfolgungsphase insgesamt (1666–1668, mit 53 Verfolgten) und der absolute Höhepunkt der Prozeßzahlen (mit 32 Angeklagten im Jahr 1666) fallen in die Krisenzeit der sechziger Jahre.

Global gesehen, lassen sich demnach die relativ umfangreichen schleswig-holsteinischen Verfolgungen des 17. Jahrhunderts mit der Katastrophentheorie erklären. Allerdings muß betont werden, daß das Ausmaß der Hexenverfolgung keineswegs eine bloße Funktion der konkreten äußeren Verhältnisse darstellt: Es gab unzählige Katastrophen kleineren und größeren Ausmaßes, die offensichtlich kein verstärktes Prozedieren gegen „Hexen“ hervorriefen.

Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie problematisch der Versuch einer genaueren Zuordnung der Hexenprozesse zu Katastrophen ist: In der Landschaft Eiderstedt wurden 1581 drei Frauen als „Hexen“ angeklagt. Liest man in Heimreichs Nordfriesland-Chronik, daß 1581 bis 1582 eine große Seuche in Eiderstedt und Umgebung ausbrach, die ca. 3000 Opfer forderte²⁶, ist man geneigt, in den Hexenprozessen eine Reaktion auf die Epidemie zu sehen. Andererseits berichtet Heimreich aber auch für die gleiche Gegend über heftige Ausbrüche der Pest in den Jahren 1566, 1598 bis 1603 und 1629²⁷, ohne daß auch für diese Jahre Hexenverfolgungen überliefert wären. Dies zeigt, daß Angst vor Seuchen und dergleichen den Ausbruch von Hexenverfolgungen nie erschöpfend erklären kann,

daß vielmehr immer noch andere, aus der Retrospektive schwer erschließbare Faktoren die „Stimmung“ der Bevölkerung jeweils konkret beeinflussten²⁸.

Die allgemeine ‚Stimmung‘ im Lande war aber im 17. Jahrhundert sicherlich nicht nur durch die Kriegswirren bestimmt, sondern auch durch die kirchenpolitischen Tendenzen der Zeit: das Erstarren der Religiosität in strenger Orthodoxie. Jegliche Abweichungen von der genormten Lehre der Landeskirche wurden durch die Landesherren als die Träger des Kirchenregiments²⁹ strengstens bestraft. Pastoren, die den allgemeinen Teufelsglauben nicht oder nicht im geforderten Ausmaß teilten, setzten sich der Gefahr (zumindest) einer Suspensierung aus³⁰. Aber auch die Frömmigkeit der Bevölkerung insgesamt wurde kontrolliert. Die Kirchenvisitationen dienten nicht nur dem Zweck, die Fähigkeit der Geistlichen zu überprüfen, sondern auch unmittelbar die Gemeindeglieder zu examinieren. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde die Kirchenzucht noch verstärkt, zumal man in Krieg und allgemeinem Unglück eine „Strafe des erzürnten Gottes“ erkannte³¹. Die Landesherren wurden sich ihrer „Pflicht“ bewußt, „alles zu tun, damit der Zorn Gottes sich lege und in Wohlstand, Friede und Freude seine Gnadensonne wieder über dem Volke scheine“³². Dementsprechend erging jetzt eine große Zahl von Patenten und Verordnungen, die das religiöse und sittliche Leben der Untertanen regulieren sollten: Von 1623, 1629, 1636, 1646, 1647 und 1664 datieren derartige Vorschriften³³.

Die Motivation der Landesherren kommt in der „Verordnung wegen wöchentlicher Feyer gewisser Betstunden am Mitwochen“ vom 29. 3. 1623 deutlich zum Ausdruck: Der Erlaß wird damit begründet, daß man gegenwärtig schwere Zeiten durchzustehen habe; verschiedene Städte und Dörfer seien durch Kriegsnöte verwüstet und verödet, und diese Nöte nähmen noch gegenwärtig zu. Der Ruin sei total, wenn

„dem fast nahe rückenden Unheil durch die gewaltige Hand Gottes nicht gewehret und vorgebaut werden solte. Wenn dann solche Drangsalen zu wohlverdienter Strafe des bösen und sündhaften Lebens Gott der Allmächtige pfleget zu verhängen, und derowegen hochnöthig, daß seiner Göttlichen Allmacht in die Ruthe gefallen, der begangenen Uebertretung Reu und Leid getragen, das böse Leben gebeßert, von Sünden abgestanden, und um Abwendung aller wohlverdienten Strafen Gott der Herr fleisig angerufen werde“³⁴.

Im Rahmen der Bekämpfung ‚sündigen Lebens‘ liegt aber auch die Bestrafung der Zauberei; deren verstärkte Verfolgung ist nur als ein Aspekt der Verschärfung der Kirchenzucht zu verstehen.

Der Grund für die stärkere Reglementierung liegt nach dem eigenen Selbstverständnis der fürstlichen Verordnungen in der materiellen Bedrohung durch die Kriegsnöte. Der Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments muß aber auch in seiner Eigengesetzlichkeit gesehen werden: Er ist in den Rahmen des absolutistischen Machtausbaus einzuordnen.

Für den Anstieg der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung im 17. Jahrhundert können demnach zwei Phänomene als allgemeine Erklärungen

herangezogen werden: das durch die materiellen Katastrophen entstandene Sündenbewußtsein jener Zeit, aber auch die im Rahmen des absolutistischen Machtausbaus vollzogene Ausweitung des orthodoxen Kirchenregiments³⁵.

DIE INNERE STRUKTUR DER VERFOLGUNG

Der quantitativen Betrachtung der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein soll eine qualitative folgen. Aus dem jeweiligen Anteil der Todesopfer³⁶ an den insgesamt Beschuldigten (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) wird die Schärfe der Verfolgung deutlich. Je größer die Chance der Angeklagten war, mit einer Freilassung oder auch nur einer milderen Bestrafung ‚davonzukommen‘, als um so gemäßigter kann die Durchführung des Verfahrens interpretiert werden. Die jeweilige Relation der verschiedenen Ausgangsarten in Hexenprozessen (aufgefächert nach Todesopfern, milder [mit Gefängnis oder Ausweisung] Bestraften und Freigelassenen) wird im Weiteren als innere Struktur der Verfolgung bezeichnet.

Für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung insgesamt machen 340 Todesopfer einen Anteil von 84 % an der Gesamtzahl der Verfolgten (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) aus, 6 % wurden milder bestraft und 10 % freigelassen. Die Chance einer gänzlichen Reinigung von der Beschuldigung war also größer als die Möglichkeit, auf Grund erwiesener harmloser ‚Delikte‘ milde bestraft zu werden: Wo überhaupt erst einmal ein ‚Delikt‘ erwiesen schien, vermutete man offenbar in den meisten Fällen noch Schlimmeres dahinter, und die Folter trug dann dazu bei, diese Annahme zu ‚bestätigen‘.

Eine nach den beiden Verfolgungsjahrhunderten untergliederte Auszählung differenziert das Bild: Während die Prozesse im 16. Jahrhundert (124 Fälle) 92 % Todesopfer forderten, lag die entsprechende Rate im 17. Jahrhundert (mit insgesamt 312 Angeklagten) nur bei 80 %³⁷. Im Gegensatz zur äußeren Verlaufskurve, die im 17. Jahrhundert eine stärkere Ausdehnung der Verfolgung anzeigt als in der vorangegangenen Periode, ist in der Durchführung der Prozesse also in umgekehrter Richtung eine Mäßigung im 17. Jahrhundert zu verzeichnen.

DIE REGIONALE STRUKTUR

Die Wellenbewegung der Verfolgungskurve für ganz Schleswig-Holstein wurde bereits aufgezeigt. Es ist nun zu fragen, wie sich die Schwerpunkte der Verfolgung regional verteilen.

Im Rahmen der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse kann schon das Prozedieren gegen 10 Angeklagte in einem Gerichtsbezirk zu einer Zeit als sehr umfangreich angesehen werden. Solche lokalen Verfolgungswellen, die 10 und

mehr Personen in einem Jahr bzw. in unmittelbar aufeinander folgenden Jahren erfaßten, sind für die Herzogtümer nur in neun Fällen belegt, und zwar:

- 1) im Amt Süderdithmarschen 1618–1620 (11 Angeklagte),
- 2) in der Stadt Schleswig 1551 (14),
- 3) in 3 Patrimonialgerichtsbezirken: in Lindau 1557 (10), in Gaarz 1674 (11), in Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne 1686 (19)
- 4) in der Preetzer Klostergerichtsbarkeit: in Schönberg 1666 (26),
- 5) auf Fehmarn: um 1626 (mindestens 10), um 1639/40 (15), 1650/51 (11).

Mittlere lokale Verfolgungen mit 5 bis 9 Angeklagten haben in folgenden Gerichtsbezirken stattgefunden:

- 1) Ämter: 1639 Reinbek (5)
1641 Flensburg (5)
- 2) Städte: 1577 Oldenburg (5)
1578 Heiligenhafen (7)
1578 Kiel (8)
1600 Flensburg (5)
1638/39 Kiel (9)
- 3) Güter: 1575 Kollmar (6)
1598 Nehmten (6)
1613 Dänischnienhof (5)
1617/18 Ascheberg (5)
1634 Grönwohld (5)
1668 Wensin (6)
1687 Depenau (6)

Es fällt auf, daß außer der Landschaft Süderdithmarschen alle übrigen Städte und Ämter (wenn man beim Amt Flensburg den Amtssitz im Auge hat) wie auch die Preetzer Klostergerichtsbarkeit im östlichen Teil des Landes liegen; und auch die (im Preetzer, Oldenburger und Dänisch-Wohlder Güterdistrikt belegenen) Patrimonialgerichte ordnen sich hier ein; nur das Gut Kollmar (im Itzehoer Güterdistrikt) bildet eine Ausnahme. Demnach haben sich die schlimmsten Hexenverfolgungen Schleswig-Holsteins im wesentlichen auf den Osten des Landes konzentriert³⁸.

Darüber, ob der Charakter des östlichen Bereichs als Gutslandschaft für die stärkere Verfolgung eine Rolle gespielt hat, kann nur spekuliert werden. Wenn man in Betracht zieht, daß, wie schon aus der Verteilung der größeren und mittleren Verfolgungswellen deutlich wird, das Prozedieren gegen „Hexen“ durch die Gutsherren besonders intensiv betrieben wurde, liegt der Schluß nahe, daß die Güter gleichsam als Keimzellen der Verfolgung fungierten.

Heberling hat betont, daß auf dem flachen Land eine stärkere Hexenverfolgung stattgefunden habe als in den Städten³⁹. Auf Grund der absoluten Prozeßzahlen kann die Frage der Gewichtung allerdings nicht entschieden werden, da eine Grundlage für den Vergleich (das Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Bereiche) nicht gegeben ist. Als Vergleichskriterium soll statt dessen die innere Struktur der Verfolgung herangezogen werden.

Eine Gegenüberstellung ergibt, daß in den Landgebieten 81 % der Angeklagten verbrannt oder zu Tode gefoltert wurden, in den Städten 83 %. Der Anteil der Todesopfer ist also annähernd gleich, in den Städten sogar noch etwas höher als auf dem Land. Heberlings Aussage, daß in den Städten im allgemeinen eine Mäßigung und Zurückhaltung in den Prozessen im Gegensatz zum flachen Land festzustellen sei, kann also auf Grund der vorliegenden Zahlen nicht bestätigt werden.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Bevor die Hexenverfolgung in den Herzogtümern noch eingehender beleuchtet wird, empfiehlt es sich, zunächst ihre rechtlichen Grundlagen zu klären.

Die mittelalterlichen Rechtsgrundlagen

Schleswig-Holstein stellt hinsichtlich der aus dem Mittelalter überkommenen Rechtsgrundlagen keine Einheit dar, vielmehr sind die Geltungsbereiche insbesondere des jütischen, des friesischen und des sächsischen Stammesrechts zu unterscheiden.

Im gesamten Herzogtum Schleswig außer Nordfriesland und Fehmarn, die ihre eigenen Landrechte besaßen, galt das von dem dänischen König Waldemar II. im Jahre 1241 erlassene Landschaftsrecht für Jütland, das *Jyske Lov*. Es blieb auf den Inseln Alsens (außer der Stadt Sonderburg) und Arroe bis zum Erlaß des dänischen Reichsrechts von 1683 (*Danske Lov*), in den übrigen Teilen Schlesiwijs sogar noch darüber hinaus in Geltung⁴⁰.

Das Herzogtum Holstein besaß kein eigenes geschriebenes Landrecht. Grundlage der Rechtspraxis war hier das *Holstenrecht*, ein sächsisches Gewohnheitsrecht, das erst allmählich seit dem beginnenden 15. Jahrhundert durch Heranziehung des *Sachsenspiegels* ergänzt wurde⁴¹. In einer Reihe von Gesetzeswerken des 16. Jahrhunderts fand dann der *Sachsenspiegel* als subsidiäre Rechtsquelle für Holstein neben dem „kundbaren Landesgebrauch“ ausdrücklich Bestätigung⁴².

Dithmarschen, das bis zu seiner Eroberung im Jahre 1559 als freier Bauernstaat zu bezeichnen ist, stellt dementsprechend auch ein eigenes Rechtsgebiet dar.

Zu nennen sind außerdem die Statuten der schleswig-holsteinischen Städte. Zwei Stadtrechtsfamilien können hier unterschieden werden: die umfangreiche Gruppe der mit lübisch-hamburgischem Recht bewidmeten Städte (Wilster, Itzehoe, Krempe, Ol.iesloe, Segeberg, Neustadt, Eutin, Plön, Oldenburg, Heiligenhafen, Lütjenburg, Kiel und Rendsburg sowie Burg/Fehmarn, Tondern und Ripen)⁴³ und die schleswigsche Stadtrechtsfamilie (bestehend — neben der Stadt Schleswig selbst — aus Eckernförde, Flensburg, Apenrade und Hadersleben), für die das *Jyske Lov* als subsidiäres Recht galt⁴⁴.

Welche Bestimmungen über Hexerei bzw. Zauberei sind nun aus diesen verschiedenen Rechtskreisen bekannt? Das Jyske Lov enthielt in seiner ursprünglichen Form kein Zauberei-Verbot, zumal die Verfolgung dieses ‚Delikts‘ in den Händen der Kirche lag. Ein entsprechender Artikel wurde erst am Anfang des 15. Jahrhunderts⁴⁵ oder auch schon früher⁴⁶ aus einem dänischen Kirchenrecht übernommen und eingefügt⁴⁷. Dieses Kapitel III.69 („Van Töverye“) spricht kein Verbot der Zauberei, verbunden mit einer bestimmten Strafandrohung, aus, sondern räumt lediglich einem der Zauberei Beschuldigten, der nichts gesteht, ein, sich durch den Eid von Kirchneffningen der Anklage zu entledigen⁴⁸. Laut Heberling und Falck basiert diese Bestimmung auf dem überkommenen 12-Mann-Eid⁴⁹, d. h. der Möglichkeit für Personen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, ihre Unschuld durch einen in Gemeinschaft mit elf ihrer nächsten Freunde geleisteten Eid zu ‚beweisen‘⁵⁰; andererseits betont jedoch Stemann, daß die Kirchneffninge (d. h. aus dem Kirchspiel ernannte Männer) noch in einer Reihe neuzeitlicher Hexenprozesse nachweisbar nicht als Eideshelfer fungierten, sondern als Richter in dem vielfach entscheidenden Vorverfahren auftraten, in dem sie in einer „Dings“- oder „Kirchspielswinde“ ein beeidigtes Urteil über den Leumund des Angeklagten und die Glaubwürdigkeit seines Leugnens gaben⁵¹.

Aber selbst wenn der im Jyske Lov genannte Eid der Kirchneffninge in diesem Sinne als Kirchspielswinde zu verstehen ist, bleibt der Sachverhalt, daß das Jyske Lov keine positive Strafbestimmung für Zauberei enthält, sondern nur auf die Möglichkeit der Reinigung von Beschuldigungen hinweist.

Nach der Kanutschen Glosse zum Kapitel III.69 soll als Strafe die Exkommunikation eintreten, und erst bei nicht erfolgter Besserung des Angeklagten körperliche Züchtigung und Gefängnis⁵².

Im Bereich des Holstenrechts galt gemäß Buch II. Artikel 13 § 7 des Sachsenspiegels, daß Personen, die ungläubig seien oder mit Zauberei oder Gift umgingen und dabei ertappt würden, verbrannt werden sollten⁵³.

Ebenso eindeutig und hart fiel die Strafe nach dem lübisch-hamburgischen Recht aus⁵⁴. Im Lübecker Stadtrecht wurde Zauberei nicht erst, wie Reuter annimmt⁵⁵, in der Uffenbachschen Handschrift vom Anfang des 15. Jahrhunderts erstmals erwähnt – wonach auf Umgang mit Zauberei und Gift die Feuerstrafe stand –, sondern gleichlautende Strafbestimmungen enthielten schon der sogenannte Göttinger Codex (in Artikel 400 des 2. Teils, der das Hamburger Recht von 1270 wiedergibt)⁵⁶ sowie das von Cronhelm abgedruckte Lübecker Rechtsbuch von 1254, fortgesetzt 1370⁵⁷.

Das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586, das in den holsteinischen Städten lübischen Rechts besonders als Rechtsgrundlage herangezogen wurde, differenzierte demgegenüber nach der Größe des ‚Verbrechens‘ und des zugefügten Schadens: Dementsprechend sollten die ‚Täter‘ entweder mit dem Feuer oder Schwert oder nur mit „Staupen“ (körperlicher Züchtigung) bestraft werden⁵⁸.

Eine derartige Differenzierung hinsichtlich des Zauberei-‚Delikts‘ hatte auf reichsrechtlicher Ebene auch schon die sogenannte Carolina, die peinliche

Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V. von 1532 eingeführt: Nur die schädigende Zauberei (die Verursachung von materiellen Schäden oder Krankheit bei Mensch und Vieh durch ‚Zaubermittel‘) wurde hierin mit der Todesstrafe bedroht, unschädliche Zauberei sollte nach Ermessen des Richters mäßiger bestraft werden. (In Zweifelsfällen wurde das Ratsuchen bei Oberhöfen oder Rechtsgelehrten empfohlen.)⁵⁹

Die Rezeption römischen Rechts in ihrer Bedeutung für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung

Die großen Hexenverfolgungen der Neuzeit werden in der Literatur weithin darauf zurückgeführt, daß, von der Ketzerinquisition ausgehend, der italienische Inquisitionsprozeß rezipiert worden sei⁶⁰. Daß diese These jedoch zumindest für das Reich nicht haltbar ist, geht aus der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung, insbesondere aus den Schriften Eberhard Schmidts, hervor⁶¹: Das Inquisitionsverfahren ist keineswegs erst im Verlauf der Rezeption italienischen Rechtes im Reich eingeführt worden, vielmehr hat es sich dort im Rahmen der Landfriedensbewegung aus Gründen der Zweckmäßigkeit einer staatlich initiierten Verfolgung „landschädlicher Leute“ seit dem 13. Jahrhundert eigenständig herausgebildet.

Dieses Verfahren verdrängte allmählich den nach germanischem Recht praktizierten Akkusationsprozeß, in dem sich ein privater Ankläger finden mußte, der sich für die Richtigkeit seiner Anklage wie auch für die entstehenden Gerichtskosten zu verbürgen und selbst Beweise für seine Beschuldigung zu erbringen hatte, und in dem der Angeklagte das Recht beanspruchen konnte, sich mit Unterstützung von Eideshelfern durch einen Schwur von der Anklage zu befreien.

Im Inquisitionsprozeß beruhte demgegenüber die gesamte Verfolgung auf amtlicher Initiative (sog. *Offizialmaxime*), und von Amts wegen wurde mit rationalen Erkenntnismitteln der objektive Sachverhalt erforscht (*Instruktionsmaxime*). Auf diese Weise führten Verdächtigungen zwangsläufig viel eher zu Gerichtsverfahren, weil eine Denunziation unverfänglicher war als eine Anklage, für die man haftbar gemacht werden konnte. Darüber hinaus wurde die Position des Verdächtigten aber in der weiteren Entwicklung noch zusätzlich geschwächt: Bei den amtlichen Nachforschungen rückte die Aussage des Beschuldigten und damit zugleich die *Folter* (die sog. peinliche Befragung nach ausgearbeiteten Frageartikeln) als Mittel zur Erlangung einer vermeintlich wahrheitsgemäßen Aussage, also eines Geständnisses, immer mehr in den Mittelpunkt.

Die schon erwähnte Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 zeigt die inquisitorische Struktur des deutschen Strafprozesses in voller Ausprägung. Die Carolina kennt zwar neben der den *Inquisitionsprozeß im engeren Sinne* bestimmenden Prozeßeinleitung von Amts wegen nach wie vor die alte Form des Prozedierens auf Grund einer Klage des Verletzten, jedoch betrifft diese

Unterscheidung lediglich die Einleitung des Verfahrens. In der Durchführung sind beide Arten den gleichen Grundsätzen unterworfen, auch im Akkusationsprozeß ist der Ausgang „nicht davon abhängig, ob es dem Kläger gelingt, den Schuldbeweis gegen den Beschuldigten zu erbringen“, denn falls der Kläger ohne Erfolg bleibt, setzt eine Untersuchung von Amts wegen ein und damit gegebenenfalls auch die Folter (Art. 45,46)⁶². Dieser Anklageprozeß ist seiner Struktur nach als *Inquisitionsprozeß im weiteren Sinne* zu bezeichnen.

Daß aber das inquisitorische Gerichtsverfahren gerade für die Verfolgung der vermeintlichen Hexen von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte, liegt auf der Hand: Durch die Folter konnte man die Beschuldigten zur Ablegung der absurdesten Geständnisse zwingen sowie die Angabe („Besagung“) angeblicher Komplizen von ihnen erpressen. Die Besagungen erzeugten dann Gerüchte, die sich zur Verdächtigung und schließlich zur Beschuldigung verdichteten. Dieser Mechanismus erklärt die Kettenprozesse, die auch in Schleswig-Holstein (wenn auch in wesentlich geringerem Umfang als in Süddeutschland) vorkamen⁶³.

Die Bestimmungen der Carolina machen zugleich beispielhaft deutlich, welche Bedeutung der Rezeption im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zukommt: Die „juristischen Prinzipien der Italiener (gewannen) auf die deutsche Strafrechtspflege Einfluß . . . und (konnten) dem [im Reich eigenständig entwickelten] rationalen Element zweckmäßiger Verbrechensbekämpfung von Recht und Gerechtigkeit her das notwendige Maß geben“⁶⁴. Der deutsche Inquisitionsprozeß, der hauptsächlich an polizeilichen Zwecken einer raschen Überführung und Verurteilung des Tatverdächtigen orientiert war und der Willkür Tür und Tor offenließ, wurde nun nach wissenschaftlich fundierten juristischen Normen gestaltet – zumindest theoretisch und nach dem Wortlaut der Rezeptionsgesetze.

Die Carolina, die allgemein als ein ‚Meilenstein‘ in der Geschichte der Rezeption römischen Rechtes angesehen wird, enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die einer gerechten Urteilsfindung und somit dem Schutz des Angeklagten dienen sollten: Unter anderem wurde der Richter dazu angehalten, sich eingehend um Entlastungsbeweise zu kümmern (Art. 47); in der Folter abgelegte Geständnisse sollten genau nachgeprüft und durch die Befragung außerhalb der Marter bestätigt werden (Art. 48 ff.); es galt die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu untersuchen (Art. 63 f., 71); Suggestivfragen waren verboten (Art. 56)⁶⁵.

Wenn diese Vorschriften in den deutschen Hexenprozessen ernsthaft befolgt worden wären, hätte es sicherlich weit weniger Verbrennungen gegeben.

Die Frage, inwieweit und seit wann die peinliche Halsgerichtsordnung in Schleswig-Holstein Eingang gefunden hat, ist in der Literatur umstritten.

Sicher ist wohl, daß sie (entgegen Angaben bei Heberling und Schrader)⁶⁶ keinesfalls im Jahre 1614 durch den Haderslebener Rezeß zum gemeinschaftlichen Gesetz erhoben wurde. Der Landtagsabschied besagt lediglich, daß die Carolina (abgesehen von den Bestimmungen über die Tortur) im Strafverfahren über Prälaten und Adlige rechtskräftig sein solle⁶⁷. Ihre Geltung für diese Stände wurde

in der (der revidierten Landgerichtsordnung mit einverleibten) Konstitution von 1636 „betreffend die Ecclesiastica et Criminalia“ (§ 15) nochmals bestätigt⁶⁸.

Aber auch in den Städten scheint die Carolina bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Grundlage der Rechtspraxis gewesen zu sein: Laut Cronhelm baten die Städte in dem bei der Revision der Landgerichtsordnung im Jahre 1636 übergebenen Bedenken, sie bei der vom Heiligen Römischen Reich und deren sämtlichen Ständen approbierten und bisher „in viridi observantia“ gehaltenen peinlichen Halsgerichtsordnung zu belassen und „selbiger Carolinae Constitutioni in nichts zu derogieren“⁶⁹. Daß es sich allerdings hierbei um die schleswig-holsteinischen Städte schlechthin gehandelt haben soll, ist, wenn nicht schon auf Grund des Charakters der Carolina als deutsches Reichsrecht⁷⁰, so doch wohl angesichts der auf das Reich bezogenen Argumentation wenig wahrscheinlich. Die Forderung wird sich wohl eher nur auf die holsteinischen Städte beziehen, zumal ja die zum Herzogtum Schleswig gehörenden Städte Schleswig, Eckernförde, Flensburg, Apenrade und Hadersleben in ihren Stadtrechten sämtlich nur das Jyske Lov als subsidiäres Recht anerkannten⁷¹.

Ist die Carolina offenbar nicht auf Landesebene zum allgemeinen (über den Kreis der privilegierten Stände hinaus gültigen) Gesetz erhoben worden, so finden sich doch zumindest Belege dafür, daß sie von den Landesherren in einzelnen Fällen bzw. für bestimmte Gebiete als Norm gesetzt wurde:

Eine königliche Resolution für Glückstadt vom 18. 8. 1631 befahl, auf einen konkreten Fall bezogen, ein rechtliches Vorgehen gemäß der Carolina⁷², und nach Herzog Friedrichs III. Konzession an die Stadt Tönningen vom 22. 3. 1648 sollte in der der Stadt zugestandenen Kriminaljurisdiktion nach der peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren werden⁷³.

Für die Landschaft Süderdithmarschen verordnete eine Konstitution König Christians IV. vom 5. 1. 1642 ebenfalls die Anwendung der Carolina als Maßstab für die Strafgerichtsbarkeit⁷⁴. (Vom sächsischen Recht, das nach dem gemeinschaftlich erlassenen Dithmarscher Landrecht von 1567 als erste subsidiäre Rechtsquelle vor den „gemeinen beschrevenen Rechten“ herangezogen werden sollte⁷⁵, ist hier nicht mehr die Rede).

Alle drei aufgeführten, die Rezeption des kaiserlichen Strafrechts belegenden Quellen sind geographisch dem Herzogtum Holstein zuzuordnen. Dieser Befund bestätigt Stemanns Aussage, daß die peinliche Halsgerichtsordnung wie die römisch-gemeinrechtlichen Elemente insgesamt im Herzogtum Schleswig (abgesehen von Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt) viel zögernder und später rezipiert wurden als in Holstein. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde die schleswigsche Rechtsverfassung allmählich zugunsten fremdrechtlicher Elemente umgestaltet⁷⁶. Für das nördliche Herzogtum blieb auch nach der gemeinschaftlichen Landgerichtsordnung von 1573⁷⁷ wie noch nach deren revidierter Fassung von 1636 das Jyske Lov neben dem sonstigen Landesgebrauch die einzige Rechtsquelle, wohingegen diese Ordnungen für Holstein die gemeinen Rechte als subsidiären Maßstab (nach Landesgebrauch und Sachsenrechten) anerkannten.

Die entscheidende Rolle bei der Förderung der Rezeption insbesondere in Holstein spielte der Gottorfer Hof. Dort ist ein ständig wachsender und schließlich beherrschender Einfluß der römisch-rechtlich geschulten Juristen als Kanzler, Vizekanzler und Räte feststellbar⁷⁸. Insbesondere der Kanzler Adam Tratziger, dem die Abfassung des Dithmarscher Landrechts von 1567 und der Landgerichtsordnung von 1573 zugeschrieben wird, gilt als Bahnbrecher für das fremde Recht auch in der Gesetzgebung⁷⁹.

Das Bild wird ergänzt durch den Hinweis darauf, daß sich mit nur einer Ausnahme (nämlich dem von Herzog Johann dem Älteren erlassenen Nordstrander Landrecht von 1572) alle der Rezeptionsgesetzgebung zuzurechnenden Ordnungen für einzelne schleswig-holsteinische Landschaften und Städte auf Gebiete des gottorfischen Anteils beziehen⁸⁰; und auch die Tatsache, daß im nordfriesischen Eiderstedt sowie in Husum und Friedrichstadt als einzigen Gebieten des Herzogtums Schleswig das gemeine Recht subsidiär in Geltung war, ist durch die Gottorfer Gesetzgebung zu erklären⁸¹.

Zusammenfassend kann man also feststellen, daß sich hinsichtlich der Rezeption römisch-gemeinrechtlicher Elemente zwei Regionen unterscheiden lassen:

1. der wenig römisch-rechtlich beeinflusste *Geltungsbereich des Jyske Lov*, d. h. das Herzogtum Schleswig außer Nordfriesland und außer Fehmarn, das das Jyske Lov zwar subsidiär anerkannte und nach Angaben Wohlhaupters der Rezeption in dem hier behandelten Zeitraum weitgehend verschlossen blieb⁸², wo aber wohl doch durch die Gottorfer Regierung fremde Einflüsse wirksam wurden;
2. der Bereich, der im Folgenden als ‚Rezeptionsgebiet‘ bezeichnet werden soll: das Herzogtum Holstein und die nordfriesischen Gebiete Schleswigs.

Auffällig ist, daß in Schleswig-Holstein offenbar die Bereitschaft oder Möglichkeit zur Übernahme italienisch-gemeinrechtlicher Normen mit der Existenz größerer staatlicher Initiative bei der Verbrechensbekämpfung korreliert. Denn alle in der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung nachweisbaren Inquisitionsprozesse im engeren Sinne lassen sich dem Rezeptionsgebiet und der Landschaft Fehmarn zuordnen. (Darin, daß auch in Fehmarn Verfahren ex officio eingeleitet wurden, zeigt sich der Gottorfer Einfluß.) Allerdings sind es auch hier nur 54 Personen, die von Amts wegen angeklagt wurden, d. h. 20 % der 269 in diesem Gebiet insgesamt Verfolgten.

Im nördlichen Herzogtum hat sich offenbar nicht nur die amtliche Prozeßeinleitung noch nicht durchgesetzt, sondern darüber hinaus hat sich im Unterschied zum Rezeptionsgebiet und zum übrigen Reich ein wesentliches Element des ursprünglichen Akkusationsprozesses, nämlich das Freischwören mit Eideshelfern, gehalten und ist in einer Zahl von Fällen zu belegen. Andererseits war die Folter, das bedeutsamste Merkmal des Inquisitionsprozesses im weiteren Sinne, auch im Jyske-Lov-Gebiet allgemein in Gebrauch.

Mit seinem geringen Anteil ex officio eingeleiteter Hexenverfahren hebt sich Schleswig-Holstein deutlich von den ‚klassischen‘ Verfolgungsgebieten ab. Die Tatsache, daß man hierzulande in den meisten Fällen offenbar nicht darauf

verzichten wollte, Beschuldigungen durch Bürgerschaft leistende Ankläger vertreten zu lassen, ist wohl überhaupt als ein entscheidender Grund für den relativ geringen Umfang der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung anzusehen⁸³.

Die diesbezügliche Einstellung der Gerichtshalter in den Herzogtümern wird in einem Fall aus der Stadt Wilster deutlich:

Im Jahre 1622 wurde hier in Sachen Silen Lakemann zunächst fiskalisch verfahren; zur Abdeckung der entstehenden Kosten wurde dann aber doch auf die beiden Denunzianten zurückgegriffen: Wenn sie gegen die Beschuldigte gerichtlich vorgehen wollten, sollten sie Bürgerschaft leisten. Da sie dazu aber nicht gewillt waren, zogen sie sich zurück. Es erhob allerdings daraufhin ein dritter Bürger Privatanklage und gewährleistete damit die Durchführung des Prozesses. (Trotzdem entstanden nach Ende des Verfahrens Streitigkeiten darüber, wer die Gerichtskosten zu zahlen habe.)⁸⁴

Noch viel klarer kommt die Abneigung gegenüber dem Prozedieren von Amts wegen im Verlauf der Fehmarnen Hexenverfolgung zum Ausdruck.

Im Jahr 1626 ernannte der Lübecker Erzbischof Johann Friedrich neben zwei Inquisitoren für sein eigenes Territorium auch zwei, die Fehmarn von „Hexen“ reinigen sollten⁸⁵. Dieses Phänomen speziell eingesetzter ‚Hexenjäger‘, wie es aus den ‚klassischen‘ Verfolgungen bekannt ist, tritt in Schleswig-Holstein nur in diesem einzigen Fall auf. Auffällig ist dabei die Initiative des Lübecker Fürstbischofs, der die Inquisition offenbar auf Grund seines kirchlichen Amtes einleitete. Politisch unterstand Fehmarn seit 1581 den Gottorfer Landesherren. Eine enge Beziehung Johann Friedrichs zu dem damaligen Landesherrn Friedrich III. ist allerdings auf Grund der verwandtschaftlichen Verbindung anzunehmen: Wie alle Lübecker Bischöfe zwischen 1586 und 1803 stammte auch er aus dem Hause Gottorf⁸⁶.

Die beiden Fehmarnen Inquisitoren, von denen nur Berend Nobis namentlich bekannt ist, wurden unmittelbar auf der Insel sesshaft. Sie eröffneten offenbar eine Hexenverfolgung großen Umfangs, von der aber leider kein Aktenmaterial überliefert ist. Nur zwei sekundäre Belege lassen sich anführen: In späterer Zeit äußerte Berend Nobis, daß damals, um 1626, „viele weg gebrannt“ seien; und 1635 verwies ein Ratsmitglied von Eckernförde auf das besonders große Ausmaß der Fehmarnen Verfolgung von 1626.

Die Tätigkeit der Inquisitoren wurde von der Bevölkerung Fehmars jedoch nicht unterstützt; zumindest war man nicht bereit, die hohen Kosten dafür zu tragen. Hierüber beschwerte sich der Inquisitor Berend Nobis in einem Schreiben aus dem Jahr 1627 an den Herzog in Gottorf: Weder die Landleute noch die Einwohner der Stadt Burg wollten den Inquisitoren die angefallenen Unkosten („an essen trinken und Schreibgefuhr“) erstatten, der Rat der Stadt Burg sei sogar so weit gegangen, zu behaupten, die Inquisition sei „ex privato quodam otio geschehen“⁸⁷.

Der Bitte Nobis‘, Rat und Landrichter die Kostenzahlung nachdrücklich aufzuerlegen, kam Herzog Friedrich III. jedoch nicht nach, hingegen forderte er einen „umständlichen Bericht“ über die Angelegenheit. Gleichzeitig mit Nobis‘

daraufhin abgefaßtem Bericht traf aber in Gottorf eine Beschwerde des Rates oder des Landrichters von Fehmarn ein, die offensichtlich den Erfolg hatte, daß die Inquisition auf der Insel eingestellt wurde. Auch hierüber gibt es wieder nur einen sekundären Beleg: die Schrift eines Advokaten, der im Jahr 1636 die Anklage gegen die „Hexe“ Telsche Bulders auf Fehmarn vertrat⁸⁸. Dieser Advokat aber ist mit großer Wahrscheinlichkeit als der vormalige Inquisitor Berend Nobis zu identifizieren. Nobis äußerte sich also 1636 über die Vorgänge des Jahres 1626 folgendermaßen:

„... ob nun wohl vor etlichen Jahren mit solchen Hexen stärker Prozeß gehalten und viele weg gebrannt worden, so ist dennoch derselbe, als es den Reichen und Vornehmsten anzugrenzen beginnete, durch eine bei der Kanzelei ausgewirkte Inhibition aufgehoben und gehemmet worden, von der Zeit Hero die Bosheit ungestraft verblieben.“⁸⁹

Die Weigerung der begüterten Bürger und Landleute, für die Verfahrenskosten aufzukommen, gab also – zumindest nach Nobis' Interpretation – den Ausschlag für das Gottorfer Verbot weiteren Inquirierens. Allerdings liegt die Annahme nahe, daß auch Kritik von seiten der Fehmarnen an der Verfahrensweise der Inquisitoren eine Rolle dabei spielte, zumal sich solche Kritik schon in der Argumentation andeutet, die Inquisition sei „aus privatem Haß“ erfolgt. Daß Berend Nobis selbst – als Betroffener – solche Aspekte nicht beleuchtet, ist verständlich.

Nach der großen inquisitorischen Verfolgung von 1626 gab es auf Fehmarn 12 Jahre lang keine Hexenprozesse. Als aber 1639 eine neue große Verfolgungswelle einsetzte, handelte es sich in allen ermittelten 15 Fällen um Anklageprozesse. Aus den „höchst ärgerlichen Erfahrungen unter Berend Nobis“ und seinem ‚Kollegen‘ hatte man also die Konsequenzen gezogen: Wie auch andernorts üblich, verfuhr man nur noch auf private Anklage hin, der Ankläger hatte sich in jedem Falle für alle aus dem Verfahren entstehenden Kosten zu verbürgen. Man sicherte sich sogar so weit ab, daß noch zwei oder mehr weitere Personen für den Ankläger Bürgschaft leisten mußten⁹⁰.

Das nunmehr starre Festhalten der Gerichte am Akkusationsprinzip konnte allerdings nicht verhindern, daß in 2 Jahren 15 Hexenprozesse geführt wurden.

Die Ankläger müssen entweder recht begütert oder aber vom Erfolg des Prozesses fest überzeugt gewesen sein. Wiederum trat hier Berend Nobis, dessen „Laufbahn als Hexeninquisitor . . . ein jähes Ende genommen“ hatte, als „ständig hetzende(r) Verfolger“ hervor: Als Advokat der Hexenankläger wirkte er jetzt „nicht minder gefährlich“: „Von dem Augenblick an, da Berend Nobis in das Verfahren eintritt, erhält es den Stempel der rücksichtslosen inquisitorischen Praxis.“⁹¹

Das Gericht selbst verhielt sich sehr zurückhaltend: Auf Grund der nur vagen Indizien und der für die Angeklagten negativ ausgefallenen Wasserprobe wollte man keine Folter zugestehen. Hier zeigt sich also, über die Frage der Finanzierung hinaus, auch verfahrensmäßig, daß man aus der früheren Verfolgung offenbar gelernt hatte⁹².

Ob sich diese Haltung auch in den Endurteilen niedergeschlagen hat, die innere Struktur der Verfolgung sich also zum Positiven gewandelt hat, ist nicht genau

zu ermitteln. Sicher ist aber wohl, daß 1639/40 mindestens 10 Personen verbrannt wurden⁹³.

Am Beispiel Fehmarns wurde deutlich: Eine Überspitzung der Verfolgung, wie sie 1626 offensichtlich gegeben war, rief als Reaktion größere Vorsicht und Zurückhaltung auf seiten der Gerichte hervor; und negative Erfahrungen hinsichtlich der Finanzierung der Prozesse brachten eine Rückwendung zur akkusatorischen Prozeßeinleitung.

Der Umfang der Verfolgung erfuhr demgegenüber keine so wesentliche Einschränkung, wie zu erwarten wäre: Die Rolle der Privatinitiative einzelner ist zu betonen.

In einigen Fällen treten einzelne Privatpersonen als Hexenankläger besonders hervor. So sind in den zahlreichen auf dem Gut Bothkamp und unter der Preetzer Klostergerichtsbarkeit geführten Prozessen der Jahre 1652 und 1654 die Ankläger häufig identisch⁹⁴.

1551 ging der gottorfische Zöllner und Vikar am Schleswiger Dom, Nikolaus Lucht, gleich in zwei Fällen gegen „Hexen“ vor⁹⁵.

Und nochmals kann Fehmarn als Beispiel herangezogen werden: Zwei offensichtlich wohlhabende Bauern, Hans Wildschwein und Peter Wilken, traten hier in den Jahren 1639/40 und 1650/51 als leidenschaftliche Hexenverfolger auf, die es auch nicht scheuten, unmittelbar als Ankläger zu fungieren. Nach Heberlings Angaben schürten sie die Verfolgung und schreckten nicht davor zurück, sobald in der Folter neue „Hexen“ angegeben waren, auch gegen diese Anklage zu erheben. Durch Appellation nach Gottorf oder Aktenversendung nach Rostock versuchten sie, sich gegen die gemäßigte Haltung des Gerichts durchzusetzen⁹⁶.

Die Zahl solcher privaten Hexenverfolger, die bereit waren, auch Risiken in Kauf zu nehmen, ist allerdings nicht groß. Als Gesamtbild bleibt festzuhalten, daß die Aufrechterhaltung des Privatanklage-Prinzips sich verfolgungshemmend auswirkte.

Nach diesem Exkurs zurück zu der Frage nach der Bedeutung der Rezeption für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung. Wenn sich die Herzogtümer in zwei verschiedene Rechtsgebiete untergliedern ließen und sich ein Bereich mit höherem Rezeptionsgrad heraushob, müßte ein Vergleich der Verfolgung in den beiden Regionen einen Einfluß der Rezeption deutlich machen. Da die Übernahme italienischer Rechtsnormen global zu einer Mäßigung des Inquisitionsprozesses führte, liegt die Vermutung nahe, daß die Verfolgung im Rezeptionsgebiet weniger intensiv geführt wurde.

Diese Annahme scheint nun aber schon auf den ersten Blick widerlegt, wenn für den Bereich des Jyske Lov nur 107 Verfolgte, für das Rezeptionsgebiet hingegen 269 Angeklagte zu zählen sind. Jedoch ist es aus zwei Gründen nicht möglich, zur Untersuchung des Rezeptionseinflusses auf die Hexenverfolgung einen quantitativen Vergleich zwischen den Rechtskreisen anzustellen: Erstens, weil eine Vergleichsbasis hinsichtlich der Größe oder – besser noch – der Einwohnerzahlen der beiden Regionen fehlt⁹⁷, zweitens aber auch, weil das (von Rezeption oder

Nicht-Rezeption unabhängige) Festhalten am Privatanklage-Prinzip im Jyske-Lov-Bereich sich sicherlich positiv auf die Zahl der eingeleiteten Hexenprozesse ausgewirkt hat.

Als Vergleichspunkt bleibt folglich wieder nur das qualitative Kriterium: die innere Struktur der Verfolgung. Im Jyske-Lov-Gebiet endeten die Prozesse in 84 % aller Fälle mit dem Tod des Angeklagten, bei 6 % mit Gefängnis oder Ausweisung, und 10 % der Inquisiten wurden freigelassen. Die entsprechenden Zahlen für das Rezeptionsgebiet lauten: 85 % Todesopfer, 5 % milder Bestrafte, 10 % Freigelassene.

Die Relationen stimmen also weitgehend überein. Da im 17. Jahrhundert auch im Jyske-Lov-Gebiet allmählich römisch-rechtliche Elemente rezipiert wurden, bietet sich eine Untergliederung nach den Verfolgungsjahrhunderten auch hier wieder an: Im 16. Jahrhundert gab es im Jyske-Lov-Gebiet 90 %, im Rezeptionsgebiet 94 % Todesopfer, im darauffolgenden Jahrhundert 79 % im erstgenannten und 82 % im letztgenannten Bereich.

In beiden Rechtsgebieten ist demnach ein gleichmäßiges Absinken der Todesrate im 17. Jahrhundert festzustellen, wobei im Rezeptionsgebiet sogar durchgehend etwas schärfer vorgegangen wurde. Allerdings sind die Abweichungen so gering, daß sie kaum interpretierbar sind.

Im großen und ganzen hatten die unterschiedlichen Rezeptionsgrade der beiden Bereiche offenbar keine wesentliche Auswirkung auf die innere Struktur der Hexenverfolgung.

Auf Grund der globalen Unterscheidung zwischen zwei Rechtskreisen ließ sich die Frage nach einem Einfluß der Rezeption auf die Verfolgung also nicht positiv beantworten.

Erst eine darüber hinausgehende Differenzierung, die Aussonderung der Fälle, in denen eine ausgedehntere Anwendung italienischer Rechtsnormen im Strafprozeß definitiv nachweisbar ist, machte deutlich, daß sich die Rezeption doch, wie vermutet, positiv auf die Überlebenschance der Angeklagten auswirkte.

Die praktische Rezeption wurde durch den zunehmenden Einfluß römisch-rechtlich geschulter Juristen in Verwaltung und Rechtsprechung gefördert, und im Bereich der Jurisdiktion trug die Aktenversendung mit dazu bei⁹⁸.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bürgerte es sich (gemäß Bestimmungen der Carolina) allgemein ein, daß sich Gerichte in Zweifelsfällen um Rechtsbelehrung an eine Juristenfakultät, einen Schöffenstuhl oder dergleichen wandten. Dabei ging die Abfassung der Entscheidungen schon bald von der Form des unverbindlichen Consilium zum vom Gericht nur noch zu verkündenden Urteilsspruch über⁹⁹.

Für Holstein (nicht für Schleswig!) erlaubte die schleswig-holsteinische Landgerichtsordnung von 1573 (wie auch deren revidierte Fassung von 1636) die Aktenversendung vom Landgericht an eine „unverdächtige Juristenfakultät“ in wichtigen oder schwierigen Fällen¹⁰⁰. Die schauenburgische Hofgerichtsordnung (die inhaltlich auch die Praxis der Untergerichte beeinflußt hat) sah Aktenversendung bei jeder auftretenden Uneinigkeit der Hofgerichtsräte in ihren Voten vor¹⁰¹. Neben dem Husumer Stadtrecht von 1608¹⁰², worin das Einholen

von Rechtsbelehrung ebenfalls – allerdings nur auf zweifelhafte Notwehr-Fälle bezogen – angeraten wird¹⁰³, ist (in Ergänzung zu Wohlhaupters Angaben) noch Herzog Friedrichs Konzession an die Stadt Tönning von 1648 zu nennen: Der Landesherr ermahnte die Stadt zur Vorsicht beim Prozedieren in Blutsachen und schreibt ihr vor, in Zweifelsfällen beim herzoglichen Hofgericht oder bei einer Juristenfakultät Rat zu suchen¹⁰⁴.

Für Holstein¹⁰⁵ war bis zur Gründung der eigenen Landesuniversität in Kiel, 1665, die (stark römisch-rechtlich ausgerichtete) Juristenfakultät Rostocks das bevorzugt konsultierte Spruchkollegium¹⁰⁶.

In der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung wurden nachweisbar für 60 der insgesamt 462 Angeklagten die Urteilssprüche durch Juristenfakultäten gefällt oder zumindest durch sie beeinflusst. Alle Fälle, in denen Aktenversendung belegt ist, sind dem Rezeptionsgebiet und Fehmarn zuzurechnen.

Die erste (nachweisbare) Aktenversendung in Hexensachen erfolgte 1588 von seiten der Preetzer Klosterjurisdiktion. Überhaupt erscheint Preetz am häufigsten auf der Liste der Akten-versendenden Gerichte, die daneben insbesondere eine Zahl von Ämtern und Landschaften (Neumünster, Itzehoe, Steinhorst, Norder- und Süderdithmarschen und Fehmarn)¹⁰⁷ sowie die Städte Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Wilster und Eutin enthält. Dagegen haben, soweit zu ermitteln war, nur zwei der zahlreichen gegen Hexen prozedierenden Patrimonialgerichte (Borstel und Depenau) sich der Mühe unterzogen, Rechtsbelehrung einzuholen. Der Befund, daß die Gutsbesitzer sich der Beeinflussung ihrer Rechtsprechung von außen so weitgehend entzogen, bestätigt die Aussagen in der Literatur, daß sich die Patrimonialgerichte durch besondere Willkür bei der Hexenverfolgung ausgezeichnet hätten¹⁰⁸.

Insbesondere für die Kieler Rechtsfakultät ist nachweisbar, daß sie – trotz aller Befangenheit im Hexenglauben und trotz der auch von ihr gefällten Folter- und Todesurteile – positiv auf die Praxis der Hexenverfolgung eingewirkt hat. Die in den Responsen wiederkehrenden (vielfach auf Bestimmungen der Carolina zurückgehenden) Grundsätze und Forderungen der Kieler Juristen lassen sich stichwortartig folgendermaßen zusammenfassen:

Hinzuziehung eines Notars und beeidigter Gerichtspersonen, Ablehnung der Wasserprobe; Untermauerung des durch die Folter erlangten Geständnisses durch Beweisführung auf Grund glaubwürdiger Indizien; Vereidigung der Zeugen und deren mehrmalige Konfrontation mit dem Angeklagten¹⁰⁹. Auch in ‚schweren‘ Fällen milderten Kieler Urteilssprüche die Feuerstrafe zumindest durch Anordnung vorheriger Erdrosselung oder Enthauptung¹¹⁰, sofern aber kein Schaden nachgewiesen war, hielt man nur eine mildere Bestrafung für gerechtfertigt¹¹¹.

Dieser gemäßigten Haltung in Verfahrensfragen, die auch aus den Rostocker Entscheidungen in Hexensachen ersichtlich ist, entspricht die Tendenz der durch die Juristenfakultät gefällten oder beeinflussten Urteilssprüche: Unter den hiervon betroffenen Angeklagten sind nur 67 % Todesopfer zu verzeichnen, hingegen 23 % Freigelassene und 10 % milder Bestrafte.

In der Durchsetzung ‚vernünftigerer‘ Verfahrensregeln von seiten der Juristen, die den Angeklagten einen gewissen Schutz vor allzu großer Willkür boten und ihre Überlebenschance erhöhten, wurde also ein positiver Einfluß der Rezeption wirksam.

Die neuzeitliche Zauberei-Gesetzgebung der Landesherren

Nachdem die mittelalterlichen Zauberei-Bestimmungen dargelegt sind und die Rezeption hinsichtlich ihres Einflusses auf die innere Struktur der Verfolgung untersucht ist, muß das Bild der Rechtsgrundlagen (im weitesten Sinne) noch durch die Darstellung der neuzeitlichen landesherrlichen Zauberei-Gesetzgebung abgerundet werden.

Da sich in der vorhandenen Literatur nirgends vollständige Angaben über die diesbezüglich zu nennenden Gesetze und Verordnungen finden, erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle eine Übersicht über die Zauberei-Bestimmungen zu geben. Dabei soll getrennt werden zwischen gemeinschaftlich erlassenen Gesetzen, die im gemeinschaftlich regierten Teil beider Herzogtümer (also für Ritter und Prälaten) galten, und solchen, die nur in den jeweiligen Anteilen der verschiedenen Landesherren (bzw. in Teilgebieten daraus) Rechtskraft besaßen.

1. Gesetzgebung Herzog Johanns des Älteren:

Das von Johann dem Älteren in Kraft gesetzte *Nordstrander Landrecht* von 1572 unterscheidet (offenbar in Anlehnung an die Carolina) in Artikel III.48 („Von Zauberey“) zwischen Schädigung von Menschen, Vieh und Feldfrüchten mit Hilfe und Gegenwart des Teufels, die mit der Feuerstrafe zu belegen, und allem übrigen Wicken, Segnen und Böten¹¹², das auch bei höchster Strafe verboten sei¹¹³.

2. Die Gottorfer Gesetzgebung:

Für den Gottorfer Anteil ist zunächst auf das unter Johann Adolf *revidierte Eiderstedter Landrecht* von 1591 hinzuweisen, das in Artikel IV.28 ebenfalls vom mit Teufelshilfe bewirkten Schadenszauber das bloße Segnen etc. absetzt. Ersteres sei mit der Feuerstrafe, letzteres zunächst mit 30 Mark Brüche, im Wiederholungsfall mit körperlicher Züchtigung („Staupenschlag“) und Landesverweisung zu ahnden¹¹⁴.

Das ebenfalls noch in Johann Adolfs Regierungszeit fallende *Husumer Stadtrecht* von 1608 (das sich insgesamt weitgehend an das eben genannte Landrecht anlehnt) übernimmt die angeführte Unterscheidung grundsätzlich, führt aber hinsichtlich der ‚schweren‘ Zauberei eine nicht unwesentliche Modifikation ein: Wie die mit Hilfe des Teufels Schäden bewirkenden Zauberer sollen auch diejenigen, „die aus bösem Vorsatz von Gott und seinem heiligen Wort vergessentlich abtreten, und mit dem bösen Feinde sonderbare, hochärgerliche Verbündnisse machen“, mit dem Feuer oder Schwert bestraft werden¹¹⁵.

Über die *Konstitution* Herzog Friedrichs III. vom 16. 12. 1641, die sich nirgends abgedruckt findet, können nur die Angaben der Sekundärliteratur herangezogen werden. Aus deren voneinander abweichenden Aussagen läßt sich diese, offenbar

auf Vorstellung des Generalsuperintendenten Fabricius erlassene Verordnung gegen das „Zauber- und Hexenwesen“¹¹⁶ folgendermaßen rekonstruieren: Die Pastoren werden zum Kampf gegen das „abscheuliche Zauberwerk“ von der Kanzel aus und im Beichtstuhl ermahnt¹¹⁷. Wer überführt wird, sich mit Zauberei oder Wahrsagerei abgegeben zu haben, soll zu Kirchenbuße, Gefängnis und Landesverweisung verurteilt werden¹¹⁸. (Hierin wird die noch zu behandelnde gemeinschaftliche Verordnung von 1623 bestätigt.)¹¹⁹ Diejenigen, die bei Wickern etc. Rat und Hilfe gesucht haben, sollen „offenbare Busse thun“¹²⁰. Andererseits verbietet die Verordnung die Einziehung Beschuldigter auf bloße Indizien hin¹²¹ und versagt jedem, der seine Angaben nicht beweisen kann, einen anderen der Zauberei zu beschuldigen; unbewiesene Verleumdungen sollen bestraft werden¹²².

3. Die Gesetzgebung für den königlichen Anteil:

Schon die von König Christian III. gegebene *Flensburger Stadtordinanz* vom 27. 7. 1558 enthielt eine Bestimmung, nach der Wicker etc. aus der Stadt verwiesen und deren ‚Patienten‘ mit 30 Mark Brüche belegt werden sollten¹²³. Später nahm die von Christian IV. erlassene *Flensburger Polizeiordnung* von 1600 (in Titel 51) diese Vorschrift unverändert auf¹²⁴.

Durch den *Kallundborger Rezeß* von 1576 (dessen Text bedauerlicherweise nicht gedruckt vorliegt) wollte König Friedrich II. offenbar der Willkür der Untergerichte Schranken setzen: Wegen Zauberei abgesprochene Todesurteile sollten nicht ohne Bestätigung durch das höhere Gericht (Landsting) vollzogen werden¹²⁵.

Eine 1606 erlassene *Verordnung* König Christians IV. (aus dessen Regierungszeit schon die gemäßigte Bestimmung der Flensburger Polizeiordnung angeführt wurde) griff, soweit den königlichen Anteil angeht, erstmals das mit dem Tod zu bestrafende ‚Verbrechen‘ der „eigentlichen Hexerei“ auf; davon setzte sie (analog zu der in der Gottorfer Gesetzgebung schon begegneten Unterscheidung) das harmlose Segensprechen und dergleichen „törichte und sündige Künste verbotener Art“ ab, die mit Bestrafung an Hab und Gut und Landesverweisung zu ahnden seien¹²⁶.

König Christian IV. gab noch zwei weitere die Zauberei betreffende Anordnungen heraus: In seinem *Reskript* von 1623 hielt er die Geistlichen zur Verhütung der Zauberei an¹²⁷, und in seinem *Rezeß* von 1643 wurde die Bestimmung bezüglich der „eigentlichen Hexerei“ durch direkte Nennung von Teufelsbündnis und -umgang präzisiert. In solchen Fällen sollte „gemäß den früheren Gesetzen“ die Feuerstrafe verhängt werden¹²⁸.

Die nächste Zauberei-Bestimmung findet sich in dem von Friedrich III. (schon vor seiner Thronbesteigung und nur einen Monat nach seiner Ernennung zum Statthalter in den Herzogtümern)¹²⁹ herausgegebenen *Zirkularreskript* an die Oberbeamten „wegen Abstellung einiger in Kirchen-Sachen angemerkten Mängel und Mißbräuche“ vom 7. 8. 1647: Hierin blieb „eigentliche Hexerei“ ganz unerwähnt; genannt sind nur Wicker und Segner etc., die gemäß der

gemeinschaftlichen Verordnung von 1623 (s. u.) des Landes verwiesen werden sollen, jedoch auch dies erst nach zweimaliger Ermahnung¹³⁰.

Über König Christians V. *Danske Lov* von 1683 findet sich nur die allgemeine Angabe, daß es die früheren Bestimmungen über Zauberei wiederholt habe¹³¹. (Dieses Gesetzgebungswerk wurde jedoch ohnehin nur für Alsen und Arroe rechtskräftig, in allen übrigen schleswigschen Gebieten blieb es ja statt dessen bei der Geltung des Jyske Lov.)¹³²

In einer Verordnung von 1686 wiederholte Christian V. die Bestimmung des Kalundborger Rezesses von 1576, die den Untergerichten die letzte Entscheidung über Todesurteile in Zaubereifällen entzog¹³³. Konkreter Anlaß dafür waren ganz offensichtlich die im selben Jahr von Christoph Rantzau auf seinen holsteinischen Gütern Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne durchgeführten Hexenprozesse, die sich durch grobe Willkür und Mißachtung aller Verfahrensregeln auszeichneten und innerhalb kurzer Zeit 18 Todesopfer forderten¹³⁴.

Ob Christians Erlaß sich eventuell als gemeinschaftlich verordnet verstand und sich insofern unmittelbar auch auf die holsteinischen Gutsherren bezog (was angesichts der zweiten Sequestration des Gottorfer Herzogs seit 1684¹³⁵ möglich wäre) oder ob er nur an die schleswigschen Gerichtshalter (aber einschließlich der schleswigschen Ritter und Prälaten) gerichtet war und insofern eine reine Präventivmaßnahme darstellt, kann auf Grund der in der Literatur vorliegenden Angaben nicht entschieden werden.

Das letzte hier zu nennende Gesetzgebungswerk des königlichen Anteils ist Christians V. für die Stadt *Sonderburg* gegebene *Polizeiordnung* vom 5. 11. 1698, die sich (in Artikel 37) wieder nur gegen Wicker und Segensprecher (bei Überführung 30 Mark Brüche und Verweisung aus der Stadt) und deren ‚Patienten‘ (30 Brüche) wendet¹³⁶.

4. Gemeinschaftlich erlassene Zauberei-Bestimmungen:

Das von den drei Landesherren König Friedrich II., Herzog Adolf I. von Gottorf und Herzog Johann dem Älteren herausgegebene *Dithmarscher Landrecht* von 1567 (das allerdings im wesentlichen dem Gottorfer Kanzler Tratziger zugeschrieben wird)¹³⁷ trifft (in Artikel 124) die uns schon bekannte Unterscheidung zwischen mit Teufelshilfe bewirktem Schadenszauber (Feuerstrafe) und Segnen und Böten ohne Hilfe des Teufels und ohne Schädigung oder Absicht der Schädigung (zunächst 30 Mark Brüche, im Wiederholungsfall Landesverweisung)¹³⁸.

Im Jahr 1623 wandten sich König Christian IV. und Herzog Friedrich III. in ihrer *gemeinschaftlichen Verordnung* „betreffend die Gottesfurcht und etliche Politische Punkte“ nur gegen Wahrsager und Wicker etc. (Inhaftierung, körperliche Züchtigung und Landesverweisung) und die bei ihnen Ratsuchenden (strenge Bestrafung). Landfremde Wicker sollten gar nicht erst aufgenommen werden¹³⁹.

Eine nur von Hedemann-Heespen¹⁴⁰ genannte *gemeinschaftliche Verordnung* von 1641 soll ebenfalls nur Landesverweisung für „Hexen“ angeordnet haben – die Bestimmung wird sich wohl entgegen Hedemann-Heespens Formulierung wieder nur auf Wicker etc. bezogen haben.

Fassen wir zusammen, so fällt für die königliche Zauberei-Gesetzgebung auf, daß die Bestimmungen von 1558, 1600, 1647 und auch wieder die von 1698 übereinstimmend nur die milder zu bestrafende unschädliche Zauberei ansprechen, und daß zwei Rezesse (von 1576 und 1686) sich gegen die willkürliche Verhängung von Todesstrafen wenden. Ausnahmen von dieser Regel bilden nur die von König Christian IV. 1606 und 1663 erlassenen Verfügungen, die neben Wickerei auch mit dem Tod zu bestrafende „eigentliche Hexerei“ und Teufelsbündnis nennen.

Im Gottorfer Anteil geht die Tendenz von schärferen Zauberei-Artikeln in Johann Adolfs Eiderstedter Landrecht (1591) und Husumer Stadtrecht (1608), die beide Teufelshilfe bzw. -bündnis kannten und mit der Todesstrafe belegten, zu einer gemäßigten Haltung: In Friedrichs III. Konstitution von 1641 blieben nicht nur Schadenszauber und Teufelsbündnis ganz unerwähnt, sondern zugleich werden darin auch allzu haltlose Beschuldigungen in ihre Schranken verwiesen.

Die gemeinschaftliche Gesetzgebung hielt sich mit ihren Verordnungen von 1623 und 1641 im Rahmen dessen, was als gemäßigt charakterisiert wurde. Wenn dies in den genannten Jahren der Fall ist, obwohl der zu der Zeit regierende König Christian IV. für seinen Anteil schärfere Bestimmungen erließ, sind die gemeinschaftlichen Verordnungen wohl im wesentlichen dem Einfluß des Gottorfer Herzogs Friedrich III. zuzurechnen, zumal sie inhaltlich den für seinen Anteil gegebenen Verfügungen entsprechen.

Andererseits ist bezüglich des gemeinschaftlich erlassenen Dithmarscher Landrechts (1567), das sich durch einen schärferen Zauberei-Artikel auszeichnet, festzustellen, daß hier der Gottorfer Einfluß (in der Person Tratzigers) in umgekehrter Richtung wirksam war. — Das Dithmarscher Landrecht stimmt überhaupt in der Zauberei-Frage inhaltlich mit den übrigen größeren Rezeptionsgesetzgebungswerken des 16. bzw. beginnenden 17. Jahrhunderts, den Landrechten für Nordstrand (1572; Johann der Ältere) und Eiderstedt (1591) und dem Stadtrecht für Husum (1608), auffallend überein.

Während sich die von Gottorf initiierte Zauberei-Gesetzgebung also in der Anfangsphase, bis ins erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hinein, von der königlichen negativ abhob, ist für die Regierungszeit König Christians IV. diesbezüglich ein Rollentausch zwischen Gottorf und Kopenhagen feststellbar.

Die Auswirkung der Gesetzgebung

Die genannten Unterschiede (insbesondere) in der königlichen und Gottorfer Gesetzgebung werfen die Frage auf, ob und inwieweit sich eine unterschiedliche Intensität der Hexenverfolgung in den Landesteilen nachweisen läßt.

Die Hexenprozesse im königlichen und Gottorfer Anteil

Insgesamt wurden im königlichen Anteil 84 Personen als Hexen bzw. Zauberer verfolgt, im Gottorfer Anteil hingegen 126.

Dieser Befund legt die Interpretation nahe, daß der Gottorfer Hof offenbar stärker zur Hexenverfolgung angetrieben hat als der königliche, sofern man voraussetzen kann, daß die beiden Anteile der Landesherren etwa gleich groß waren, d. h. annähernd gleiche Einwohnerzahlen aufwiesen.

Der Vergleich muß durch Einbeziehung der zeitlichen Perspektive ergänzt werden.

Zunächst fällt auf, daß im Gottorfer Anteil schon 1530 (in Kiel) der erste Prozeß stattfand und weitere in den vierziger und fünfziger Jahren folgten, für die königlichen Gebiete hingegen erst aus dem Jahr 1561 eine erste Verfolgung (in Süderdithmarschen) bekannt ist. — Für die Zeit bis 1600 sind im königlichen Gebiet 23 Prozesse in Hexen- bzw. Zaubersachen zu nennen, die sich aber auf nur 3 Städte und eine Landschaft beschränkten: Insbesondere Heiligenhafen tritt mit 11 Fällen in den Jahren 1576 bis 1583 hervor, daneben erscheinen Flensburg (mit 8 Angeklagten), Oldesloe und Süderdithmarschen (mit je 2 Beschuldigten) auf der Liste der gegen „Hexen“ Prozedierenden. Für den Gottorfer Anteil ließen sich für die Zeit von 1530 bis zur Jahrhundertwende hingegen 53 Fälle ermitteln, wobei die Phase ab 1561 (in der auch unter der königlichen Herrschaft Prozesse nachweisbar sind) fast nur ebenso viele Fälle aufweist wie der königliche Anteil, nämlich 26. Die Gottorfer Verfolgung weicht aber von der königlichen insofern ab, als sie weniger konzentriert war: In fünf Ämtern (Neumünster, Tondern, Eiderstedt, Norderdithmarschen und Föhr) und fünf Städten (Schleswig, Eckernförde, Kiel, Husum und Oldenburg) ging man hier gegen „Hexen“ vor. Die stärker lokal bedingten Ursachen (das Wiederaufflackern einmal begonnenen Prozedierens gegen „Hexen“ in einem Ort) spielten in den Gottorfer Prozessen des 16. Jahrhunderts demnach eine geringere Rolle als in den königlichen.

Die innere Struktur der Hexenverfolgung bis 1600 im königlichen Anteil steht mit einer 95prozentigen Rate an Todesopfern augenscheinlich im Widerspruch zu dem gemäßigten Inhalt der königlichen Zauberei-Vorschriften jener Zeit. Die im Gottorfer Anteil sogar noch höher liegende Zahl der Todesopfer (98 %) kann hingegen in Analogie zu den dort erlassenen schärferen Vorschriften gesehen werden.

Nach der Jahrhundertwende nahm die Zahl der Prozesse in beiden Landesteilen zu; allerdings verteilen sich die 42 für den königlichen und 73 für den Gottorfer Anteil bekannten Fälle auf fast siebzig bzw. mehr als achtzig Jahre: Unter den Gottorfern fand der letzte Prozeß 1682 statt, unter den königlichen Landesherren 1668 (wenn man von einem späten Freispruch einer „Hexe“ im Jahr 1752 absieht).

Die Schärfe der Prozesse verminderte sich im 17. Jahrhundert in beiden Landesteilen: Im königlichen Anteil fielen jetzt nur noch 69 % und im gottorfischen nur 71 % aller Angeklagten, für die der Ausgang bekannt ist, der Beschuldigung zum Opfer.

Der Vergleich ergibt, daß der konkrete Ablauf der Verfolgung hinsichtlich der inneren Struktur mit der inhaltlichen Entwicklung der Zauberei-Vorschriften für beide Anteile nur teilweise im Einklang steht. Den anfänglichen scharfen Gottorfer Bestimmungen entspricht eine besonders hohe Todesrate im 16. Jahrhundert, und

der Wechsel zu einer gemäßigten Haltung im 17. Jahrhundert macht sich entsprechend in einem Wandel der inneren Struktur der Verfolgung bemerkbar. Für den königlichen Anteil lassen sich hingegen solche Analogien nicht feststellen. Vielmehr steht hier die hohe Todesrate des 16. Jahrhunderts zu der offenbar gemäßigten Einstellung des Landesherrn im Widerspruch, und umgekehrt milderte sich die Schärfe der Verfolgung gerade in einer Zeit, in der die königlichen Zauberei-Bestimmungen eine negative Tendenz zeigten.

Die Wirkung der einzelnen Gesetze

Die genannten Abweichungen geben Anlaß, sich nochmals den einzelnen Gesetzen der Landesherrn zuzuwenden: Es ist zu fragen, welche Stellung die einzelnen Vorschriften konkret in der Verlaufskurve der Verfolgung einnehmen und inwieweit für sie überhaupt ein Einfluß auf Zahl und Durchführung der Prozesse nachgewiesen werden kann.

Der Zauberei-Artikel im Eiderstedter Landrecht von 1591 ist entweder in seinem Geltungsbereich fast gänzlich ohne Wirkung geblieben, oder aber das Aktenmaterial ist weitgehend verlorengegangen: Für die Zeit nach 1591 ist aus der Landschaft Eiderstedt nur ein einziger Prozeß aus dem Jahr 1654 bekannt. (Auch vorher waren nur 1581 drei Frauen angeklagt worden.)

Da auch für Husum nur drei Prozesse aus dem Jahr 1589 belegt sind, ist für die Zauberei-Bestimmung des Husumer Stadtrechts von 1608 ebenfalls keine Auswirkung nachweisbar. Die herzoglich gottorfische Konstitution vom 16. 12. 1641, die sich durch eine gemäßigte Vorschrift über Zauberei auszeichnet, ist zeitlich in die lange schleswig-holsteinische Verfolgungswelle von 1629–1643 einzuordnen. Im Gottorfer Anteil zeichnen sich währenddessen zwei Wellenbewegungen ab: 1630–1639 und 1641–1643 mit 24 bzw. 13 Verfolgten. Dabei fällt auf, daß sich der Anteil der milder Bestraften und Freigelassenen an den Fällen mit bekanntem Ausgang von 30 % in den Jahren 1630–1641 auf 43 % in den Jahren 1642–1643 erhöht. Demnach scheint sich Friedrichs III. Konstitution tatsächlich positiv auf die Durchführung der Hexenprozesse ausgewirkt zu haben. Allerdings muß dageengehalten werden, daß die steigende Rate von Freilassungen und milderer Bestrafungen in der Endphase der großen Verfolgungswelle (bzw. der zwei Wellen im Gottorfer Anteil) auch anders erklärt werden kann. Gemäß Midelfort könnte man darin die Auswirkung einer „Vertrauenskrise“ sehen: Demnach wären im Verlauf der Verfolgung unter den beteiligten Richtern wie auch bei der Bevölkerung Zweifel an der Richtigkeit des scharfen Verfahrens aufgekommen, die eine größere Vorsicht beim Prozedieren bewirkt hätten¹⁴¹.

Die Frage, ob die in der Verfolgung selbst gesammelte Erfahrung der Beteiligten oder aber die gemäßigte Konstitution Friedrichs III. für die Milderung der Prozesse von größerer Bedeutung war, kann nicht entschieden werden.

Die von königlichen Landesherrn 1558 und 1600 erlassenen Zauberei-Bestimmungen für Flensburg, die lediglich Landesverweisung für Wicker vorschrieben,

hatten nicht die Wirkung, die man erwarten könnte: Nur in 2 von 10 Fällen mit bekanntem Ausgang kamen die Angeklagten in Flensburg mit dem Leben davon.

Der Kalundborger Rezeß von 1576 wandte sich gegen Mißstände, die demnach vorher in der Verfolgung aufgetreten sein müssen. Wenn nun aber für den königlichen Anteil außer zwei Fällen von 1561 und 1564 keine weiteren Hexenprozesse vor dem Rezeß bekannt sind, muß (sofern nicht eine wesentliche Lücke in der Überlieferung vorliegt) der königliche Erlaß als Reaktion auf andernorts gemachte Erfahrungen verstanden werden: Im Jahr 1575 waren auf dem Gut Kollmar vier Frauen und zwei Männer verbrannt worden, und auf Haselau und Seestermühe hatte es auch jeweils mindestens eine Verbrennung gegeben¹⁴². (Angaben darüber, ob hier ganz besonders willkürlich verfahren worden war, liegen leider nicht vor.) – Ausgerechnet im Jahr des Rezesses, 1576, begannen jedoch in der königlichen Stadt Heiligenhafen eine Reihe von Hexenprozessen, die bis zum Jahr 1583 insgesamt 11 Todesopfer forderten, ohne daß auch nur in einem einzigen Fall ein Freispruch oder eine mildere Bestrafung nachweisbar wäre¹⁴³. Ob die Todesurteile, wie im Rezeß verlangt, von der höheren Instanz bestätigt wurden, ist nicht bekannt.

Die Androhung der Todesstrafe für „eigentliche Hexerei“ in der königlichen Verordnung von 1606 hatte anscheinend ebenfalls keine konkreten Auswirkungen: Nach zwei Ausweisungen aus Flensburg wegen Wickerei im Jahr 1608 fanden die nächsten Prozesse im königlichen Anteil überhaupt erst wieder 1618 bis 1620 in Meldorf statt: Dort fielen insgesamt sieben von elf Frauen der Anklage zum Opfer, aber immerhin vier erreichten einen Freispruch¹⁴⁴.

Auch für das königliche Reskript von 1623 und den Rezeß von 1643, der erstmals das Teufelsbündnis explizit anspricht, ist keine konkrete Auswirkung erwiesen. Nur eine Verbrennung in Heiligenhafen fand 1646 statt¹⁴⁵, und 1647 wurde im Amt Rendsburg eine Frau freigelassen¹⁴⁶. Bis zum Jahr 1666 (in dem im Amt Rendsburg eine Frau allerdings auch nur des Landes verwiesen wurde)¹⁴⁷ ist dann für den königlichen Anteil überhaupt kein Hexenprozeß bekannt. Man könnte darin eine Folge des gemäßigten Charakters des Zirkularreskripts von 1647 sehen.

Die Wiederholung des Kalundborger Rezesses im Jahr 1686 hat offensichtlich keinen Bezug auf Hexenprozesse im königlichen Anteil, denn der letzte Prozeß vor Erlaß der Verordnung hatte hier schon 1668 stattgefunden. Es wurde auch bereits betont, daß die neuerliche Einschränkung der Willkür von Untergerichten als Reaktion auf Ausschreitungen der Patromonialgerichtsbarkeit (von seiten Rantzaus) zu verstehen ist.

Das gemeinschaftlich erlassene Dithmarscher Landrecht von 1567 hat durch die Aufnahme der relativ scharfen Zauberei-Vorschrift die Hexenverfolgung offenbar nicht verstärkt: Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Landrechts ist für Dithmarschen nur die Freilassung einer Angeklagten im Jahr 1597 in Meldorf bekannt¹⁴⁸, dann folgen erst wieder in den Jahren 1618 bis 1620 die obengenannten elf Meldorfer Prozesse (mit sieben Toten und einer Freilassung) und 1639 der Freispruch einer Verdächtigen ebenfalls vor dem Meldorfer Amt¹⁴⁹.

Die gemeinschaftliche Verordnung von 1623 folgte auf eine Zeit größerer Verfolgungswellen: 1612 bis 1615 und 1617 bis 1620 waren insgesamt 22 und 21 Personen und im Jahr 1622 nochmals 5 „Hexen“ angeklagt, und von diesen 48 Beschuldigten waren 37 verbrannt oder zum Tode gefoltert worden (d. h. 82 % derer, für die der Ausgang des Prozesses bekannt ist). Wenn die Verordnung trotzdem „eigentliche Hexerei“ und Schadenszauber ganz unerwähnt ließ, ist dies um so erstaunlicher. Ob sich aus der weiteren Entwicklung allerdings eine konkrete Auswirkung dieser gemäßigten Haltung ablesen läßt, ist zweifelhaft: Auf den gemeinschaftlich regierten Teil bezogen, sind schon für die Jahre ab 1618 bis zum Erlass der Verordnung keine Prozesse bekannt; wenn danach 1623 bis 1630 außer einem einzigen Prozeß 1629 (auf Rantzau) ebenfalls keine Verfolgung nachweisbar ist, kann man diese Tatsache demnach nicht einfach der Verordnung zuschreiben.

Die gemeinschaftliche Verordnung von 1641 (die inhaltlich mit der 1623 erlassenen übereinstimmt) fällt zeitlich in die schlimmste Verfolgungsphase von 1629 bis 1643: Bis 1640 waren bereits 69 Personen angeklagt worden. Wenn zu diesem Zeitpunkt eine Verordnung über Zauberei wiederum nur die harmlose Variante dieses ‚Delikts‘ anspricht, liegt die Annahme nahe, daß auf seiten Friedrichs III. die Intention bestand, mäßigend auf die Verfolgung einzuwirken. – Tatsächlich bricht die Verfolgungskurve 1643 abrupt ab; ob allerdings die Verordnung dabei eine Rolle spielte, ist fraglich. Eher könnte man den Einfall der Schweden im selben Jahr dafür als Erklärung heranziehen. Trevor-Roper hat, auf Mecklenburg bezogen, überzeugend dargelegt, daß der dortige Rückgang der Hexenprozesse während der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts offenbar der schwedischen Fremdherrschaft zuzuschreiben ist: Demnach haben sich die landfremden Besatzungstruppen als Außenstehende nicht in die innergesellschaftlichen Konflikte eingemischt¹⁵⁰. Entsprechendes könnte auch für Schleswig-Holstein im Jahr 1643 gelten.

Die Einordnung der Zauberei-Vorschriften in den Verlauf der Hexenverfolgung hat ergeben, daß sich überwiegend keine konkreten Auswirkungen der Bestimmungen nachweisen lassen. In den beiden Fällen, wo ein positiver Einfluß auf die Verfolgung als möglich erschien, mußte zugleich eingeräumt werden, daß die Mäßigung bzw. zeitweilige Beendigung des Prozedierens gegen „Hexen“ mindestens ebenso einleuchtend durch andere Faktoren erklärt werden kann.

Es hat sich also gezeigt, daß der Verlauf der Hexenverfolgung keineswegs als bloße Funktion der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu verstehen ist: Weder ist es möglich, konkrete Auswirkungen der einzelnen Gesetze (im negativen oder positiven Sinne) sicher nachzuweisen, noch stimmen die grundsätzlichen Tendenzen von Gesetzesinhalten einerseits und Verlauf und Struktur der Verfolgung andererseits in jeder Hinsicht überein. Die im Gegensatz zum Inhalt der Gesetze beobachtbare Schärfe der Prozesse des königlichen Anteils im 16. Jahrhundert muß durch außerhalb der positiven Gesetzgebung liegende Gründe bedingt sein. Die Gemengelage der Gottorfer und landesherrlichen Gebiete begünstigte zweifellos ein Übergreifen der schärferen gottorfschen Handhabung der Hexenfrage auch auf die übrigen Teile des Landes.

Die Milderung der Verfolgung im 17. Jahrhundert steht unter Umständen mit ihrer quantitativen Ausdehnung im Zusammenhang: Die Verstärkung der orthodoxen Kirchenzucht brachte eine intensivierte Bekämpfung der Zauberei, Wickerei etc. mit sich, die im wesentlichen als eine (landes-)kirchliche Aufgabe angesehen wurde. Vielleicht kamen aus diesem Grunde mildere Bestrafungsarten häufiger zur Anwendung.

DIE HALTUNG DER GEISTLICHKEIT

Den Pastoren mußte im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments eine nicht unbedeutende Rolle bei der Verfolgung von Zauberern etc. zukommen. Sie waren gehalten, durch das Mittel der Beichte solche ‚Zauberer‘ ausfindig zu machen und den Generalsuperintendenten bei ihren Kirchenvisitationen zu melden¹⁵¹. Als kirchliche Disziplinierungsmittel standen insbesondere der Ausschluß vom Abendmahl und die „offenbare Kirchenbuße“ zur Verfügung, die wohl in jedem Fall eine Verstärkung der Gerüchte und insofern auch eine konkrete Gefährdung der Betroffenen bewirken mußten¹⁵².

Die konkrete Haltung der Geistlichen gegenüber den Hexenprozessen war individuell verschieden. In einem Fall aus der Stadt Rendsburg, 1666, trieben die Pastoren zu schärferem Vorgehen gegen die inhaftierte „Hexe“¹⁵³.

Im Jahr 1674 wandten sich der Generalsuperintendent Dr. Niemann und die Prediger von Oldenburg schriftlich an den Gutsherrn Brockdorf und erinnerten ihn an seine Pflicht, „seiness ampts in abstrafung der Bösen“ zu walten: Gemeint war die auf dem Gut Gaarz lebende angebliche Hexe Elsche Schmedtsche, die dann tatsächlich (auf Anklage hin) eingezogen und verbrannt wurde¹⁵⁴.

In seiner Paritionsschrift vom 2. 8. 1686 betonte Christoph Rantzau, die Prediger in Lütjenburg und Süsel hätten seinen Eifer in der Verfolgung von Hexen gelobt¹⁵⁵.

Andererseits gibt es jedoch Fälle, in denen ein positives Eingreifen von Geistlichen nachweisbar ist: 1615 war es der Pastor, der für eine auf dem Gut Windeby angeklagte Frau die Verteidigungsschrift verfaßte¹⁵⁶.

Die Rantzauschen Hexenprozesse von 1686 fanden dadurch ihr Ende, daß der Pastor von Giekau, Johann Christoph Linekogel, (parallel zum Obersachwalter Crane) für die Einleitung eines fiskalischen Untersuchungsverfahrens gegen Rantzau sorgte¹⁵⁷. Allerdings liefert der letztgenannte Fall gleichzeitig auch wieder einen Beleg negativen Verhaltens: Obwohl Linekogel schon am 8. 7. 1686 anlässlich einer Generalkirchenvisitation in Giekau den Wunsch nach einer Untersuchung der Rantzauschen Verfahren vorgetragen hatte, hatte der Generalsuperintendent noch am 17. 9. die Glückstädter Kanzlei darüber nicht genau unterrichtet¹⁵⁸.

Insgesamt gesehen, werden die schleswig-holsteinischen Geistlichen sich gedanklich im Rahmen des orthodoxen Hexenglaubens bewegt und, ihrer Funktion

und ihrem Auftrag entsprechend, zu einer verstärkten Verfolgung der ‚Zauberei‘ beigetragen haben.

In diesem Sinne ordnet sich auch die literarische Tätigkeit des Pastors von Sterup, Peter Goldschmidt, ein. In zwei Schriften verteidigte er die Hexenverfolgung und die ihr zugrunde liegenden Vorstellungen: 1698 erschien sein „Höllischer Morpheus“, der insbesondere als Reaktion auf das bekannteste Werk des Verfolgungsgegners Balthasar Bekker („Bezauberte Welt“, 1691) zu verstehen ist, und 1705 wandte er sich in seiner Schrift „Verworffener Hexen und Zauber-Advokat“ gegen Thomasius. Goldschmidt hob in seinen Werken insbesondere das Ketzerische des ‚Hexerei-Verbrechens‘ hervor, während er das Schadentun kaum berücksichtigte¹⁵⁹.

Etwas positiver scheint sich davon aber offensichtlich das von dem Nortorfer Pastor Samuel Meiger schon 1587 verfaßte Werk „De Panurgia Lamiarum“ abzuheben. In seiner Behandlung der „teuflischen Sünden“ der „Hexen“ stand Meiger voll und ganz auf dem Boden des zeitgenössischen Hexenglaubens. Dies hat Hedemann-Heespen dazu veranlaßt, Meigers Schrift als die Hexenverfolgung vorantreibenden „Hexenhammer Schleswig-Holsteins“ zu bezeichnen¹⁶⁰, und ähnlich beurteilen auch Heberling und Paulus die Wirkung Meigers¹⁶¹. Demgegenüber stellt aber Feddersen mehr die positiven Aspekte der „Panurgia“ in den Vordergrund: Der Verfasser sei für „eine schonsame und vorsichtige Behandlung der Tortur“ bei den Hexenprozessen „kräftig“ eingetreten¹⁶².

Wenn man bedenkt, daß Autoren, die verfahrensmäßige Ungerechtigkeiten, insbesondere die Folter, ablehnten, schon vielfach als Gegner der Hexenverfolgung angeführt werden, sogar in Fällen, wo diese noch selbst im Hexenglauben befangen waren, so kann man Meigers Schrift wohl tatsächlich als gemäßigt bezeichnen.

In welchem Umfang die Hexenschriften der beiden Pastoren in Schleswig-Holstein verbreitet waren und wie sie rezipiert wurden, ist nicht bekannt.

AUSMASS UND SCHÄRFE DER VERFOLGUNG IN DEN VERSCHIEDENARTIGEN GERICHTSBEZIRKEN

Die besondere Rolle der Güter als Träger der meisten lokalen Verfolgungswellen wurde bereits angesprochen. Eine Beurteilung ist aber erst durch einen Vergleich der verschiedenen Arten von Gerichtsbezirken möglich.

Von den 462 in Schleswig-Holstein insgesamt geführten Hexenprozessen fanden 83 in Ämtern und Landschaften (außer Fehmarn), 142 in Städten, 122 auf Gütern und 49 unter der Gerichtsbarkeit der Klöster Preetz und Lübeck¹⁶³ statt; Fehmarn ist mit 44 Fällen vertreten.

Ein quantitativer Vergleich ist problematisch, weil keine Angaben über die Einwohnerzahlen der unterschiedlichen Gerichtsbezirke vorliegen.

Jedoch ergibt sich auf Grund der Aufstellung der Gerichtsorte, für die größere und mittlere lokale Verfolgungswellen zu verzeichnen sind (vgl. o.), folgende

Abstufung: Den adligen Gütern, die im Verfolgungsausmaß an der Spitze stehen, folgen Fehmarn, die Städte und erst dann die Ämter. Die Preetzer Klostergerichtsbarkeit nimmt (mit der einen großen Verfolgungswelle von 1666, andererseits aber fehlenden mittleren Prozeßwellen) eine mittlere Position ein, unter der Lübecker Klostergerichtsbarkeit kam es zu keiner stärkeren Verfolgung.

Die besondere Schärfe der Verfolgung auf den Gütern bringt Heberling¹⁶⁴ mit der Verfahrensform in Zusammenhang. Er betont, auf den Gütern sei ein dem Inquisitionsprozeß annähernd entsprechendes Verfahren üblich gewesen; dort sei selten von einem Ankläger die Rede, dessen Stelle wohl in den meisten Fällen der Gerichtsherr eingenommen habe. Abgesehen davon, daß Heberling den Begriff „Inquisitionsprozeß“ im Sinne Schmidts nicht adäquat gebraucht, ist seiner Darstellung aber doch insoweit zuzustimmen, als ein Abgehen vom Privatanklage-Prinzip durchaus zu einer Forcierung der Hexenverfolgung beitragen konnte.

Für den Vergleich der Verfolgung in den verschiedenen Arten von Gerichtsbezirken bietet sich als weiteres Kriterium wieder die jeweilige innere Struktur der Verfolgung an.

Es versteht sich von selbst, daß in den Ämtern die Intentionen der Landesherren am ehesten zum Tragen kommen mußten. Insofern ist der Charakter der Verfolgung in diesen Bezirken besonders aufschlußreich.

Wenn von allen in schleswig-holsteinischen Ämtern Verfolgten nur 66 % der Anklage zum Opfer fielen, 9 % hingegen milder bestraft und 25 % freigelassen wurden, kann man den Landesherren einen positiven Einfluß auf die Rechtspraxis zusprechen.

Bei gesonderter Betrachtung der Anteile ergeben sich für die königlichen Ämter 71 % Todesopfer, keine mildere Bestrafung, dafür aber 29 % Freilassungen; in den gottorfischen Ämtern sind dagegen nur 65 % Todesopfer, 16 % milder Bestrafte und 19 % Freigelassene zu verzeichnen.

Die Gottorfer Amtsgerichte erweisen sich also als noch gemäßigter als die königlichen. Für die Könige ist allerdings eine konkrete Einflußnahme auf die Behandlung der Hexenfälle auch nirgends bezeugt; die Entscheidung lag wohl eher bei den Beamten, zumal der König in Dänemark residierte¹⁶⁵. Demgegenüber sind in einer Reihe Gottorfer Hexenprozesse Befehle der Herzöge an ihre Amtleute nachweisbar.

Interessant ist auch eine Untergliederung der Ämter nach ihrer Zugehörigkeit zum Rezeptions- oder Jyske-Lov-Gebiet: Einer Quote von 87 % Todesopfern in den Ämtern jütischen Rechts stehen nur 55 % Todesopfer in denen des Rezeptionsgebiets gegenüber.

Also gerade da, wo der fürstliche Einfluß am stärksten durchdringen konnte, in den Ämtern, macht sich auch der höhere Rezeptionsgrad ganz außergewöhnlich stark bemerkbar. (Nur vier der dreizehn ‚Rezeptionsämter‘ gehörten zum königlichen Anteil.)

In den Städten lag die Rate der Todesopfer mit 83 % höher als in den Ämtern. (5 % der Angeklagten wurden hier milder bestraft und 12 % freigelassen.)

Dabei weichen die gottorfischen Städte (mit 87 % Todesopfern) nur geringfügig von den königlichen (90 %) ab.

Hingegen ist eine Trennung nach der Zugehörigkeit zum Rezeptions- bzw. Jyske-Lov-Gebiet auch hier wieder aufschlußreich: Für die unter dem jütischen Landrecht stehenden Städte ist eine Todesrate von 76 % zu ermitteln, hingegen macht der Anteil der Todesopfer in den Städten des Rezeptionsgebietes 94 % aus.

Wenn der Einfluß der Rezeption sich in den holsteinischen Städten anscheinend negativ ausgewirkt hat, steht dieses Ergebnis im krassen Gegensatz zu dem Befund in den Ämtern, wo sich bei höherem Rezeptionsgrad eine Mäßigung des Prozedierens bemerkbar machte. Es fragt sich, ob die größere Schärfe der Verfolgung in den holsteinischen Städten nicht eher auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Im 16. Jahrhundert tritt die größere Schärfe in den holsteinischen Städten ganz besonders hervor: In dieser Periode fielen alle erfaßten „Hexen“ ausnahmslos der Anklage zum Opfer, während der Anteil der Todesopfer im 17. Jahrhundert nur bei 73 % lag. In den ‚Jyske-Lov-Städten‘ sank die Rate von zunächst 86 % auf 61 %.

Die *Patrimonialgerichtsbarkeit* zeichnete sich nicht nur durch ein auffallend großes Ausmaß der Hexenverfolgung aus (wie es aus der Verteilung der lokalen Verfolgungswellen deutlich wurde), sondern auch durch besondere Schärfe in der Durchführung: Von den insgesamt 122 Angeklagten (auf 31 Gütern) fielen 93 % der Beschuldigung zum Opfer, während nur 5 % milder bestraft und 2 % freigelassen wurden. (Dies ist zugleich der einzige Fall, wo einmal die Rate der Freigelassenen geringer ist als die der milder Bestraften.)

Eine zeitliche Untergliederung ergibt für das 16. Jahrhundert 32 Verfolgte, wobei alle 30, für die der Ausgang bekannt ist, verbrannt oder zu Tode gefoltert wurden. Für das 17. Jahrhundert läßt sich bei insgesamt 90 Angeklagten ein Anteil von 91 % Todesopfern ermitteln.

Hexenverfolgungen auf *Fehmarn* sind erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt: Zwischen 1622 und 1664 wurden hier 44 Personen angeklagt, für die allerdings in 17 Fällen der Ausgang unbekannt ist. Für die restlichen Verfolgten ergibt sich eine Rate von 89 % Todesopfern gegenüber 11 % Freigelassenen.

Gemessen an den andernorts für das 17. Jahrhundert ermittelten Verhältnissen, war die Überlebenschance der in Fehmarn Angeklagten also geringer, wenn auch noch ganz geringfügig höher als auf den Gütern.

(In Fehmarn ist die Überlieferung allerdings recht lückenhaft: Die im Jahr 1626 hier durchgeführte inquisitorische Verfolgung ist nur sekundär belegt, und für ganz vage Angaben über ihr Ausmaß [„viele“] wurde nur die Zahl „10“ eingesetzt, obwohl ein noch größerer Umfang der Verfolgung anzunehmen ist.)

Unter der *Gerichtsbarkeit der Klöster* Preetz und Lübeck wurden insgesamt 49 Personen als Hexen verfolgt. In 84 % der Fälle endeten die Prozesse mit dem Tod der Angeklagten, die Überlebenschance der „Hexen“ in diesen Bezirken hielt sich also im Rahmen des Durchschnittlichen.

Für die innere Struktur der Verfolgung in den einzelnen Arten von Gerichtsbezirken ergibt sich die gleiche Abstufung wie für den äußeren (quantitativen) Ablauf: Die Güter stehen in der Rate der Todesopfer an der Spitze, es folgen Fehmarn, die Städte und die Klostergerichtsbarkeit, und in den Ämtern wurde überhaupt am mäßigsten verfahren.

DIE MOTIVE DER HEXENVERFOLGER

Aus welchen Gründen haben sich immer wieder Menschen gefunden, die Mitbürger der Hexerei beschuldigten? Was waren die Motive der Hexenverfolger?

Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, soll zwischen verschiedenen Gruppen differenziert werden: Inquisitoren und Privatanklägern, Scharfrichtern und Gerichtshaltern.

Inquisitoren und private Ankläger

Nur für den Inquisitor Berend Nobis (wie auch seinen Kollegen) könnte man, über eine besonders ausgeprägte Hexenangst und einen daraus resultierenden Verfolgungsdrang hinaus, auch finanzielle Interessen geltend machen: Als Inquisitor auf Fehmarn soll er immense Geldforderungen gestellt haben¹⁶⁶, und auch später, als Advokat der Hexenankläger, brachte ihm eine verstärkte Verfolgung um so mehr Profit¹⁶⁷.

Entsprechend kann natürlich auch bei allen übrigen in Hexensachen herangezogenen Advokaten ein materielles Interesse vorausgesetzt werden. Allerdings ist über das Wirken solcher Juristen wenig bekannt.

Für die privaten Hexenverfolger entfällt das Motiv der Bereicherung, vielmehr war das Klagen gegen Hexen auf Grund der Bürgschaftspflicht mit einem Risiko verbunden. Es gab einige Fälle, die zuungunsten der Ankläger ausgingen: Im Jahr 1591 wurde im Lübecker Stadtstiftsdorf Klotzin eine Klage Hinrich Wegeners gegen die Meislan zunächst abgewiesen; auf sein erneutes Drängen hin wurde schließlich doch ein Verfahren eingeleitet, das aber darauf hinauslief, daß der Ankläger bis zur Erbringung besseren Beweises inhaftiert wurde. Nach fünfwöchiger Haft wurde er dann auf Bürgschaft entlassen, wurde aber zur Zahlung der beiderseitigen Gerichtskosten sowie einer Brüche von 60 Mark an das Kloster verurteilt¹⁶⁸.

Der bereits genannte Fehmarn Hexenverfolger Peter Wilken, der 1650/51 eine ganze Kette von Prozessen auslöste und darin auch als Ankläger fungierte, brachte sich selbst durch sein Prozedieren schließlich „an den Bettelstab“, obwohl er vorher recht wohlhabend gewesen sein muß¹⁶⁹. (Ob seine Verluste aus Freisprüchen der Angeklagten resultierten oder aus der Zahlung der Gerichtskosten in Fällen unbemittelter „Hexen“, ist nicht bekannt.)

Zwar ist die Zahl solcher Fälle recht gering, aber sie machen doch deutlich, daß prinzipiell ein Risiko für den Ankläger gegeben war.

Trotzdem fanden sich immer wieder Ankläger. Wo einzelne nicht bemittelt genug waren, um Bürgschaft zu leisten, schlossen sich mehrere oder gleich ganze Ortschaften zusammen: So wollten 1667 im Amt Bordschholm alle Einwohner Milkendorfs für die Kosten des Verfahrens gegen die „Hexe“ Trinke Köhler aufkommen¹⁷⁰, und aus der Stadt Eckernförde wurde schon der Prozeß gegen Abel Kruse im Jahr 1635 angesprochen, wo sich insgesamt 145 Bürger zusammenschlossen, um die Klage durchzusetzen.

Wo man nicht in der Lage oder nicht gewillt war, eine finanzielle Sicherheit zu stellen, oder aber nur um jeden Preis ein Verfahren durchsetzen wollte, erbot man sich sogar, sich „Fuß bei Fuß setzen“ zu lassen, also selbst zusammen mit der Angeklagten ins Gefängnis zu gehen, bis die Richtigkeit der Anklage bewiesen sei¹⁷¹. Ein Fall ist belegt, in dem sich der Ankläger sogar zusammen mit der Beschuldigten foltern lassen wollte¹⁷² – was zeigt, wie unkritisch die Bevölkerung offensichtlich diesem Mittel der ‚Beweiserbringung‘ gegenüberstand.

Die Motive der Ankläger für ihr Vorgehen gegen die „Hexen“ sind immer wieder dieselben: Eigene Krankheit, Bettlägerigkeit oder Tod von Verwandten, Schäden an Korn oder Vieh bildeten in Schleswig-Holstein durchgehend den Anlaß, die vermeintlichen Verursacher solchen Übels zu verfolgen. Wo einmal ein Schaden auf eine „Zauberin“ zurückgeführt war, fanden sich stets noch zahlreiche andere ‚Zeugen‘, die der „Hexe“ alle ihnen entstandenen gesundheitlichen und materiellen Schäden zuschrieben. Die Ankläger waren also in den meisten Fällen persönlich materiell oder in ihrer Gesundheit geschädigt und wollten die Schuldigen dafür bestraft wissen; d. h., religiöser Eifer im eigentlichen Sinne spielte auf dieser Ebene primär keine Rolle. Teufelsbündnis und -buhlschaft bildeten zunächst nicht den Gegenstand der Anklage, diese Elemente flossen wohl vielmehr in den meisten Fällen erst im Verlauf des Prozesses ein.

Die Scharfrichter

Die Scharfrichter spielten in der konkreten Durchführung der Hexenprozesse eine wesentliche Rolle: Als eine Art Untersuchungsrichter legten sie den Angeklagten unter der Folter die Fragen vor, nach denen sich die Geständnisse jeweils richteten. In den Fällen, wo eine Abfassung von Frageartikeln von seiten der Gerichtshalter bzw. eingesetzter Notare nicht belegt ist, kann man wohl davon ausgehen, daß die Scharfrichter einen nicht unwesentlichen Einfluß nicht nur auf die Art, sondern auch auf den Inhalt der Befragung ausübten¹⁷³.

In Quellen und Sekundärliteratur zur schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung bleibt das Wirken der Scharfrichter weitgehend im Dunkeln. Nur einzelne Rechnungen von Scharfrichtern sind überliefert. Diese Kostenaufstellungen machen deutlich, daß sich der Lohn der Frohnen nach der Zahl der vollzogenen Folterhandlungen richtete. Daraus kann man schließen, daß die Scharfrichter ein materielles Interesse an ausgedehnter Folter sowie schließlich Exekution der Angeklagten haben mußten.

Eine entsprechende Einschätzung erfuhr diese Berufsgruppe auch in einem

Urteil, das 1666 von der Kieler Rechtsfakultät an die Stadt Rendsburg (in Sachen Lene K.) erging. Der Rat der Stadt hatte angefragt, ob eine Wiederholung der Folter zulässig sei. Der Rat selbst befürwortete eine nochmalige Tortur. Zur Begründung führte er neben anderen Indizien die übereinstimmenden Aussagen zweier Frohnmeister und der „Gewette Diener“ an, nach denen es bei der Folter mit der Lene K. nicht natürlich zugegangen sei und der Teufel für sie die Tortur ausgehalten habe; die Angeklagte habe sich auch nach der Tortur gut bewegen und gehen können und habe offensichtlich keine Schmerzen verspürt¹⁷⁴.

Die Kieler Rechtsfakultät sandte jedoch einen abschlägigen Bescheid: Eine Wiederholung der Folter sei unzulässig, hingegen sei die Lene K. auf freien Fuß zu setzen und nach Zahlung der Gerichtskosten des Landes zu verweisen¹⁷⁵.

In der Urteilsbegründung erkannten die Juristen die vom Rat angeführten Indizien nicht an. Die Aussagen der Frohnen über den ‚verdächtig‘ guten gesundheitlichen Zustand der Angeklagten nach der Folter wurden auf Grund herangezogener Zeugenaussagen entgegengesetzten Inhalts als unrichtig und parteiisch bezeichnet, und die Scharfrichter und Folterknechte wurden als ungeeignete Zeugen zurückgewiesen:

„Dann die Frohnen seyn / laut des einen Schreibens / mit solchem affectu einander zugethan / ut pater & Filius, qui sunt una persona, und über dass sein sie homines viles, crudeles, *interessati & affectionem ad causam habentes*, ex constantia & vita tortorum vituperium suum & artis suae; *ex confessione vero sive vera sive falsa, laudem ut maximum lucrum, expectantes* / : quales testes, ut notum de jure, non sunt idonei . . .“¹⁷⁶

Dieses zeitgenössische Zeugnis bestätigt also in einem konkreten Fall die Annahme, daß das Verhalten der Scharfrichter in Hexenprozessen durch ihre materiellen Interessen geprägt war.

Wie sehr die Scharfrichter es im allgemeinen verstanden, ihre Einkünfte zu erhöhen, wird aus Artikel I.7 des Husumer Stadtrechts von 1608 deutlich: Der Artikel betont zwar einerseits, daß der „Nachrichter“, wie bisher schon üblich, für seine einzelnen Handlungen gebührlchen Lohn erhalten soll, dringt aber gleichzeitig darauf, daß er einen gewissen Satz pro Tag für die Haltung und Ernährung der Gefangenen zu nehmen habe. In diesem Zusammenhang wird auf die ungebührlich hohen Rechnungen der gewesenen „Stockmeister“ hingewiesen¹⁷⁷.

Von einem der wenigen namentlich bekannten Scharfrichter aus der Stadt Oldesloe, einem gewissen Carsten Rentzhausen, ist bekannt, daß er durch seinen Beruf zu recht großem Wohlstand kam. Nachdem ihm König Friedrich III. schon in einem Erlaß vom 26. 2. 1655 die „Heilung unoffener Schäden in heiler Haut“ (wie Arm- und Beinbrüche und Knochenquetschungen) erlaubt hatte, gestand er ihm in einem bereits am 29. 11. desselben Jahres folgenden Erlaß das Recht zu, seinen Scharfrichterdienst im Falle seines Todes oder freiwilligen Rücktritts an einen seiner Söhne, falls dieser dazu geschickt sei, zu vererben; gleichzeitig übertrug er ihm (ebenfalls mit Vererbungsrecht) auch den Scharfrichterdienst nebst der Abdeckerei in Stadt und Amt Segeberg. Diese Vergünstigung bestätigte König Christian V. durch Erlaß vom 16. 7. 1670, in dem zugleich sein Dienstbezirk

auf die Städte und Kirchspiele Lütjenburg, Heiligenhafen, Bramstedt, Kaltenkirchen und Bornhöved ausgedehnt und ihm auch das Verbinden und Heilen offener Wunden, soweit sie von Quetschungen der Glieder herrührten, erlaubt wurde. Diese Erweiterung seines Dienst- und Geschäftsbereichs mehrte noch Rentzhausens Wohlstand¹⁷⁸.

Daß Männer wie Rentzhausen aber sicherlich versucht haben, ihr Geschäft so einträglich wie irgend möglich zu betreiben, also auch das Verfahren gegen „Hexen“ in ihrem Sinne zu gestalten, liegt auf der Hand.

Nach dem Gesagten ist also anzunehmen, daß auch in Schleswig-Holstein die Gruppe der Scharfrichter zumindest zu einer Verschärfung der Hexenprozesse beigetragen hat, vielleicht aber auch zu einer Ausdehnung: Denn die Erpressung der Gefolterten zur Angabe weiterer „Hexen“ lieferte Stoff für neue Prozesse¹⁷⁹.

Die Gerichtshalter

Materielles Interesse an der Verfolgung von „Hexen“ wird auch teils den Gerichtshaltern zugeschrieben. Nach Heberling scheint in Schleswig-Holstein in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Ansicht verbreitet gewesen zu sein, daß die Konfiskation der Güter von verbrannten „Hexen“ statthaft sei¹⁸⁰. Wie der Verfasser betont, liegt „der Grund für manches Hexensuchen und Inquirieren leider allzu klar am Tage. Man betrachtete offensichtlich die Hexenprozesse als angenehme Einnahmequelle für leere Kassen“¹⁸¹.

Ein Blick auf die Zauberei-Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Landesherren macht deutlich, daß die einzige Vorschrift, die Konfiskation als Strafe vorsieht, gerade in diese Anfangsphase des 17. Jahrhunderts fällt: In der königlichen Verordnung von 1606 wurde eine Bestrafung an Hab und Gut angedroht, allerdings nur für Segensprecher etc., nicht für „eigentliche Hexerei“. – Inwieweit die Verordnung in diesem Punkt angewandt wurde, ist aber nicht zu ermitteln. In keinem Fall, wo eine Landesverweisung als Strafe überliefert ist, gibt es Angaben über eine etwaige Konfiskation der Güter.

Von der königlichen Verordnung hebt sich in positiver Weise ein Reskript des Gottorfer Herzogs Friedrich III. vom 21. 10. 1642 an die Stadt Schleswig ab: Es bestimmt, daß das Erbe einiger in Schleswig verbrannter „Hexen“ nach Abzug der Kosten für Gefängnis und Exekution und Bezahlung der Schulden den Verwandten verabfolgt werden soll¹⁸².

Aus der Praxis der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung lassen sich insgesamt nur vier Prozesse nachweisen, in denen die Vermögenseinziehung eine Rolle spielte bzw. außergewöhnlich hohe Geldforderungen gestellt wurden:

Als im Jahr 1602 in der Stadt Plön eine alte Frau in einem ex officio geführten Prozeß als „Hexe“ angeklagt und zur Feuerstrafe verurteilt wurde, zog der Landesherr (des Sonderburger Anteils), Herzog Johann der Jüngere, das Gut der Verbrannten ein. (Es wurde später durch den Gottorfer Herzog Friedrich III. den rechtmäßigen Erben ausgeliefert)¹⁸³. Außerdem befahl er, von den noch

Inhaftierten und denen, die „künftig ausgelegt werden möchten“, eine gebührende Kaution einzufordern¹⁸⁴.

In einem (undatierten) Fall aus der Grafschaft Schauenburg liegt zwar keine gänzliche Konfiskation vor, aber Herzog Ernst von Schauenburg-Holstein forderte von einem der Wickerei und Wahrsagerei beschuldigten Ehepaar eine außergewöhnlich hohe Brüche von 300 Reichstalern¹⁸⁵.

1624 wurde im Amt Stapelholm Heine Heinrichs wegen Wickerei und Böterei inhaftiert. Während ihrer und ihres Mannes Abwesenheit ließ der Landvogt ihre Güter konfiszieren. Ob die daraufhin von Heine Heinrichs an Herzog Friedrich III. ergangene Beschwerde erfolgreich war, ist nicht bekannt¹⁸⁶. Allerdings kann man auf Grund der Revision der Plöner Gütereinziehung und des genannten Reskripts von 1642 annehmen, daß der Herzog auch in diesem Fall zugunsten der Angeklagten entschieden hat.

Als 1619 in Süderdithmarschen (Meldorf) Telse Hövede zu Tode gefoltert worden war, verlangte man von den Erben zunächst die Auslieferung der Hälfte ihres gesamten (auf 800 Mark geschätzten) Gutes. Allerdings scheint diese Forderung darauf zu beruhen, daß man zunächst einen Selbstmord der Inhaftierten annahm; das Dithmarscher Landrecht sah vor, daß im Falle des Selbstmordes eines Inhaftierten die halbe Erbschaft eingezogen werden sollte. Als sich dann in einer Untersuchung der Verdacht des Selbstmordes nicht bestätigte, bestand das Gericht trotzdem noch auf der Zahlung von 200 Mark Brüche¹⁸⁷.

Zwar lassen sich nur die genannten vier Nachweise erbringen, jedoch ist mit Heberling anzunehmen, daß insbesondere in den kleineren Herrschaften auch über die bekannten Fälle hinaus materielle Interessen beim Prozedieren gegen „Hexen“ zum Tragen gekommen sind.

DIE SOZIALEN GRUNDLAGEN

Nach der Untersuchung der Gründe, aus denen „Hexen“ gesucht und gefunden wurden, muß die Frage nach der sozialen Herkunft von Opfern und Anklägern ins Blickfeld rücken.

Die Opfer der Verfolgung

Die Verfolgten waren – wie überall – auch in Schleswig-Holstein größtenteils weiblichen Geschlechts. Für die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung insgesamt ergibt sich ein Anteil von 92 % Frauen gegenüber 8 % Männern.

Die wenigen Männer, die überhaupt verfolgt wurden, hatten zudem noch eine größere Überlebenschance als ihre weiblichen Leidensgenossen. Während unter allen verfolgten Frauen 82 % Todesopfer, 8 % milder Bestrafte und 10 % Freigelassene zu verzeichnen sind, gab es unter den männlichen Angeklagten nur

71 % Todesopfer und 6 % milder Bestrafte, und der Anteil der Freigelassenen war mit 23 % ganz besonders groß.

Die geschlechtsmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge ist im Anhang (II. 1, 2) graphisch dargestellt. Aus den Kurven ist ersichtlich, daß männliche Todesopfer ausschließlich in solchen Jahren auftraten, in denen auch mindestens eine Frau verbrannt oder zu Tode gefoltert wurde. Bei isoliert dastehenden Anklagen gegen Männer kam es hingegen regelmäßig zu einem Freispruch bzw. einmal (1681) zu einer mildereren Bestrafung.

Es ist zu fragen, ob sich der Anteil der männlichen Angeklagten im Verlauf der Verfolgung veränderte. Bei einer Untergliederung nach den beiden Verfolgungs-jahrhunderten zeigt sich eine nur leichte Vergrößerung des Anteils der männlichen Angeklagten von 5 % im 16. Jahrhundert zu 8 % im darauffolgenden. Untergliedert man jedoch noch weiter und betrachtet die letzte Phase der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung, die Jahre 1644¹⁸⁸ bis 1700, für sich, so wandelt sich das Bild entscheidend: In diesem Zeitraum waren 14 % der Angeklagten männlichen Geschlechts.

Gleichzeitig verschlechterte sich auch die Chance einer Freilassung oder mildereren Bestrafung für die Männer bedeutend: 82 % aller von 1644 bis 1700 verfolgten Männer (soweit für sie der Ausgang bekannt ist) fielen der Anklage zum Opfer, 6 % wurden milder bestraft und 12 % freigelassen. Dem stehen auf seiten der weiblichen Angeklagten 80 % Todesopfer, 13 % milder Bestrafte und 7 % Freigelassene gegenüber.

In der späten Phase der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse wurden also mehr Männer in die Verfolgung einbezogen; je weniger ungewöhnlich aber die Anklage eines Mannes erschien, um so eher wurde auch in seinem Fall auf Todesstrafe erkannt.

Midelfort konnte für Südwestdeutschland nachweisen, daß es bei Ausweitung der Verfolgung in den meisten Fällen zu einer Durchbrechung des Stereotyps der weiblichen „Hexe“ kam. Es fragt sich, ob sich dieses Phänomen unter Umständen auch in der schleswig-holsteinischen Verfolgung trotz ihres insgesamt viel geringeren Umfangs feststellen läßt.

Untersucht man die lokalen Verfolgungswellen größeren Umfangs (mit 10 und mehr Angeklagten) so zeigt sich in drei Fällen ein Abweichen vom Klischee der weiblichen Hexe: 1650/51 auf Fehmarn (9 Frauen, 2 Männer), 1674 auf dem Gut Gaarz (10 Frauen, 1 Mann) und 1686 in den Rantzauschen Prozessen (12 Frauen, 7 Männer). In fünf der großen lokalen Verfolgungswellen hingegen blieb es bei der ausschließlichen Anklage von Frauen¹⁸⁹.

In Schleswig-Holstein ist also in der Mehrzahl der großen lokalen Verfolgungen am Stereotyp der weiblichen „Hexe“ festgehalten worden.

Neben dem weiblichen Geschlecht sind noch weitere Kennzeichen der prototypischen „Hexe“ zu nennen: In vielen Fällen handelt es sich um alte Frauen und um Witwen¹⁹⁰.

Auch in dieser Hinsicht unterscheiden sich die schleswig-holsteinischen „Hexen“ also nicht von den andernorts verfolgten.

Ein besonderer Zug der Hexenverfolgung in den Herzogtümern liegt aber darin, daß hier die Gruppe der Heilkundigen unter den Angeklagten besonders stark vertreten ist¹⁹¹. Dieses Phänomen muß im Zusammenhang mit der Gesetzgebung gesehen werden, die sich, wie bereits deutlich wurde, in weitem Umfang gegen die Ausübung ‚zauberischer Künste‘ auf dem Gebiet der Heilkunde wandte.

In der Bevölkerung galten die Segensprecher als berüchtigt, obwohl man sich immer wieder – trotz bestehender Strafandrohungen – ihrer ‚Heilkünste‘ bediente.

Solange die Mittel der Heilkundigen zu nützen schienen oder jedenfalls keinen offensichtlichen Schaden anrichteten, wurden sie gutgeheißen. Erst bei unglücklichem Verlauf einer ‚Kur‘ gerieten die Betroffenen schnell in den Verdacht der Schadenszauberei und Hexerei¹⁹²; und auch bei Eintreten eines Unglücks (einer Seuche, Sturmflut und dergleichen) waren es diese an sich schon geheimnisumwitterten und deshalb gefürchteten Frauen, die zuerst als ‚Sündenböcke‘ herangezogen wurden.

Vielleicht sind auch oft gerade die Heilkundigen unter der Folter besagt worden, weil sie viel über Land gingen und deshalb auch in den Nachbardörfern bekannt waren¹⁹³.

Hinzu kommt, daß die „Hexen“ überwiegend den niederen sozialen Schichten angehörten¹⁹⁴.

Nur in einigen Fällen wurden auch sozial Höherstehende als „Hexen“ angeklagt:

1551 wurde in Schleswig gegen die (offenbar wahnsinnige) Schwester des Stadtvogts prozediert – allerdings erst nach langem Zögern aus Rücksichtnahme auf den Stadtvogt¹⁹⁵.

In Burg auf Fehmarn wurden 1650 gleich drei Angehörige, Frau, Sohn und Tochter, des sehr reichen Hans Lafrenzen als „Hexen“ inhaftiert¹⁹⁶. – Noch weitere Reiche sollen in die Fehmarner Verfolgung einbezogen worden sein¹⁹⁷.

Die Bäuerin Silen Lakemanns wurde 1622 in Wilster angeklagt, weil (nach ihrer Besagung) einigen Bürgern ihr und ihres Mannes besonders großer Erfolg bei der Bewirtschaftung ihres Hofes unheimlich erschien (!); die Lakemanns waren zugleich mit einer alteingesessenen, recht begüterten Ratsfamilie der Stadt Wilster verwandt¹⁹⁸.

Die genannten Prozesse sind jedoch die einzigen Fälle, wo auch Wohlhabende als „Hexen“ vor Gericht standen. Ansonsten wurden „die Bessergestellten“ entweder überhaupt nicht angeklagt oder konnten zu ihrer Verteidigung genug Mittel anwenden, um einer Verurteilung zu entgehen¹⁹⁹.

Besonders für die Fehmarner Verfolgung, wo Gefolterte offenbar durch Besagung sozial Höherstehender ihre eigene Überlebenschance zu vergrößern suchten, wird deutlich, daß es hier den Reichen fast durchgehend möglich war, entweder durch Flucht oder Bestechung sich der Gerichtsbarkeit zu entziehen oder – in späterer Zeit – durch Advokaten und Berufungen sich Recht zu verschaffen²⁰⁰.

Wer einmal in das Gerücht der Zauberei gekommen war, hatte nur eine Möglichkeit, sich vor einer Anklage als „Hexe“ zu schützen: Er mußte seinerseits

einen Injurienprozeß gegen den Verleumder einleiten. Dazu aber waren Unbegüterte meist nicht in der Lage, denn solche Verfahren konnten sich lange hinziehen und sehr kostspielig werden. (So führte Thomas Frees aus Apenrade nach einem zweijährigen Verleumdungsprozeß [1641 bis 1643] einen erbitterten Streit mit seinem Advokaten, der unverschämt hohe Geldforderungen stellte.)²⁰¹

Für Schleswig-Holstein sind insgesamt vierzehn Injurienprozesse in Hexensachen belegt, davon hat in sieben Fällen die Klage zu dem Erfolg geführt, daß den Verleumdern ein weiteres Verbreiten von Hexereigerüchten untersagt und sie teilweise auch mit einer Brüche belegt wurden. In drei Fällen hingegen veranlaßten die beschuldigten „Hexen“ gerade durch ihre Verleumdungsklage einen Hexenprozeß gegen sich selbst²⁰².

Die ins Gerücht Geratenen standen also in der zwiespältigen Situation, daß sie sich einerseits nur durch einen Injurienprozeß von der Beschuldigung reinigen konnten, dieses Verfahren aber andererseits gegen sie selbst umschlagen konnte. Am größten war die Chance auf eine erfolgreiche Reinigung von der Beschuldigung aber sicherlich für diejenigen, die es sich leisten konnten, einen Advokaten zur Vertretung ihrer Sache von Gericht heranzuziehen. Die Minderbemittelten, die auch sozial wenig Rückhalt hatten, werden einen Reinigungsprozeß meistens gar nicht erst angestrengt haben. Hierin wird ein Grund dafür liegen, daß die Gruppe der Angeklagten hauptsächlich aus sozial Niedriggestellten bestand.

Heberling charakterisiert die Verfolgten als überwiegend ganz arme Frauen, die ihr Brot durch Dienste bei den reichen Bauern verdienen mußten, keine eigenen Pferde für die Erntearbeit besaßen, in teuren Zeiten um Brot, Butter, Fleisch und Salz betteln mußten und auf Grund dessen vielfach in Mißkredit gerieten. Der Verfasser führt zwei Beispiele aus den Jahren 1629 und 1667 an, in denen Frauen beim Betteln von begüterten Bauern abgewiesen wurden und daraufhin Drohworte und Verwünschungen aussprachen, die ihnen dann übel ausgelegt wurden und, zusammen mit danach zufällig aufgetretenen Schäden, als Indiz ausreichten, um die Frauen als „Hexen“ zu verurteilen²⁰³.

Die Ankläger und Denunzianten

Die genannten Vorkommnisse werfen die Frage auf, inwieweit soziale Konflikte in der Hexenverfolgung eine Rolle spielten. Wurden hier soziale Spannungen unbewußt in religiöse Verketzerung umgesetzt?

Aus welchen Kreisen die Denunzianten und Ankläger stammten, ist nur in einigen Fällen ersichtlich. Die schon angesprochenen Fehmarnen Hexenverfolger Hans Wildschwein und Peter Wilken waren beide recht begüterte Bauern.

Nikolaus Lucht aus Schleswig (1551) war gottorfischer Zöllner und Vikar am Dom und soll ein reicher Mann gewesen sein²⁰⁴.

1590 trat der Stadtvogt von Neumünster, Hans von Sallern, persönlich als Ankläger auf (weil Elsche Dibbern seiner Frau eine Krankheit angehext habe)²⁰⁵.

Ein Amtmann ist auch in der Person Diedrich Blomes bezeugt, der 1577 in Oldenburg offenbar gleich drei Frauen beschuldigte. In den Urgichten erscheinen

zumindest die Anklagepunkte, daß die „Hexen“ einen Verwandten des Amtmanns umgebracht und einen Anschlag gegen seine Frau verübt hätten und auch Mordpläne gegen ihn hegten; außerdem hätten sie sein Vieh und seine Milch verzaubert²⁰⁶.

Im Jahr 1615 beschuldigte Heinrich Rantzau zwei Frauen der Bezauberung seines ehelichen Lebens. (Eine stellte er selbst auf Altenhof vor Gericht, die andere ließ er durch den Gutsherrn Brockdorf auf Windeby verfolgen.)²⁰⁷

Infolge von Melchior von Ahlefelds tödlichem Sturz von seinem Pferd wurde in Kiel 1633 gegen eine²⁰⁸, auf Grönwohld 1634 gegen fünf Frauen²⁰⁹ prozediert. Die Beschuldigung wird höchstwahrscheinlich von den Verwandten von Ahlefelds erhoben worden sein.

Im Jahr 1622 traten in Wilster gegen die vermeintliche Hexe Silen Lakemann die Frauen angesehener Ratsverwandter als Zeugen auf²¹⁰.

Im übrigen sind die Frau eines Pastors im Amt Trittau (1630)²¹¹, ein Stadtdiener (1642)²¹² und ein Schuster (1636)²¹³ aus Oldesloe, ein Geselle auf Föhr (1614)²¹⁴, vier Bauern im Amt Flensburg (1661)²¹⁵ und zwei auf Fehmarn (1622)²¹⁶ als Ankläger bezeugt.

In den Rantzauschen Prozessen von 1686 beschuldigte zunächst die Frau von Rantzaus Unterschreiber auf Schmoel (H. Harder) eine „Hexe“, dann folgten weitere Denunziationen durch acht Hufner aus Satjendorf und die Knechte des Gutes Övelgönne²¹⁷.

Unter den Denunzianten und Anklägern, deren soziale Herkunft bekannt ist, befindet sich also eine ganze Reihe angesehener und begüterter Personen. (Eine Anklage mit Bürgerschaftsleistung konnten sich ohnehin am ehesten die Wohlhabenden leisten.)

In den Fällen, wo sozial Höherstehende die Anklage vertraten, kann man wohl davon ausgehen, daß ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber sozial niederen Schichten bestand: Man vermutete (wohl vielfach zu Recht) auf seiten der Minderbemittelten Haß und Neid. Angst vor konkreten Schäden an Leben und Vermögen und daraus resultierende Aggressionen aber konnten im ‚Feindbild‘ der Hexe objektiviert werden.

Allerdings ist es problematisch, in dieser Beziehung auf seiten der Kläger und Denunzianten eine soziale Abgrenzung anzunehmen: Nicht nur der Wohlhabende, sondern jeder, der etwas besaß, konnte Angst um das Erworbene haben, und gesundheitliche Schädigungen konnten ohnehin nur jeden gleichermaßen treffen.

Wenn soziale Spannungen geltend zu machen sind, muß die soziale ‚Grenzlinie‘ demnach in einem sehr niedrigen Bereich der gesellschaftlichen Hierarchie zu ziehen sein: Wie schon deutlich wurde, waren es in Schleswig-Holstein insbesondere Heilkundige, die als „Hexen“ verbrannt wurden, also eine Gruppe, die nicht nur auf Grund des ‚Volksempfindens‘ berüchtigt, sondern auch offiziell als kriminell abgestempelt war. Die Tatsache, daß man sich auf die Künste dieser Segensprecher angewiesen sah, andererseits aber nicht nur vor den unheimlich anmutenden Bötern, sondern auch vor einer Bestrafung Angst haben mußte²¹⁸, wird Aggressionen der Bevölkerung gegen die Heilkundigen hervorgerufen haben.

Hinsichtlich der Fälle, in denen es sich bei den Angeklagten nicht um Heilkundige handelte, kann auf die Charakterisierung der prototypischen „Hexe“ als alt und alleinstehend bzw. verwitwet zurückverwiesen werden. Midelfort betont, daß eine Loslösung von der herkömmlichen patriarchalischen Familienstruktur unter Umständen als Außenseitertum empfunden wurde und die betreffenden Alleinlebenden schon von vornherein verdächtig gemacht haben kann²¹⁹.

Das Verhältnis der Hexenverfolger zu ihren Opfern war also weitgehend durch soziale Konflikte (im weitesten Sinne) charakterisiert: (Lästig werdende) Unbemittelte, Segensprecher und Böter sowie allein lebende Frauen standen in einem Spannungsverhältnis zur übrigen Gesellschaft, und diese Spannungen entluden sich in der Bekämpfung solcher Personen als „Hexen“.

DAS ENDE DER HEXENVERFOLGUNG

In der Zeit, als Peter Goldschmidt seine Verfolgungsapologetik herausgab, kann die schleswig-holsteinische Hexenverfolgung bereits als abgeschlossen gelten. Die letzten Verbrennungen fanden 1687 auf dem Gut Depenau statt, danach kam es nur noch ganz vereinzelt zu Prozessen, in denen die Angeklagten entweder freigesprochen oder milder bestraft wurden. Der letzte bekannte Fall datiert allerdings erst aus dem Jahr 1752.

Der Rückgang der Hexenverfolgung wird in der älteren Literatur weitgehend dem positiven Einfluß der Aufklärung zugeschrieben. Danach ist der Hexenglaube durch das Vordringen „der an andern Orten erwekten gesunden Vernunft“ grundlegend erschüttert worden. Insbesondere wird der Einfluß der Verfolgungsgegner Christian Thomasius und Balthasar Bekker hervorgehoben²²⁰. So betont auch Heberling: „... das Licht, das Thomasius entzündet hatte, muß doch überraschend schnell überall hingeleuchtet haben, denn nach seiner Zeit sind auch in Schleswig-Holstein keine Hexenbrände mehr nachweisbar“²²¹.

Wenn aber in Schleswig-Holstein seit 1687 keine Verbrennungen mehr stattgefunden haben, kann man wohl kaum das Wirken Thomasius' als Begründung dafür heranziehen, da dessen Hauptwerk erst im Jahr 1701 erstmals aufgelegt wurde.

Aus den letzten schleswig-holsteinischen Prozessen wird zudem auch deutlich, daß der Glaube an die Existenz von Hexen offenbar nicht geschwunden war:

Im Jahr 1694 wurde im Amt Itzehoe ein zehnjähriges Mädchen, Altje Ahlers, angezeigt, weil es aus seinem Taschentuch eine Maus machen könne. Nur auf diese Anschuldigung hin wurde ein Prozeß gegen das Mädchen eröffnet, in den noch zusätzlich die angebliche Lehrmeisterin der Angeklagten, Elsche Nebelungen, einbezogen wurde. Das Gericht war unsicher, ob es zur Tortur schreiten sollte. Erst auf Entscheid einer Juristenfakultät wurden beide von der Inquisition entbunden²²².

Im Jahr 1710 führte das Kloster Preetz einen Inquisitionsprozeß gegen die „Wunderdoktorin“ Abel Jansen: Abgesehen von ihren Heilkünsten wurde ihr Schadenszauber an einem Pferd und der Tod eines Kutschers, der in betrunkenem Zustand vom Bock heruntergefallen war, vorgeworfen. (Auf Grund eines Leipziger Urteils wurde sie mit Kostenzahlung und sechs Wochen Gefängnis „wegen Aberglaubens und Ärgernisses“ bestraft)²²³.

In Glückstadt wurde 1714 ein junger Matrose, der sich dem Teufel verschrieben zu haben glaubte (ein entsprechendes Schriftstück scheint er tatsächlich abgefaßt zu haben), nur vom Schloßpastor zur Reue und Besserung ermahnt²²⁴.

Von seiten der Preetzer Klostergerichtsbarkeit wurde 1735 gegen die Ahnfeldsche und Brandsche inquiriert, weil ein Ehepaar angegeben hatte, von ihnen verhext zu sein. Der Propst zeigte sich jedoch skeptisch gegenüber der Beschuldigung: Mehrmals fragte er bei den Denunzianten an, ob sie bei ihrer Aussage bleiben wollten. Nach Einholung zweier Gutachten wurde die Ahnfeldsche wegen Mißbrauchs des göttlichen Namens und Verwendung abergläubischer Mittel mit Ausweisung aus dem Gerichtsbezirk bestraft, im Falle der Brandschen ist der Ausgang unbekannt²²⁵.

Sogar noch später, im Jahr 1752, prozedierte man in Süderdithmarschen gegen die Schulmeisterin eines Dorfes wegen angeblichen Schadenszaubers an einem neugeborenen Kind. In diesem Fall scheint aber das Gericht das ‚Delikt‘ als „lächerlichen Aberglauben“ aufgefaßt zu haben²²⁶.

Aus den genannten Prozessen geht hervor, daß zwar auf seiten der Richter bzw. der Rechtsfakultäten die Vorsicht im Prozedieren wuchs, aber Skepsis gegenüber dem Inhalt der Beschuldigungen erst in den spätesten Fällen zum Ausdruck kam.

An einer neuen, ‚aufgeklärten‘ Einstellung kann es demnach wohl kaum liegen, daß nach 1687 die Prozeßzahlen zurückgingen.

Vielmehr ist daran zu erinnern, daß die juristischen Fakultäten – bei gleichbleibendem Hexenglauben – verfahrensmäßige Beschränkungen einführten: Sie verwarfen zahlreiche der herkömmlichen Hexenindizien als unsinnig und machten eine ausführliche und schlüssige Beweisführung zur Voraussetzung für eine Erkenntnis auf Tortur.

Dementsprechend hat sich auch bereits die Rate der Todesopfer in von Rechtsfakultäten entschiedenen Prozessen als relativ gering erwiesen.

Wenn sich aber die Aktenversendung an Juristenfakultäten im Verlauf des 17. Jahrhunderts und insbesondere seit der Mitte des Jahrhunderts zunehmend einbürgerte, konnten die Ankläger keinesfalls mehr so sicher sein, daß der Prozeß in ihrem Sinne enden würde.

Auch in anderer Hinsicht spielte die Komplizierung des Verfahrens eine Rolle: Das Prozedieren wurde dadurch langwierig und kostspielig. Wenn aber durch Kriegswirren und eine darauf folgende schwere wirtschaftliche Krise in den sechziger und siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Finanzkraft ohnehin allgemein erheblich geschwächt war, wird dies die Neigung zum Prozedieren gegen „Hexen“ entscheidend gemindert haben²²⁷.

Neben der Präzisierung und Verbesserung der Verfahrensweisen im Strafprozeß und der damit verbundenen wachsenden Vorsicht bei der Anwendung der Folter liegt in der Schwierigkeit der Finanzierung wohl ein wesentlicher Grund für den Rückgang der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Die Erfahrung der zahlreichen Hexenbrände von 1686 (in denen auch so weitgehend vom Hexenstereotyp abgegangen wurde) und der nochmaligen Verbrennungen schon im darauffolgenden Jahr werden wohl den konkreten Anlaß dafür geboten haben, daß vom Jahr 1687 an in den Herzogtümern niemand mehr als Hexe verbrannt wurde²²⁸.

ZUSAMMENFASSUNG

Fassen wir noch einmal die wesentlichsten Merkmale der schleswig-holsteinischen Hexenverfolgung zusammen:

Ein entscheidendes Charakteristikum der Verfolgung in den Herzogtümern zeigte sich darin, daß man hier weitgehend nicht – wie fast überall sonst – zur Prozeßeinleitung ex officio überging, sondern überwiegend am Akkusationsprozeß festhielt und dort, wo einmal von diesem Prinzip abgewichen worden war, bald wieder darauf zurückgegriffen wurde.

Aus der Tatsache, daß sich fast immer private Kläger finden mußten, die bereit waren, für die Kosten des Verfahrens Bürgschaft zu leisten, erklärt sich das relativ geringe Ausmaß der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein.

Beibehalten wurde jedoch nur die alte Form der Prozeßeinleitung, ihrer Struktur nach sind die Hexenverfahren überwiegend als Inquisitionsprozesse im weiteren Sinne einzustufen. Die peinliche Befragung an Hand vorgefertigter Frageartikel wurde überall praktiziert, selbst in den Fällen, wo im Jyske-Lov-Gebiet noch stärker an Formen des ursprünglichen Akkusationsprozesses festgehalten wurde.

Da die Herzogtümer sich hinsichtlich ihrer mittelalterlichen Rechtsgrundlagen und des Umfangs, in dem das römische Recht rezipiert wurde, unterschieden, war zu untersuchen, ob und inwieweit sich diese Unterschiede auf die Hexenverfolgung auswirkten.

Während der globale Vergleich der (qualitativen) Verfolgungsintensität im Rezeptions- und im Jyske-Lov-Gebiet sich als unergiebig erwies, machte die Untersuchung der Fälle, in denen eine Aktenversendung belegt ist, den positiven Einfluß der Rezeption auf die Durchführung der Verfahren deutlich: Die durch die (am italienischen Strafrecht orientierten) Juristenfakultäten insbesondere von Rostock und Kiel beeinflussten bzw. gefällten Zwischen- und Endurteile fielen relativ gemäßigt aus: Nur 67 % derer, für die der Ausgang bekannt ist, wurden verbrannt oder zu Tode gefoltert. – In den Rezeptionsämtern verfuhr man sogar noch vorsichtiger: Hier waren nur 55 % Todesopfer zu verzeichnen. (Für die Tatsache, daß demgegenüber in den Rezeptionsstädten besonders viele Angeklagte der Beschuldigung zum Opfer fielen, ließ sich keine schlüssige Erklärung finden.)

Die positiven Einflüsse der Rezeption wurden von den Gütern offenbar am meisten ferngehalten. Die Gutsherren unterzogen sich in fast allen Fällen nicht der Mühe einer Aktenversendung und verfuhrten überhaupt am schärfsten gegen „Hexen“. Für diese Gerichtsbezirke konnte auch ein besonders großes Ausmaß der Verfolgung festgestellt werden, so daß der Schluß nahe lag, daß die stärkere Konzentrierung der schleswig-holsteinischen Hexenprozesse auf den Osten des Landes mit dem Charakter dieses Bereiches als Gutslandschaft zusammenhängt.

Neben den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen liegt eine weitere Besonderheit Schleswig-Holsteins darin, daß es von verschiedenen Landesherren regiert wurde, deren Anteile in beiden Herzogtümern verstreut lagen.

Da man davon ausgehen kann, daß in den Anteilen (auf Grund ihrer Gemengelage) weitgehend die gleichen wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen gegeben waren, bieten sich in Schleswig-Holstein besonders günstige Voraussetzungen für die Untersuchung des konkreten Einflusses von Zauberei-Gesetzen und -Verordnungen auf die Praxis der Verfolgung. Für die einzelnen von den Landesherren erlassenen Bestimmungen ließen sich keine unmittelbaren Auswirkungen nachweisen; und auch die (aus den Vorschriften zu erschließenden) voneinander abweichenden Einstellungen der Landesherren zur Frage der Zauberei führten nicht zu einer unterschiedlichen quantitativen oder qualitativen Intensität der Hexenverfolgung in ihren Anteilen.

Die Gottorfer Gesetzgebung ging im 17. Jahrhundert von der anfänglichen Verfolgung eigentlicher „Hexen“ (mit Teufelsumgang) zur Bekämpfung bloßer Segensprecher über, während die inhaltliche Entwicklung der königlichen Verordnungen entgegengesetzt verlief.

Die Rechtspraxis hingegen unterlag in beiden Anteilen dem gleichen Trend: Im zweiten Verfolgungsjahrhundert nahmen die Prozesse zahlenmäßig zu, während die Rate der Todesopfer sank.

Quantitativ war die Verfolgung im Gottorfer Anteil insgesamt stärker als im königlichen: Im 16. Jahrhundert setzte sie früher, nämlich schon 1530, ein, während der erste Prozeß auf königlichem Gebiet erst 1561 stattfand; zwischen 1561 und der Jahrhundertwende glichen sich beide Anteile weitgehend im Ausmaß der Verfolgung. Im 17. Jahrhundert jedoch überstieg die Zahl der Gottorfer Prozesse (73) die der königlichen (42) erheblich: Die Gottorfer Herzöge scheinen stärker zur Verfolgung von „Zauberern“ angetrieben zu haben.

Allerdings stand dabei, wie auch aus den Vorschriften deutlich wurde, das harmlose Segensprechen und Böten als solches mehr im Vordergrund als im vorangegangenen Jahrhundert.

Wenn im königlichen Anteil die innere Struktur den gleichen Wandel erfuhr (und dort sogar noch geringfügig weniger Todesopfer zu verzeichnen waren als im gottorfishen), obwohl die Vorschriften König Christians IV. weniger gemäßigt waren, kann man davon ausgehen, daß in der Praxis sich allgemein die Tendenz durchsetzte, hinter dem ‚Heilen‘ von Krankheiten mit Hilfe von Segensprüchen nicht mehr in jedem Fall eine totale Abkehr und Ablehnung von Gott zu sehen.

Die Segensprecher wurden offenbar mehr als bisher als Sünder betrachtet, die auf den ‚rechten Weg‘ zurückgeführt werden könnten.

In diesem Zusammenhang spielt wohl auch eine Rolle, daß die Kirche als Instrument der Landesherren stärker zur Verfolgung von Segensprechern und ‚Zauberern‘ herangezogen wurde. Die Kirche aber hatte auch im Mittelalter, als die Bestrafung von ‚Zauberern‘ noch ausschließlich in ihren Händen lag, offenbar nur mildere Strafen verhängt²²⁹.

Die gegenüber der vorangegangenen Periode gemäßigte innere Struktur der Verfolgung im 17. Jahrhundert ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß mit der Zahl der Verfolgten insgesamt auch die absolute Zahl der Todesopfer in dieser Zeit anstieg.

Für die Intensivierung der Verfolgung boten sich zwei Erklärungen an:

Die verstärkte Reglementierung und Disziplinierung der Untertanen im Rahmen des (absolutistisch motivierten) landesherrlichen Kirchenregiments bezog das Vorgehen gegen ‚Zauberer‘ mit ein und mußte, über die konkreten Maßnahmen der Geistlichen hinaus, auch allgemein ein der Hexenverfolgung günstiges Klima schaffen.

Die allgemeine Stimmung in der Bevölkerung ist in dieser Hinsicht aber sicherlich auch durch die im 17. Jahrhundert gehäuft auftretenden Kriegswirren und wirtschaftlichen Krisen negativ beeinflusst worden: Angst und Unsicherheit werden den Hexenglauben verstärkt haben.

Über die Existenz solcher Grundstimmungen sind allerdings nur Spekulationen möglich. Konkret nachweisbar sind lediglich die jeweils individuellen Motive der Kläger und Denunzianten in den Prozessen. Es zeigte sich, daß gesundheitliche und materielle Schäden (insbesondere am Vieh) regelmäßig den Anlaß zur Beschuldigung bildeten und die theologischen Ideen von Teufelsbund und -buhlschaft nur sekundär damit verbunden wurden.

Soziale Spannungen im weitesten Sinne kennzeichneten das Verhältnis der Beschuldigten zu ihren Verfolgern: Wie überall waren auch in Schleswig-Holstein die „Hexen“ größtenteils weiblichen Geschlechts (nur in wenigen Fällen wurde das Stereotyp durchbrochen), und bei besonders vielen handelte es sich zudem noch um Witwen oder Alleinstehende, die offenbar als gesellschaftliche Außenseiter empfunden und als solche abgelehnt wurden.

Ein großer Teil der Angeklagten in Schleswig-Holstein bestand aus Heilkundigen: Diese Gruppe war auf Grund ihrer harmlosen ‚Zauberei‘ kriminalisiert, obwohl die Bevölkerung sich andererseits auf ihre ‚Künste‘ angewiesen sah. Die daraus resultierenden Aggressionen kamen zum Durchbruch, sobald man einen Sündenbock für privates oder gemeinschaftlich erlittenes Unglück brauchte.

Eine anders gelagerte Motivation zur Verfolgung von Hexen wurde in dem Berufsstand der Scharfrichter angesprochen: Da die Frohnen aus Folter und Exekution der Angeklagten materielle Gewinne zogen, ist anzunehmen, daß sie bemüht waren, die Verfahren in ihrem Sinne zu Ende zu bringen und möglichst auch Stoff für neue Prozesse zu gewinnen.

Materielle Interessen können auch teilweise den Gerichtshaltern zugeschrieben werden: Insbesondere aus den kleinen Herrschaften sind einige Fälle belegt, in denen Fürsten von Hexenprozessen finanziell profitieren wollten; und auch Christians IV. Verordnung von 1606 sah eine Konfiskation als Strafe für Segensprecher vor (ohne daß aus seiner Rechtspraxis entsprechende Fälle nachweisbar wären). Wenn die Verfahren auf den Gütern tatsächlich, wie Heberling annimmt, ex officio von den Gutsherren eingeleitet wurden, kann man u. U. davon ausgehen, daß sie ein materielles Interesse am Prozedieren gegen Hexen hatten. So würde sich die besonders intensive und scharfe Verfolgung durch die Patrimonialgerichte erklären lassen. Ob allerdings der Besitz von auf Gütern Verbrannten tatsächlich eingezogen wurde, ist nicht bekannt. Die Frage muß deshalb offenbleiben.

Insgesamt hält sich die Zahl der belegten Inquisitionsprozesse im engeren Sinne in Schleswig-Holstein jedoch so sehr in Grenzen, daß dem Motiv der Habsucht im ganzen wohl keine entscheidende Bedeutung für die Auslösung der Hexenprozesse zuzumessen ist.

Der finanzielle Aspekt spielte umgekehrt gerade für die Beendigung der Hexenverfolgung in den Herzogtümern eine wesentliche Rolle: Da die „Hexen“ weitgehend recht unbemittelt waren, die Kosten für das Verfahren also nicht aus ihrem Nachlaß bestritten werden konnten, mußten die Kläger dafür aufkommen, auch wenn sie den Prozeß gewonnen hatten; wenn die Beschuldigte freigesprochen wurde, lag die Last der Gerichtskosten ohnehin beim Kläger, der dann zudem noch eine Entschädigung für „erlittene Unbill“ an die Verfolgte zu zahlen hatte.

Die Belastung der potentiellen Kläger wuchs aber im fortschreitenden 17. Jahrhundert in zweierlei Hinsicht: Auf Grund der Komplizierung des Verfahrens stiegen die Gerichtskosten rapide an, während gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung durch die großen Krisen entscheidend gemindert wurde; und die Chance eines Klägers, die Exekution der Beschuldigten zu erreichen, wurde dadurch wesentlich geschmälert, daß zunehmend Spruchkollegien konsultiert wurden, die die positiven Einflüsse der Rezeption zum Tragen brachten.

Aus finanziellen Gründen wird man sich daher immer mehr gehütet haben, einen Prozeß gegen eine vermeintliche Hexe anzustrengen.

Erst im 18. Jahrhundert, d. h. nach dem Ende der Hexenverfolgung, läßt sich in Schleswig-Holstein eine weitergehende inhaltliche Distanzierung vom Hexenglauben feststellen²³⁰.

ANMERKUNGEN

- 1 Weiser-Aall, Art. „Hexe“, Handwörterbuch des dt. Aberglaubens, hrsg. Bächtold-Stäubli, Bd. III, Berlin/Leipzig 1930/31, Sp. 1827 f.
- 2 H. C. E. Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972.
- 3 Chr. Jessen, Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig-Holstein, in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Gesch., 3. Folge (Jahrb. f. Landeskunde) 2. Bd., Kiel 1859, S. 200–231.
R. Heberling, Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein und Lauenburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein. Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 116–246.
- 4 G. Wegemann, Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 267 f.
- 5 Diese Annahme stützt sich darauf, daß sich in den Vorarbeiten für diese Zusammenfassung bei einer Auszählung der von Heberling, Plöhn, Freytag und Allardt (Titel s. u.) genannten Prozesse für den Anteil der Todesopfer an den insgesamt Verfolgten (269) ein annähernd gleicher Prozentsatz ergab (nämlich 82 %) wie auf Grund der erweiterten Zahlenbasis (jetzt 462 Fälle). Wenn sich aber bei einer Vermehrung der erfaßten Angeklagten um 193 Personen das Bild nicht verändert hat, kann man wohl annehmen, daß auch bei Hinzukommen weiterer Fälle kein entscheidender Wandel eintreten würde.
(H. A. Plöhn, Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 27 (1952) S. 66 f.;
E. Freytag, Ein Nachtrag zum Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 28 (1953) S. 15.;
H.-G. Allardt, Der Bildschnitzer Jürgen Heitmann d. Ä. als Zeuge in einem bisher unbekannten Hexenprozeß in Wilster 1622 und 1623, in: Steinburger Jahrbuch 1972, S. 64–93).
- 6 Sicherlich kann, insbesondere auf einzelne Teilgebiete bezogen, angesichts der geringen Zahlenbasis keine statistische Signifikanz der Werte im strengen Sinne beansprucht werden. Wenn im folgenden dennoch zwecks besserer Vergleichbarkeit mit Prozentzahlen gearbeitet wird, geschieht dies immer unter dem genannten Vorbehalt.
- 7 Chr. Jessen, S. 209.
- 8 Chr. Jessen, S. 228 f.; H. Oldekop, Topographie des Herzogtums Holstein, Bd. I., IX. S. 25. Dies, nicht die von Rantzau im vorangegangenen Jahr verhängten Feuerstrafen (Heberling, s. 187), sind die letzten nachweisbaren Fälle von ‚Hexenbränden‘.
- 9 Heberling, S. 23 f.; Chr. Jessen, S. 224 f.; vgl. H. R. Trevor-Roper, Religion, Reformation und sozialer Umbruch, Frankfurt 1970; Midelfort, S. 121.
- 10 O. Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1966; V. v. Arnim, Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Neumünster 1957.
- 11 Arnim, S. 44 ff.
- 12 Arnim, S. 50.
- 13 Arnim, S. 46 f.
- 14 H. Oldekop, Topographie des Herzogtums Schleswig, Kiel 1906, S. 57 f.

- 15 Arnim, S. 47.
- 16 Arnim, S. 48.
- 17 Arnim, S. 55.
- 18 Vgl. Midelforts Aussagen über die Rolle der Erfahrung für den Rückgang von Verfolgungen (S. 134; 158).
- 19 Heberling, S. 205 f.
- 20 Chr. Jessen, S. 222; Heberling, S. 205 f.
- 21 Heberling, S. 124.
- 22 Oldekop, Schleswig, S. II. 38 f.
- 23 Vgl. Trevor-Roper, S. 157.
- 24 Chr. Jessen, S. 224.
- 25 *ibid.*; vgl. Heberling, S. 124.
- 26 Heimreich, Nordfriesische Chronik, Schleswig 1666, S. 423.
- 27 *ibid.*
- 28 Vgl. Midelfort, S. 124.
- 29 E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II., Kiel 1938, S. 141.
- 30 Hedemann-Heespen, S. 141; Heberling, S. 133 f.; vgl. z. B. den wegen Unterlassung des Exorzismus bei der Taufe 1638 von Christian IV. und Friedrich ergangenen Befehl an den Prediger Christoph Sehemann zu Schönwalde: Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holstein. gemeinsch. Verordnungen, Glückstadt 1773.
- 31 Feddersen, S. 174.
- 32 Feddersen, S. 174 f.
- 33 Feddersen, S. 175 f.; vgl. Sammlung, S. 354, 366 f., 351 ff., 694.
- 34 Sammlung, S. 354.
- 35 Vgl. W. v. Baeyer-Katte, Die historischen Hexenprozesse – der verbürokratisierte Massenwahn, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1965, S. 220–231.
- 36 Durch Feuer oder Schwert Exekutierte sowie im Gefängnis infolge der Folter Gestorbene; die Fälle, in denen ein tödlicher Ausgang für die Angeklagten zwar nicht durch Quellen konkret nachgewiesen, jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit aus vorliegenden Informationen geschlossen werden kann, sind hier mit eingerechnet. All die Fälle, in denen keine solchen Anhaltspunkte vorliegen, bilden die gesonderte Rubrik „Ausgang unbekannt“.
- 37 Milder Bestrafte: im 16. Jahrhundert 2 %, im 17. Jahrhundert 8 %; Freigelassene: im 16. Jahrhundert 6 %, im 17. Jahrhundert 12 %.
- 38 Vgl. auch Feddersen, S. 548.
- 39 Heberling, S. 198.
- 40 E. Wohlhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. I., S. 5–7 und: Das Recht Schleswig-Holsteins im Rahmen der gesamtgermanischen Rechtsgeschichte, in: Festgabe zur ersten Jahrestagung des Instituts f. Volks- u. Landesforschung, Neumünster 1939, S. 35.
- 41 Wohlhaupter, Das Recht Schleswig-Holsteins, S. 35.
- 42 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 80.
- 43 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 97–116; P. Petersen, Das Jütische Low, die alte schleswigsche Gerichtsbarkeit und ihre Überleitung in die preußische Gerichtsorganisation, in: Schleswig-Holstein. Anzeigen, Jg. 1963, T. A., Nr. 10, S. 207.
- 44 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 18; Petersen, S. 207.
- 45 N. Falck, hrsg. Das Jütische Low, Altona 1819, S. 213 f., Anm.

- 46 K. v. See, Das Jütische Recht, Weimar 1960, S. 154.
- 47 Als Quelle gilt das Kirchenrecht Bischof Absalons von 1170, das in seinem letzten Artikel bestimmte, daß jeder der Zauberei Beschuldigte, der nicht geständig sei, sich durch 12 Kirchneffninge (als Eideshelfer?) der Anklage entledigen könne. (Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f., Anm.; See, S. 154, Anm.; Heberling, S. 126.)
- 48 Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f.
- 49 Falck, hrsg., Jüt. Low, S. 213 f.; Heberling, S. 136.
- 50 Siehe Heimreichs Erläuterung zum Zauberei-Artikel des Nordstrander Landrechts von 1572: Corpus Statuorum Slesvicesium, Bd. I., Schleswig 1794, S. 439 (CSS).
- 51 C. L. E. v. Stemann, Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung Schleswig/Flensburg 1855, S. 10 f.
- 52 Chr. Jessen, S. 208.
- 53 K. A. Eckhardt, hrsg., Sachsenspiegel Landrecht, Göttingen 1955, S. 143 f.; vgl. Heberling, S. 136.
- 54 Vgl. Heberling, S. 137.
- 55 R. Reuter, Verbrechen und Strafen nach altem lübischen Recht, in: Hansische Geschichtsblätter, 61 (1936) S. 93.
- 56 J. F. Hach, Das alte lübische Recht, Lübeck 1839, S. 544.
- 57 in Art. 339: Corpus Statuorum Provincialium Holsatiae, Altona 1750, S. VI. S. 85 (CSPH).
- 58 Buch IV., Titel 10: CSPH, S. VII. S. 85.
- 59 Heberling, S. 137.
- 60 So Heberling S. 175; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. I (1968), S. 316 f.; Weiser-Aall, Sp. 1853 ff.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (1966), S. 409.
- 61 Insbesondere: E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der dt. Strafrechtspflege, 3. rev. Aufl., Göttingen (1965), § 70 ff.
- 62 Schmidt, S. 126.
- 63 Weiser-Aall, Sp. 1857.
- 64 Schmidt, S. 108.
- 65 Ders., S. 129.
- 66 Heberling, S. 134; L. A. G. Schrader, Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte, T. I., Kiel 1800, S. 192.
- 67 Sammlung, S. 267; vgl. Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 181, Anm. 3; Stemann, S. 2 f.
- 68 Siehe Cronhelm: Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. IV., Altona 1757, Historischer Bericht, S. 89 f. (CCRH).
- 69 Cronhelm: CCRH, Bd. IV., Historischer Bericht, S. 90.
- 70 Vgl. Wohlhaupter, Das Recht Schleswig-Holsteins, S. 39.
- 71 Petersen, S. 207.
- 72 CCRH, Bd. III., S. 19.
- 73 CSS, Bd. III., S. 36 f.
- 74 CCRH, Bd. II., S. 721 f.
- 75 Art. 135: CSPH, Dithmarscher Landrecht, S. 110.
- 76 Stemann, S. 2 f.
- 77 Sammlung, S. 146 ff.
- 78 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 173 f.
- 79 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 174; Andresen-Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, von 1544 – 1659, Bd. I., Kiel 1928, S. 180 ff.

- 80 Die Landrechte für Dithmarschen (1567) und Eiderstedt (1572 bzw. revid. 1591), die Stadtrechte für Husum (1608), Friedrichstadt (1633) und Eckernförde (1635) sowie die Stapelholmer Konstitution v. 1623 (Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 184–190).
- 81 Petersen, S. 207; Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 178.
- 82 Wohlhaupter, Rechtsqu., S. 71.
- 83 Vgl. Feddersen, S. 548.
- 84 Allardt, S. 64 ff.
- 85 Heberling, S. 228, 176.
- 86 Peters, S. 71.
- 87 Heberling, S. 176 f.
- 88 Ders., S. 228 f.
- 89 Zitiert nach Heberling, S. 177.
- 90 Heberling, S. 177 f.; vgl. Chr. Jessen, S. 220.
- 91 Heberling, S. 229.
- 92 Vgl. auch Heberling, S. 175; hier kommt also die von Midelfort betonte Rolle der Erfahrung bei der Mäßigung von Prozessen zum Tragen (vgl. o.).
- 93 Heberling, S. 231.
- 94 Heberling, S. 214.
- 95 Gegen Metke Framen (Schröder, S. 747 f.; Chr. Jessen, S. 218; Heberling, S. 200) und M. K. (Heberling, S. 200).
- 96 Heberling, S. 227 f.; vgl. Feddersen, S. 548.
- 97 Bei G. Wegemann (Die Volkszahl Schleswig-Holsteins seit dem Mittelalter, in: Zeitschrift der Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 47 (1917), S. 64 f.) finden sich Angaben über Größe und Volkszahlen Schleswig-Holsteins. Danach waren die Herzogtümer annähernd gleich groß, Holstein war allerdings stärker besiedelt. Da Wegemanns Zahlen jedoch nicht nach Regionen aufgeschlüsselt sind, sind sie für die Unterscheidung in Rezeptions- und Jyske-Lov-Gebiet nicht verwendbar. Das Jyske-Lov-Gebiet umfaßt nur das um Nordfriesland und Fehmarn reduzierte Herzogt. Schleswig. — Dies verdeutlicht aber schon, daß die Verfolgten-Zahlen für das J.-L.-Gebiet, relativ gesehen, gar nicht so niedrig sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen.
- 98 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 173 ff.
- 99 E. Wohlhaupter, Die Spruchstätigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665–1879, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt., 58 (1938), S. 760.
- 100 T. III. 24 § 4: CCRH, Bd. IV., S. 80.
- 101 T. II. 26 § 12: CSPH, S. 68; vgl. Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 762.
- 102 Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 760.
- 103 T. IV. 25. 2: CSS, Bd. II., S. 651.
- 104 CSS, Bd. III., S. 36 f.
- 105 Laut Wohlhaupter (Rechtsquellen, S. 177) ist eine Aktenversendung aus Schleswig erst für die Mitte des 18. Jahrhunderts bekannt.
- 106 Wohlhaupter, Spruchstätigkeit, S. 767; O. Krabbe, Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock 1854, S. 693.
- 107 Daß auch hier wieder Fehmarn unter den rezeptionsrechtlich beeinflussten Gebieten erscheint, bestätigt die Annahme, daß die Gottorfer Regierung diese Landschaft doch bis zu einem gewissen Grade der Rezeption öffnete.
- 108 J. Diedrichsen, Hexenprozesse in Angeln, in: Jb. d. Angeler Heimatvereins 3, 1932, S. 28.

- 109 Heberling, S. 187; Chr. Jessen, S. 228.
- 110 So im Schönberger Prozeß von 1666 (unter der Preetzer Klosterjurisdiktion): E. Mauriti Consiliorum Chiloniensium Specimen sive Responsa de Jure, Chiloni 1669, Consilium V., S. 71–80.
- 111 So in einem Fall von Borstel, 1668, (Gertrud Timm: s. Chr. Jessen, S. 212, 226) und im Prozeß gegen Lene K. in Rendsburg 1666 (Michaelis, Henrici, Responsorum sive Deductorum Juris, Lubecae 1673, XVI., S. 167 ff.). (Das letztgenannte Urteil erhebt sogar zum Grundsatz, daß „in dubio mehr auff reae Seite zu praesumiren“ sei [Michaelis Resp., S. 171], was in diametralem Gegensatz zu der allgemein üblichen Praxis in Hexensachen steht.)
- 112 Für die bei der ‚Heilung‘ von Mensch und Vieh durch ‚Zaubermittel‘ vollzogene Tätigkeit tauchen in Schleswig-Holstein immer wieder vier Begriffe auf: „Wicken“, „Segnen“, „Raden“ und „Böten“. Laut Feddersen hat „Wicken“ die allgemeinste Bedeutung, es ist der niedersächsische Ausdruck für „Zaubern“. („Tövern“ scheint nur eine Übertragung aus dem Hochdeutschen zu sein.) „Segnen“ bezeichnet das beim ‚Heilen‘ verwandte Mittel: das Sprechen von Segen; „Raden“ (= curare) und „Böten“ (= Bessern) verweisen auf den Zweck des Tuns. – Das durch diese verschiedenen Begriffe umrissene ‚Heilen‘ ist als Austreibung des bösen Geistes, der die Krankheit verursacht zu haben scheint, zu erklären. (Feddersen, S. 545.)
- 113 CSS, Bd. I., S. 523.
- 114 CSS, Bd. I., S. 116.
- 115 T. IV. 44: CSS, Bd. II., S. 657 f.
- 116 D. H. Hegewisch, Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem Könige Christian IV. und den Herzogen Friedrich II., Philipp, Johann Adolf und Friedrich III., Christianis Geschichte der Herzogtümer, T. III., Kiel 1808, S. 466.
- 117 *ibid.*
- 118 *ibid.*
- 119 Stemann, S. 38.
- 120 Heimreichs Anmerkungen zum Nordstrander Landrecht III. 48: CSS, Bd. I., S. 523.
- 121 Heberling, S. 138; Stemann, S. 38.
- 122 Hegewisch, S. 466.
- 123 Nach Angabe der Polizeiordnung der Stadt Flensburg von 1600, Titel 51: CSS, Bd. II., S. 298.
- 124 CSS, Bd. II., S. 298.
- 125 Chr. Jessen, S. 223; Heberling, S. 137 f.; Stemann, S. 57 f.
- 126 Heberling, S. 138.
- 127 *ibid.*
- 128 Heberling, S. 138 f.
- 129 Feddersen, S. 188 f.
- 130 CCRH, Bd. I., S. 251–254.
- 131 Heberling, S. 139; Stemann, S. 58.
- 132 Vgl. o. S. 16.
- 133 Heberling, S. 138.
- 134 W. Prange, Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 49 (1965), S. 76–84; Heberling, S. 194–197; F. A. Rüder, Erinnerungen aus den Zeiten der Landtage in den Herzogtümern, in: Staatsb. Magazin, Bd. IV. (1824), H. 2, S. 387.
- 135 1684 hatte Christian V. den Anspruch auf die alleinige Oberhoheit über ganz Schleswig

erhoben und die Ritter und Prälaten des nördlichen Herzogtums aus der gemeinschaftlichen Regierung herausgelöst. (Feddersen, S. 201.)

- 136 CSS, Bd. III 2, S. 244.
- 137 Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 184; Andresen-Stephan, S. 182.
- 138 CSPH, Dithmarscher Landrecht, S. 104 f.; vgl. Wohlhaupter, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein, T. II., in: Nordelbingen H. 17/18 (1942) S. 83.
- 139 Sammlung, S. 369; vergl. Heberling, S. 138; Stemann, S. 58.
- 140 Hedemann-Heespen, S. 141.
- 141 Vgl. Midelfort, S. 131; 134; 158.
- 142 W. Ehlers, Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922, S. 316; Heberling, S. 201; Hedemann-Heespen, S. 142.
- 143 R. Brinkmann, Verbrennung von Zauberinnen in Heiligenhafen, in: Jahrbuch für Heimatkunde, Oldenburg/Ostholst., 16. Jg., 1972, S. 238; 241–243; Hedemann-Heespen, S. 142.
- 144 R. Hansen, Aus der ersten Zeit nach der Eroberung Dithmarschens, in: ZSHG, Bd. 54, S. 84–102.
- 145 Hedemann-Heespen, S. 142.
- 146 Heberling, S. 223; Plöhn, S. 67.
- 147 Heberling, S. 208; Michaelis Resp. XVI., S. 166–179.
- 148 Freytag, S. 15.
- 149 R. Hansen, Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf 1616 bis 1642, in: Jahrbuch für Dithmarscher Landeskunde, 7, 1927, S. 102.
- 150 Trevor-Roper, S. 152.
- 151 P. Martensen, Kultur- und Sittenzustände in Angeln zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Die Heimat, 1908, S. 132; belegt ist dies z. B. in einem Kirchenvisitationsprotokoll von 1686 (Prange, S. 77).
- 152 Vgl. Heberling, S. 132 f.; entgegen Feddersen, S. 550, Anm. 10.
- 153 Michaelis, Resp., XVI., S. 169; Heberling, S. 133.
- 154 J. Rehder, Hexenverbrennung, in: Jahrbuch f. Heimatkunde im Kreis Oldenburg, Jg. 5 (1961) S. 75.
- 155 Prange, S. 77.
- 156 Heberling, S. 191.
- 157 Prange, S. 76.
- 158 *ibid.*
- 159 Feddersen, S. 554 ff.; Heberling, S. 135.
- 160 Hedemann-Heespen, S. 141.
- 161 Heberling, S. 131; N. Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß. Vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg 1910, S. 128.
- 162 Feddersen, S. 550.
- 163 Es handelt sich um holsteinische Stadtstiftsdörfer des Johannisklosters von Lübeck, die der holsteinischen Landeshoheit unterstanden, und wo auch das Holstenrecht galt. (J. Schröder, Topographie des Herzogthums Holstein, T. I, Oldenburg (1841) S. 91 f.; Dittmer, S. 6; Wohlhaupter, Rechtsquellen, S. 81.)
- 164 S. 176.
- 165 Vgl. Feddersen, S. 131.
- 166 Heberling, S. 228 f.
- 167 Vgl. K. Baschwitz (Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, 1963, S. 150 ff.), der die Hexenverfolgung (auf südliche Regionen

bezogen) als ein einträgliches Geschäft bezeichnet, von dem die Verfolger lebten, und aus dem sie Geldgewinn zogen.

- 168 Dittmer, S. 31 u. 170 ff.; Heberling, S. 210 f.
169 Heberling, S. 177, 230.
170 Heberling, S. 152; 224 f.
171 Belegt für Föhr (1614), Lübeck-Heringsdorf (1551) und Flensburg (1598): Heberling, S. 177 f.; vgl. Chr. Jessen, S. 220 f.
172 1636 in Schönberg: Chr. Jessen, S. 221.
173 Vgl. Baeyer-Katte, S. 224.
174 Michaelis Resp., XVI., S. 167 f.
175 Michaelis Resp., XVI., S. 178 f.
176 Michaelis Resp., S. 174.
177 CSS II., S. 566 f.
178 F. Bangert, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, Bad Oldesloe 1925, S. 283.
179 Vgl. Soldan-Heppe, S. 430.
180 Heberling, S. 147.
181 Heberling, S. 175.
182 Schröder, Beiträge, S. 608; Chr. Jessen, S. 223.
183 Hedemann-Heespen, S. 142.
184 Heberling, S. 175, 202 f.
185 Heberling, S. 176.
186 Heberling, S. 219 f.
187 Hansen, Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf, S. 86, 92.
188 Diese zeitliche Grenze wurde für die Untergliederung der Verfolgungen im 17. Jahrhundert gewählt, weil an diesem Punkt die große Verfolgungswelle von 1629 bis 1643 endete und dieses Jahr zugleich die Mitte in der Zeitspanne von 1600 bis zur letzten Verbrennung von Hexen, 1687, bildet.
189 Für die Fehmarn Verfolgung von 1626 können keine Angaben über das Geschlecht der Angeklagten gemacht werden.
190 Vgl. Heberling, S. 163.
191 Vgl. Heberling, S. 120, 136.
192 Hedemann-Heespen, S. 141.
193 Heberling, S. 163.
194 Vgl. Hedemann-Heespen, S. 141; Heberling, S. 152; Feddersen, S. 549.
195 Schröder, Nachrichten, die Stadt Schleswig betreffend. Miscellen 2, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 7, H. 3 u. 4 (1827) S. 746; Heberling, S. 200.
196 Heberling, S. 234 ff.
197 Heberling, S. 159.
198 Allardt, S. 64 ff.
199 Feddersen, S. 549.
200 Heberling, S. 159.
201 *ibid.*
202 So der Prozeß H. Sleswiks und seiner Frau, Schleswig 1551 (Dittmer, S. 30 u. 145 ff.; Heberling, S. 211 f.), der Fall der T. Hövede in Meldorf 1619 (Hansen, Hexen- u. a. Kriminalprozesse, S. 85 f., 90–93) sowie der Prozeß der K. Faust in Oldesloe, 1640 (Bangert, S. 270 ff.).
203 Heberling, S. 152.

- 204 Vgl. o. S. 57.
- 205 Heberling, S. 218 f.
- 206 Schulze, S. 67 ff.
- 207 Heberling, S. 191.
- 208 Chr. Jessen, S. 223; F. Prah, Chronik der Stadt Kiel, in: Chronica der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Preetz 1855, S. 77.
- 209 Heberling, S. 192.
- 210 Allardt, S. 74.
- 211 Heberling, S. 220.
- 212 Bangert, S. 277.
- 213 Bangert, S. 261.
- 214 N. Falck, Miszellen 5, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 6, H. 3 u. 4, S. 3 f., 703–705; Heberling, S. 215 f.
- 215 Diedrichsen, S. 29 ff.; Heberling, S. 222 f.; Brehmer, S. 75.
- 216 Heberling, S. 228.
- 217 Prange, S. 76.
- 218 Vgl. o. die Bestimmungen über Bestrafung der ‚Patienten‘ von Segensprechern.
- 219 Midelfort, S. 184 f.
- 220 Meier, Hexenprocesse in Holstein im siebzehnten Jahrhundert, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 63; Volckmar, Anmerkungen zu dem im ersten Stück dieser Blätter befindlichen Aufsatz über Hexenprocesse, in: Schleswig-Holstein. Blätter f. Polizei und Kultur, Jg. 1799, Bd. II., St. 8, S. 291; Feddersen, S. 545; Schröder, Beiträge, S. 1009.
- 221 Heberling, S. 187.
- 222 Chr. Jessen, S. 230 f., Meier, S. 63; Grave, Ueber einen Hexenprocess im Jahre 1667, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Provinzialberichte, Jg. 17, 1877, H. 2, S. 183–185.
- 223 Heberling, S. 217; Plöhn, S. 67.
- 224 J. P. Jakobsen, Aberglaube und Zauberei vor 200 Jahren, In: Heimatbuch des Kreises Steinburg, 3, Glückstadt 1926, S. 250–252.
- 225 Heberling, S. 215.
- 226 Heberling, S. 188.
- 227 Auch Heberling (S. 179) betont die dahin gehende Bedeutung der Kostenfrage.
- 228 Vgl. Heberling, S. 188.
- 229 Lt. Chr. Jessen, S. 207; Schröder, S. 1010; die schärferen Bestimmungen des Sachsenspiegels scheinen demnach nicht angewandt worden zu sein.
- 230 Dieser Aufsatz ist die in einigen Details überarbeitete Fassung meiner im Januar 1976 vorgelegten Examensarbeit. Sie wurde durch ein Seminar zum Thema „Hexenverfolgung in Deutschland zwischen Reformation und Aufklärung“ angeregt, das Herr Prof. Lehmann an der Universität Kiel abhielt. Für wichtige Hinweise bei der Überarbeitung des Originaltextes danke ich Prof. Lehmann.

LITERATUR

Monographien

- Andresen, L., und Stephan, W., *Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, von 1544 – 1659*, Bd. I., Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 14, Kiel 1928
- Arnim, V. v., *Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 35, Neumünster 1957
- Bangert, F., *Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe*, Bad Oldesloe 1925
- Baschwitz, K., *Hexen und Hexenprozesse*. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, 1963
- Brandt, O., *Geschichte Schleswig-Holsteins*. Ein Grundriß, 6. Aufl., überarb. v. W. Klüver, Kiel 1966
- Chronik der Universität Kiel*, in den Schriften der Universität zu Kiel, Bd. III. u. V., Kiel 1857 u. 1859
- Conrad, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*. Ein Lehrbuch, 2. neubearb. Aufl., Bd. II.: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966
- Croissant, W., *Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß*, Diss. Bergzabern 1953
- Detleffsen, D., *Geschichte der holsteinischen Elbmarschen*, Bd. II., Glückstadt 1892
- Dittmer, G. W., *Das Sassen- und Holstenrecht*. In practischer Anwendung auf einige im 16ten Jahrhunderte vorgekommene Civil- und Criminalfälle, Lübeck 1843
- Eckhardt, K. A., hrsg., *Sachsenspiegel Landrecht*, 2. neubearb. Ausg.; Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici Antiqui, Nova Series, T. I. P. I., Göttingen etc. 1955
- Ehlers, W., *Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg*, Elmshorn 1922
- Falck, N., *Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts*, Bd. III. 2., Altona 1838
- Feddersen, E., *Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. II.: 1517 – 1721; Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 19. d. größ. Druckwerke, Kiel 1938
- Hach, J. F., *Das alte lübische Recht*, Lübeck 1839
- Hartmann, J. Z., *Observationum juris criminalis theoretico practicarum specimen immunitatis*, Kiliae, 1729
- Hedemann-Heespen, P. v., *Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit*, Kiel 1926
- Hegewisch, D. H., *Schleswigs und Holsteins Geschichte unter dem Könige Christian IV. und den Herzogen Friedrich II., Philipp, Johann Adolf und Friedrich III., oder von 1588 bis 1648*; W. E. Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, T. III., Kiel 1801
- Heimreich, *Nordfriesische Chronik*, Schleswig 1666
- Hoff, H. E., *Schleswig-Holsteinische Heimatgeschichte*, Bd. 2: Vom Jahre 1460 bis zur Gegenwart, Kiel und Leipzig 1911
- Krabbe, O., *Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert*, Rostock – Schwerin 1854
- Lehmann, A., *Aberglaube und Zauberei*. Von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart, Stuttgart 1908
- Leister, I., *Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig*. Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Kiel 1952

- Massenwahn in Geschichte und Gegenwart*. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965
- Maack, M., *Volks- und Heimatkunde von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck auf rassenbiologischer Rundlage*, Flensburg 1935
- Midelfort, H. C. E., *Witch Hunting in Southwestern Germany, 1562–1684*. The Social and Intellectual Foundations, Stanford 1972
- Müllenhoff, K., *Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, neue Ausg. v. O. Mensing, Schleswig 1921
- Paulus, N., *Hexenwahn und Hexenprozeß*. Vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg i. Breisgau 1910
- Peter, G., *Geschichte von Eutin*, Neumünster 1958
- Planitz, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, bearb. v. K. A. Eckhardt, 3. erg. Aufl., Graz/Köln 1971
- Prange, W., *Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse; Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. 49, 1965
- Scharff, A., *Schleswig-Holsteinische Geschichte – ein Überblick*. Sonderausgabe aus der Geschichte der deutschen Länder, „Territorien-Ploetz“, 2. Aufl., Würzburg 1966
- Schmidt, E., *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. rev. Aufl., Göttingen 1965
- Schrader, L. A. G., *Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte*, T. I. oder Geschichte der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geltenden Gesetze und Rechtsverfassung, Kiel 1800
- Soldan-Heppe, *Geschichte der Hexenprozesse*, neubearb. u. hrsg. M. Bauer, Bd. I., Nachdruck d. 3. Aufl., Hanau/M. 1968
- Stemann, C. L. E. v., *Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung*, Schleswig/Flensburg 1855
- Trevor-Roper, H. R., *Religion, Reformation und sozialer Umbruch*. Die Krisis des 17. Jahrhunderts; dt. Übers. v. M. Erbe, Frankfurt 1970
- Wohlhaupter, E., *Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd. I.: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800*, Kiel/Neumünster 1938

Aufsätze

- Allardt, H.-G., *Der Bildschnitzer Jürgen Heitmann d. Ä. als Zeuge in einem bisher unbekannten Hexenprozeß in Wilster 1622 und 1623*, in: Steinburger Jahrbuch, 1972, S. 64–93
- Andresen, L., *Mitteilung über Hexenverbrennen*, in: Die Heimat, Jg. 42, Nr. 9, 1932, S. 226
- Baeyer-Katte, W. v., *Die historischen Hexenprozesse – Der verbürokratisierte Massenwahn*, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965, S. 220–231
- Brehmer, H., *Ein Hexen-Process aus dem Jahre 1641*, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Landesberichte, hrsg. H. Biernatzki, Jg. 2, 1847, S. 64–76
- Brinkmann, R., *Verbrennung von Zauberinnen in Heiligenhafen*, in: Jahrbuch für Heimatkunde, Oldenburg/Ostholstein, 16. Jg., 1972, S. 238–245; Erstmals erschienen in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 3. Folge (Jahrbuch für Landeskunde) Bd. 2, Kiel 1859, S. 232–242
- Diedrichsen, J., *Hexenprozesse in Angeln*, in: Jahrbuch des Angeler Heimatvereins, 3, 1932, S. 27 ff.
- Dörfer, *Erster Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben, und letzte Hexenprozesse in*

- Holstein*. Miszellen Nr. 1, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, hrsg. A. Niemann, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 96–100
- Eckenberger, B., *Ein klein Kort Tractätlein von Processen*, in: Staatsbürgerliches Magazin, hrsg. N. Falck, Bd. VI., H. 3 u. 4, S. 611–643
- Falck, N., *Dingswinde der Kirchneffninge auf Westerlandföhr, Hexerei betreffend, vom Jahre 1614*; Miszellen 5, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. VI. H. 3 u. 4, S. 703–705
- Fick, C. F., *Hexenverbrennung in Kiel*, in: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. VI., Kiel 1863, S. 381 ff.
- Freytag, E., *Ein Nachtrag zum Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein*, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 28, 1953, S. 15
- Grave, *Ueber einen Hexenprocess im Jahre 1667*. Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1814 vom Herausgeber, in: Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Provinzialberichte, Jg. 17, 1817, H. 2, S. 174–188
- Haisch, E. O., *Psychiatrische Aspekte der Hexenprozesse*, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht, hrsg. W. Bitter, Stuttgart 1965, S. 232–236
- Handelmann, *Hexen in Nordfriesland*. Kleine Mittheilungen, Nr. 146, zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, in: Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. IX., 1867, S. 131 ff.
- Hansen, R., *Hexen- und andere Kriminalprozesse in Meldorf 1616 bis 1642*, in: Jahrbuch für Dithmarscher Landeskunde, Bd. 7, 1927, S. 83–114
- Hansen, R., *Aus der ersten Zeit nach der Eroberung Dithmarschens*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 54, 1924, S. 281–290
- Heberling, R., *Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein und Lauenburg*, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 45, 1915, S. 116–246
- Jakobsen, J. P., *Aberglaube und Zauberei vor 200 Jahren*, in: Heimatbuch des Kreises Steinburg, Bd. 3, Glückstadt 1926, S. 250 ff.
- Jessen, v., *Miszellen, Nr. 11*, in: Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 4, 1824, H. 2, S. 454 ff.
- Jessen, Chr., *Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig und Holstein*, in: Archiv der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 3. Folge (Jahrbuch für Landeskunde) Bd. 2, Kiel 1859, S. 200–231
- Jessen, W., *Eine Hexe widerruft ihre durch Folter erpreßten Aussagen*, in: Die Heimat, Bd. 39, 1929, S. 116 f.
- Kock, O., *Aus dem alten Starkendorfer Schulprotokoll*, in: Die Heimat, Bd. 39, 1929, S. 117 f.
- Martensen, P., *Kultur- und Sittenzustände in Angeln zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in: Die Heimat, Bd. 18, 1908, S. 132–138
- Meier, *Hexenprozesse in Holstein im siebzehnten Jahrhundert*, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur, hrsg. A. Niemann, Jg. 1799, Bd. I., St. 1, S. 57–95
- Petersen, P., *Das Jütische Low, die alte Schleswigsche Gerichtsbarkeit und ihre Überleitung in die preußische Gerichtsorganisation*, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jg. 1963, T. A, Nr. 10, S. 205–216
- Plöhn, H. A., *Register der „Hexen“ in Schleswig-Holstein*, in: Zeitschrift für niedersächsische Familienkunde, Jg. 27, 1952, S. 66 f.
- Prahl, F., *Chronik der Stadt Kiel*, in: Chronica der Städte und Flecken in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Preetz, 1855
- Rehder, J., *Hexenverbrennung*. Aus der Geschichte der Güter des Kirchspiels

- Warder/Segeberg, in: *Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg/Holstein*, Jg. 5, 1961, S. 72–75
- Reuter, R., *Verbrechen und Strafen nach altem lübischem Recht*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, Bd. 61, 1936, S. 41–121
- Rüder, F. A., *Erinnerungen aus den Zeiten der Landtage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein*, in: *Staatsbürgerliches Magazin*, Bd. 4, 1824, H. 2, S. 367–408
- Schmidt, J. H., *Über die klösterlich-Preetzische Probstei*. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde, in: *Neue Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte*, Jg. 1812, H. 3, S. 261–312
- Scholz, *Ein im Jahre 1632 auf dem adelichen Gute Roest, in Angeln, vorgefallener merkwürdiger Hexenprocess*; nebst einem Anhang, der aus einem andern, gleichfalls daselbst geführten Hexenprocesse, einige Zusätze zu dem Ersten, wie auch Erläuterungen desselben liefert, in: *Staatsbürgerliches Magazin*, Bd. 4, 1824, H. 3 u. 4, S. 475–492
- Schröder, *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, in: *Staatsbürgerliches Magazin*, Bd. 10, 1831, H. 1, S. 598–627 u. S. 1004–1012
- Schröder, *Nachrichten, die Stadt Schleswig betreffend*. Miszellen 2, in: *Staatsbürgerliches Magazin*, Bd. 7, 1827, H. 3 u. 4, S. 740–749
- Schultze, T., *Hexenprozeß in Oldenburg 1577*, in: *Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg*, Jg. 5, 1961, S. 63–71
- Stern, M., *Kieler Hexenprozesse*, in: A. Gloy, *Aus Kiels Vergangenheit und Gegenwart*. Ein Heimatbuch für jung und alt, Kiel 1926, S. 59–66
- Volckmar, *Anmerkungen zu dem im ersten Stücke dieser Blätter befindlichen Aufsatz über Hexenprozesse*, in: *Schleswig-Holsteinische Blätter für Polizei und Kultur*, hrsg. Niemann, Jg. 1799, Bd. II., St. 8, S. 262–299
- Weber, v. Rosenkrantz, W. Frhr., *De Düwelsbraden*. Mittheilungen 6, in: *Die Heimat*, Jg. 30, 1920, Nr. 9, S. 142 f.
- Wegemann, G., *Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte*, Bd. 45, 1915, S. 247 ff.
- Wegemann, G., *Die Volkszahl Schleswig-Holsteins seit dem Mittelalter*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte*, Bd. 47, 1917, S. 41–67
- Weiser-Aall, L., *Art. „Hexe“*, *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, hrsg. H. Bächtold-Stäubli, Bd. III., Berlin–Leipzig 1930/31, Sp. 1827–1920
- Wohlhaupter, E., *Beiträge zur rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein*, T. II., in: *Nordelbingen*, Bd. 17/18, 1942, S. 51–88
- Wohlhaupter, E., *Das Recht Schleswig-Holsteins im Rahmen der gesamtgermanischen Rechtsgeschichte*, in: *Festgabe zur ersten Jahrestagung des Instituts für Volks- und Landesforschung an der Universität Kiel*, Neumünster 1930, S. 30–44
- Wohlhaupter, E., *Die Spruchthätigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665–1879*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.*, Bd. 58, 1938 (Stutz-Festschrift) S. 752–787

Quellensammlungen

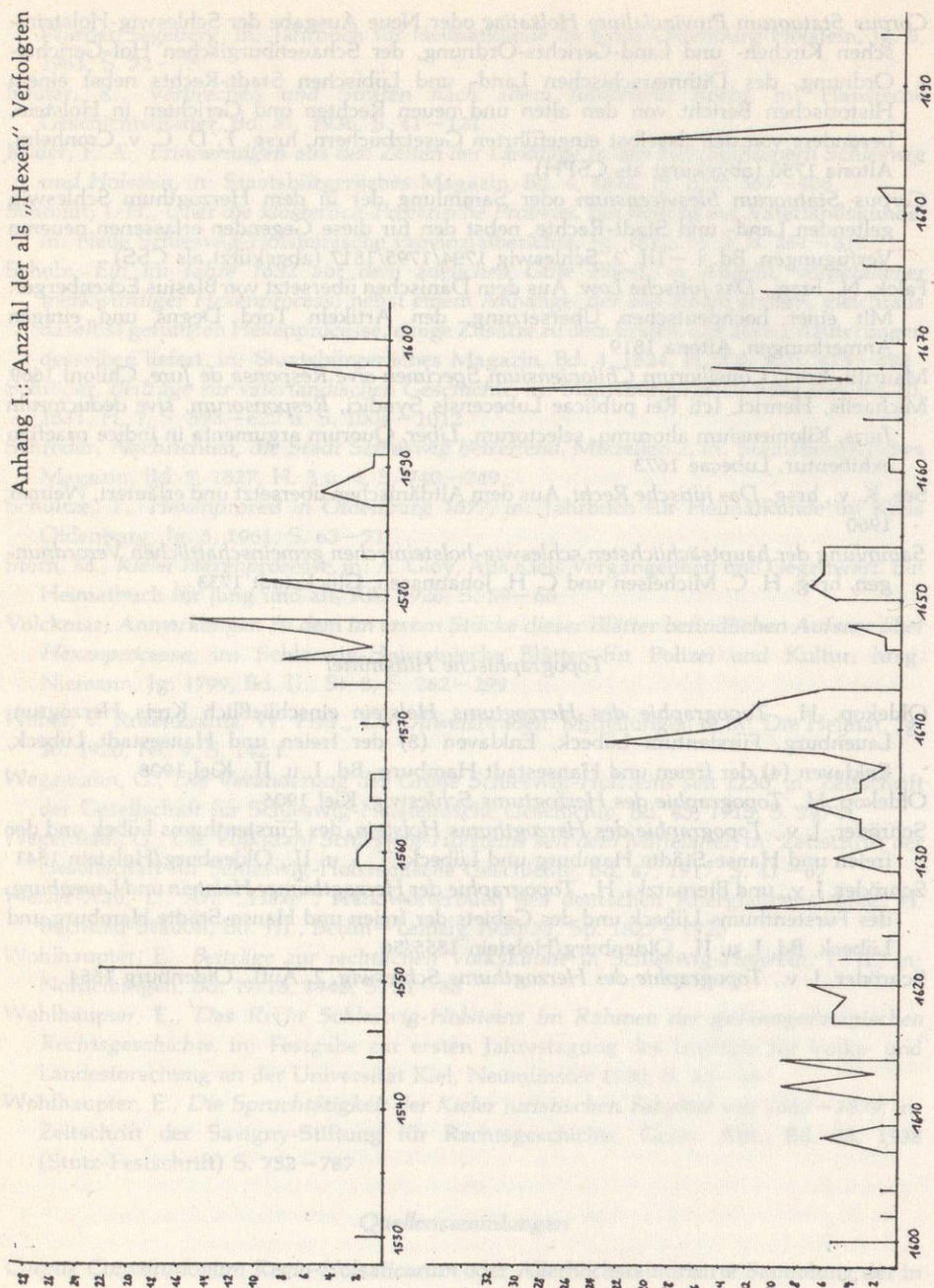
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum oder Allerhöchstautorisierte Sammlung der in dem Herzogthum Holstein, königlichen Anteils, samt incorporirten Landen, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau, in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionia, Edicten, Mandaten, Decreten, Resolutionen, Privilegien, Concessionen und anderen Verfügungen, hrsg. F. D. C. v. Cronhelm, Bd. I.–IV., Altona 1749–1757 (abgekürzt als CCRH)

- Corpus Statuorum Provincialium Holsatiae* oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinschen Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung, der Schauenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung, des Dithmarschischen Land- und Lübschen Stadt-Rechts nebst einem Historischen Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesetzbüchern, hrsg. F. D. C. v. Cronhelm, Altona 1750 (abgekürzt als CSPH)
- Corpus Statuorum Slesvicensium* oder Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadt-Rechte, nebst den für diese Gegenden erlassenen neueren Verfügungen, Bd. I. – III. 2, Schleswig 1794/1795/1817 (abgekürzt als CSS)
- Falck, N., hrsg., *Das jütische Low*. Aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger. Mit einer hochdeutschen Übersetzung, den Artikeln Tord Degns und einigen Anmerkungen, Altona 1819
- Mauritii, Erici, *Consiliorum Chiloniensium Specimen sive Responsa de Jure*, Chiloni 1669
- Michaelis, Henrici, *Icti Rei publicae Lubecensis Syndici, Responsorum, sive deductorum Juris*, Kiloniensium aliorumq, selectorum, *Liber*, Quorum argumenta in indice praefixo exhibentur, Lubecae 1673
- See, K. v., hrsg. *Das jütische Recht*. Aus dem Altdänischen übersetzt und erläutert, Weimar 1960
- Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen*, hrsg. H. C. Michelsen und C. H. Johannssen, Glückstadt 1733

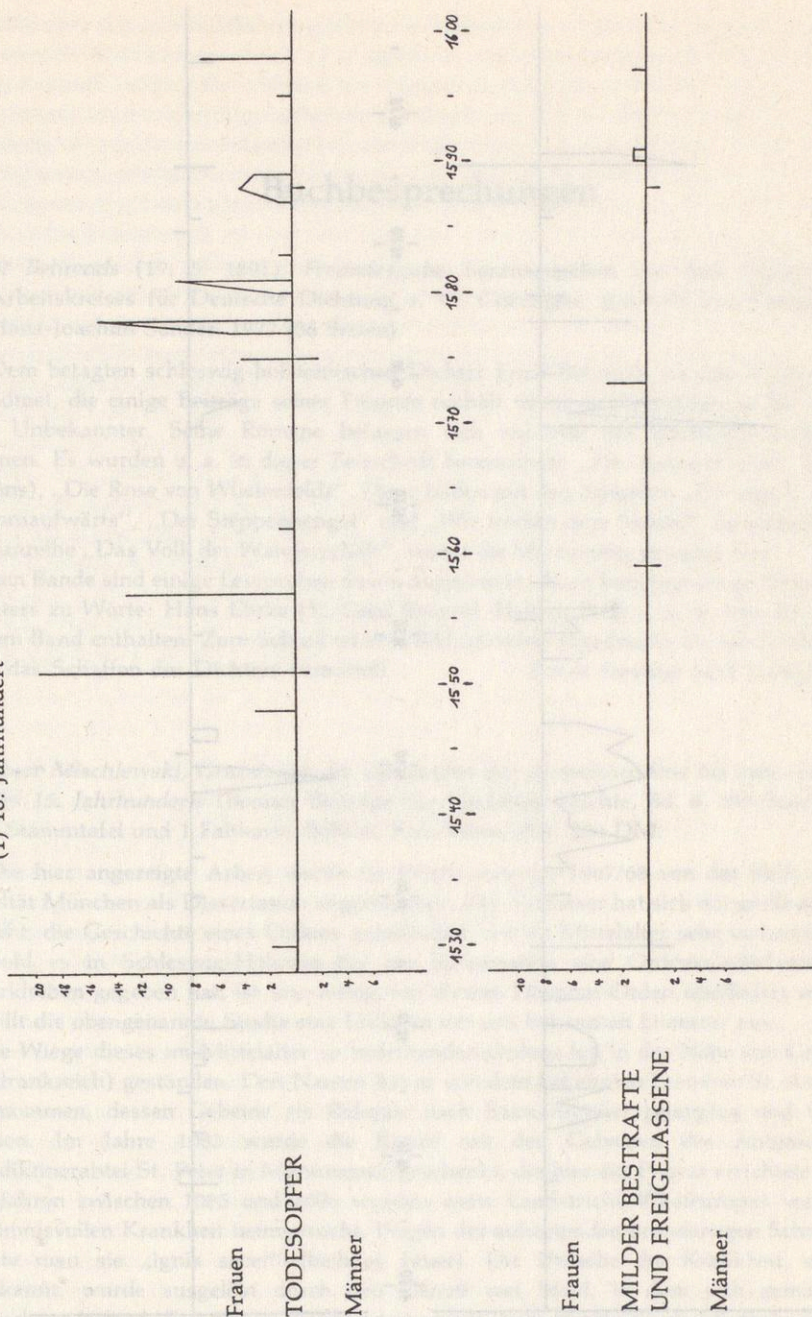
Topographische Hilfsmittel

- Oldekop, H., *Topographie des Herzogtums Holstein* einschließlich Kreis Herzogtum Lauenburg, Fürstentum Lübeck, Enklaven (8) der freien und Hansestadt Lübeck, Enklaven (4) der freien und Hansestadt Hamburg, Bd. I. u. II., Kiel 1908
- Oldekop, H., *Topographie des Herzogtums Schleswig*, Kiel 1906
- Schröder, J. v., *Topographie des Herzogtums Holstein*, des Fürstenthums Lübek und der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, T. I. u. II., Oldenburg/Holstein 1841
- Schröder, J. v., und Biernatzki, H., *Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg*, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, Bd. I. u. II., Oldenburg/Holstein 1855/56
- Schröder, J. v., *Topographie des Herzogtums Schleswig*, 2. Aufl., Oldenburg 1854

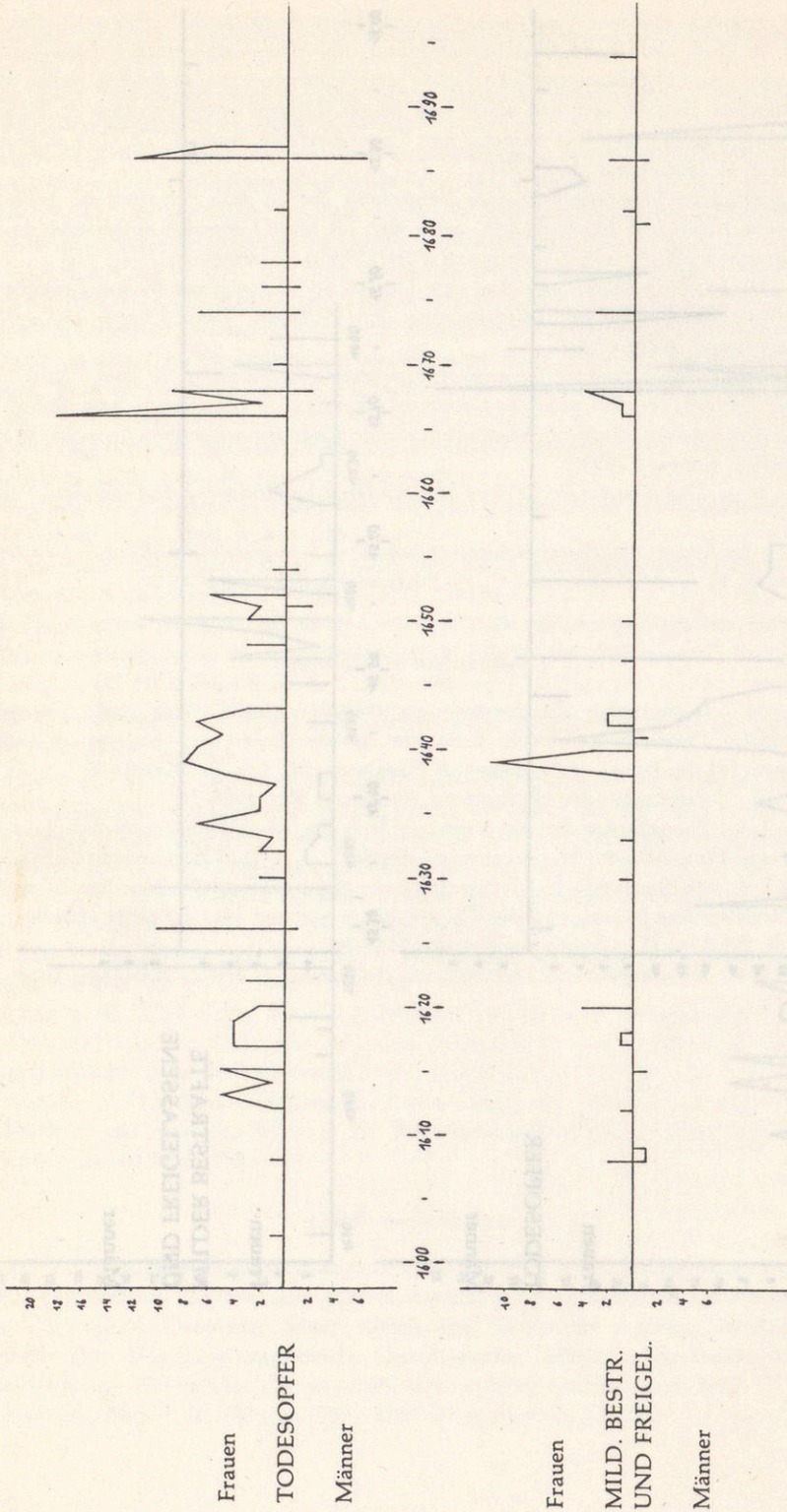
Anhang I.: Anzahl der als „Hexen“ Verfolgten



Anhang II.: Geschlechtssmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge
(1) 16. Jahrhundert



Anhang II.: Geschlechtsmäßige Verteilung der unterschiedlichen Prozeßausgänge
(2) 17. Jahrhundert



Buchbesprechungen

Ernst Behrends (19. 5. 1891), *Freundesgabe*, herausgegeben von dem Vorstand des Arbeitskreises für Deutsche Dichtung e. V., Göttingen. Auswahl und Bearbeitung: Hans-Joachim Sander. 1977 (36 Seiten).

Dem betagten schleswig-holsteinischen Dichter Ernst Behrends ist eine kleine Schrift gewidmet, die einige Beiträge seiner Freunde enthält. Unserem Leserkreis ist der Dichter kein Unbekannter. Seine Romane befassen sich teilweise mit kirchengeschichtlichen Themen. Es wurden u. a. in dieser Zeitschrift besprochen: „Der Ketzerbischof“ (Menno Simons), „Die Rose von Wüstenfelde“. Diese bilden mit den Romanen „Der rote Tulipan“, „Stromaufwärts“, „Der Steppenhengst“ und „Wir trotzen dem Irrlicht“ die sechsbändige Romanreihe „Das Volk der Wanderschaft“, womit die Mennoniten gemeint sind. — In dem kleinen Bande sind einige Leseproben davon abgedruckt. Auch kommen einige Freunde des Dichters zu Worte: Hans Ehrke (†), Gerd Spanjer, Helmut Bode u. a. m. Vier Fotos sind in dem Band enthalten. Zum Schluß ist eine Bibliographie abgedruckt, die einen Überblick über das Schaffen des Dichters vermittelt.

Erwin Freytag, 3414 Ertinghausen

Adelbert Mischlewski, *Grundzüge der Geschichte des Antoniusordens bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts* (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte, Bd. 8, 399 Seiten, Ln., 1 Stammtafel und 1 Faltkarte. Böhlau, Köln/Wien 1976, 104 DM.

Die hier angezeigte Arbeit wurde im Wintersemester 1967/68 von der Kath.-Theol. Fakultät München als Dissertation angenommen. Der Verfasser hat sich mit großem Fleiße bemüht, die Geschichte eines Ordens aufzuhellen, der im Mittelalter sehr verbreitet war. Obwohl es in Schleswig-Holstein bis zur Reformation eine Ordensniederlassung in Mohrkirchen gegeben hat, ist uns wenig von diesem Hospital-Orden überliefert worden. So füllt die obengenannte Studie eine Lücke in der uns bekannten Literatur aus.

Die Wiege dieses im Mittelalter so bedeutenden Ordens hat in der Nähe von Grenoble (Südfrankreich) gestanden. Den Namen hat er von dem bekannten Eremiten St. Antonius angenommen, dessen Gebeine als Reliquie nach Saint-Antoine gelangten und verehrt wurden. Im Jahre 1083 wurde die Kirche mit den Gebeinen des Antonius der Benediktinerabtei St. Peter in Montmajour geschenkt, die hier ein Priorat errichtete. — In den Jahren zwischen 1085 und 1096 wurden weite Landstriche Westeuropas von einer geheimnisvollen Krankheit heimgesucht. Wegen der auftretenden brandartigen Schmerzen nannte man sie „ignis sacer“ (heiliges Feuer). Die Ursache der Krankheit, damals unbekannt, wurde ausgelöst durch den Genuß von Mehl, in dem sich gemahlenes Mutterkorn befand. Erst im 18. Jahrhundert wurde diese Krankheit als Mutterkornbrand diagnostiziert. Die gepeinigten Kranken fanden Zuflucht bei den Brüdern des Antoniusordens. Diese Bruderschaft hatte es sich zur Lebensaufgabe gemacht, gesunde und kranke Pilger zu versorgen. — Schon 100 Jahre nach dem Entstehen war die Antoniusbruderschaft über Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland und bis nach

Palästina verbreitet. Diese überaus schnelle Ausbreitung des selbständigen Ordens läßt sich hauptsächlich aus ihren therapeutischen und pflegerischen Leistungen erklären. Die von dem Mutterkornbrand befallenen Kranken bekamen nach ihrer Einlieferung ins Hospital gutes unvergiftetes Brot gereicht, so daß der Vergiftungsprozeß zum Stillstand kam. Dazu wurde „heiliger Wein“ gereicht, der bei der großen Himmelfahrtsprozession mit den Gebeinen des heiligen Antonius getaucht worden war. Als Gegengift gegen die Mutterkornvergiftung wurden Heilkräuter beigemischt. — 1234 erlangte die Bruderschaft von Papst Innozenz IV. die Genehmigung, einen eigenen Konvent zu bilden und nach der Augustinerregel zu leben. Im 14. Jahrhundert kam die große Blüte des Ordens. Doch ungelöst blieb das Problem der klösterlichen Armut. Der Besitz eigener Wohnungen und Häuser innerhalb des Klosterbereichs, die Arbeit im Dienste weltlicher Herrscher, Nepotismus der Äbte und Stellenbesetzung durch die römische Kurie ließen mehr und mehr ungeistliche Personen in den Orden gelangen und trugen zur Verweltlichung bei. — Die Ordensreform von 1367 blieb ohne greifbare Ergebnisse. Noch 1418 entstand eine Ordenspaltung, die drei Jahre dauerte. Erst in der Person des Petrus Mitte de Caprariis als Ordens-Generalvikar und später als Präzeptor erstand der Ordensbruderschaft ein tatkräftiger Reformator. Mit anderen verantwortlichen Männern arbeitete er im Frühjahr 1478 die Statuten der großen Ordensreform aus. In Memmingen gelang es ihm, eine der hervorragendsten Ordensbibliotheken anzulegen. Ein Jahr später starb dieser bedeutende Reformator.

Die vorliegende Studie gewährt uns einen tiefen Einblick in das Leben und Wirken eines Ordens, dessen Bruderschaft sich den Dienst der Nächstenliebe zur Lebensaufgabe gemacht hatte.

Erwin Freytag, 3414 Ertinghausen

Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte von Olaf Klose und Eva Rudolph. Band 4, Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1976, 248 S., 8 Tafeln Abb., geb. 45 DM.

Nach einer Pause von 2 Jahren ist erfreulicherweise der 4. Band des wichtigen biographischen Werkes erschienen. Er enthält 131 Artikel von 60 Autoren, die alphabetisch nach Namen geordnet sind. An Theologen sind insgesamt 20 Personen biographisch erfaßt. Außerdem wird der im 17. Jahrhundert bekannte Religionskritiker und Atheist Matthias Knutzen aus Eiderstedt beschrieben (D. Lohmeier). Wolf Graf v. Baudissin, geb. 1847 Sophienhof, wurde als Alttestamentler bekannt (B. Goldmann). Matthias Boetius (recte: Boysen) war seit 1610 Pastor auf Alt-Nordstrand. Er ist als Chronist Nordfrieslands hervorgetreten (D. Lohmeier). Hieronimus Dürer, auch Thierer, geb. 1641 Glückstadt, war in Holland und Osnabrück Pastor. Er trat als Dichter in der Öffentlichkeit hervor (Karin Unsicker). Der 1667 in Kiel geborene Pastor Friedrich Gramm wurde durch seine Schmähschriften gegen seine Lehrer bekannt und wurde schließlich auf die Insel Helgoland verbannt (K. H. Voigt). Der Pastor und Geschichtsschreiber Anton Heimreich, geb. 1626, war einer der bedeutendsten Schriftsteller seiner Zeit (D. Lohmeier). In der Familie Hensler werden drei Pastoren von Lorenz Hein wegen ihrer theologischen Bedeutung gewürdigt: Adolf Christian, geb. 1779, Christian Gotthilf, geb. 1760, Friedrich, geb. 1704. Chr. Gotthilf war zweifellos der bedeutendere der Genannten. — Wolfgang Prange bringt 3 Biographien Lübecker Bischöfe: Johs. Tiedemann, geb. 1500 Stadthagen, wurde als Johannes IX. der letzte katholische Bischof in L. — Eberhard von Holle wurde 1561 zum ev. Bischof daselbst gewählt. Balthasar Rantzau wurde 1536 zum Bischof in L. gewählt. — Dieter Lohmeier trägt noch folgende Biographien bei: Hartwig Lohmann (Laientheologe), Albert Meyer (theol.

Schriftsteller des 16. Jahrhunderts), Johannes Petreus (Chronist des 16. Jahrhunderts), Lütke Namens (Mönch) und Nicolaus Teting (schwärmerischer Laientheologe des 17. Jahrhunderts). — Der Propst Philipp Ernst Lüders trat besonders als Lehrer für Agrarwesen unter seiner bäuerlichen Umgegend auf (G. Weinreich). Als Schriftsteller und Kartograph wurde der Pastor Friedrich Ernst Chr. Oertling bekannt (E. de Cuveland). — Peter Musäus war Theologieprofessor in Kiel (G. Hoffmann). Klaus Wriedt biographiert zwei Lübecker Bischöfe des Spätmittelalters: Johannes VII. (Schele) 1420–1439 in L., Arnold Westfal, 1450–1466, ebenda.

Johann Schmidt zeichnet eine Lebensskizze des Bischofs Wilhelm Heinrich Koopmann, der bei der Annexion der Herzogtümer durch Preußen (1866/7) den Bekenntnisstand der ev.-luth. Kirche verteidigte. — Es wäre wünschenswert, wenn die abgebildeten Porträts in alphabetischer Reihenfolge geordnet würden. Das erleichtert dem Leser das Auffinden. — Dankenswert ist die gute Ausstattung des Werkes durch den Verlag.

Erwin Freytag, 3414 Ertinghausen

Andreas Röpcke, *Das Eutiner Kollegiatstift im Mittelalter 1309–1535* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 71). Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1977, 261 S.

Im Jahre 1309 wurde in Eutin vom Lübecker Bischof ein Kollegiatstift begründet. Dies stand in engem Zusammenhang mit den jahrzehntelangen Streitigkeiten Lübecks mit dem Bischof Burkhard von Serkem. Eutin war der Hauptstützpunkt der Bischöfe in ihrem kleinen Territorium, während sie in Lübeck nur über den Dombezirk verfügen konnten. Eine Einrichtung eines Kollegiatkapitels am bischöflichen Residenzort ist allerdings selten und wohl damit zu erklären, daß die Auseinandersetzungen mit Lübeck den Bischof dazu veranlaßten, dem Bistum testamentarisch zugefallene umfangreiche Kapitalien zur Einrichtung von Präbenden (deren Zahl bis 1432 bis auf 12 stieg) für die Kanoniker eines Kollegiatstiftes in Eutin zu verwenden.

In gründlichen Untersuchungen schildert der Verfasser den inneren Aufbau des Kapitels sowie Rechte und Pflichten der Kanoniker, umreißt die wirtschaftlichen Grundlagen und widmet sich den Beziehungen des Kollegiatstiftes zum Bischof, zum Grafen (bzw. Herzog), zum holsteinischen Adel und zur Stadt Eutin.

Dazu werden Auskünfte über Stand, Herkunft und Ausbildung der Kanoniker erteilt und auch die Frage der Stellenbesetzung (etwa auch durch päpstliche Provisionen) behandelt. Die Anhänge III und IV liefern in Zusammenfassung prosopographische Nachrichten über die Eutiner Stiftsherren und Vikare.

So entsteht das klare Bild der Geschichte des Kapitels „kleinstädtisch-provinziellen Zuschnitts“, das in seinen Beziehungen weitgehend nur auf das Gebiet der Lübecker Diözese ausgerichtet war. Die soziale Herkunft der Kanoniker weist weitgehend auf bürgerliche Herkunft, nicht zuletzt aus der Lübecker Oberschicht.

Erich Hoffmann, 2300 Kiel

Christian Degn, *Die Schimmelmanns im atlantischen Dreieckshandel*. Gewinn und Gewissen. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster 1974, Ln., 599 Seiten mit 30 Karten und Plänen, 94 Abb.

Ein imponantes Werk legt der Historiker Christian Degn, Kiel, mit dieser Studie der Öffentlichkeit vor. Sie ist das Ergebnis umfangreicher, fleißiger Archivforschungen und

mehrerer Studienreisen. Eine Fülle von Quellen und Fakten wird hier ausgebreitet, die für die Wirtschafts-, Sozial-, Kirchen- und Ideengeschichte Europas seit der Mitte des 18. Jahrhunderts von überragender Bedeutung sind. – Mindestens 15 Millionen Afrikaner sind als Sklaven nach Amerika verfrachtet worden. Unter den europäischen Mächten, die als Kolonialreiche primär daran beteiligt waren, war der dänische Gesamtstaat einer der vornehmsten. Das Engagement Dänemarks ist besonders gut geeignet, als eine beispielhafte Darstellung für einen Prozeß zu dienen, dem weltgeschichtliche Bedeutung zukommt. Hier liegen die Ursachen der Rassen- und Sozialprobleme, mit denen Amerika bis heute nicht fertig geworden ist.

Im Mittelpunkt dieser Studie steht die aus Vorpommern stammende Familie Schimmelmänn. Legendenhaft klingt der Aufstieg dieser bürgerlichen Familie: Hinrich Carl (1724 – 1784) brachte es in seinem Leben zu ungeahnten Ehren. Er wurde einer der reichsten Männer Europas und einer der größten Sklavenhalter der Welt! Seine Laufbahn begann als Heereslieferant und erreichte den Höhepunkt mit der Erhebung in den Stand eines dänischen Lehnsgrafen. Seine Nachkommen traten in seine Fußstapfen. Sie verbanden sich ehelich mit Töchtern bzw. Söhnen angesehener Adelsfamilien des dänischen Reiches. – Kirchen- geschichtlich interessant sind die Beziehungen des Begründers der Herrnhuter Brüdergemeinde Nicolaus Ludwig Graf von Zinzendorf mit dem dänischen Hof in Kopenhagen. 1736 wurde eine Missionsstation auf St. Thomas gegründet, deren Leiter der Schlesier Friedrich Martin wurde. Das Ansinnen, als Sklavenaufseher zu fungieren, erschien den Brüdern aus Herrnhut sehr bedenklich. Doch setzte sich bei der Gemeinde gegen Zinzendorfs Auffassung die Meinung durch, es müsse möglich sein, die ihnen zugedachte peinliche Aufgabe mit wahrhaft christlichem Verhalten und missionarischem Ernst zum Wohle der armen Sklaven wahrzunehmen. Obgleich die Missionare nichts Sozial- revolutionäres im Schilde führten, mußten sie unter Haß, Verfolgung und Schikanen der Plantagenbesitzer leiden. Diese befürchteten, daß die Sklaven rebellieren würden. Die Brüder aus Mähren gewannen durch ihre praktische christliche Lebenshaltung Vertrauen, das sie mit theologischer Gelehrsamkeit nie erreicht hätten. – Erst 1773 entstand innerhalb des dänischen Gesamtstaates eine Herrnhuter Niederlassung in Christiansfeld bei Hadersleben. – Einer der Vorkämpfer für die Sklavenbefreiung war Ernst Graf Schimmelmänn, dessen Schwager Fritz Reventlow ihm konträr gegenüberstand. Dieser sagte: „Was wäre die Folge, wenn man den Sklaven die nackte Freiheit wiedergäbe? – Es wäre ein Unglück für sie und für alle!“ Dagegen sei es ganz anders bei den leibeigenen Gutsuntertanen. Ihnen sei die Sicherheit durch die Gutsherren zugesichert. Die Grafen Schimmelmänn – und dazu gehörten auch Caroline Baudissin auf Knoop und Julia Reventlow auf Emkendorf – besaßen damals die wertvollsten Plantagen in Dänisch-Westindien mit tausend Sklaven. Damit standen sie an der Spitze der internationalen Sklavenhalter-Klasse. Sie besaßen die größte Zuckerfabrik und die einzige Gewerfabrik im dänischen Reich. Dazu kamen eigene Überseeschiffe und viele Aktienpakete der großen Handelskompanien. Riesige Güter mit einigen hundert Leibeigenen, Schnapsbrennereien und Kattunfabriken nannten sie ihr eigen. Hatte der Begründer der Handelsdynastie Heinrich Carl Schimmelmänn den Sklavenhandel gefördert, so hat sein Enkel Ernst, ein Bewunderer und Mäzen Schillers, das Verdienst ihn wirksam bekämpft zu haben. Er sah es als Erfüllung seines Zieles an, daß Dänemark als erste Staatsmacht ein Sklavenhandelsverbot erließ.

Die zentrale Frage, um die es in diesem Werke geht, lautet: „Wie kann man ein System, das sich in vielen Jahrzehnten ausgedehnt und gefestigt hat, nun, nachdem man sich des Unrechtes bewußt geworden ist, liquidieren, ohne allzu großen Nachteil für die Beteiligten. – So sind die Probleme, die hier aufgezeigt werden und zur Debatte stehen, außerordentlich gegenwartsnahe.

Ein Wort Hölderlins, das am Anfang des Buches steht, soll noch zitiert werden:

Wer hub es an? Wer brachte den Fluch?
 Von heut ist's nicht und nicht von gestern
 und die zuerst das Maß verloren, unsere Väter,
 wußten es nicht und es trieb ihr Geist sie!

Erwin Freytag, 3414 Ertinghausen

Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte, 25. Jahrgang, 1973, herausg. von Anton Ph. Brück

Das oben genannte Jahrbuch wird in Schleswig-Holstein kaum Bezieher haben und Leser finden, da die mitgeteilten Abhandlungen und Beiträge, die Quellen und die kirchenhistorische Chronik sich ausschließlich mit dem Raum der vier katholischen Bistümer Limburg, Trier, Mainz und Speyer befassen. Wenn es aber dennoch hier angezeigt wird, dann geschieht das deshalb, weil der Beitrag von Heinz Willi Peuser: „Neue Liturgie in alten Kirchen. Theologische, denkmalpflegerische und künstlerische Probleme bei der Restaurierung und Neuordnung von Kirchen im Bistum Limburg“ auch für diejenigen von Interesse sein könnte, die im evangelischen Raum Schleswig-Holsteins vor ähnlichen Fragen und Problemen stehen wie der Architekt H. W. Peuser und seine Auftraggeber im Bistum Limburg. Nicht unerwähnt sollen hier aber auch die sorgfältige Planung, Anlage und Gestaltung des vorliegenden Jahrbuches bleiben.

Joh. Schmidt, Preetz

Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Herausg. Gerhard Schäfer und Martin Brecht, 73/74. Jahrgang, 1973/74. Verlag Chr. Scheufele, Stuttgart.

Der erste Aufsatz des vorliegenden Heftes, der Konrad Gottschick zum 60. Geburtstag gewidmet ist, behandelt ein Thema, das auch über Württemberg hinaus aufmerksame Leser finden wird, das Thema: „Bibelmystik. J. A. Bengels Verhältnis zur Schrift und zur Mystik.“ Martin Brecht, der Verfasser dieses Aufsatzes, schließt seinen Beitrag mit den Worten, die eine präzise Zusammenfassung seiner Überlegungen sind, mit folgenden Worten: „Theologiegeschichtlich gesehen ist Bengels Synthese von objektivem Bibelwort und mystischer Subjektivität eine große wertvolle Leistung. Sie hat zu seiner Zeit Auseinanderstrebendes aufs neue verbunden, nämlich die Kirche und den pietistischen Spiritualismus, wie es das Beispiel Württembergs zeigt. Bengels Konzeption hat große Leistungen auf dem Gebiet des Bibelverstehens ermöglicht. Sie war aber nicht gewappnet gegenüber dem Geist der Aufklärung und ihren immer dringender werdenden exegetischen Fragen. Die via media, die hier einzuschlagen gewesen wäre, wird von Bengel weder gesucht noch gefunden.“ Man hat den Eindruck, daß diese via media in den innerkirchlichen Auseinandersetzungen auch heute oft weder gesucht noch gefunden wird, was doch beides sehr nötig wäre.

In dem zweiten Aufsatz von Martin Brecht über: „Johann Albrecht Bengels Lehre vom Blut Jesu Christi“ ist der Abschnitt „Bengels Verhältnis zu Zinzendorf“ beachtlich: „Weder Zinzendorf noch Bengel haben (so) die Mitte der Schrift angemessen zur Geltung gebracht. Von zwei Seiten weisen sie zurück auf das größere Format Luthers. Man muß sich darüber im klaren sein, daß weder Zinzendorfs zeitgebundener Stil noch Bengels der biblischen Metaphysik verhaftetes Denken ohne weiteres prolongierbar sind.“

Die beiden Aufsätze von Dietrich Blaufuß über den „Briefwechsel des Ulmer Superintendenten Elias Veiel mit Philipp Jakob Speuer“ und von Gerhard Schäfer über „Der württembergische Pietismus und die deutsche Schule“ sind Prof. Martin Schmidt zum 65. Geburtstag gewidmet.

Aus der Reihe der anderen Aufsätze sei nur noch der Beitrag von Wolfgang Metzger genannt, der ein Thema der Neuzeit behandelt, das Thema: „Das Ökumenische Komitee Baden-Württemberg 1950–1971“, das nach 21jährigem Bestehen aufgelöst wurde, „um der ökumenischen Arbeit im Raum der beiden südwestdeutschen Landeskirchen den Weg in eine größere Weite freizugeben“.

Das Gedenkwort für Prof. D. Hanns Rückert, den auch viele nichtwürtembergische Studenten während ihres Studiums in Tübingen gehört und verehrt haben, hätte mit einem Bild des Heimgegangenen besser am Anfang des Heftes gestanden und nicht am Schluß.

Joh. Schmidt, Preetz

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 60. Mit Register zu Band 51–60, Hans-Christians-Verlag, Hamburg, 1974.

Mehr als die Hälfte des oben genannten Bandes machen diesmal die zahlreichen Rezensionen und Hinweise und das sehr sorgfältige Register zu den Bänden 51–60 aus, das Gustav Bolland bearbeitet hat. Unter den 11 Beiträgen auf den Seiten 1–189 verdient der Aufsatz von Wolfgang Seegrün über „Das Erzbistum Hamburg – eine Fiktion?“ besonders genannt zu werden. Der Aufsatz ist eine Auseinandersetzung mit R. Drögereits Untersuchungen und den von ihm angezweifelte Urkunden über das Erzbistum Hamburg. Auf die Frage nach den quellenmäßigen Gründen gegen die Existenz eines Erzbistums Hamburg seit 831 antwortet Seegrün im Schlußabsatz seines Aufsatzes gegen Drögereit überzeugend: „Nach Abwägen des Gerichts aller Quellenzeugnisse muß das Urteilspendel ausschlagen zu der Darstellung, wie sie die Ansgarvita gibt: 831 wurde Hamburg als Erzbistum für Skandinavien und die Ostseewenden gegründet und mit ihm, zuerst 848, dann rechtlich einwandfrei 864, das Bistum Bremen als Existenzgrundlage uniert.“ Aus der Reihe der übrigen Aufsätze des Bandes 60 nennt der Rezensent gern noch die beiden Arbeiten von Gert Hatz über den Schatzfund von Burge unter dem Titel: „Zum vorhansischen Münzumlauf auf Gotland“ und „Die letztwillige Verfügung des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hinrich Murmester“ von Peter Gabrielsson. Selbstverständlich bedeutet der Hinweis auf die drei genannten Aufsätze kein ablehnendes oder abwertendes Urteil über die anderen im Band 60 erschienenen Arbeiten zur Hamburger Geschichte.

Joh. Schmidt, Preetz

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 67/1974. Herausg. von Robert Stupperich.

Da das oben genannte Jahrbuch dem früheren Präses der westfälischen Kirche, D. Hans Thimme zum 65. Geburtstag am 6. Juni 1974 gewidmet ist, verdient der Aufsatz, den W. Foerster über den Vater „Wilhelm Thimme, Pfarrer und Professor“, geschrieben hat, besonders genannt zu werden. Wilhelm T., von dem der Sohn, Hans T., in der Gedenkrede beim Begräbnis des Vaters als von einem Wanderer auf dem Wege zum ewigen Ziel sprach, muß nach der Darstellung Professor Foersters ein Mann gewesen sein, dessen ganze Liebe sowohl dem Gemeindepfarramt als auch der professoralen Tätigkeit in Münster gegolten hat.

Der umfangreiche Beitrag (S. 9–87) Martin Sellmanns ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme „Zur Geschichte des Hagener Schulwesens von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert“ und als solche nicht nur von Bedeutung für den westfälischen Raum.

Über die Grenzen Westfalens hinaus weist auch der Aufsatz von R. Stupperich: „Bodelschwingh und Stoecker, Gemeinsame Ausrichtung – verschiedene Wege“, dessen zusammenfassender Abschnitt auf S. 102, wie folgt, lautet: „Bodelschwinghs Weg war gradlinig, dem entsprach zum Werk. Stoecker hatte das tragische Schicksal, verschlungene Wege der Politik zu gehen in der Hoffnung, die Einigung des Volkes auf christlich-sozialer Basis zu erreichen. Wie Bodelschwingh schon 1885 sagte, ging diese Arbeit über die Kräfte des Einzelnen. Sein Urteil über Stoecker blieb immer positiv. Es nötigt, vorgefaßte Meinungen zu revidieren.“ Eine wichtige Ergänzung des Aufsatzes von Stupperich ist der (leider nur in wenigen Briefen) mitgeteilte Briefwechsel zwischen Bodelschwingh und Stoecker.

Auch die 45 Briefe aus der Zeit der Erweckung unter dem Titel: „Johann Heinrich Volkening und Theodor Schmalenbach im Austausch mit Zeitgenossen“, die Wilhelm Rahe mit einem guten Vorwort und vielen hilfreichen Anmerkungen veröffentlicht, sind eine Arbeit, die über Westfalen hinaus gern zur Kenntnis genommen wird. Wenn Rahe darauf hinweist, daß die 95 Thesen, die Claus Harms 1817 veröffentlichte, auch für J. H. Volkening und seinen Weg von Bedeutung gewesen sind, dann ist diese sicher richtige Mitteilung zugleich auch ein Zeichen dafür, welche Bedeutung Claus Harms über Schleswig-Holstein hinaus gehabt hat.

„Zur 20. Wiederkehr des Todes von Wilhelm Weirich“ schreibt Ernst Brinkmann einen Aufsatz über den letzten westfälischen Generalsuperintendenten, der am 18. 6. 1954 starb und von dem Bischof O. Dr. Dibelius damals sagte: „Die westfälische Kirche verliert mit ihm einen Mann, der immer zum Dienst bereit war und dessen Herz fest im Glauben an den Gekreuzigten gewurzelt war.“ Die Reihe der Beiträge wird abgeschlossen mit einem Aufsatz von Franz Flaskamp über „Einstige Kleinklöster zu Wiedenbrück“ und einer Arbeit über „Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster 1533“ von Dietrich Kluge.

Auf den Seiten 239–256 werden nach einem kurzen Bericht über die Jahrestagung 1973 (S. 237 f.) zehn z. T. sehr ausführliche und ebenso instruktive Buchbesprechungen dargeboten, die zusammen mit den Beiträgen das Jahrbuch 1974 zu einer wertvollen Veröffentlichung machen.

Joh. Schmidt, Preetz

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 54, Herausg. Dr. O. Ahlers, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1974.

Der zur Besprechung vorliegende Band ist mit seinen Aufsätzen und Beiträgen dem Ehrenmitglied und langjährigen Vorsitzenden, Professor Dr. Ahasver v. Brandt, Heidelberg, als Dankesgabe zum 65. Geburtstag am 28. September 1974 gewidmet.

Unter den Aufsätzen des Bandes verdient die Arbeit: „Johannes Tiedemann, der letzte katholische Bischof von Lübeck“, die Wolfgang Prange, Schleswig, geschrieben hat, Beachtung. In 5 Unterabschnitten gibt P. Einblick in das Leben von Domherren und Vikaren in Lübeck nach Einführung der Reformation (1530). Daß diese Männer sich noch einige Jahre behaupten konnten, ist erstaunlich. P. hat sicher Recht, wenn er sagt, daß nach außen hin Selbstbehauptung, Erhaltung und Verwaltung ihres Besitzes ihre einzige Aufgabe zu sein schienen, daß sie in Wirklichkeit aber doch wohl durchhalten wollten bis zu jenem Tag, der einmal die alte Ordnung wiederbringen sollte. Dieser Tag aber kam nicht wieder, und

Johannes Tiedemann, der nur in der kurzen Zeit von 1559 bis zu seinem Todesjahr 1561 das Bischofsamt bekleidete, wäre sicherlich auch nicht der Mann gewesen, ihn herbeizuführen. Die Jagd nach Pfründen und die Sorge um die eigene Familie, zu der auch eine Reihe von eigenen Kindern gehörten, ließen ihm offenbar keine Zeit, wirklich geistliche Entscheidungen, die nötig gewesen wären, zu treffen. So war denn Johannes Tiedemann der letzte katholische Bischof von Lübeck. Sein Nachfolger als Bischof war evangelisch.

Der zweite Aufsatz über Topographien Lübecks von Gerhard Meyer enthält nach einer kurzen Einleitung ein ausführliches und übersichtliches Verzeichnis der Topographien von Lübeck, das für Freunde der Lübeckischen Stadtgeschichte von Interesse sein wird.

Sehr sorgfältig und übersichtlich ist auch der Arbeitsbericht des Amtes für Denkmalspflege der Hansestadt Lübeck 1973/74 (S. 55–80) von Lutz Wilde. Der Bericht über die kirchliche Denkmalspflege (S. 58–67) ist zugleich ein Zeichen dafür, welche Bedeutung kirchliche Bauten alter und neuerer Zeit in Lübeck haben.

Die drei kleineren Beiträge des Bandes (S. 81–96) über den Lübecker Hof in Novgorod von Norbert Angermann, die Schatzkammer des Lübeckischen Rates von Antje-Kathrin Graßmann und das Lübecker Stadtsiegel von Olof Ahlers werden die Lübecker Mitglieder des Vereins gern zur Kenntnis nehmen.

Da der Band 54 der Zeitschrift, wie bereits oben gesagt wurde, Professor Dr. v. Brandt gewidmet ist, soll aus der großen Zahl der Buchbesprechungen nur eine genannt werden, nämlich die von Prof. Koppe über: „A. v. Brandt, Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, Bd. II, 1351–1363.“

Der lesenswerte Band 54 schließt mit einem kurzen Jahresbericht und acht Bildtafeln zu einzelnen Aufsätzen.

Joh. Schmidt, Preetz

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 55, Herausg. Dr. O. Ahlers, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1975.

Von den in Bd. 55 mitgeteilten drei Aufsätzen lassen die beiden ersten einen Blick hineintun in die Welt Lübecks, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert mit vielen Namen und in weltweiten Aufgaben darstellt. Der umfangreiche Bericht von Pierre Jeannin (S. 5–40) ist die Wiedergabe eines Vortrages, der am 5. 6. 1974 auf der 87. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg gehalten wurde. Das Thema des Vortrages „Die Rolle Lübecks in der hansischen Spanien- und Portugalfahrt des 16. Jahrhunderts“ ist gründlich behandelt worden und für manchen Leser des Aufsatzes eine nützliche Erinnerung daran, daß Lübecks Handelsbeziehungen in vergangenen Tagen nicht nur auf den Norden ausgerichtet waren. — Annie Petersens Aufsatz über „Die chronikalischen Eintragungen im ältesten Dom-Traubuch Lübecks 1575–1615 (1622) ist ein Meisterwerk mühsamer Kleinarbeit, der dankbare Leser verdient.

Auch der II. (Schluß-)Teil des Aufsatzes von Hubert Schult über „Lübecker Wirtschaftsbeziehungen nach Dänemark, Finnland und Schweden 1775–1809 im Spiegel Lübecker Schuldforderungen“ enthält eine Fülle von Namen, die Lübecks Bedeutung im ausgehenden 18. Jahrhundert erkennen lassen.

Der „Bericht des Amtes für Denkmalspflege der Hansestadt Lübeck 1974/75“, den auch diesmal wieder Lutz Wilde gibt, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das genannte Amt mit immensem Fleiß und großem Können den ihm anvertrauten Aufgaben nachgeht.

Gerhard Meyers „Kleiner Beitrag: Zur Erinnerung an den Beginn des Lübecker Buchdrucks vor 500 Jahren“ und die „Besprechungen und Hinweise“ bilden den Schluß des Bandes 55, dem man wünscht, daß ihm weitere Bände von gleichem Niveau folgen.

Joh. Schmidt, Preetz